Princeton University Library
32101 066963206

75224
.369

Library of

Princeton University.

E 105

Digitized by Google

DAS RECHT

DER

EIGENEN UEBERZEUGUNG.

VON

J. FROHSCHAMMER.

LEIPZIG.

FUES'S VERLAG (R. REISLAND).

1869.

Vorrede.

Dass das Verhältniss von Staat nnd Religion resp. Kirchen einer nenen, nach festen Grundsätzen bestimmten Ordnung bedarf, nm aus dem vielfach herrschenden Zustande der Unsicherheit, Verwirrung und Willkür herauszukommen, wird kaum Jemand bestreiten, der die sowohl in theoretischer als in praktischer Beziehung so mächtig veränderten Ansichten, Aufgaben und Strebungen der neueren Zeit kennt und würdigt. Ebenso offenbar ist aber, dass die Staatsmänner an nichts so ungerne geheu, als an eine principielle, gesetzliche Feststellung dieses Verhältnisses, oder an die entschiedene, unparteiische Ausführung in der Praxis, wo eine solche Ordnung wirklich nach deu Bedürfnissen und Forderungen der Zeit als Gesetz zu Stande gebracht ist. Daher man fast allenthalbeu das Bestreben wahrnimmt, sich mit Compromissen, Halbheiten nnd Flickwerk zu behelfen und die principielle Entscheidung, die endgiltige Lösung des schwierigen Problems Andern, den Nachkommenden zu überlassen. Im Allgemeinen ist es üblich — wie es auch nahe liegt — den älteren Confessionen gegeuüber die Rechte und Gesetze des modernen Staates mit Nachsicht gelteud zn machen, ja nicht selten sie denselben mehr oder minder preiszugeben oder in deren Dienst zu stellen; den neueren oder nen entstehenden religiösen Gemeinschaften gegenüber aber mehr die Strenge walten zu lasseu selbst da, wo ihnen wirklich Recht des Bestehens und Gleichberechtigung gesetzlich gewährleistet

MAY 3 1921 J. L. Philos Harrass 1.13
75224
369
459059

ist. Das blosse Gesetz ist eben noch lange nicht hinreichend, um wirkliche Gleichberechtigung der Bekenner verschiedener Religionen oder Confessionen zu Stande zu bringen, es bedarf dazu vor Allem der intellectuellen und moralischen Bildung der Staatsregierungen und der Staatsbürger; das Gesetz muss zur lebendigen Ueberzeugung werden und in das Pflichtgefühl derselben übergehen, so dass das gesetzliche Recht zu etwas Selbstverständlichem wird, dessen factische Durchführung nicht erst eine besondere Ueberwindung kostet, als besondere Nachgiebigkeit oder mehr oder minder zu schmälernde Gnadenerweisung erscheint. Daraus geht hervor, dass auch da, wo gesetzliche Gleichberechtigung der Religionen und eben damit auch Unabhängigkeit des Staates von der Kirche etwa im Sturme errungen werden, es darum noch keineswegs überflüssig ist, fort und fort noch belehrend zu wirken, die Gründe dafür immer mehr zum allgemeinen Bewustsein zu bringen und in lebendige Ueberzeugung zu verwandeln.

Am unsichersten zeigt sich noch allenthalben das Verhältniss des Staates, und mehr noch der Staatsmänner gegenüber der grossartigsten Organisation der christlichen Religion, gegenüber nämlich der katholischen Kirche. Und doch ist gerade dieser gegenüber eine Entscheidung des modernen Staates in Betreff seiner grundsätzlichen Stellung am dringendsten nothwendig, da sie — besonders seit Encyklica und Syllabus — entschieden die Offensive gegen denselben ergriffen hat und ausgesprochener Weise auf nichts Geringeres ausgeht, als auf dessen Vernichtung, und auf Wiederherstellung der mittelalterlichen Oberherrlichkeit der Kirche resp. der Hierarchie über den Staat. Das Verhalten so mancher Staatsweisen, welche die Rechte des modernen Staates und seiner Bürger dieser Kirche gegenüber zu vertreten haben, ist in der That seltsam. Sie finden es billig, dass man die Errungenschaften des Liberalismus auch der katholischen Kirche (Hierarchie) zu Theil werden lasse und die früher aus Vorsicht gegen dieselbe in Geltung gebrachten Cautelen und Beschrän-

kungen nicht mehr aufrecht erhalte; aber nur den obersten Kirchenbehörden kommt diess zu Gute, nicht dem katholischen Volke, nicht einmal dem sog. niederen Klerus. Die freiere Bewegung, die der moderne Staat der katholischen Kirche gestattet, hat daher zunächst nur die Folge, dass die Kirchenhäupter, die Bischöfe und der Papst nur um so unbedingter, unumschränkter über das Volk und den niederen Klerus herrschen, beliebige Verfügungen und Vorschriften für Kirchen und Schulen erlassen können — wie Thatsachen diess auch bezeugen. Dadurch ist es gerade durch den liberalen Staat der Hierarchie möglich gemacht, mit aller Concentration und allem Nachdruck den unversöhnlichen Kampf gegen eben diesen Staat zu kämpfen. Der niedere Klerus, dem unter diesen Verhältnissen die staatsbürgerliche Berechtigung fast durchweg entzogen ist, statt dass auch ihm die Rechte und Freiheiten des modernen Staates zu Gute kommen sollten, — dieser niedere Klerus ist vollständig der absolutistischen Hierarchie preigegeben, muss sich ihr vollständig unterordnen, in ihrem Dienste daher gegen den modernen Staat streiten und das Volk selbst in diesem Sinne in Schule und Kirche bilden und bearbeiten. Der moderne Staat also ist durch die Unfertigkeit und Halbheit des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Lage, einerseits selbst gegen die Ansprüche und die kirchen-politische Herrschaft der katholischen Hierarchie kämpfen zu müssen, und doch zwingt er andererseits durch sein Verhalten zugleich den gesammten niederen Klerus, ultramontan zu sein und gegen ihn selbst zu streiten, indem er demselben gegen die geistlichen Oberhäupter keinerlei Recht und Schutz gewähren kann oder will. Ein Beispiel zeigt diess klar: Gesetzt, es gäbe ein Geistlicher die Erklärung ab, dass er die Gesetze, die Institutionen des modernen (liberalen) Staates anerkennen und darnach handeln wolle, und dass er demgemäss all' dem, was in der bekannten päpstlichen Encyklica v. 8. December 1864 und dem Syllabus der sog. Irrthümer den Staatsgesetzen widerstreitet, Anerkennung versage und es in Theorie und Praxis nicht zur

Geltung bringen, im Uebrigen aber der katholischen Kirche ergeben bleiben wolle — so würde er alsbald von seinem Bischofe zum Widerrufe anfgefordert werden und leistete er diesen nicht, so würde die Suspension wegen Ungehorsams über ihn verhängt und derselbe für jedes geistliche Amt unbrauchbar gemacht, in seiner Existenz so sehr als nur immer möglich vernichtet werden. Der moderne Staat resp. die Regierung liesse diess geschehen, weil sie in kirchliche Angelegenheiten sich, den liberalen Principien gemäss, nicht einmischen, in dieselben nicht bestimmend eingreifen, die kirchliche „Freiheit" nicht beeinträchtigen wolle. Sie lässt es also geschehen, dass der Gehorsam gegen die Staatsgesetze mit kirchlicher Strafe verfolgt werde. Umgekehrt dagegen, wenn ein katholischer Kleriker nach dem Vorgange des Papstes die modernen, liberalen Staats-Institutionen für null und nichtig erachtet und dagegen wirkt, so viel er vermag, so wird er in der Regel von den „Kirchenfürsten" begünstigt und befördert; der Staat dagegen verhält sich dabei ebenso in der Regel passiv. Im Volke dagegen muss die Verwirrung über Recht und Unrecht, über Wahrheit und Gesetz bei diesem Widerstreite und in diesen principlosen, unfertigen Verhältnissen mehr und mehr um sich greifen. Es muss entweder eine allgemeine Gleichgiltigkeit und Charakterlosigkeit entstehen — wie sie zum Theil ohnehin schon herrscht, — oder die Dinge treiben einer Katastrophe zu, — die ja wohl beabsichtigt sein mag. Betrachtet man das Verhalten so mancher Regierung in dieser Angelegenheit, so kann man sich kaum der Besorgniss erwehren, dass es dem liberalen Staate der absolutistischen Hierarchie gegenüber ergehen werde, wie der neueren katholischen Theologie in Deutschland gegenüber der ultramontanen Kirchen-Auctorität und der repristinirten Scholastik, — dass er nämlich zu spät wahrnehmen werde, dass ihm die Hierarchie den festen Boden unterwühlt habe und ihm über den Kopf gewachsen sei. Die moderne katholische Theologie hat diess Schicksal nunmehr reichlich getroffen, nachdem sie theils geradezu durch Mit-

hülfe, theils wenigstens durch Gewährenlassen den jesuitischen Ultramontanismus und seine Scholastik zur Herrschaft hat kommen lassen. Es giebt z. B. gegenwärtig in Deutschland kaum noch einen wirklich bedeutenden, in deutscher Art gebildeten Theologen an den Universitäten, der nicht mehr oder minder mit den Jesuiten und ihren scholastischen Zöglingen und Anhängern in Conflict gerathen resp. von denselben angegriffen und irgendwie verdächtigt oder verketzert worden wäre; München, Tübingen und Bonn liefern neueste Beispiele. Und da die jesuitisch-scholastische Partei die römische Curie beherrscht und also ihre Richtung als officielle „kirchliche" geltend zu machen kein Bedenken trägt, so ist das endliche Geschick dieser Theologen kaum zweifelhaft. Sie werden sich gänzlich zurückziehen oder ihre Ansichten vollständig nach der vorgeschriebenen Scholastik umgestalten, und also jener Partei sich unbedingt unterwerfen müssen, die ohne ihre frühere Mitwirkung oder bei gehöriger Entgegenwirkung nicht so übermächtig hätte werden können. (Mit blosser Zweideutigkeit wird man kaum lange mehr auskommen können.) Dasselbe Geschick trifft ja bekanntlich auch jene deutschen Theologen und katholischen Schriftsteller, die früher hauptsächlich der katholischen Wissenschaft in Deutschland neuen Aufschwung gegeben, zugleich aber auch dem Ultramontanismus und der Scholastik den Weg gebahnt haben. Möhler z. B. hat durch seine Werke die katholische Theologie Deutschlands mächtig gehoben, ihr Theilnahme und Achtung errungen. Die römische Curie und deren scholastische Theologie waren nicht mit denselben einverstanden, aber sie liessen sie damals als nützliche Vorläufer gelten. Jetzt gelten diese Werke als abgethan, als mindestens uncorrect und kirchlich unbrauchbar. Sie sind bei Seite geschoben und werden von den Scholastikern nur noch durch Stillschweigen geachtet. Der Mohr hat seinen Dienst gethan! Würden sie jetzt erst entstehen, so würden sie ohne Verzögerung und Umstände auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt. Schon die Einleitung in die Symbolik z. B. ist gegen-

wärtig fast durchweg als „kirchlich" desapprobirt zu betrachten. Mehr noch gilt diess Alles z. B. von Görres und Andern. Männer dieser Art gelten der jesuitisch-scholastischen Partei nur noch als nützliche Vorarbeiter, ähnlich den Hinterwäldlern, als Wegebahner, squatters — leider nicht der modernen Civilisation, nach ausdrücklicher päpstlicher Erklärung, also wohl des Gegentheils derselben. Die Jesuiten erst und ihre Schüler lehren auf dem zubereiteten Boden correcte, ächt kirchliche Wissenschaft und Politik. Wenn jene deutschen Männer, die doch lange Zeit so sehr als Säulen des Ultramontanismus in Deutschland galten, von der jetzt herrschenden jesuitischen Partei noch genannt werden, so geschieht es nur, um sie etwa ihres Ansehens wegen als Popanz den Gegnern gegenüber zu verwenden; innerhalb der Kirche selbst wird ihren Schriften und Ansichten keine Geltung mehr zugestanden. Dieses Geschick ward der modernen katholischen Theologie und Kirchlichkeit Deutschlands von der jesuitisch-ultramontanen Partei bereitet, nachdem diese jener, unter ihrer eigenen unklugen Mitwirkung, über den Kopf gewachsen war. Möge dem modernen Staate, der da und dort noch immer nicht recht zu wissen scheint, wie er denn eigentlich sich zu stellen habe dem mehr und mehr provocirenden und entschieden vorgehenden römischen Absolutismus gegenüber — nicht ein ähnliches Schicksal widerfahren! Ein Schicksal, das um so mehr möglich ist, als es den Staatsmännern an festen Grundsätzen des Verhaltens fehlt und andererseits doch die Sicherheit derselben gegenüber den jesuitischen Strebungen sehr gross zu sein scheint; so dass sie in aller Ruhe in Schule und Kirche das Volk nach den Grundsätzen der Encyklica und des Syllabus bilden, gegen den modernen Staat bearbeiten lassen und dabei noch der Hierarchie die Macht des Staates gegen jede Renitenz zu Gebote stellen.

Das Folgende will ein Beitrag sein zur Lösung des Problems, wie das Verhältniss von Staat und Kirchen grundsätzlich und endgiltig den Einsichten und Rechten der modernen Gesellschaft gemäss zu ordnen sei. Als das leitende Princip dabei

ist das Recht der eigenen Ueberzeugung geltend gemacht, das ebenso gefordert ist von der Wahrhaftigkeit und dem Gewissen des Menschengeistes, wie von der Wahrheit selbst und von dem Sittengesetze, und das zugleich das positive Moment für das ist, was man als Toleranz zu bezeichnen pflegt. Dieses massgebende, entscheidende Recht auf eigene Ueberzeugung und auf ein derselben gemässes praktisches Verhalten, gibt daher auch unsern Untersuchungen die Bezeichnung. Ueberzeugung ist dabei zunächst auf das religiös-ethische Gebiet bezogen, in dem ja recht eigentlich die Ueberzeugung (im engeren oder prägnanten Sinne wie auch eine Wiedergeburt) des Menschen sich findet. Der Gedankengang, der dabei zur Entwicklung kommt, kann allerdings den Anhängern althergebrachter Ansicht und Praxis nur fremdartig und anstössig erscheinen. Haben doch die Grundsätze der Rechtlosigkeit des Menschen im religiösen Gebiete und der Intoleranz und Verfolgung Andersgläubiger so viele Jahrhunderte hindurch in Theorie und Praxis sich festgesetzt und in Geltung erhalten! Es war bekanntlich vor Allen Augustinus, der durch seine Beweisführung für Intoleranz und für die Berechtigung zur Verfolgung der Häretiker, die Geister gefangen nahm, gleichsam verblendete und die schreckliche Praxis rechtfertigte. Der Andersgläubige, der Häretiker ist ihm wie ein Mensch, der im Fieber-Wahn raset und sich selbst ein Leids anthun will und den man daher vergewaltigen, fesseln darf wider seinen Willen, ohne ihm damit Unrecht zu thun, da es nur aus besserer Einsicht und aus Liebe geschehe. So ward denn hiedurch, sowie durch die Deutung des „Nöthiget sie einzutreten" zu Gunsten der Gewaltanwendung gegen Anders-Gläubige, der Verstand befriedigt sowie das Gewissen beruhigt, und es begann und dauerte Jahrhunderte hindurch die furchtbarste Praxis. In aller christlichen oder vielmehr kirchlichen Demuth und Bescheidenheit betrachtete man jeden Mitmenschen, der anders dachte oder glaubte, als die Hierarchie vorschrieb, wie einen Wahnsinnigen und aus purer Liebe kerkerte man ihn als einen

Verbrecher ein, folterte ihn, beraubte ihn seines Vermögens, verbrannte ihn auf dem Scheiterhaufen. Zu diesem Verfahren der Inquisition kamen besonders nach der Reformation die wüthenden Religionskriege, die hauptsächlich Frankreich und Deutschland zerfleischten. Und nur die erkannte Unmöglichkeit, dass eine Religionspartei die andere gänzlich zu vernichten vermöge, bewog endlich zum Friedensschluss und zur gegenseitigen Duldung, so weit es der Drang der Verhältnisse erforderte. Freilich nicht weiter. Aus wissenschaftlichen oder religiös-ethischen Gründen, aus Rechtsgefühl, aus christlicher Nächstenliebe duldete man sich nicht, denn Gott, dessen Stelle oder Sache natürlich jede Partei ganz unmittelbar vertrat, war ja doch wichtiger als der Nächste mit all' seinen Rechten! Man verstand sich also höchstens zu bürgerlicher Toleranz, so weit man eben gezwungen wurde dazu, und suchte dann auch, wie es zu geschehen pflegt, die natürlichen und allenfalls auch theologischen Gründe dafür. Erst als unter Ludwig XIV. die Verfolgung der Protestanten in Frankreich mit neuer Wuth ausbrach und natürlich von den rechtgläubigen katholischen Theologen auf das Eifrigste angefacht und gerechtfertigt ward, erschienen fast gleichzeitig zwei hervorragende theoretische Begründungen der Toleranz und der Forderung, dass der Staat sich der religiösen Verfolgung zu enthalten und Freiheit des Bekenntnisses zu gewähren habe. Die eine war von dem englischen Philosophen Locke, der mit Scharfsinn und Beredsamkeit die religiöse Duldung vom Staate forderte und begründete.*) Die andere war von dem Franzosen Bayle, der in eingehender Weise die Sache erörterte und insbesondere die neu aufgefrischten Beweisgründe, die Augustinus zur Rechtfertigung der religiösen Verfolgung aufgebracht hatte, Satz für Satz widerlegte.**) Von da an ward die Berechtigung reli-

*) Epistola de tolerantia etc. 1689. Nur mit Andeutung des Namens des Autors erschienen.

**) Commentaire philosophique sur ces paroles de Jesus Christ: Contrain-les d'entrer; ou traité de la tolerance universelle. Par. Mr.

giöser Toleranz, theoretisch wenigstens, immer mehr anerkannt und vertheidigt, wenn sie auch praktisch noch weit entfernt war, zur Geltung zu kommen. Jetzt erscheint dieselbe unter wirklich Gebildeten fast als etwas Selbstverständliches und das fanatische Wüthen der Inquisition und der Religionskriege wie eine Art Wahnsinn. Aber doch findet die wirkliche, ernst genommene Gleichberechtigung der Religionen oder auch nur Confessionen noch immer fast allenthalben zähen Widerstand, und der römische Papst hat in seiner Encyklica vom 8. Dec. 1864 die Behauptung, „die Freiheit des Gewissens und der Culte sei ein jedem Menschen eigenes Recht", einen „Wahnsinn" (deliramentum) genannt.

Die „allein Rechtgläubigen" werden wahrscheinlich mannichfaches Aergerniss nehmen an unsern im Folgenden gewagten Aufstellungen, und vielleicht noch mehr sich erbossen über die Beweisführungen, die ihre „allein herechtigten" Ansichten zerstören. Aber sie thun Unrecht, da wir ihnen vollständige Freiheit gewähren, bei ihren Ansichten zu verharren, ihr Recht dazu sogar vertheidigen, ja ihnen freistellen, sich hinter ihren unbegreiflichen, mysteriösen Glaubensformeln zu verschanzen oder auch geradezu sich zurückzuziehen in die festeste Burg, genannt: Credo quia absurdum, die ja allen Angriffen der Vernunft und Wissenschaft unüberwindlich ist und daher ihnen vollständigen Schutz gewährt gegen alle Zumuthungen der Wissenschaft und der Menschlichkeit. Wir verlangen von ihnen einzig nur, dass sie ihren Mitmenschen nicht mehr die Pistole auf die Brust setzen und sie als Wahnsinnige aus Liebe todtschiessen, wenn dieselben anders denken oder glauben, als sie selbst. Wir wollen mit nichten etwa theologisch mit ihnen streiten, sondern nur eine Erörterung natürlicher Vernunft ist beabsichtigt, die in theoretischer Beziehung etwa als Beitrag zur Philosophie der Geschichte betrachtet werden möge. Freilich mussten dabei die

Bayle. Nouvelle Edit. 1713. 2 voll. Zuerst ebenfalls ohne Namen des Verfassers erschienen.

wirkenden Mächte im religiös-politischen Gebiete der Geschichte, die Bibel und die Unfehlbarkeit der katholischen Kirche und des Papstes in Betracht gezogen werden. Dennoch wollen und können wir ja trotzdem Niemandem verwehren, aus purer Gläubigkeit an dem absolut-göttlichen Offenbarungs-Charakter und an der Unfehlbarkeit von all' Diesem oder von Einem davon unverbrüchlich festzuhalten. Wenn wir allenfallsige Reform-Angelegenheiten innerhalb der katholischen Kirche selbst berührten, so waren wir doch bescheiden genug, uns mit blossen Andeutungen zu begnügen, die Ausführung besseren Kräften überlassend. Wollten die „gläubigen" Theologen übrigens auf Vernunftgründe irgend hören oder Gewicht legen, so vermöchten wir uns über die in Frage stehende Sache wohl leicht zu verständigen: Denken wir uns eine Anzahl von Familien verschiedenen Glaubens, z. B. katholischen, griechisch-orthodoxen, protestantischen, jüdischen, in einer unwirthlichen Gegend zu einer Colonie vereinigt, abgeschlossen vom Verkehr mit der übrigen Welt und darauf angewiesen mit einander zu leben, zu arbeiten und das Land zu cultiviren. Nehmen wir noch an, die verschiedenen Religionsbekenntnisse seien je durch eine gleiche Anzahl von Gläubigen vertreten, die zwar alle nicht hervorragend gebildet, aber (wie es ja wohl möglich) alle in ihrer Weise fromm-gläubig, sittlich-ernst und rechtschaffen wie arbeitsam wären; — sollen diese Menschen es als ihre wichtigste Pflicht betrachten und darauf ausgehen, sich gegenseitig zu bekehren? Sollen sie in Streitigkeit und Kampf gegen einander entbrennen, um etwa dadurch schliesslich Eines Glaubens zu werden? Doch gewiss nicht. Mit welchem Rechte könnten denn die Einen von den Andern verlangen, dass gerade sie den väterlichen Glauben verlassen und den dieser andern annehmen sollten, die sich sonst durch nichts vor ihnen selbst auszeichneten! Der Erfolg von Streitigkeiten wäre mehr als zweifelhaft, und weit eher könnte es durch religiöse Zänkereien dahin kommen, dass zuletzt alle um ihren Glauben kämen durch gegenseitige Bekämpfung und Herabsetzung des-

selben, als das sie Eines Glaubens würden. Und würden irgend welche Bekehrungen eintreten, die wirklich ernst, nicht etwa nur scheinbar, um eines Vortheils willen, stattfänden, so würden sie zunächst durch natürliche Mittel bewerkstelligt sein, durch höhere Intelligenz, durch hervorragende, musterhafte Sittlichkeit, durch besondere imponirende Energie und dgl. Dabei könnten z. B. ebenso gut die Katholiken von den Protestanten absorbirt werden, wie umgekehrt. Von absoluter göttlicher, übernatürlicher Alleinberechtigung der Einen den Andern gegenüber könnte jedenfalls gar keine Rede sein. Diese einfachen Verhältnisse zeigen klar den wahren Sachverhalt; für Jene wenigstens, die nicht durch ihre Träume von übernatürlicher Bevorzugung oder Alleinberechtigung die gesunde Vernunft und die natürliche Billigkeit eingebüsst haben. — Man könnte den rechtgläubigen Theologen auch noch zu bedenken geben, ob es denn recht und billig sei, da wo es sich um den religiösen Glauben handelt, alle Grundsätze der Sittlichkeit sowie des natürlichen Rechtes umzukehren oder geradezu aufzuheben. Wenn Jemand sich sonst gegenüber allen andern Menschen für besser, gerechter, vernünftiger oder gar für allein gut, gerecht, vernünftig u. s. w. hält und alle andern Menschen gering schätzt, so wird man ihn mit Recht der unsittlichen Anmassung, des Dünkels, der Selbstsucht beschuldigen, oder wohl gar an seiner intellectuellen Gesundheit zweifeln. Soll nun das, was sonst allgemein gilt, vollständig aufgehoben oder sogar in's Gegentheil verwandelt sein, wo es sich um den religiösen Glauben handelt? Soll es da nicht auch eine unsittliche, dünkelhafte, selbstsüchtige Anmassung sein, sich allein für rechtgläubig, für gottgefällig, gottbegnadet zu halten und den Glauben aller Menschen, die anders denken, geringzuschätzen, als falsch, schlecht und verdammlich zu bezeichnen? Soll es da für den Rechtgläubigen eine Pflicht und ein Verdienst sein, sich, obwohl er auch ein Mensch mit menschlichem Bewustsein ist, enorm aufzublähen, alle Bescheidenheit und Demuth bei Seite zu setzen und dem unge-

messensten Egoismus die Zügel schiessen zu lassen! Auch hieraus muss für den natürlich und gesund Denkenden die Zulässigkeit, ja Nothwendigkeit hervorgehen, auch im religiösen Gebiete schon aus dem sittlichen Gefühl der Demuth und Bescheidenheit Gleichberechtigung oder mindestens Berechtigung der wirklich ernsten Ueberzeugungen anzuerkennen; weil namentlich daraus die sittliche Unzulässigkeit ersichtlich ist, sich allein für absolut rechtgläubig zu halten, in dem Sinne, dass alle anders Glaubenden unbedingt im Irrthum seien, ja gar kein Recht der Existenz haben. Allein die absolute Rechtgläubigkeit wird solche natürliche Gründe nicht beachten im Gefühle ihrer vermeintlich übernatürlichen, unmittelbar göttlichen Berechtigung und Verpflichtung. Wir richten darum unser Wort gar nicht an die rechtgläubigen Theologen und kirchlichen Potentaten, da es doch vergeblich ist; wir sprechen nur zu Denen, welche die Vernunft, das natürliche Sittengesetz und das natürliche, humane Recht gelten lassen bei Bestimmung der Verhältnisse von Menschen zu Menschen — wozu ja auch die verschiedenen Glaubensbekenntnisse und Cultushandlungen gehören. Je mehr wir die Geschichte der Religionen der Vergangenheit in Betracht ziehen und das theologische und hierarchische Gebahren der Gegenwart erwägen, um so mehr schwindet die Hoffnung, dass in diesem Gebiete je die Forderungen der Vernunft, der Wissenschaft, der natürlichen, demüthigen Sittlichkeit und des Rechtes zur Geltung zu bringen seien, und um so mehr befestigt sich in uns die Ueberzeugung, dass all' diess nur durch eine wirkliche Scheidung von Religion resp. Kirchen und modernem Staat zu sichern und mehr und mehr zu vervollkommnen sei. Der selbstständige moderne Culturstaat muss der natürliche Organismus werden, in dem die nur allmählig durch grosse Geistesarbeit unter Mühe und Noth nicht bloss, sondern auch unter so vielen Verfolgungen errungenen Erkenntnisse, Wahrheiten und Gesetze als der sichere Niederschlag im wogenden Geistesleben der Menschheit feste Gestalt und lebendige Wirksamkeit gewinnen. Und wo sie zugleich gesichert

sind, wenn auch nicht vor der Verfluchung, so doch vor der Verfolgung und Unterdrückung durch Jene, die nur ihre, wenn auch noch so veralteten Ansichten und Ansprüche für berechtigt gelten lassen; die unversöhnlich sind gegen alle Wahrheiten und Rechte, die mit jenen nicht übereinstimmen, und darum nach nichts so sehr streben, als darnach, die menschliche Vernunft durch alle Mittel der geistigen Schrecken und der sinnlichen Gewalt in fortdauernder Gefangenschaft zu halten.

Die gegenwärtige Schrift will die Sache der Wahrhaftigkeit des religiösen Glaubens, die Sache der Vernunft, des Gewissens und der natürlichen Menschenrechte führen; sie schliesst sich dem IX. Abschn. meines Werkes „Das Christenthum und die moderne Naturwissenschaft" an („das Christenthum und die moderne Civilisation") und führt einige Grundgedanken davon näher aus. Andererseits ist sie auch das Seitenstück und die Ergänzung meiner Schrift „Ueber die Freiheit der Wissenschaft". Die vier Abschnitte, aus denen sie besteht, stehen zwar in bestimmtem Zusammenhang und bilden eine fortschreitende Entwicklung, doch sind sie zugleich so beschaffen, dass jeder auch für sich abgeschlossen erscheinen kann, wie sie denn auch (besonders III und IV) zu verschiedenen Zeiten entstanden sind. Ein Umstand, der bei der Beurtheilung einige Berücksichtigung finden mag.

München, im März 1869.

Fr.

I.

Das Recht der Wahrheit und das Recht der Ueberzeugung.

1.

„Die Wahrheit allein ist berechtigt, nicht auch der Irrthum; die Unwahrheit kann nicht gleiches Recht haben mit der Wahrheit.“ Das sind Sätze, die man als zweifellos richtig und giltig hinzustellen und auch wohl allgemein als solche anzuerkennen pflegt. In der That kann auch nicht in Abrede gestellt werden, dass nur jene Behauptungen oder Lehren berechtigt wie förderlich seien, die mit der Wirklichkeit der Dinge in Sein und Beschaffenheit übereinstimmen, die der Gesetzmässigkeit oder Nothwendigkeit des Geschehens entsprechen, die den wahren Werth, die wirkliche Bedeutung, die Vollkommenheit oder Unvollkommenheit dessen, was ist oder geschieht, ausdrücken, oder endlich Grund und Wesen der Dinge richtig bestimmen; — worin eben die Erkenntniss und die Wahrheit besteht. Ebenso ist selbstverständlich und anerkannt, dass nicht das für Grund und Wesen des Daseins ausgegeben werden dürfe, was diess nicht ist, nicht das als vollkommen, werthvoll, bedeutend bezeichnet werden dürfe, was unvollkommen oder werthlos ist, nicht das als seiend, was keine Existenz hat, oder als so beschaffen, was anders beschaffen ist; — worin eben der Irrthum und die Unwahrheit besteht. All' diess ist anerkannt und gilt grundsätzlich, so dass kaum zugestanden wird, dass allenfalls aus moralischen Rücksichten, um sittliche Gefährdung

zu vermeiden, die Wahrheit d. h. der wirkliche Sachverhalt vor den Unmündigen verschwiegen oder verschleiert werde.

Es ist aber das eigenthümliche Geschick der Menschheit, dass gerade die Anerkennung des unbedingten Rechtes der Wahrheit, das Streben dieses Recht geltend zu machen und die Sorge um Schützung und Erhaltung der Wahrheit ein Haupthinderniss wurde, die Wahrheit wirklich zu erringen und zu besitzen, und dass gerade aus dem Eifer für Achtung und Anerkennung derselben den Menschen im Laufe der Geschichte unendlich viel Unheil und Verderben erwuchs.

Die Wahrheit ist nämlich für die Menschen nicht ein fix und fertiges Gut, das nur ohne weiteres in Besitz genommen und festgehalten zu werden brauchte, sondern ist Etwas, das nur durch eigene geistige Thätigkeit allmählich errungen werden kann; sie ist in der menschlichen Geschichte nicht blos eine Gabe, die angenommen, sondern auch eine Aufgabe, die gelöst oder erfüllt werden muss. Für das gewöhnliche, natürliche Leben wird diess nunmehr ziemlich allgemein, wenigstens bei gebildeten Völkern anerkannt und wird demgemäss darnach gestrebt, durch immer reichere Erfahrung, durch Nachdenken und durch wissenschaftliche Forschung die Wahrheit d. h. den wirklichen Sachverhalt in allen Dingen stets mehr und mehr zu erkennen, wenn auch allerdings auch da noch vielfach hartnäckig am Ueberkommenen, Hergebrachten, Gewohnheitsmässigen als an einem von den Vätern überkommenen, unantastbaren Gute festgehalten wird; — wie ja in der Urzeit in der That selbst die gewöhnlichsten Kenntnisse und Fertigkeiten des tagtäglichen Lebens als Geschenk oder fertige Gabe der Gottheit betrachtet wurden.

In der Religion aber wurde und wird fast allenthalben noch das, was als Wahrheit gilt oder geglaubt wird, als unmittelbare Gabe, als Geschenk, als Offenbarung der Gottheit selbst betrachtet. Daraus folgt dann sogleich, dass das göttlich, übernatürlich Gegebene auch unveränderlich und unver-

rückbar sein müsse, unantastbar und unverbesserlich. Demgemäss darf diese gegebene oder geoffenbarte Wahrheit auch nicht mehr in Zweifel gezogen, darf nicht mehr nach höherer, reinerer Wahrheit geforscht werden, da diess ein Misstrauen gegen die Wahrhaftigkeit der Gottheit oder ein Ueberheben der menschlichen Vernunft über die göttliche verriethe. Streben nach höherer Wahrheit gilt da als unfromm, Zweifel an der Richtigkeit des als Wahrheit und göttliche Gabe oder Offenbarung Ueberkommenen oder Ueberlieferten als Vermessenheit oder Gottlosigkeit; und im Namen der Frömmigkeit und göttlichen Wahrheit selbst wird gegen die Wissenschaft und ihre Vertreter Verbot und Verfolgung verhängt. Es tritt eben damit das oben erwähnte Geschick ein, dass gerade die unbedingte Achtung und Bewahrung der Wahrheit ein Hinderniss wird, die Wahrheit immer reiner und vollkommener zu erkennen, und der Schutz der Wahrheit schlägt mehr oder minder in Schutz und Verewigung des Irrthums, der Unwahrheit um.

Diess ist um so mehr der Fall, je entschiedener, lebendiger die Ueberzeugung ist von der unmittelbar von Gott selbst gegebenen Offenbarung der Wahrheit, je stärker der Glaube, dass Gott selbst mit seiner Wahrhaftigkeit für die Richtigkeit des gewährten Offenbarungsgutes einstehe und je inniger daher auch die Pflicht der Annahme, der Anerkennung desselben gefühlt wird. Die Verhinderung der wissenschaftlichen Forschung aber wird dabei um so grösser, je umfassender der Offenbarungsinhalt selbst und dessen Folgerungen sind, ein je grösseres Gebiet des Daseins daher der natürlichen Forschung entzogen wird.

Wie bekannt, trat diess Alles in vorzüglichem Maasse bei der christlichen Kirche ein. Die lebendige Ueberzeugung, dass Gott selbst sich geoffenbart, ja selbst Mensch geworden sei und gelitten habe, um dem Menschengeschlechte alle Wahrheit und Gnade zu vermitteln, die nun als vorhandene, in der Kirche niedergelegte Gaben und Güter betrachtet wurden,

schien vor Allem strenge Bewahrung, unversehrte Erhaltung des Empfangenen zu fordern, sowie dann auch unbedingte Anerkennung als absolute Wahrheit, für welche Gottes Wahrhaftigkeit selbst Bürge sei. Dieser göttlich gegebenen, absoluten Wahrheit gegenüber galt es als unbedingte Pflicht jedes Menschen, ihr beizustimmen, sie im Glauben anzunehmen, und jede ihr widersprechende Lehre erschien als Unwahrheit, als Irrthum, dem der Wahrheit und absoluten göttlichen Auctorität gegenüber jede Berechtigung fehle. Je mehr die christliche Kirche an Ausbreitung und Macht zunahm, um so schroffer, unduldsamer wurden die Folgerungen aus der Ueberzeugung im alleinigen Besitz der absoluten göttlichen Wahrheit zu sein und unmittelbare göttliche Auctorität für den Glauben zu besitzen. Alle anderen Religionen und theoretischen Lehren wurden nicht blos als theoretische Irrthümer, sondern auch als praktische Vergehungen, als Auflehnung gegen göttlichen Willen und göttliche Auctorität betrachtet, die Strafen verdienten, und zwar die höchsten, da sie als Vergehungen an den höchsten Gütern und als Widersetzlichkeit gegen den höchsten Herrn erschienen. Nachdem die alten Schranken der Völker, die sich gegenseitig als Feinde und Barbaren zu betrachten pflegten, durch das römische Volk und Reich, das sie besiegte und vereinigte, mehr und mehr geschwunden waren, wurden jetzt neue Schranken und Feindschaften durch die Kirche unter die Menschen gebracht. Die christlich und rechtgläubig Denkenden betrachteten die Andersgläubigen nicht mehr blos als Unwissende oder als Barbaren, sondern sogar als von Gott Verworfene, ewig Verdammte, sich selbst aber als die Berufenen, Auserwählten. In der Folge gestanden sich die Andersgläubigen gegenseitig nicht einmal mehr die Menschenwürde zu, indem sie sich als „ungläubige Hunde“ gegenseitig zu bezeichnen pflegten; und noch jetzt pflegen rechtgläubige Prediger die vom rechten Glauben abweichend Lehrenden mit den Räubern und

Mördern auf gleiche Stufe zu stellen, ja noch unter diese zu setzen, da diese nur zeitliche Güter nehmen und nur den Leib morden, jene aber die ewigen Güter rauben und die Seele morden d. h. in ewige Verdammniss bringen. All' diess ward geltend gemacht als Folgerung aus dem Satze, dass die Wahrheit allein berechtigt sei und nicht auch der Irrthum, und dass Gott unbedingter Gehorsam zu leisten sei. Man liess sich dabei nicht im Mindesten beirren durch die Erwägung, dass das Grundprincip des Christenthums die Liebe sei, und dass Christus insbesondere die Nächstenliebe als die wahre Bethätigung, Bewährung auch der Gottesliebe ausdrücklich bezeichnet hatte — als hätte er damit vorbeugen wollen dem furchtbaren Missbrauche, den man mit dem Gebote der Gottesliebe gegenüber dem Gebote der Nächstenliebe machte! Man liess unbeachtet den entscheidenden Umstand, dass Christus selbst keinerlei Gewalt gegen die Andersgläubigen je angewendet hatte, im Gegentheile seinen Jüngern solches Ansinnen verwies; — obwohl er es sicher nicht unterlassen hätte, nicht unterlassen durfte, wenn Verdammung und Gewalt die rechten Mittel wären zur Begründung und Ausbreitung des Glaubens und der Kirche. Unbeachtet wurden auch alle andern Worte Christi gelassen, welche offenbar Verdammung und Anwendung von Gewalt gegen Andersdenkende verbieten; z. B. „Richtet nicht, auf dass ihr nicht gerichtet werdet;" oder das Wort: dass Gott seine Sonne aufgehen lasse über Gute und Böse und regnen lasse über Gerechte und Ungerechte; oder das Verbot: das Unkraut vor dem Weizen auszureuten, vielmehr beides stehen zu lassen bis zur Zeit der Ernte, wo die Scheidung stattfinden könne. Unbeachtet blieben auch all' jene Worte der Apostel, in denen sie das Werk Christi als Werk der Befreiung vom Joche und Zwange des alten Gesetzes, und sein Gesetz als ein Gesetz der Freiheit bezeichneten. Zugleich vergass man ganz, dass in den frühesten Zeiten des Christenthums, als die Gläubigen noch selbst um

ihres Glaubens willen verfolgt wurden, solche Verfolgung als ganz unberechtigt erschien und von manchen Kirchenlehrern als eben so unvernünftig wie ungerecht bezeichnet wurde. So Athanasius: „Wenn ihr Gewalt anwendet und Zwang übet gegen die Menschen, gegen ihren Willen, so zeigt ihr, dass ihr kein Vertrauen in eure Glaubensüberzeugung habt. Christus ist so erbarmungsvoll, dass er zu den Menschen spricht: „Will mir Jemand folgen?“ „Die Wahrheit dringt nicht mit Gewalt und Schwert vor, nicht mit bewaffneter Schaar, sondern mit Ermahnung und Bitte.“*) Oder Tertullian: „Hüthet euch, dass ihr nicht die Irreligiosität autorisirt, indem ihr die Freiheit der Religion und die freie Wahl der Gottheit aufhebet, indem ihr nicht gestattet, dass ich verehre, was ich will, um mich zu zwingen, zu verehren was ich nicht will. Wo ist der Gott, der erzwungene Huldigung liebt?“ — „O höchste Gottlosigkeit, o Schmach ohne Gleichen! Man hat den Brauch eingeführt, die Verehrung der Gottheit zu verbieten, willkürlich nach menschlichen Willensneigungen, derart, dass es nicht gestattet ist, Gott zu sein, als nach Berathschlagung des Senates. Es gibt nichts Irreligiöseres als religiösen Zwang.“**) All' das ward ausser Acht gelassen, sobald die christliche Religion herrschend geworden war und ihr die weltliche Macht des Staates mehr oder minder zur Verfügung stund. Christi Grundlehren und sein eignes Verhalten und Beispiel liess man unbeachtet und unbefolgt, dagegen richtete man den Blick auf das alte Testament. In der Vertilgung der Kanaaniter durch Josua, in der Hinschlachtung der Priester des Baal durch den Propheten Elias, in dem Verfahren des tückischen und grausamen Königs Jehu u. A. fand man würdige Vorbilder, nachahmenswerthe Beispiele. Dazu wurden einige Worte Christi selbst und der Apostel

*) Hist. Arian. c. 5.

**) Tert. Apolog. c. 23. — Ad nat. 10.

durch künstliche Deutung zurecht gerichtet*), und man glaubte damit alle Bedrückung und Verfolgung, selbst Einkerkerung und grausame Hinrichtung der Andersgläubigen, der Ungläubigen und insbesondere der „Ketzer" rechtfertigen, oder als christliches Verfahren beweisen zu können. Und als die römisch-christliche Kirche immer mehr sich befestigte und zur Weltmacht sich erweiterte, zu einem Herrscher-Reich (Imperium) über Geistliches und Weltliches, da ward sogar zum alten römischen (heidnischen) Recht zurückgegriffen, um das „Reich Gottes" zu befestigen und gegen alle Antastung zu sichern. Statt mit Erkenntniss, mit Gottesfurcht und christlicher Gesinnung gegen die irrenden Mitmenschen waffneten sich die geistlichen Herrscher mit der Schärfe des weltlichen Gesetzes und Schwertes und bestraften als Verletzung göttlicher Majestät jeden Widerspruch gegen ihre Ansprüche, jede Abweichung von ihren Feststellungen. Auf solcher Grundlage ward zur ewigen Schmach der christlichen Kirche die Inquisition errichtet und erfolgten die Verfolgungen, die Einkerkerungen und Hinrichtungen um des Glaubens, um oft ganz geringfügiger Abweichung in theoretischen Meinungen willen. So wurden dann viele Hekatomben von grossentheils ganz schuldlosen oder nur theoretisch irrenden Menschen der geistlichen Herrschaft, der kirchlichen Auctorität geopfert, die sich an die Stelle Gottes setzte, und sich in der That als alttestamentlicher Gott benahm unter Mitwirkung der römischen (heidnischen) Kaisergesetze und scholastisch-theologischer Sophistereien. Die Menschenopfer, welche alten heidnischen Gottheiten bei manchen Völkern gebracht wurden, erscheinen grossentheils als geringfügig im Vergleich mit den zahllosen Menschenleben, die durch Ein-

*) Durch Augustinus z. B. das „Compellite intrare": Nöthiget sie einzutreteu. Es ist die Rede von der Einladung zum bereiteten Gastmahl, und das „Nöthigen" kann jedenfalls nur von einer freundschaftlichen Zudringlichkeit des Einladers verstanden werden, nimmermehr von Gewaltthat und Tödtung im Falle des Nichteintrittes!

kerkerung und Verbrennung der hierarchischen Göttlichkeit zum Opfer fielen. Der letzte Grund dieser ganzen furchtbaren Theorie und unmenschlichen Praxis war nichts Anderes als der einfache Satz: „Nur die Wahrheit ist berechtigt, nicht auch der Irrthum; die Unwahrheit kann nicht gleiches Recht mit der Wahrheit haben.“ — Seit geraumer Zeit gestatten nun zwar die Verhältnisse nicht mehr, die alte Praxis der Ketzer-Verfolgung in der früheren strengen Weise fortzusetzen, aber die Theorie wird von der hierarchischen Rechtgläubigkeit noch festgehalten und von ihr aus gegen die milderen modernen Anschauungen geeifert. Die Forderung der Glaubens- oder Gewissensfreiheit wird als ein „Wahnsinn“ (deliramentum) bezeichnet und diese Freiheit selbst wird eine „Freiheit des Verderbens“ genannt. Auch an künstlichen theologischen Begründungen fehlt es nicht zu Gunsten des Glaubenszwanges, zu Gunsten des alten Terrorismus der Rechtgläubigkeit. Christus selbst sage: „Die Wahrheit wird euch frei machen.“ Wenn also jemand zur Annahme, zum Bekenntniss der Wahrheit gezwungen werde, so erleide er keinen unberechtigten Zwang, sondern er werde dadurch wahrhaft frei. Diess gehe ja auch schon daraus hervor, dass der menschliche Geist wesentlich für die Wahrheit geschaffen sei, nicht für den Irrthum, daher derselbe gerade durch die Wahrheit das ihm wesentlich Conforme, ihn Erfüllende, Vollendende erhalte, und also in seiner Vollkommenheit gefördert werde, wenn er zur Annahme der Wahrheit gezwungen wird. Wie es ferner dem Menschen nicht freistehe, sich aus etwas ein Gewissen zu machen oder nicht, sondern wie Jedermann sein Gewissen nach dem Sittengesetz zu bilden habe, so könne es auch dem Menschen nicht frei stehen, die Wahrheit anzuerkennen oder nicht, er sei vielmehr verpflichtet, dieselbe anzunehmen, ihr seinen Geist zu unterwerfen. So wird noch jetzt das Volk belehrt und gegen die Glaubensfreiheit und religiöse Toleranz unzugänglich zu machen gesucht; wobei natürlich jede der verschiedenen

Arten von Rechtgläubigkeit sich selbst als einzige Besitzerin der Wahrheit bezeichnet, sich selbst mit der Wahrheit identificirt und daher für sich die Anerkennung, den Glauben fordert, der pflichtgemäss der Wahrheit gebührt! Wie es sich aber in der Wirklichkeit mit dieser wichtigen Angelegenheit verhalte, wie der Wahrheit in der That die rechte Anerkennung gewährt und Gott selbst die rechte Ehre gezollt werde, soll nunmehr eingehender erörtert und bestimmt werden.

2.

Die unbestreitbare Wahrheit, die offenbar den Sätzen zu Grunde liegt, dass nur die Wahrheit berechtigt sei, nicht auch der Irrthum, dass der Unwahrheit nicht gleiches Recht mit der Wahrheit zukommen könne, war es ohne Zweifel, was dem Wahne, dass man zu Gunsten der Wahrheit, wenigstens der höchsten, von Gott selbst geoffenbarten Wahrheit, Zwang und Gewaltthat anwenden dürfe, eine so lange, hartnäckige Dauer in der Theorie und eine so furchtbare Geltung in der Praxis zu verschaffen vermochte; was die Menschen so sehr in ihrem Urtheil gefangen hielt und ihr Gerechtigkeitsgefühl beschwichtigte, irre leitete oder abstumpfte. Und diess um so leichter und um so mehr, als ja dabei der Hochmuth, die Selbstsucht und alle Leidenschaften sich geltend machen konnten und willkommene Rechtfertigung fanden.

Man bedachte nicht, dass jene allerdings richtige Behauptung über das unbedingte Recht der Wahrheit und die absolute Geltung der göttlichen Offenbarung und Auctorität, nur in abstracter Weise volle und unbedingte Geltung haben könne; wie sie ja in ihrer Abstractheit auch Niemand, der gesunden Geistes ist, je bestritten hat, noch je bestreiten wird. Denn wer sollte behaupten, der Irrthum oder die Unwahrheit habe eben so viel oder noch mehr Recht als die Wahrheit, oder die menschliche Vernunft verdiene mehr Glauben und Geltung als die absolute, göttliche Vernunft und Offenbarung?

Wer sollte thöricht genug sein zu sagen: Ich erkenne zwar, dass diess die Wahrheit ist, aber ich lasse sie nicht als solche gelten, sondern nehme lieber die Unwahrheit an und gebe sie für Wahrheit aus! Oder: Ich erkenne zwar, dass diess Gott selbst geoffenbart habe, aber ich halte es doch nicht für wahr, sondern ich vertraue lieber auf meine eigene Vernunft! Niemand wird diess thun, sondern alle Menschen, die gesunden Geistes sind, halten zweifellos daran fest, dass nur die wirkliche Wahrheit als Wahrheit zu gelten habe und dass einer wirklich göttlichen Offenbarung unbedingter Glaube gebühre. Allein bei der Anwendung dieser an sich, in abstracto, richtigen Sätze, in der concreten Wirklichkeit, ändert sich die Sache vollständig. Es ist nämlich Thatsache, dass Wahrheit und göttliche Offenbarung nicht an sich existiren und dem Menschen entgegen treten, sondern nur in der Form menschlicher Ueberzeugung und Verkündung da sind und sich als solche geltend machen, und dass also das an sich allerdings absolute Recht der Wahrheit nur in der Form menschlicher Ueberzeugung (und menschlicher Autorität) auftritt und demnach historisch das Recht der Wahrheit nur als Recht der Ueberzeugung existiren, auftreten und sich geltend machen kann. Dadurch geht der Charakter unbedingter Berechtigung und Geltung des als Wahrheit Verkündigten verloren, weil menschliche Ueberzeugung nicht ohne weiteres ihren Inhalt als absolute Wahrheit behaupten kann, weil die vielleicht vollständig verschiedene Ueberzeugung eines andern Menschen auch Anspruch auf Wahrheit und Geltung machen darf, und auch ein Recht, ja wohl auch die Pflicht hat, sich zu behaupten. Eben darum, weil Jedermann die Wahrheit allein bekennen, behaupten soll und will, die Ueberzeugungen aber in Betreff der Wahrheit nicht übereinstimmen, entstanden Conflicte und Verfolgungen. Und zwar um so mehr, je eifriger man bestrebt war nur der Wahrheit allein Anerkennung zu zollen und zu erringen, nicht der Unwahrheit, je mehr man seine eigene Ueberzeugung von

der Wahrheit mit der Wahrheit selbst als vollkommen gleichbedeutend setzte und je mehr man demgemäss die absoluten Rechte der Wahrheit auf die eigene Ueberzeugung übertrug und den Neben-Menschen als Pflicht auferlegte, sie unbedingt anzunehmen. Man musste also um so mehr in Conflict kommen, je mehr man beiderseits für die absoluten Rechte der Wahrheit eiferte, die man beiderseits auf die eigene Ueberzeugung übertragen hatte. Nur die gegen das Recht der Wahrheit Gleichgültigen ereifern sich nicht, weil sie eben keine entschiedene Ueberzeugung haben. Wird nun so das Recht der Wahrheit nothwendig zu einem Recht der Ueberzeugung und dadurch in's Gebiet des subjectiven persönlichen Lebens versetzt, so kann es nicht mehr wunder nehmen, dass in Zeiten der Unbildung und Rohheit, in Zeiten herrschender Gewaltthätigkeit und erregten Fanatismus das Recht der Wahrheit zum Vorwand der Gewaltthätigkeit genommen, zur Veranlassung zu äusserlicher Verfolgung werden konnte. Die Geltung der Wahrheit wurde da zu einer Machtfrage, d. h. was als Wahrheit geltend gemacht wurde, hing davon ab, welcher Ueberzeugung diejenigen waren, die im Besitze der äussern Macht sich befanden, weil sie im Stande waren ihre Wahrheit, d. h. ihre Ueberzeugung und damit ihre persönlichen Ansprüche zur Geltung zu bringen. Die herrschend gewordenen Religionen sind diess fast allenthalben nur dadurch geworden, dass es ihnen gelang die äussere Gewalt für sich zu gewinnen, d. h. ihre Lehren oder Wahrheiten zur Ueberzeugung der Gewalthaber zu erheben. Das Christenthum ist davon nicht ausgenommen; denn wenn es auch nicht ursprünglich auf äussere Gewalt und Zwang gegründet ward, sondern Sache der freien Einsicht und Ueberzeugung sein sollte, so ward es doch bald auf die äussere Herrschaft gegründet, nachdem es gelungen war, die Kaiser und die Fürsten der Völker für die christliche Lehre oder für eine bestimmte Auffassung derselben zu gewinnen. So blieb es auch bis in die neuere Zeit. Denn

Hülfe gegen diesen Zwang, und Wiederherstellung der ursprünglich beabsichtigten Freiheit der ehrlichen Ueberzeugung konnte nicht die Religion selbst bringen, da jede die Gewalt für sich, zu ihren Gunsten gegen andere Religionen oder Ueberzeugungen sich für zu berechtigt hielt und zu sehr überzeugt war, dass dieser Schutz ihr, und ihr allein gebühre, weil sie allein die Wahrheit an sich sei und also auf unbedingte Geltung Anspruch habe. Es musste erst das Rechtsbewusstsein durch Wissenschaft und Bildung mehr und mehr entwickelt werden, es musste erst die dem Wesen nach gleiche Berechtigung der Menschen zum Bewusstsein gebracht sein, wie es in der neueren Zeit durch die Einführung der liberalen Principien in das Volks- und Staatsleben geschah, ehe die Ungerechtigkeit des Glaubenszwanges und die Berechtigung eigener Ueberzeugung erkannt werden konnte. Von da an aber allerdings mussten alle unbefangen Denkenden, Vernünftigen einsehen, dass, sowie kein Mensch berechtigt sein könne, seinen Mitmenschen als Sklaven zu besitzen und zu behandeln, über ihn, über sein Geschick, seine äussere Thätigkeit und sein Leben wie über eine Sache zu verfügen, so auch nicht zulässig sein könne, über sein geistiges Leben, seine religiöse Ueberzeugung und Uebung nach Belieben zu verfügen, oder ihn in dieser Beziehung zur Sache fremder Verfügung und also rechtlos zu machen.

Daher musste sich die Betrachtungsweise und das Verhalten in dieser Angelegenheit vollständig ändern. Eben der Umstand, dass die Wahrheit und ihr Recht im Gebiete der Religion stets nur in der Form der menschlichen Ueberzeugung existiren, welcher zuvor die Veranlassung war, dass Gewalt und Zwang zur gegenseitigen Anwendung kamen, weil die Menschen die unbedingten Rechte der Wahrheit an sich für ihre Wahrheit, d. h. für ihre Ueberzeugung in Anspruch nahmen — eben dieser Umstand musste und muss jezt der Grund werden, dass jeder äussere Zwang, jede Gewaltthätig-

keit zu Gunsten des Glaubens des einen Menschen gegenüber dem andern als unzulässig, als unberechtigt betrachtet werde. Denn einerseits hat kein Mensch ein Recht seine Ueberzeugung als absolut wahr und berechtigt anzusehen und geltend zu machen gegenüber jeder andern, da sie doch auch nur die Ueberzeugung eines endlichen, beschränkten Menschengeistes ist, wie die der andern Menschen; andererseits aber hat ein geistig gesunder, mündiger Mensch so gut wie der andere das Recht, eine eigene Ueberzeugung zu haben und diese seine Ueberzeugung für die richtige zu halten gegenüber der der Andern. Das absolute Recht der Wahrheit verwandelt sich in das relative Recht der eigenen Ueberzeugung, und muss nun, statt wie früher zur Rechtfertigung von Gewaltthat und Verfolgung missbraucht zu werden, gerade zum Schutz der subjectiven Ueberzeugung dienen, da jedermann das Recht auf Wahrheit hat, desselben aber nur in der Form seiner Wahrheit d. h. seiner Ueberzeugung theilhaftig werden kann, ohne Gestattung dieser aber des Rechtes der Wahrheit widerrechtlich beraubt wäre.

Demgemäss haben die Bekenner der verschiedenen Religionen zwar das Recht, ihren eigenen Glauben zu bekennen, die Lehren desselben als Wahrheit zu behaupten und geltend zu machen, aber sie thun Unrecht, wenn sie dem Glauben, der Ueberzeugung Anderer die Berechtigung absprechen und auf Unterdrückung derselben ausgehen. Denn die Wahrheit der ersteren ist auch nur in der Form menschlicher Ueberzeugung da, wie die Wahrheit der andern, und die beiderseitigen Ueberzeugungen sind gleichberechtigt, weil und insofern sie als Menschen und als Staatsbürger gleichberechtigt sind. Welchen Grund könnten denn die Einen haben die Andern zu verdammen oder deren Ueberzeugung unbedingt alle Wahrheit und alle Berechtigung abzusprechen? 1) Können, dürfen sie etwa allein Vernunft in Anspruch nehmen, um die Wahrheit zu prüfen und zu erkennen, während dieselbe allen übrigen

Menschen, die andere Ueberzeugungen haben, fehle? Doch wohl nicht, da nicht blos die Menschen insgesammt ihrer wesentlichen Natur nach gleich sind, sondern auch bei allen einigermassen gebildeten Völkern, welcher Religion sie auch zugethan, talentvolle, denkende Menschen sich finden, die nach Wahrheit streben, die prüfen können und wollen, und die also ihrerseits auch berechtigt sind, die Resultate ihrer intellectuellen Thätigkeit geltend zu machen von ihrem Standpunkt aus — so gut wie die denkenden Geister anderer Völker und Religionen. Oder haben etwa die Bekenner einer Religion das Recht oder Vorrecht für sich allein guten Willen in Anspruch zu nehmen, dem zufolge sie allein der wirklichen Wahrheit Anerkennung zollen, allen übrigen Menschen aber diesen guten Willen abzusprechen und daher nur ihrer Böswilligkeit (mala fides) es zuzuschreiben, dass sie eine andere Ueberzeugung haben und nicht mit ihnen übereinstimmen und desshalb des Rechtes eigener Ueberzeugung beraubt werden dürfen? Aber wäre das nicht eine so enorme Selbstüberhebung, Anmassung und unsittliche Verdächtigung Anderer, dass diess allein schon genügte, um es als unberechtigt erscheinen zu lassen, solche Ansprüche den Bekennern der übrigen Religionen gegenüber zu erheben! Oder endlich können die, welche auf Alleinberechtigung ihres Glaubens Anspruch machen, unter Verwerfung oder Verdammung aller abweichenden Ueberzeugungen, vielleicht sich auf eine unmittelbare specielle Begnadigung oder Erleuchtung durch Gott selbst berufen, die den übrigen Menschen fehlt und diese darum nicht als gleichberechtigt mit ihrem Glauben betrachtet werden können? Das möchte man gelten lassen, wenn diese behauptete göttliche Erleuchtung objectiv bewiesen werden und also aus dem Gebiete subjectiver Ansprüche heraustreten könnte. Diess ist aber der Natur der Sache nach unmöglich; daher können solche Ansprüche keine höhere Geltung oder Alleinberechtigung begründen, und können die Gleich-

berechtigung der subjectiven Ueberzeugungen der Uebrigen nicht aufheben.

Allerdings sind es Ansprüche dieser letzteren Art, worauf die Bekenner der Religionen ihre Alleinberechtigung und die Nichtberechtigung aller abweichenden Ueberzeugungen gründen. Mehr oder minder behaupten nämlich alle, dass ihre Wahrheit unmittelbar von Gott selbst stamme, von Gott selbst geoffenbart sei, also unbedingte und alleinige Geltung in Anspruch nehmen könne und allen Menschen die Pflicht auferlege ihr beizustimmen oder wenigstens sich ihr zu unterwerfen. Allein schon der Umstand, dass solche Ansprüche von allen oder wenigstens den bedeutendsten Religionen erhoben werden, lässt daraus keinen massgebenden Vortheil für Eine derselben entstehen, sondern einem unbefangen und objectiv betrachtenden Forscher werden zunächst all' diese Ansprüche auf unmittelbar göttlichen Ursprung und unmittelbar göttliche Auctorität auch als gleichberechtigt erscheinen, wie die Behauptung, allein die Wahrheit an sich zu besitzen. Und es wird sich also wiederum darum handeln, zu prüfen, welche Religion denn in Wahrheit unmittelbar göttlichen Ursprungs sei und göttliche Auctorität in Anspruch nehmen dürfe. Alle führen Zeugnisse und Beweise für ihre Göttlichkeit an, die in ganze theologische Systeme entwickelt sind. Allein da alle zuletzt auf historische, irgendwie wunderbare oder übernatürliche Thatsachen und auf Glaubens-Zeugnisse zur Begründung sich berufen, nicht auf allgemeine, sichere, objectiv giltige Vernunft-Gründe oder natürliche Thatsachen, so kann von einer strengen wissenschaftlichen Prüfung nicht die Rede sein, sondern die Entscheidung hinge immer hauptsächlich davon ab, welchen Zeugen und Zeugnissen wir vertrauen, welchen nicht. Und da wiederholen sich denn dieselben Schwierigkeiten in Betreff der gesunden Vernunft, des guten Willens oder der unmittelbaren Erleuchtung der verschiedenen Partheien. Mag nun hiebei irgend eine schriftliche Urkunde als

Zeugniss göttlicher Offenbarung geltend gemacht werden oder eine lebendige Auctorität — die Sache ändert sich nicht. Schon diese Verschiedenheit selbst schwächt die Klarheit und Sicherheit der Ansprüche; die Prüfenden aber selbst innerhalb des Christenthums waren und sind stets mehr oder minder verschiedener Ansichten, ohne dass man berechtigt wäre, den Einen gesunde Vernunft, guten Willen, höhere Erleuchtung zuzuerkennen, den Andern aber unbedingt abzusprechen. Die Theologieen und Theologen der verschiedenen Religionen und Confessionen thun diess allerdings gegen einander in der entschiedensten Weise und gewinnen es ohne Bedenken über sich, ihre eigene Ansicht als unbedingt wahr und gültig zu behaupten, die Ueberzeugungen aller übrigen Millionen Menschen aber als falsch, unwahr und schlecht zu bezeichnen und männiglich aufzufordern, die Irrthümer zu verlassen und die von ihnen gebotene göttliche Wahrheit anzunehmen. Sie pflegen dabei wohl auch die Nothwendigkeit des Glaubens an die von ihnen verkündigte göttliche Wahrheit und der Unterwerfung unter die von ihnen vertretene Glaubensauctorität, seien es Bücher oder Personen, damit zu begründen, dass sie auf die Schwäche der menschlichen Vernunft hinweisen, auf deren Unfähigkeit, die Wahrheit sicher zu erkennen und vom Irrthum zu unterscheiden. Sie bedenken dabei nicht, dass ja diese Schwäche und Unfähigkeit auch ihrer eigenen Vernunft eigenthümlich sein müsse, und dass damit auch die Zuverlässigkeit ihrer eigenen Behauptung und die Berechtigung ihrer Aufforderung untergraben sei; dass eine schwache, irrende Vernunft wohl auch in Prüfung und Anerkennung einer Offenbarung und Auctorität als göttlicher nicht zuverlässig sein könne, so wenig als ihre Erforschung der Wahrheit selbst. Denn die wirkliche göttliche Auctorität richtig und unfehlbar zu erkennen und von den blos vorgeblichen zu unterscheiden dürfte sicher eben so schwierig oder unmöglich sein, als die Wahrheit zu erkennen. Für die Thoren giebt es keinen Stein der Weisen,

und sie haben jedenfalls kein Recht, ihre eigenen Ansichten als unbedingt richtig hinzustellen und von den Andern Aufnahme derselben zu fordern — weil sie beiderseits Thoren seien! Ueber den Charakter blos menschlichen Urtheils kommen eben die Ansichten der Menschen nie hinaus, können nie mit göttlicher Wahrheit oder Offenbarung sich unmittelbar identificiren, und demnach können nie die Einen auf absolute Geltung Anspruch machen gegenüber den Andern, sondern sie bleiben gleich berechtigt oder unberechtigt im Gebiete des Glaubens. Im Gebiete des Wissens giebt es allerdings allgemein gültige objective Gründe und klare Wahrheiten; allein solche Gründe sind im Glaubensgebiete nicht als entscheidende anerkannt, da hier vielmehr die sog. wissenschaftlichen Gründe selbst schon auf dem Glauben beruhen, von diesem ihr Gewicht und ihre Geltung erhalten sollen. So kommt die Glaubens-Ueberzeugung über subjectiven Charakter nie hinaus, und gerade insofern müssen die Glaubenden, als solche, als gleichberechtigt gelten. Daher ist es ein Unrecht, wenn die Einen, — obwohl auch nur irrende Menschen, die sich in Bezug auf Wahrheit und in Bezug auf göttliche Offenbarung irren können, wie die andern — für ihre Ueberzeugung absolute Wahrheit in der Weise ansprechen, dass diess nicht blos für sie selbst gelten soll, sondern auch für Andere. So zwar, dass dadurch alle andern Menchen das Recht auf eigene Ueberzeugung verlierend genöthigt sein sollen, fremder Ueberzeugung sich unbedingt zu unterwerfen, und dem Zwange oder der äussern Gewaltthat für verfallen erklärt werden, wenn sie sich dessen weigern. Die Bekenner jeder Religion mögen für sich die Ueberzeugung hegen, allein im Besitz der unbedingten Wahrheit zu sein, die wahre göttliche Offenbarung zu besitzen und Auserwählte Gottes zu sein, aber es ist unbillig und ungerecht, wenn sie ausser dem inneren Glück, ausser der Hoffnung und Zuversicht, die sie für sich hieraus schöpfen, sich auch noch das Recht davon ableiten, Andere, die eine abweichende

Ueberzeugung haben, zu missachten, ihrer Rechte zu berauben, sie zu verfolgen. Es kann Niemanden zugemuthet werden, den Inhalt fremden, verschiedenen Glaubens für eben so wahr zu halten, wie den Inhalt des eigenen, aber dennoch muss der Glaube andersdenkender Menschen für das äusserliche Leben als gleichberechtigt anerkannt werden, nicht weil er gleich wahr, sondern weil er der Glaube gleichberechtigter Menschen ist, die eben so gut ein Recht auf eigene Ueberzeugung haben, als Andere, als wir selbst. Ein Grundsatz, aus dem zugleich hervorgeht, wie oberflächlich und ungerecht die landläufige Beschuldigung des religiösen Indifferentismus ist gegen die, welche Toleranz oder vielmehr Gleichberechtigung der religiösen Bekenntnisse fordern.

Hass, Verfolgung und Gewaltthat gegen Andersgläubige ist dann auch schon desshalb unberechtigt, weil im gewöhnlichen Laufe der Dinge und im Allgemeinen die Menschen gar nicht selbst die Urheber ihrer religiösen Ueberzeugungen sind, sondern dieselben von Jugend an in der Tradition überkommen, ohne eigene Entscheidung und Wahl in ein bestimmtes Glaubensleben eingefügt, eingebildet werden und in der Regel ihr ganzes Leben auch darin zubringen; so dass sie also nicht selbst die Schuld tragen, wenn sie in Irrthum befangen sind. Und selbst jene, die sich wirklich durch eigene Geistesthätigkeit ihren religiösen Glauben bilden, ihre Ueberzeugung selbstständig gewinnen, thun diess nicht nach ihrem blossen Belieben oder nach willkürlichem Einfalle, sondern nach dem sich dem Bewusstsein aufdringenden, zur inneren Ueberzeugung sich gestaltenden Ergebniss mehrerer Einwirkungen oder Factoren. Ursprüngliche Naturanlage, nachwirkende Einflüsse der Erziehung, Lebensschicksale, Wahrnehmung der practischen Wirkungen verschiedener Religionen, endlich theoretische Prüfung und Erkenntniss werden dabei zusammenwirken. Zwar haben die Theologen und Kirchenbehörden stets daran festgehalten, und thun diess noch, den Glauben,

die religiöse Ueberzeugung des Menschen als Sache des Willens, als freie Willensthat zu betrachten, demgemäss jeden Menschen mehr oder minder für seinen Glauben verantwortlich zu machen und daher jeden, der von ihrer Lehre abweicht, als schuldig zu betrachten, als Verbrecher gegen den Glauben, gegen die Glaubens-Auctorität und -Pflicht, gegen Gott selbst zu bezeichnen und zu behandeln.*) Allein nichts kann falscher sein als diess, so allgemein es auch behauptet und angenommen ist und so furchtbar auch Jahrhunderte hindurch die darauf sich gründende Praxis der Glaubensverfolgungen gewüthet hat. Wäre der Glaube so ohne weiteres Sache des Willens, wäre es vom Entschluss des Willens abhängig, welche Ueberzeugung man haben wolle, was uns für wahr und was für unwahr gelten solle, so müsste es dem Menchen, auch dem rechtgläubigsten möglich sein, beliebig durch einen Willensact seine Ueberzeugung zu ändern, eine andere anzunehmen und durch einen neuen Willensact zur ersten zurückzukehren. Mögen nun jene, die so sehr den Glauben als Willensact behaupten, das Experiment versuchen, ihre Ueberzeugung nach ihrem Belieben, durch einen Willensact zu bestimmen, zu ändern; also durch ihren Willen katholisch-gläubig, dann protestantisch-gläubig zu sein, dann durch einen neuen Willensact von der Wahrheit des muhammedanischen Glaubens über-

*) Wenn die Theologen den Glauben andererseits auch wieder als eine von Gott unmittelbar dem Menschen eingegebene oder eingegossene Tugend betrachten, so ändert diess an der Sache nichts. Denn abgesehen davon, dass dabei wieder die Frage oder der Streit entsteht, welcher Glaube wirklich von Gott eingegeben sei und welcher nur vermeintlich, — jedenfalls kann es doch nicht das Recht des einen Menschen sein, den andern schuldig zu finden und zu strafen, weil ihm Gott nicht den Glauben eingegeben habe oder einen andern Glauben, als der eigene ist! Begründet man aber die Schuld hierbei damit, dass der Mensch auch das Seinige dabei thun müsse in Vorbereitung, Mitwirkung, Ausführung u. dgl., so gilt eben hievon wieder das über die menschliche Thätigkeit bei dem Glauben Bemerkte.

zeugt zu sein oder buddhaistisch zu glauben u. s. w. Sie werden wahrnehmen, dass diess nicht möglich sei, dass der Wille unmittelbar über die Ueberzeugung nichts vermöge, wie nichts über das Gewissen, das ja auch seine Regung und Stimme mit Nothwendigkeit geltend macht und unabhängig vom Willen und sogar gegen ihn sich behauptet. Innere Ueberzeugung und Gewissen stehen aber in nothwendigem, untrennbaren Zusammenhang. Mittelbar allerdings wirkt auch der Wille auf die theoretische Ueberzeugung, wie er ja jede menschliche Thätigkeit durchdringen muss und davon nicht ausgeschlossen sein kann; aber die Art, der Inhalt derselben ist nicht von ihm abhängig. Nur allenfalls die theoretische Ueberzeugung in Bezug auf sittliche Gebote und Pflichten kann vom Willen, von der Willensrichtung beeinflusst, bestimmt werden, so dass dieselbe von der Güte oder Schlechtigkeit des Willens, des sittlichen Handelns mehr oder weniger in ihrer Beschaffenheit abhängig ist. Nicht so aber verhält es sich mit der theoretischen, religiösen Ueberzeugung, deren Inhalt die eigentlichen Glaubenslehren, Mysterien u. s. w. bilden, die mit dem sittlichen Leben in keinem directen Zusammenhang stehen. Auf das Fürwahrhalten dieser, die doch der Hauptgegenstand der Ketzerstreitigkeiten waren und sind, hat der Wille keinen directen Einfluss, ja kaum einen indirecten; d. h. auch die moralische Beschaffenheit des Willens übt dabei keinen bestimmenden Einfluss aus. Diess erhellt klar genug aus der tagtäglichen Erfahrung, dass Menschen vom schlechtesten Willen, von unsittlichstem Leben mit der grössten Gläubigkeit an den rein theoretischen, dogmatischen Lehren der Kirche festhalten, also durch ihren sittlich schlechten Willen daran nicht gehindert werden. Hinwiederum aber auch bringt sittlich reiner Wille und sittliches Leben nicht von selbst den Glauben an die rein theoretischen Lehren hervor, wie ebenfalls die Erfahrung zeigt, da viele Menschen von edelstem Willen und Streben dennoch an jene dogmatischen Lehren nicht glauben,

nicht glauben können, weil für sie die Bedingungen einer andern theoretischen Ueberzeugung erfüllt sind.*) Welche theoretische Lehre Jemand in seiner Ueberzeugung als Wahrheit festhält, ist also nicht unmittelbar von seinem Willen abhängig, fällt nicht in's Gebiet seiner Verantwortlichkeit, und demnach ist Zwang, Verfolgung, Strafe um verschiedener theoretischer Glaubens-Ueberzeugungen willen unberechtigt und hierin vielmehr Freiheit zu gewähren; Freiheit d. h. das Recht des Menschen, seine Ueberzeugung, die er nicht beliebig ändern kann, zu behaupten und zu bekennen, ohne dafür Verfolgung, Beeinträchtigung in seinen Rechten, Gewaltthätigkeit gegen sein Eigenthum und Leben befürchten oder erdulden zu müssen. Die Glaubens- oder Ueberzeugungsfreiheit ist selbstverständlich und den bisherigen Erörterungen zufolge nicht Belieben, Willkür, sondern Ueberzeugungs-Recht, sowie unter Gewissensfreiheit nicht die Befugniss oder Erlaubniss zu verstehen ist, sich beliebig aus etwas ein Gewissen zu machen oder nicht (was im Ernste ja ohnehin nicht möglich ist), sondern vielmehr das Recht, ein eigenes, wirkliches Gewissen zu haben und demselben gemäss zu denken und zu wirken, ohne desshalb rechtlos zu werden, und ohne Strafe zu erleiden wegen Nichterfüllung der Forderung, nach fremden Gewissen zu handeln und das eigene zu missachten. Es wäre also endlich Zeit, davon abzulassen, die Verschiedenheit des Glaubens, der religiösen Ueberzeugung

*) Theologischer Seits hat man die furchtbare Lehre erfunden, dass es bei dem Menschen nicht auf die Sittlichkeit, sondern auf den Glauben ankomme; dass Sittlichkeit ohne rechten Glauben keinen oder nur geringen Werth habe, durch den Glauben aber die Unsittlichkeit, die Sündenlast getilgt, wie nicht daseiend gemacht werden könne. Was dieser rechte Glaube sei, worin er eigentlich bestehe und woran zu glauben sei, darüber stritten die christlichen Theologen selbst alle Jahrhunderte hindurch, so weit sie nicht gewaltsam daran gehindert wurden! Abgesehen aber hiervon, wie kann man bei jener Lehre noch einen nothwendigen Causalzusammenhang zwischen Religion und Sittlichkeit behaupten, den man doch auch wieder sehr zu betonen liebt?

als Werk des Willens oder Beliebens zu betrachten, daraus gegenseitig ein schuldvolles, strafbares Verhalten oder gar Verbrechen zu machen und sich darum gegenseitig zu hassen und zu schädigen. Die theoretische Ueberzeugung ist in Wirklichkeit nicht freies Werk oder That des Willens und als solches, als rein theoretisches Bewusstsein nicht eine Sache der Verantwortung und weder verdienstlich noch schuldbar. Der freie Wille kann sich in dieser Beziehung nur darin bethätigen, dass mit allem Eifer nach Erkenntniss, nach Besitz der wirklichen Wahrheit gestrebt, der Irrthum mehr und mehr überwunden werde. Und schuldig und strafbar ist der Mensch für seine theoretische Ueberzeugung nur dann, wenn er gleichgültig ist gegen die Wahrheit und träge in ihrer Erforschung, wenn er blindlings, ohne Prüfung und ohne Ueberzeugungstreue sich Beliebiges von Andern als Wahrheit auferlegen oder aufzwingen lässt, — also zu gleichgültig und träge ist sein Recht einer selbstständigen, freien und darum wahren und ernsten Ueberzeugung zu gebrauchen. Die wahre Schuld in Glaubenssachen besteht gerade im Nichtgebrauch der freien Kraft der Forschung nach Wahrheit und der Erringung wirklicher Ueberzeugung. Die weitere Bedeutung des Willens in diesem Gebiete besteht dann darin, dass der erkannten Wahrheit wirklich die Ehre gegeben, dass der inneren Ueberzeugung gemäss gelebt, gehandelt werde; und schuldig und strafbar ist der, welcher nicht nach seiner Ueberzeugung handelt, der für die Wahrheit, oder für das was er als Wahrheit glaubt, nicht einsteht, sondern sein Thun und seine Ueberzeugung in Widerspruch zu einander setzt.

Die Freiheit des Glaubens, d. h. das Recht auf eigene Ueberzeugung, darf ferner auch darum nicht beeinträchtigt, nicht durch Gewalt und Verfolgung gehemmt werden, weil die Wahrheit selbst, zu deren Gunsten oder für deren Recht die Gewaltanwendung geschehen will, nicht die mindeste Förderung erhält, sondern nur dem Missbrauch ausgesetzt und selbst ein

Gegenstand des Hasses und Abscheues wird. Durch keine Gewaltthätigkeit kann, wie bekannt, der Geist von der Wahrheit einer Lehre überzeugt werden, durch keine Drohung und Strafe kann die innere Ueberzeugung umgewandelt, ausgetilgt oder hervorgerufen werden. Das ändert sich nicht, mag es sich um die wirkliche Wahrheit, oder nur um vermeintliche Wahrheit handeln. Ja zu Gunsten der wirklichen Wahrheit oder einer göttlichen Offenbarung ist äussere Gewaltthätigkeit und Verfolgung noch ungeeigneter und tadelnswerther, weil diese der Wahrheit ganz ungemässe, unharmonische Form der Erscheinung und Wirksamkeit derselben nicht blos keine Förderung bringt, sondern ihrer Würdigung und wahrhaften inneren Anerkennung vielmehr schadet. Denn nothwendig entsteht Misstrauen gegen sie, sie wird jedenfalls nur mit Widerwillen oder gar mit Verachtung blos als äussere Last übernommen und kann demnach für das geistige Leben keine wirkliche Erleuchtung, keinen wirklichen Segen bringen. Sie dient da nur noch zur Begründung und Aufrechterhaltung eines geistlichen Despotismus, jener abscheulichsten Form der Herrschaft, die Menschen über Menschen üben können, die am meisten das intellectuelle Leben hemmt, das moralische Leben corrumpirt, am meisten die Menschen erniedrigt, ihren Sinn für Wahrheit verdirbt und ihr Gewissen misshandelt. Der Irrthum, heisst es da beständig, hat kein Recht auf Existenz, kann nicht gleichberechtigt sein mit der Wahrheit; allein der Irrthum, wenn er in der Form aufrichtiger, ehrlicher Ueberzeugung existirt, hat Berechtigung, weil er dadurch am persönlichen Rechte des Menschen Theil nimmt; hat jedenfalls mehr Berechtigung als Glaubenshochmuth, als Heuchelei und Lieblosigkeit gegen Andersdenkende; geistige Qualitäten, die niemals ehrlich sein können. Die Wahrheit, meint man, macht frei, also kann sie auch aufgezwungen werden, ohne die wahre, wirkliche Freiheit aufzuheben. Allein die aufgezwungene Wahrheit macht nicht frei, denn sie kann gar nicht als Wahrheit

wirken, muss daher auch ihre Eigenschaften als Wahrheit verlieren, indem sie in der Form des Unrechts an die Menschen herantritt, dem Geiste sein Recht freier Ueberzeugung und selbstständigen Gewissens nimmt und ihn zum geistigen Sklaven macht. Nicht umsonst hat man am Glauben stets das Moment des Willens so bestimmt betont; diess geschah und geschieht wenigstens insofern mit Recht, als die Wahrheit nicht ohne oder sogar gegen den Willen mit Gewalt aufgezwungen, der Glaube nicht auf- oder abgenöthigt werden darf, da dadurch nur Scheinglaube oder Heuchelei entstehen kann. Nicht umsonst wird auch selbst von der Orthodoxie (z. B. in der katholischen Kirche) zum Behufe des Glaubens oder vor dem Glauben auch Prüfung gestattet oder gefordert, Prüfung wenigstens der Auctorität, der geglaubt werden soll und der äusseren Zeugnisse für die Glaubwürdigkeit, — wenn auch freilich es damit nicht sehr ernst gemeint ist, da dabei sogleich auch gefordert wird, dass der Prüfende genau das Resultat erziele, das man verlangt, so zwar, dass Nichterzielung dieses Resultates als schuldbar*) angesehen wird, wodurch natürlich das Recht der Prüfung illusorisch gemacht ist. — Man war kirchlicherseits stets der Meinung, da man im Namen oder in Vollmacht Gottes selbst auftrete und unmittelbar von Gott selbst geoffenbarte reine Wahrheit verkünde, so dürfe man auch Gewalt und Zwang gegen die Ungläubigen und noch mehr gegen die Irrgläubigen oder Ketzer anwenden, um dieser Wahrheit zu ihrem Rechte zu verhelfen und die göttliche Offenbarung zur Ausbreitung und Geltung zu bringen oder in ihrer Reinheit zu bewahren. Allein könnte die Wahrheit wirklich den Menschen ohne oder gegen ihren Willen aufgezwungen oder angethan werden als fix und fertig, ohne dadurch ihre Bedeutung, ihren Segen für die Menschheit einzubüssen, würde da Gott wohl

*) Insbesondere die strengere Partei innerhalb der katholischen Kirche spricht Jedem bona fides ab, der bei solcher Prüfung nicht genau ihre Behauptungen als Resultat erzielt.

erst gewartet haben, bis Menschen auftraten, die diess Werk mit aller Energie, Leidenschaft und selbst Grausamkeit im Laufe der Jahrhunderte gegen ihre Mitmenschen zu vollziehen suchten? Und noch dazu schliesslich doch vergeblich! Würde nicht vielmehr Gott selbst von Anfang an den Menschen die Wahrheit fix und fertig anerschaffen oder vom Beginn der Menschheit an dieselbe allen Geschaffenen oder Geborenen aufgezwungen, angethan haben? Diess geschah und geschieht nicht, wie bekannt; denn eine solche Wahrheit würde nichts helfen, weil sie nicht in freier Thätigkeit erstrebt und angeeignet, nicht als selbstständige Ueberzeugung errungen, nicht als gelöste Aufgabe mit dem lebendigen Geiste eins geworden wäre. Darum ward die Wahrheit für die menschliche Geschichte als Aufgabe gestellt, die nur mit Mühe und Anstrengung, nur allmählich gelöst werden konnte und sollte; daher stets nur in Wirklichkeit in der Form lebendiger Ueberzeugung existiren und in der Entwickelung, im Offenbarwerden fortschreiten und den Irrthum überwinden kann. Dadurch ward erzielt, dass zugleich die menschlichen Geisteskräfte geübt und entwickelt werden konnten, und nicht von der Forschung ausgeschlossen waren, um brach liegend zu verkümmern, — wie es geschehen musste und muss, wo die Wahrheit als formulirte Gabe hingestellt wird zur äusserlichen Annahme, zum blinden Glauben, als bequemes Mittel zur Beherrschung, zur Vergewaltigung der Geister. Die sogenannte „Freiheit des Verderbens" ist also von Gott selbst gegeben, ist gefordert von dem Wesen der Wahrheit und dem wirklichen Werthe der Ueberzeugung; sie ist so nothwendig wie die moralische Freiheit, von welcher Möglichkeit und Wesen der Sittlichkeit abhängt, — zugleich freilich auch die Möglichkeit, das Dasein der Pflicht, sittlich zu sein, wie mit Ernst nach Wahrheit zu streben.

Soll die Wahrheit wirklich eine Bedeutung haben für die Menschen, so muss sie in freier Thätigkeit errungen werden, muss in der Form wirklicher, lebendiger Ueberzeugung existi-

ren und also unter den Schutz des Gewissens gestellt werden; wodurch sie sicherer, unbesiegbarer ist, als wenn sie durch äusserliche Herrschaft und Macht geschützt werden soll. Für den Menschen wird nun einmal die Wahrheit nur wahr durch eigene Ueberzeugung, wie das Gute nur gut durch freie, dem Gewissen folgende Thätigkeit. Nur dadurch wird die Wahrheit lebendig in der Geschichte und zeigt sich wirksam in der Form der Wahrhaftigkeit. Diese ist im Glaubensgebiete die wirkliche, unter allen Verhältnissen mögliche und desshalb auch zu fordernde Wahrheit, wie die Gewissenhaftigkeit die wirkliche, unter allen Verhältnissen mögliche Sittlichkeit ist. In der Wahrhaftigkeit ist der menschliche Geist selbst Wahrheit, ist lebendig wahr, wie er im Gewissen mit dem Sittengesetz sich geeint hat und sittlich ist. Diess gilt so sehr, dass selbst der Irrthum gewissermassen wahr wird dadurch, dass er ernste lebendige Ueberzeugung ist und als solche bekannt und gelebt wird; während hinwiederum selbst die wirkliche Wahrheit zur Unwahrheit, Lüge wird, wenn sie ohne Ueberzeugung angenommen und bekannt, also zur Heuchelei missbraucht wird. So wenig hilft Wahrheit ohne das Recht der eigenen Ueberzeugung; so nothwendig ist es, unbedingt diess Recht zu gewähren, wenn die Wahrheit selbst im Glaubens-Leben der Menschheit eine Bedeutung haben soll. Und so sehr muss in diesem Gebiete selbst das für Irrthum Gehaltene an andern Menschen geschont, ja geachtet werden, so lange derselbe die aufrichtige Ueberzeugung, das wahrhafte Geistesleben derselben ist, so lange er nicht durch entsprechende geistige Mittel, durch überzeugende Gründe, ohne Gewalt, Bedrohung und Verfolgung beseitigt werden kann. Und selbst abgesehen vom persönlichen Rechte des Individuums auf eigene, selbstständige Ueberzeugung hat eine Religion, auch wenn sie als falsch erscheint, schon desshalb Anspruch nicht blos auf Duldung, sondern auch auf Achtung, weil sie doch ernstgemeinte Verehrung Gottes ist, wahre Beziehung zu Gott sein

will und in formaler Beziehung wirklich auch ist. Es verhält sich eben so wie mit dem Gewissen in Bezug auf Sittengesetz und Sittlichkeit. Vom Gewissen gilt das Wort, dass man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen d. h. der inneren Stimme mehr als irgend einer äusserlich gebietenden, allenfalls mit Zwang und Strafe vorgehenden Macht oder Auctorität Die Behauptung: Nicht ein freies (selbstständiges), sondern ein gutes Gewissen sei nothwendig, ist völlig bedeutungslos, da ein Gewissen ohne Freiheit, d. h. ohne eigenes inneres Gefühl und Urtheil des Rechtes und Unrechtes, gar nicht möglich ist. Diesem eigenen inneren Gefühl und Urtheil, d. h. dem Gewissen ist der Mensch verpflichtet zu folgen, auch wenn dasselbe irrt, und wenn demzufolge selbst sachlich dem wahren Sittengesetze widersprechende Handlungen vollzogen werden müssen; sowie er sich moralische Schuld zuzieht, wenn er Thaten verübt, gegen die sein Gewissen gesprochen hat, auch wenn sie in Wirklichkeit sittlich erlaubt sind. Der sachliche Irrthum und die sachliche Wahrheit sind hierbei nicht das Entscheidende. Wenn Jemand den Mann tödtet, der ihn als Vater behandelt und den er für seinen Vater gehalten hat, so ist er ein Vatermörder vor seinem Gewissen, auch wenn dieser Mann in Wirklichkeit nicht sein Vater war Wenn ein Richter einen Angeklagten freispricht, obwohl er ihn für schuldig hält, so handelt er unsittlich, gewissenlos, auch wenn dieser Angeklagte in der That unschuldig ist. Wer einen Andern zwingt gegen sein Gewissen zu handeln, der entzieht ihm sein Recht und begeht ein Unrecht an ihm, auch wenn er ihn zu einer sachlich guten, sittlichen oder wenigstens indifferenten That gezwungen hat.*) So verhält es sich auch

*) Man wende nicht ein, dass demgemäss man zuletzt auch Niemand an Verübung von Verbrechen hindern dürfte, sofern er nur eine Gewissenspflicht dafür vorschützte. Niemand, der gesunden Geistes ist, wird innerhalb einer bestimmten Weltauffassung, für sich ausnahmsweise, sich

mit der Wahrheit im Gebiete des Glaubens. Sie kann und darf nicht aufgenöthigt werden, weil jeder Mensch in gleicher Weise das Recht auf eigene Ueberzeugung hat, das ihm Andere nicht beliebig entziehen dürfen, und weil, abgesehen davon, ob das Aufgenöthigte denn wirklich Wahrheit ist, selbst wenn es diess ist, sie nicht mehr die Bedeutung der Wahrheit hat, nicht mehr als Wahrheit wirken kann; also trotz des geübten Zwanges, die Wahrheit an sich doch nicht zu ihrem Rechte kommt und das Recht der Ueberzeugung vergeblich verletzt ist.

3.

Wenn wir aber das Recht der Ueberzeugung gegenüber dem Rechte der Wahrheit an sich vertreten, so geschieht diess nicht, weil wir etwa das letztere geringschätzen oder ihm Anerkennung und Geltung versagen, sondern im Gegentheil, weil wir gerade das Recht der Wahrheit sichern wollen. Schöpft ja das Recht der Ueberzeugung seine Geltung selbst

---

beliebig ein Verbrechen, das als solches allgemein bestimmt und bekannt ist, zur Gewissenspflicht machen, oder vielmehr ernstlich machen können. Innerhalb bestimmter Religionen und Völker begegnen uns aber allerdings Vorschriften und auferlegte Pflichten, die für uns sachlich als Verbrechen gelten, z. B. die von der Religion vorgeschriebenen Menschenopfer, die als Religionspflicht auferlegte Prostitution der Frauen (im Alterthum), die Ketzerverfolgungen und -Hinrichtungen, die Hexenverbrennungen im Mittelalter und selbst noch in der neueren Zeit. Was sind dagegen die so vielgeschmähten religiösen Absonderlichkeiten der neueren Secten! Aber den Individuen, die im ehrlichen Glauben, nur aus Pflichtgefühl und nach ihrem Gewissen dabei handelten, können wir jene Greuel, die aus herrschendem Wahne hervorgingen, nicht als Schuld aufbürden. Der Fehler lag darin, dass es durch die herrschenden Auctoritäten verboten, verhindert war, die angenommenen Voraussetzungen, die geltenden Principien selbst immer neu zu prüfen, wodurch allein herrschendem Wahne auf die Spur zu kommen ist. Da diess im Gebiete der positiven herrschenden Religionen niemals gestattet zu werden pflegt, so muss eben der Rechts- und Cultur-Staat sich als das natürliche Gebiet constituiren, auf dem stets erneute unbefangene wissenschaftliche Prüfung aller herrschenden Voraussetzungen stattfinden kann, wie im Folgenden gezeigt werden soll.

aus dem Rechte der Wahrheit, sowie hinwiederum das letztere nur in der Form von jener zur wirklichen Geltung kommen kann; wobei freilich das gleiche Recht der Ueberzeugung für alle gilt, so verschieden auch das als Wahrheit Behauptete sein mag. Eben um dieser Verschiedenheit willen, die trennend unter den Menschen wirkt und die vom Standpunkte des Glaubens aus, wegen Gleichberechtigung der verschiedenen Ueberzeugungen, nicht überwunden werden kann, da kein Mensch vom anderen Aufgeben seiner Wahrheit resp. Ueberzeugung fordern oder erzwingen kann und darf — eben um dieser Verschiedenheit willen, bei welcher das Recht der Wahrheit nur formal, nicht sachlich allgemein zur Geltung kommen kann, ist nothwendig, dass auf andere Mittel oder Weisen gedacht werde, durch welche das Recht der Wahrheit an sich zur Geltung kommt d. h. die wirkliche Wahrheit erkannt und anerkannt werde, und zugleich die Trennung der Menschen um ihres Glaubens willen mehr und mehr überwunden oder wenigstens unschädlich gemacht werden könne. Diese Mittel oder Weisen sind: die Wissenschaft und das Princip der Sittlichkeit oder der Nächstenliebe.

Der einmal fixirte Glaube pflegt unveränderlich stehen zu bleiben und an seiner vermeintlichen oder wirklichen Unveränderlichkeit eifersüchtig festzuhalten, weil er sich im Besitze absoluter Wahrheit wähnt. Die verschiedenen Glaubensformen pflegen darum nicht weiter nach Wahrheit zu forschen, weil sie dieselbe schon in absoluter Weise zu besitzen glauben; sowie sie auch durchaus sich nicht einigen, ihre Trennung nicht aufgeben wollen, weil ihnen das als ein Preisgeben der absoluten Wahrheit, des Rechtes der Wahrheit an sich erscheint. Ebensowenig lässt sich die eine Religion durch die andere von einem Irrthum überzeugen und zur Annahme der Wahrheit, der wirklichen oder scheinbaren, bringen. So müsste in Bezug auf Wahrheit ewiger Stillstand in der Menschheit eintreten oder herrschend bleiben, müsste die Trennung und

Befeindung der Menschen um des Glaubens willen stets fortdauern, wenn nicht die Wissenschaft den Fortschritt der Erkenntniss der Wahrheit erstrebte und wenn nicht das sittliche Leben, das Princip der Nächstenliebe, den Glaubenszwiespalt überwinden und allenfalls auch der wirklichen Wahrheit die Anerkennung zu erringen vermöchte. Denn das entwickelte Rechtsbewusstsein kann zwar die Ungerechtigkeit gegenseitiger Verfolgung um der Ueberzeugung willen zur Erkenntniss und Anerkennung bringen, aber nicht die Verschiedenheit der Meinungen selbst überwinden und der Wahrheit an sich Geltung verschaffen, da es ja gerade die persönlich gleiche Berechtigung verschiedener Ueberzeugungen behaupten muss.

Die Wahrheit an sich erforscht und erkennt nur die Wissenschaft immer mehr und mehr und vermag sie auch zur Geltung zu bringen, nicht blos in der Form subjectiver Ueberzeugung, sondern durch objectiv giltige, zur Anerkennung mehr oder minder zwingende Gründe. Sie ist das wahre Organ für die Erringung der Wahrheit an sich und für Behauptung des Rechtes derselben. Die Wissenschaft ist insofern wahrhaft katholisch, als sie die allgemein giltige Wahrheit erforscht und sie in allgemein giltiger, über den Subjectivismus des Glaubens erhabener Form begründet und zur Geltung bringt. Und zwar so, dass die den Geist zur Zustimmung nöthigende Klarheit der Gründe dennoch das Recht der Freiheit der Ueberzeugung nicht aufhebt, keine Unterwerfung oder Preisgabe der eigenen Vernunft fordert, diese vielmehr gerade zur Geltung kommt; während bei dem Glauben stets Unterwerfung gefordert und Zustimmung allenfalls durch Furcht und Gewalt erzielt werden will. Indess der Weg der Wissenschaft ist ein langsamer und langer, und ist zugleich ein schwieriger, zunächst nur für wenige Menschen beschreitbarer. Und selbst wenn die Wahrheit gefunden ist, kann sie nicht immer oder nicht sogleich zur Mittheilung und Geltung kommen, theils wegen der Uebermacht entgegenstehenden Irrthums,

bestehenden Wahnes und seiner Gewaltthätigkeit, theils weil die Masse der Menschen noch nicht befähigt ist, sie zu verstehen und zu würdigen. Zwar darf die Wissenschaft niemals darauf verzichten auch auf das Volk einzuwirken, insbesondere auch in Bezug auf seinen religiösen Glauben, eben weil es nicht selbst forschen und seinen Glauben prüfen kann und ohne alle Einwirkung der Wissenschaft der Glaube desselben vollständig blind sein oder werden und in Aberglauben und Wahn entarten würde. Die begabteren Söhne des Volkes müssen daher anstatt des Volkes forschen und prüfen und dadurch reinigend auf den Glauben desselben zurück wirken. Ersetzen kann aber die Wissenschaft dem Volke den Glauben nicht, und die wissenschaftlich errungene und gesicherte Wahrheit kann nur sehr allmählich Eigenthum des Volkes werden.

Die trennende Macht verschiedener Glaubensansichten oder religiöser Ueberzeugungen kann daher nur dadurch hauptsächlich überwunden oder unschädlich gemacht werden, dass der Geltung des Glaubens, dem Glaubensprincip, das Princip der Sittlichkeit, die Nächstenliebe an die Seite gestellt werde, und mehr und mehr in Verbindung mit religiöser Gesinnung das Uebergewicht über das rein theoretische Glauben und theoretische Religionswesen erlange. Ohnehin ist ja die practische Bethätigung durch Werke der Nächstenliebe die sicherste Bewährung wahrhafter Religiosität und am meisten geeignet, die Menschen von der Wahrheit des Glaubens zu überzeugen selbst ohne wissenschaftliche Gründe, und auch für Ungebildete den verständlichen Beweis dafür zu liefern. Die Sprache der Liebe versteht Jedermann leicht; die des Glaubens ist für Andersdenkende dunkel, unverständlich, verletzt leicht ihr Gemüth, regt die Leidenschaften auf, stösst ab, statt zu gewinnen, trennt, statt zu einigen. Die Glaubens-Wahrheiten sind zumeist ein Jenseitiges, Unzugängliches, Bestreitbares, dagegen die Gebote und Werke der Nächstenliebe sind diesseitig, sind klar, verständlich und können kein Gegenstand

endlosen Streites und Hasses sein. Das Vorherrschen des religiösen und ethischen Liebeprincipes statt der Herrschaft des Glaubensprincipes ist gerade innerhalb des Christenthums um so mehr berechtigt und um so mehr dasselbe endlich geltend zu machen, als ja doch nichts gewisser ist, als diess, dass sowohl Christus selbst als die Apostel die Liebe für das Höchste, Wichtigste erklärten, für das wahre Wesen des Christenthums. Wie denn auch dieses selbst durch jenes Princip und dessen practische Bethätigung sich zuerst in die Geschichte eingeführt, die Menschen für sich gewonnen und sich selbst trotz aller Verfolgung behauptet hat, nicht aber durch theoretischen Glauben an dogmatische Formeln, der freilich bald an die Stelle von jenem trat. Dieser rein theoretische, dogmatische Glaube kann aber schon desshalb nicht das wirklich Wichtigste sein, nicht so wichtig, dass um seinetwillen das christliche Grundprincip der Liebe missachtet und verletzt oder wenigstens in den Hintergrund gedrängt werden dürfte, weil von den dogmatischen Formeln die wenigsten Menschen irgend ein Verständniss haben (oder nicht einmal haben dürfen), dieselben also für die Mehrzahl leere Worte sind, die für ihr Seelenleben gar keine Bedeutung haben können, sondern allenfalls nur Handhaben der Beherrschung bieten, als Motive der Unterwerfung der einen Menschen unter die andern verwerthet werden. Die sittlichen Gebote aber, welche den Inhalt des Grundprincips des Christenthums bilden, sind einfach, klar, leichtverständlich und so von Christus und den Aposteln selbst ausgesprochen, dass gar kein Zweifel und Streit darüber entstehen kann, auch kaum ernstlich in Bezug auf die wichtigsten je entstanden ist; während die Sätze des theoretischen Glaubens schon in ihren Anfängen oder Gründen in der Schrift dunkel, vieldeutig lauten und zu endlosen leidenschaftlichen Streitigkeiten und lieblosen, widerchristlichen Anfeindungen und Verfolgungen, selbst zu verbrecherischen Thaten fort und fort Veranlassung gaben. Die ethischen

Pflichten sind zugleich die ächt religiösen, nach Christi Lehre selbst die wichtigsten; das sittliche Verhalten adelt auch die religiöse Ueberzeugung und macht sie bedeutungsvoll, nicht aber vermag umgekehrt der Glaube an dogmatische Lehrsätze und Ceremonien ein unsittliches zu adeln oder ihm Berechtigung zu geben, sondern diess letztere macht auch jenen in der That werthlos. Demnach ist endlich das wahre christliche Princip, das der Gottes- und Nächstenliebe, in den Vordergrund zu stellen und die religiös-ethische Gesinnung, nicht die dogmatische Gläubigkeit. Das Glaubensprincip, das bisher auch innerhalb der christlichen Kirchen exclusiv herrschend war, worauf auch alle kirchliche Herrschaft sich gründete, hat sich nicht bewährt; es hat die Völker weder wahrhaft fromm, gottesfürchtig gebildet, noch wahrhaft sittlich; hat vielmehr vielfach wüthende Leidenschaften aufgeregt und befriedigt, hat zu Gesinnungen und Thaten gespornt, die eine ewige Schmach des Christenthums (wenigstens der christlichen Kirchen) sind, hat die Wissenschaft vielfach gehemmt, den Glaubenshochmuth begünstigt, mannichfache Ausbeutung von Wahngebilden veranlasst und geistliche Herrschaft zur Geistesknechtung werden lassen. Es soll Niemandem zugemuthet werden, seinen Glauben gering zu schätzen oder zu verlassen, aber er muthe diess auch Andern nicht zu und achte nicht bloss um des äusserlichen Rechtes, sondern um der Nächstenliebe willen die ernste Glaubensüberzeugung des Nächsten, bedenkend, wie schmerzlich und kränkend für ihn selbst eine Verachtung oder Verfolgung um des Glaubens willen wäre. Will er doch von seiner Wahrheit Andere überzeugen, sie zu seinem Glauben bekehren, so mag er sich der einzig rechtmässigen und auch einzig erfolgreichen Mittel dazu bedienen, indem er entweder durch seine überlegene Einsicht und Geistesbildung, durch evidente Beweisgründe und Gegengründe sie gleichsam intellectuell nöthigt, ihm beizustimmen, oder wenigstens durch sein sittliches Verhalten, durch Werke der Nächsenliebe ihre mora-

lische Achtung gewinnt und sie günstig auch für seine theoretischen Glaubenslehren stimmt. Dadurch wird der rechte Glaube verbreitet, zur Anerkennung gebracht, ohne dass das Recht der Ueberzeugung aufgehoben oder beeinträchtigt wird, so dass hiermit nach Möglichkeit und in angemessener Weise der tragische Conflict zwischen dem Rechte der Wahrheit und dem Rechte der Ueberzeugung eine Ausgleichung, wenn auch nicht alsbald vollständige Ueberwindung findet.

II.

Der Staat und der religiöse Glaube.

1.

Indem wir uns die Aufgabe stellen, eine klare und begründete Erkenntniss darüber zu gewinnen, in welches Verhältniss gegenwärtig der Staat, der moderne Rechts- und Cultur-Staat, sich zu dem religiösen Glauben überhaupt und zu dessen verschiedenen Formen zu stellen habe, erscheint es angemessen, zuerst einen Blick zu werfen auf die Geschichte, auf die historische Gestaltung dieses Verhältnisses. Es erweist sich diese Gestaltung als eine sehr wechselvolle, verschiedene, wenn wir dabei auch nur die abendländischen Völker und Staaten in's Auge fassen; bald innige Verbindung beider, bald wieder Trennung, bald völlige Herrschaft des Einen, bald wieder des Andern. Dennoch dürfte unschwer zu erkennen sein, dass das eigentliche Ziel dieses Strebens von beiden kein anderes sein konnte, als immer entschiedeneres Selbstständigwerden, und insofern immer entschiedenere Scheidung von beiden und Unabhängigkeit von einander. Insbesondere hat der moderne Staat, wie die Wissenschaft der neueren Zeit, sich allmählich mit grosser Anstrengung, unter schweren Kämpfen der Religion, näher, der kirchlichen Herrschaft abgerungen.

Das Verhältniss von Staat und Religion, wie es uns in der frühesten Zeit der Menschengeschichte erscheint, ist das einer völligen Durchdringung von beiden, einer noch ungeschiedenen Einheit und Undifferenzirung beider. Diess konnte damals um so leichter so geschehen, als der religiöse Glaube

noch nicht eigentlich theoretisch, am wenigsten zu einem dogmatischen System formulirt war, sondern hauptsächlich wohl entweder geradezu nur in bestimmten Naturauffassungen oder wenigstens nur in heiligen Sagen und Gebräuchen, oder in Cultushandlungen bestand, und zugleich fast nur in äusserlichem Gebahren mit Naturgegenständen, durch Opfer insbesondere sich bethätigte. Andererseits war auch der Staat nichts weniger als zu bestimmter, klarer Form oder Organisation ausgebildet und in seinen Gesetzen, wie in seinen Unternehmungen allenthalben von religiösen Gebräuchen und Meinungen bestimmt. Zudem waren auch beide, sowohl Religion als Staat, noch von vorherrschend naturalistischem Charakter in Wesen und Ziel. Es war das natürliche äusserliche Dasein, das zu schützen und zu fördern beiden zur Aufgabe gestellt war. Die Segnungen der Natur zu gewinnen, sich vor den Naturgewalten zu schützen, Sieg über die Feinde oder Schutz gegen sie zu gewinnen, also ein möglichst glückliches, genussreiches Erdendasein zu erlangen, war ja auch das Ziel der Religion, wie es das der staatlichen Volksvereinigung sein musste. Selbst noch die jüdische Religion giebt allenthalben hiervon Zeugniss — wenn auch allerdings schon reiner religiöse und ethische Ziele mit jenem vorherrschend naturalistischen sich verbanden. Selbst als Religion und Staat immer mehr über das naturalistische Stadium sich erhoben und mehr und mehr historische Gebilde wurden, blieb die Verbindung von beiden noch in Fortbestand und zwar hauptsächlich vermittelt durch das Natur-Fundament von beiden. Wie der einzelne Mensch in seiner Lebensarbeit natürliche und religiöse Mittel in Anwendung brachte, seine natürliche Kraft und Fertigkeit mehr oder minder mit übernatürlichen oder Zauberkräften zu verbinden suchte, wohl auch sich lieber ganz auf letztere verliess, besonders in den schwierigsten Lebensverhältnissen, — so geschah es auch im Grossen, Allgemeinen. So suchte sich denn allenthalben die natürliche Staatsweisheit höhere oder übernatürliche

Erleuchtung und Unterstützung durch Orakel und Seher, um das Richtige anzuordnen und zu unternehmen, oder suchte aus dem Fluge der Vögel, den Eingeweiden der Opferthiere den Stand und den Verlauf der Dinge zu erforschen, statt über dieselben auf Grund der gegebenen Thatsachen durch logisches Denken sich ein richtiges Urtheil zu bilden. Es war also das Staatsleben allenthalben von religiösen Handlungen durchdrungen, von religiösen Zeichen und Wundern bestimmt, vom Priesterthume abhängig; und zwar um so mehr und um so ernsthafter, je mehr wir in das Alterthum zurückgehen. Die Staaten und Herrscher betrachteten sich als im Dienste der Gottheit, der Nationalgottheiten stehend, so dass der Staat eigentlich als die weltliche Gewalt, als das brachium saeculare der respectiven Nationalgötter erschien. Die Gewaltherrscher von Assyrien z. B. verkünden sich als die Statthalter des Gottes Assur und handeln in seinem Dienst und Namen; ebenso die Beherrscher von Babylon, Aegypten u. s. w. Je mehr allerdings die natürliche Erkenntniss der Dinge zunahm und sich in gewöhnlicher Lebensthätigkeit wie im Staatsleben geltend machte, desto weniger ernstlich wurde die enge Verbindung von Religion und Staat, desto selbstständiger, weltlicher, aber auch rationaler wurde das Staatsleben, desto weniger von übernatürlichen Mächten bestimmt, desto freier von Zauberwesen und Aberglauben. Die naturalistische Wunder- und Zauber-Religion (das Heidenthum) verlor in dem Maasse an bestimmendem Einfluss, als der Staat sich mehr organisirte, als weltliche Organisation durch natürliche Erkenntniss und Gesetze sich ausbildete. Wenn auch von Staats wegen noch an den alten religiösen Gebräuchen, Opfern und sonstigen Cultushandlungen festgehalten wurde, so geschah diess doch nicht mehr mit wirklicher religiöser Gläubigkeit, und hatte nicht wirkliche Unterordnung des Staates unter die Religion zur Voraussetzung oder Folge. Vielmehr erwies sich jetzt der Staat als beherrschend und die Religion mit ihrer Geltung

und ihrem Einfluss ward von politischen Parteien und Partei-Häuptern zu Diensten gezwungen und ausgebeutet. Und wenn allerdings die Staatsreligion noch hochgehalten ward, z. B. im römischen Staate, so geschah diess nicht eigentlich um der Gottheit oder der Götter willen, sondern um des Staates willen; nicht weil den Göttern Verehrung gebührte, sondern weil dem Staatsgesetze Gehorsam zu leisten war. Die alte Götterverehrung schlug um in die Staatsverehrung, die sich ja auch bald in der Apotheose der römischen Kaiser zeigte. Die Religion war so im Staate aufgegangen, ganz vom Staate abhängig, gleichsam absorbirt und dadurch weltlich, irdisch geworden. Und wenn ursprünglich der Staat ganz religiös war, so war jetzt die Religion selbst staatlich geworden.

Dagegen ward durch das Christenthum das Verhältniss von Religion und Staat vollständig geändert. Christus hat die Religion nicht bloss vom Naturdienst und Gesetzeszwang gereinigt, sondern dieselbe auch vollständig vom Staate befreit und gesondert. Indem er die Religion zur innern Herzenssache und zu einem unmittelbaren Verhältniss der Menschenseele zu Gott gemacht, das seine äussere Bethätigung im sittlichen Leben, in der Erfüllung des Gebotes der Nächstenliebe finden soll — hat er daraus sowohl Naturdinge als auch Staatsmächte ausgeschlossen, und es sollte in dieses Unmittelbarkeitsverhältniss der Seele zu Gott sich weder das jüdische Priesterthum mit seinen Gesetzen und Opfern, noch auch der heidnische Staat eindrängen. Es gibt nichts, was von Christus bestimmter ausgesprochen ist, als die Scheidung von Staat und Religion, — wie er überhaupt aus dem Gebiete des religiösen, gottinnigen Lebens alles Herrsehen ausdrücklich ausgeschlossen hat. Der Staat steht nicht in unmittelbarem Verhältniss zu Gott wie die Menschenseele, und diess Verhältniss kann daher unmöglich Staatssache werden. Damit ist eine Staatsreligion ausgeschlossen. Der Staat als Weltreich kann nicht in die Religion, sowie diese nicht in den

Staat übergehen. Dem Kaiser muss das Seinige gegeben werden und Gott das Seinige. Die Religion, die Sache Gottes kann nicht als Sache des Kaisers betrachtet, kann nicht Staatssache und -Gesetz werden, sowie umgekehrt Staatsdinge nicht von der Religion in Anspruch genommen, in das unmittelbare Herzensverhältniss des Menschen zu Gott eingemischt werden sollen. Ohne diess ist das: Gebet dem Kaiser was des Kaisers und Gott was Gottes ist, nicht festzuhalten; es muss eine Vermischung von beiden eintreten, des Kaisers Sache ist unmittelbar auch die Sache Gottes und was Gott gebührt muss auch dem Kaiser gegeben werden; Kaiser und Gott werden Eins. Dem Kaiser gehört dann auch die Religion seiner Unterthanen, die nach seinen Vorschriften sich zu gestalten hätte, wie umgekehrt die Weltangelegenheiten nach den religiösen Stimmungen und Ansichten bestimmt werden müssten. Diese Vermischung ist auf das Bestimmteste von Christus abgewiesen, wie in der That auch die Natur der Sache es fordert, sobald die Religion aufhört blosse Aeusserlichkeit von Cultusvorschriften und -Handlungen zu sein und zur innern Herzenssache, zu einer Gottesverehrung im Geiste und in der Wahrheit wird.

In den ersten Zeiten des Christenthums ward diess auch in der That so gehalten. Die Gläubigen zogen sich sogar vielfach vom Staatsleben gänzlich zurück, in der Meinung, ihr neuer Glaube, ihr Leben im Reiche Gottes sei unverträglich mit der Wirksamkeit im Reiche der Welt, wofür der Staat galt. Von diesem glaubte man sogar, dass er baldigem Untergang geweiht sei, um ganz dem Reiche Christi Platz zu machen. Die mannichfachen Verfolgungen, die zudem die Christen von den römischen Kaisern, den Personifikationen des Staates, zu erdulden hatten, waren ebenfalls ganz geeignet, dieselben mit Abneigung gegen den Staat zu erfüllen und die Verbindung des Christenthums d. h. der entstehenden Gemeinschaft oder Kirche mit demselben lange Zeit zu verhindern. Als

aber endlich mit Constantin die römischen Kaiser selbst der christlichen Religion zu huldigen angefangen hatten, und nun die weltliche Macht des Staates mehr oder weniger der sich ausbildenden Kirche für Erreichung ihrer Ziele zu Gebote stund, da war für die Vorsteher der Kirche die Versuchung zur engsten Verbindung mit dem Staate zu gross, und sie unterlagen derselben. Es erschien ganz angemessen, erwünscht und berechtigt, dass sie jetzt christliche Zwecke mit Hilfe der weltlichen Macht des Staates rasch und grossartig erreichen konnten, wo sie bisher nur mühsam, allmählich und in geringem Maasse Erfolge zu erzielen vermochten; das Reich Gottes, wie Christus es gegründet, schien jetzt mit Riesenschritten zuzunehmen und in Bälde alle Welt demselben unterworfen zu sein. Wie hätten sie für einen so hohen, christlichen Zweck sich nicht aufs Innigste mit der Staatsgewalt verbinden sollen! Auch war es sicher nicht ohne Reiz für die Kirchenvorsteher, die Bischöfe, durch diese Verbindung mächtig und angesehen auch im äusseren Leben zu werden und gewissermassen an der äussern Herrschaft über die Welt Theil zu nehmen. Bald freilich zeigte sich, wie gefährlich dieser Bund der Kirche mit dem Staate war, wenigstens da, wo auch das Kaiserthum lebendig fortdauerte und seine Macht in unmittelbarster Nähe ausübte, — in Constantinopel. Der Kirche ward zwar für ihre Zwecke sowohl gegen andere Religionen, insbesondere gegen den Paganismus, als auch gegen die Gläubigen selbst zur Durchführung kirchlicher Gesetze und geistlicher Herrschaft die Macht des Staates zu Gebote gestellt, dafür kam sie aber auch hinwiederum in die Dienstbarkeit dieser Macht und der weltlichen Herrscher, und ward in der mannichfachsten Weise gedrückt und missbraucht. Indem sie an äusserer Macht gewann, büsste sie zugleich ihre Unabhängigkeit ein, während sie auch bei allem äussern Glanze für Erreichung der inneren religiösen und ethischen Zwecke immer unfähiger wurde und sie mehr und mehr aus dem Auge verlor.

Einen ähnlichen Verlauf nahm die kirchliche Entwicklung in Rom und im Abendlande, wenigstens insofern, als auch hier die Kirche sich zu einem äusserlichen Herrschaftsgebiet ausbildete, die Kirchen-Vorsteher in geistliche Herrscher mit äusserlicher Macht sich umwandelten. Nur waren hier, waren insbesondere in Rom die Verhältnisse für die Selbstständigkeit geistlicher Herrschaft günstiger als im griechischen Reiche. Da der Sitz der kaiserlichen Regierung nach Constantinopel verlegt und zugleich die christliche Religion die des Herrschers im römischen Reiche wurde, so waren gerade jetzt in ausgezeichnetem Maasse die Bedingungen erfüllt und die Umstände günstig, in Rom eine geistliche Herrschaft zu gründen; freilich zunächst in engem Anschluss an die politische Gewalt und unter Begünstigung derselben. Der Bischof von Rom konnte nach Entfernung des Staatsoberhauptes als Leiter der nun herrschenden Religion unschwer der erste, angesehenste, einflussreichste Mann daselbst werden, und damit ging von selbst die Achtung, das Ansehen, das Rom bei allen Völkern als Mittelpunkt der römischen Weltherrschaft genoss, allmählich auf ihn über. Dabei begünstigten die Verhältnisse die Unabhängigkeit dieser geistlichen Herrschaft von weltlicher Gewalt und deren Ausbildung zur eigentlichen Hierarchie oder Theokratie nach jüdischem Vorbilde. Aber die Verbindung der geistlichen Herrschaft mit der weltlichen Macht bot doch zu viele Vortheile, als dass man sie entbehren mochte und so ward allenthalben nach engen Bündnissen mit weltlichen Herrschern gestrebt, die zur Erreichung geistlicher Zweke den weltlichen Arm leihen, zu Diensten stellen sollten. Das enge Bündniss von geistlicher und weltlicher Gewalt (von Religion und Staat) sollte bestehen auch im Abendlande; nur sollte hier die geistliche Gewalt oder Auctorität die herrschende, die weltliche Macht aber die dienende sein. Und diesen engen Bund von beiden und die Unterordnung der weltlichen Macht unter die geistliche zu gründen und zu erhalten,

war ja, wie bekannt, das Streben der Päpste das ganze Mittelalter hindurch. Dem geistlichen Herrscher sollten beide Schwerter, das geistliche und das weltliche, gehören und letzteres nur dem weltlichen Herrscher für den Dienst der Kirche übergeben sein*); dem Staate sollen nur die Leiber, der Kirche die Seelen gehören; der Staat ist nur der Mond, der sein Licht von der Kirche als der Sonne erhält. Also allenthalben wird zwar eine enge, unzertrennliche Verbindung von Religion (Kirche, Hierarchie) und Staat angestrebt, aber eben so entschiedene Unterordnung des Staates unter die Kirche, um deren Zweke durch äussere, weltliche Macht auszuführen. Diess gelang in der That auch, wenn auch unter vielen Kämpfen, lange Zeit hindurch, und die kirchlichen Herrscher haben die weltliche Macht (brachium saeculare) in Uebermass für geistliche Zwecke, für vermeintliche Förderung und Erhaltung des rechten Glaubens und religiösen Lebens gebraucht und zu Verfolgung und Gewaltthätigkeiten um des Glaubens willen missbraucht. Die Staaten rangen indess nach Befreiung von der Oberherrschaft der Kirche und nach Selbstständigkeit und errangen sie auch mehr oder minder; freilich nicht ohne nun ihrerseits selbst wieder in das religiöse Gebiet mannichfach beherrschend einzugreifen, da eben die Verbindung von Religion so enge war, dass sich eine reine vollständige Scheidung nicht so leicht und bald herbeiführen liess. Jene Fürsten und Staaten, die sich zur Zeit der Reformation vollständig der römischen Herrschaft entzogen, betrachteten und benahmen sich sogar als vollständige, unbedingte Beherrscher auch des Glaubens, der Religion des Volkes, und übten Verfolgungen und Gewaltthätigkeiten zu Gunsten bestimmter Confessionen nach dem famosen Grundsatz: cujus regio ejus religio. Die Verwunderung oder Entrüstung darüber mindert sich, wenn man in Erwägung zieht, wie viele Jahr-

*) Das Eine sollte durch die Kirche, das Andere für die Kirche gezogen werden.

hunderte hindurch die geistlichen Gewalthaber, die römischen Päpste, die Fürsten daran gewöhnt hatten, im Interesse des wahren Glaubens ihre weltliche Gewalt gegen die Menschen zu gebrauchen, als „weltlicher Arm“ im Dienste der Glaubens-Auctorität Gewaltthätigkeit zu verüben und durch äussere Mittel die Rechtheit und Gleichförmigkeit des Glaubens in ihren Ländern aufrecht zu erhalten. Als diese Fürsten sich unabhängig machten, thaten sie nur das, wozu sie in ihrer Abhängigkeit von der kirchlichen Gewalt als „weltlicher Arm“ gewöhnt worden waren. Damit verband sich dann selbstverständlich wiederum die Oberherrschaft der weltlichen Macht über den religiösen Glauben und die Kirche, Unterordnung der Kirche unter den Staat; und von einem Recht, einer Freiheit des Glaubens, der Ueberzeugung konnte trotz der Reformation mit nichten die Rede sein.

Indess wurde in der neueren Zeit dennoch die enge Verbindung von Staat und Kirche mehr und mehr gelockert. Diess ward zunächst angebahnt durch die immer mehr von der kirchlichen Gewalt sich befreiende und sich selbstständig ausbildende Wissenschaft und die dadurch vermittelte natürliche Geistesbildung der Völker. Es entstand eine Wissenschaft und eine Bildung neben dem religiösen oder kirchlichen Glauben; neben dem sogenannten übernatürlichen Glaubensgebiete der Religion ein natürliches Geistesreich, das sich naturgemäss mit dem natürlichen Weltreiche, dem Staate zu verbinden strebte. Daraus konnte allmählich der moderne Culturstaat hervorgehen, der als sinnlich-geistiger Organismus die enge Verbindung mit der Kirche auflösen kann und allmählich auflösen muss. Es sind hauptsächlich zwei Momente, die diese Scheidung von Staat und Kirche fordern und ermöglichen. Einerseits nämlich die immer klarer werdende Einsicht, dass das Wesen der christlichen Religion nicht in Unterwerfung unter eine äussere Auctorität oder kirchliche Regierungs-Gewalt und im Festhalten eingelernter oder aufgezwungener Formeln bestehe, sondern

abgesehen von Befolgung des Grundgebotes der Nächstenliebe, wesentlich ein unmittelbares Verhältniss der Menschenseele zu Gott sei, ein Verhältniss der gläubig hoffenden und liebenden Hingebung an Gott, wie es Christus selbst gelehrt und geübt hat. Da versteht es sich von selbst, dass die weltliche Staats-Gewalt unmöglich eine Vermittlung übernehmen, sich zwischen Gott und die Menschenseele eindrängen könne und dürfe. Andererseits aber die Verbindung des Staates mit Wissenschaft und Bildung, wodurch dieser nun selbst beseelt, geistig wird, und nicht mehr der engen Verbindung mit der Kirche bedarf, um eine Seele zu haben; so wie er es auch nicht mehr bloss mit dem Leibe zu thun hat, sondern mit dem ganzen Menschen nach Leib und Seele, und ein Organ oder Gebiet der Entwicklung und Bethätigung aller natürlichen menschlichen Kräfte sein soll. Dadurch kann er neben der Religion bestehen und seine natürlichen, sinnlich- geistigen Aufgaben erfüllen. Der moderne Staat ist nicht bloss Leib, sondern auch Geist, natürlicher Geist; und ist also lebendig, lebenskräftig auch ohne die Kirche, die ja ohnehin, da sie übernatürlicher Geist zu sein behauptet, nicht geeignet sein konnte zur natürlichen Beseelung des Staates. Denn es kann doch kein gesundes natürliches Wesen aus Leib und „übernatürlichem" Geiste bestehen, sondern bedarf eines natürlichen Geistes zur Belebung und Thätigkeit; ein Umstand, der allein schon die Unnatur und Unrichtigkeit jener Vergleichung von Staat und Kirche mit Leib und Seele bezeugt, und erkennen lässt, warum die enge Verbindung beider in solcher Auffassung keine gedeihliche und berechtigte sein konnte.

Der Staat also in seiner modernen Gestaltung, als Institution und Organ, wodurch alle natürlichen Güter für das Volk errungen und allen natürlichen Kräften desselben Ausbildung und Bethätigung ermöglicht und vermittelt werden soll, dieser Staat als nicht blos sinnliche, sondern auch geistige, nicht blos juridische, sondern auch ethische Institution, — da er die

Menschen nicht bloss als lebendige Wesen, als Thiere betrachtet, sondern eben als Menschen, als intellectuell-ethische Wesen, — hat eine selbstständige Stellung neben der Religion, neben den christlichen Kirchen oder Confessionen. Er bedarf dieser nicht, da er selbst rationaler und ethischer Organismus ist; er kann sie nicht aufnehmen in seine Organisation, da sie sein natürliches, sinnlich-geistiges Wesen nur stören können. Er darf sie aber auch nicht an sich binden, nicht sie beherrschen wollen, da er keine übernatürliche Anstalt ist, sondern nur eine natürliche und es seiner Aufgabe und Macht gemäss durchaus nicht mit dem Verhältniss des Menschen zu Gott, sondern nur mit der irdischen Lebensaufgabe der Menschen, mit ihrem Verhältniss zur Natur und zu einander zu thun hat. Ebenso wenig aber hat der Staat die Befugniss, die Religion selbst zu bekämpfen oder aufzuheben; nicht bloss weil sie ein historisches Recht des Bestandes hat, sondern auch weil eine rationale Erwägung erweist, dass sie eine natürliche Begründung im Menschengeiste selbst habe, so gut als Kunst und Wissenschaft, und dass ein höheres Bedürfniss der Seele sie fordere. So scheint demnach die Zeit gekommen zu sein, das Verhältniss von Staat und Religion gerade so zu bestimmen, wie Christus selbst seinen unzweideutigen Aussprüchen gemäss es ursprünglich beabsichtigt hat; nämlich so, dass beide nicht im Verhältniss der Vermischung und gegenseitiger oder einseitiger Beherrschung stehen, sondern unabhängig von einander stehen, wenn auch nicht ohne mannichfaltige mittelbare Einwirkung aufeinander, — wie es bei Weltstreben und religiöser Erbauung der Fall ist, oder wie der Festtag sich unterscheidet vom Tage der Arbeit und doch mannichfache günstige Rückwirkung auf die Erfüllung des besonderen Lebensberufes äussern kann. Es ist also, scheint uns, die Zeit gekommen, dass der Staat sich unabhängig stelle von der Religion und Kirchengewalt, hinwiederum auch dem religiösen Glauben volle Freiheit gewähre, so weit immer seine eigene Existenz ohne Ge-

fährdung zu bleiben vermag. Ein anderes Verhältniss, als das einer vollständigen Unabhängigkeit von einander ist nicht möglich, es sei denn, dass man wieder zurückkehre zur vollständigen Beherrschung des Staates durch die Religion d. h. durch die Kirchenauctorität und zu blinder Unterwerfung unter diese, oder aber vollständige Unterwerfung des Glaubens, der Religion unter die Staatsgewalt, rücksichtslose, auf Gewalt gegründete Beherrschung derselben durch dieselbe durchsetze.

2.

Mit vollständiger Glaubensfreiheit und vollständiger Unabhängigkeit des Staates sind indess die Religionen und Confessionen in der Regel nicht einverstanden; denn die meisten möchten gerne alleinherrschend oder wenigstens vom Staate, den übrigen gegenüber, möglichst sehr privilegirt sein. Insbesondere die katholische Kirche (d. h. Hierarchie) macht darauf Anspruch, und wenn sie auch eine weniger enge Verbindung mit dem Staate zugibt, so will sie wenigstens als die höhere Macht gelten, der es allein zustehe die Grenzen ihres Gebietes dem Staate gegenüber zu bestimmen, d. h. zu entscheiden, welche Rechte der Kirchengewalt und welche dem Staate zukommen, — wodurch freilich die alte Herrschaft über den Staat fast vollständig aufrecht erhalten wäre. Es sind auch hier ein paar abstracte Sätze, die an sich wahr, aber unter den gegebenen Verhältnissen concret ganz unbrauchbar sind, die man dafür anzuführen pflegt; welche gleichwohl auf die Menschen, die wenig denken und an Unterwerfung unter die Aussprüche der Auctorität gewöhnt sind, Eindruck machen und ihren Geist gefangen nehmen. Alle menschliche Auctorität, sagt man, muss der übermenschlichen, übernatürlichen, unmittelbar göttlichen untergeordnet, unterthan sein; also hat sich der Staat der Kirche unterzuordnen, denn der Staat ist nur natürliches, menschliches Werk, die Kirche aber

ist übernatürlich, ist unmittelbar göttlich. Wenn es so ist, wenn der Kirche übermenschliche, göttliche Auctorität zukommt, dem Staate aber im Vergleich zu ihr nur natürliche, menschliche, so kann es nichts Selbstverständlicheres geben, als dass der Staat der Kirche untergeordnet und gehorsam sein müsse; denn Gott selbst oder einem vollständig beglaubigten Stellvertreter Gottes muss sich auch der Staat, wie mächtig er sonst sein möge, unterwerfen in Allem, was derselbe will oder befiehlt. Allein die wichtige, entscheidende Frage ist: ob und wo Gott selbst sich geoffenbart, wo der Staat die unmittelbar göttliche Macht und Auctorität vor sich habe? Die Religionen und Confessionen treten fast insgesammt mit der Behauptung auf, göttliche Offenbarung zu sein und göttliche Vollmacht zu besitzen. Da sie keineswegs alle miteinander übereinstimmen, sondern vielfach von einander abweichen und sich sogar bestreiten, so kann nicht jede vollständig göttliche Offenbarung sein oder absolut göttliche Auctorität haben. Der Staat also müsste sich irgend einer beliebig und blindlings unterwerfen und gehorsam sein, oder er müsste prüfen, um die rechte, wirklich göttliche Offenbarung und göttliche Kirchenauctorität zu erkennen und anzuerkennen. Mit dieser Prüfung aber hat es seine Schwierigkeit, insbesondere im Gebiete des Christenthums; es verhält sich dabei mit dem Staate genau wie mit der freien Wissenschaft. Die älteren sogenannten positiven Gestaltungen oder Kirchen des Christenthums, insbesondere die katholische Kirche, obwohl sie allenfalls zur Prüfung auffordern, erklären doch sogleich eine gewisse Summe von specifisch kirchlich-christlichen Lehren und Heiligungs-Mitteln für jeder Erkenntniss unzugänglich, verpönen alle Forschung darüber und fordern nur unbedingte Glaubensunterwerfung. Ja als die eigentliche, höchste christliche Pflicht, als das grösste Glaubensverdienst, wird der Nichtgebrauch der Vernunft, die Verzichtleistung auf alle Forschung und Erkenntniss geltend gemacht.

Freilich soll das nur in Bezug auf die sogenannten Mysterien der eigenen Religion oder Confession gelten, während fremden Religionen gegenüber auch die Theologen und kirchlichen Auctoritäten die intellectuelle Kraft des Geistes zur Prüfung und Widerlegung derselben gebrauchen und also rationalistisch verfahren. Eine ähnliche Prüfung der eigenen Lehren gegenüber bezeichnen sie aber als verdammlichen Rationalismus, — so mit ganz verschiedenem Maasse messend. Die Aufforderung zur Prüfung bezieht sich daher nur auf bestimmte mehr äusserliche Zeichen oder Kriterien, an denen die wahre göttliche Auctorität erkannt werden soll, die dann für alles Andere Bürgschaft zu leisten hat. Bei den protestantischen Confessionen beziehen sich diese Kriterien hauptsächlich auf die heilige Schrift, bei dem Katholicismus auch noch auf die Tradition und vor Allem auf die Hierarchie, Papst und Bischöfe, oder geradezu den Papst allein. Hierauf also soll sich auch die Prüfung des Staates beziehen, um die wahre göttliche, übernatürliche Auctorität zu erkennen, der auch er sich unterzuordnen habe. Da besteht aber ein schlimmes Prognostikon für ein sicheres Resultat dieser Prüfung schon darin, dass die Theologen selbst, trotz Jahrhunderte langer Prüfung, zu keinem sicheren einheitlichen Resultat kommen konnten. Auch ist es ja schon eine sonderbare Zumuthung, aus äusseren Kriterien in einer so schwierigen Sache ein sicheres Resultat zu erzielen, während Wesen und Wahrheit der Sache selbst nicht in Untersuchung gezogen werden darf!

Indess denken wir uns einmal den modernen Staat dazu bereit diese Prüfung vorzunehmen, um sich dann der erkannten Auctorität zu unterwerfen und nach ihren Bestimmungen sich einzurichten und zu handeln. Die Prüfung könnte selbstverständlich nur durch die natürliche Vernunft und Wissenschaft stattfinden, da dem Staate als rein menschlichem natürlichen Organismus kein anderes Organ zu Gebote steht, er insbesondere nicht auf unmittelbare göttliche Eingebung

oder Erleuchtung sich berufen kann. — Es sei zunächst die heilige Schrift, in welcher nach der Behauptung des christlichen Glaubens die göttliche Offenbarung der Hauptsache nach niedergelegt ist, welche in Bezug auf ihre Göttlichkeit geprüft werden soll. Kann die menschliche Vernunft, kann die Wissenschaft die Göttlichkeit und den Sinn der Bibel mit Sicherheit erkennen, oder wenigstens so, dass mehr Gründe dafür als dagegen Zeugniss geben? Zeigt sich die Bibel als göttlich und als Offenbarung, d. h. als klare, deutliche, sichere Enthüllung der Wahrheit nicht blos, sondern als unmittelbares Wort und Werk Gottes selbst? Welches sind die Beweise dafür, Beweise von der Art, dass sie Jemanden, der noch nicht vom Glauben voreingenommen, aber redlich bemüht ist, die Wahrheit zu erkennen und anzuerkenen, wo er sie findet, sichere Ueberzeugung gewähren können? Diess kann nicht ohne Weiteres behauptet werden; wäre es so, die Welt wäre längst vollständig oder doch grösstentheils einig in der Anerkennung des göttlichen Wortes und der Wahrheit. Es zeigen sich vielmehr sogleich Schwierigkeiten der bedenklichsten Art, und die natürliche Prüfung vermag keine sicheren, über allen Zweifel erhabenen Beweise aufzufinden. Keine sicheren Beweise, dass Gott selbst es ist, der hier spricht und handelt, und ebenso wenig, dass eine wirklich geschehene Offenbarung richtig aufgezeichnet und überliefert worden sei; dagegen zeigt sich Manches, was durchaus dagegen spricht. Zwar ist namentlich im alten Testamente allenthalben Gott selbst ohne Weiteres redend und handelnd eingeführt, allein es ist nirgends ein sicherer Beweis geliefert, dass diess wirklich so sei oder gewesen sei, und die natürliche Prüfung kann nicht in die dunkle Vorzeit eindringen, und kann nicht einmal die Zeugen prüfen, um das behauptete unmittelbare Reden und Handeln Gottes zu constatiren. Unsere Beurtheilung der Berichte hierüber im Lichte unserer intellectuellen, ethischen und selbst religiösen Bildung kann schon im Allgemeinen nicht

günstig für diese Behauptung und Annahme lauten; um so weniger als auch die übrigen Religionen mehr oder minder einen unmittelbaren Umgang der Gottheit mit den Menschen und deren Lehren und Thaten im Interesse derselben behaupten. Auch diess wurde und wird von einem grossen Theile der Menschheit ebenso geglaubt, wie die Göttlichkeit der Bibel, ohne dass ein anderer Beweis dafür gegeben wäre, als die Tradition aus der Vergangenheit und der Glaube derer, denen es von Jugend an so eingeprägt ward.

Für die Richtigkeit der Aufzeichnungen und für die Wahrheit des Inhaltes der Bibel wird angeführt, dass dieselbe unter unmittelbar göttlicher Eingebung, Inspiration verfasst worden sei, so dass damit gleichsam noch eine zweite unmittelbare Offenbarung zur ersten hinzugefügt ist, und irgend ein Irrthum oder eine Fälschung unmöglich zu sein scheint. Allein für die Thatsächlichkeit, Gewissheit dieser Inspiration selbst wissen die Theologen keinerlei Beweis beizubringen, sondern sie wird selbst wiederum nur im Glauben angenommen, um dann ihrerseits wieder zur Begründung des Glaubens zu dienen. Sogar in der Bibel selbst findet sich nicht einmal ein Ausspruch, der ganz klar und sicher eine göttliche Inspiration behauptete. Zwar heisst es einmal (2. Timoth. 3, 16): „Die ganze Schrift ist von Gott eingegeben und nützlich zur Lehre" (*πᾶσα γραφὴ θεόπνευστος καὶ ὠφέλιμος πρὸς διδασκαλίαν*); allein es ist nicht gesagt, was unter „ganzer Schrift" zu verstehen sei, was Alles dazu gehöre; dann aber ist die Frage, ob das „gotteingegeben" wirklich in dem strengen Sinne zu nehmen sei, wie die Inspirationslehre ihn verlangt! Und wie bescheiden lautet das „nützlich zur Lehre" in Vergleich mit dem, was man aus der heiligen Schrift gemacht hat! Jedenfalls aber könnte dieser Ausspruch als ein göttlich gewisser nur dann gelten, wenn er selbst als göttliche Offenbarung und Inspiration schon anerkannt wäre, also wenn das (für ihn selbst) schon sicher wäre,

was er eben bezeugen soll: dass die Schrift göttliche Offenbarung und göttlich inspirirt sei. Dazu kommt aber für die wissenschaftliche, natürliche Prüfung noch ein anderer Umstand: Wenn die Bibel göttliche „Offenbarung" enthält, und bei der Aufzeichnung überdiess noch göttlich inspirirt ist, damit sie rein und unverfälscht an die Menschen komme, so muss doch, sollte man meinen, diese Offenbarung für die Menschen (zu Lehre, Beispiel u. s. w.) klar erkennbar, über alle Ungewissheit, Dunkelheit erhaben sein, so dass sie wirklich eine „Offenbarung", nicht durch Dunkelheit, Unsicherheit des Sinnes vielmehr eine Verhüllung sei, und etwa statt Gewissheit nur selbst wieder Ungewissheit biete, statt Uebereinstimmung in der Wahrheit und im Glauben zu gewähren nur Streit und Spaltung veranlasse. Sie muss daher wohl so beschaffen sein, dass Jedermann durch sie gleichsam unmittelbar aus Gottes Hand selbst die Wahrheit empfange und die Menschen nicht erst wieder von der Deutung Anderer abhängig seien und sie erst aus zweiter, dritter Hand erhalten. Wie allgemein bekannt, ist diess nicht der Fall; sondern abgesehen von historischen Thatsachen, deren auch viele räthselhaft genug sind, ist des Dunklen, Unverständlichen eine grosse Menge in der Bibel enthalten — obwohl sie Offenbarung heisst und für göttlich inspirirt angesehen wird — und ist für die unendliche Mehrzahl der Menschen nur durch theologische Deutungen zugänglich, so dass eigentlich die Theologen die Offenbarer und die entscheidende Auctorität sind, nicht Gott, auch wenn dieser Inhalt von ihm selbst stammt. Noch dazu haben die Theologen und kirchlichen Gemeinschaften unter diesen Umständen nicht etwa das Klare, Unbestreitbare, Allen Verständliche für das Wichtigste erklärt, sondern grossentheils gerade das Unklare, Unbestimmte für das eigentlich Wichtige, für das Wahre ausgegeben, und nicht blos endlose Streitigkeiten darüber geführt und sich gegenseitig auf alle Weise geschmäht und verflucht,

sondern sie haben auch die Herrscher und die Völker in ihre Zwistigkeiten hereingezogen, sie mit wildem Hass gegen einander erfüllt und zur gegenseitigen Zerfleischung angetrieben. Ebenso haben sie die Fürsten zu allen möglichen Verfolgungen und Gewaltthaten veranlasst um der Abweichung willen in Glaubenssachen d. h. um widersprechender theologischer Deutungen willen; sowie denn auch die absurdesten und widerlichsten Secten sich für ihre Meinungen und Einrichtungen auf die Bibel beriefen und berufen. Wenn es heisst: „Et tradidit mundum disputationi eorum", so kann man nicht minder sagen: Et tradidit scripturam disputationi eorum. Nun ist es vor verständiger Erwägung wohl sogleich nicht wahrscheinlich, dass Gott eine unmittelbare Offenbarung für das Menschengeschlecht gegeben und bei der Aufzeichnung noch einmal speziell inspirirt habe, um dann doch wieder den Menschen unverständlich zu sein, diese in Ungewissheit zu lassen und erst wieder mit ihrer Ueberzeugung anderen Menschen, den Schrifterklärern, preiszugeben, die noch dazu selbst nicht in ihrer Deutung übereinstimmen und keine Klarheit, Gewissheit zu geben vermögen, sondern nur Unterwerfung, Glaubensgehorsam für ihre Meinungen fordern. Da Gott nothwendig all' diese Missstände, all' die Irrthümer, Missverständnisse und all' die Streitigkeiten, all' den Jammer voraussah, der aus einer Offenbarung dieser Art hervorgegangen ist, hervorgehen musste, so lässt sich daraus wohl schliessen, dass die Bibel nicht eine so unmittelbare göttliche Offenbarung sei, wie von theologischer Seite angenommen wird; denn in diesem Falle wären die Uebelstände, von denen die Rede, sicher vermieden worden. Eine wirklich Hülfe bringende göttliche Offenbarung hätte leicht erkennbar, leicht verstehbar sein müssen für Jedermann und müsste also alle die Uebel wirklich beseitigen können, um derentwillen eine göttliche Offenbarung erforderlich erscheint. Für eingeprägten, gewohnten und prüfungslosen Glauben ist freilich Alles mög-

lich, aber wer nur einigermassen denken und vernünftig prüfen will, wird nicht umhin können, einzusehen, dass räthselhafte, dunkle, vieldeutige, nach Jahrhunderten von Streitigkeiten und grausamen Verfolgungen noch immer unsichere und verschieden gedeutete Schriften nicht ein unmittelbar geoffenbartes und noch dazu bei dem Aufschreiben wiederum inspirirtes Wort Gottes sein können, da diess doch geradezu dem Begriffe von „Offenbarung", wie deren Zwecke widerspricht.

Bedenke man ferner noch die mannichfachen Disharmonieen, selbst Widersprüche, die in den für geoffenbart und inspirirt erklärten Büchern sich zeigen, die allenthalben die Unsicherheit, den Zweifel herausfordern, und die sicher vermieden worden wären bei einer thatsächlich unmittelbaren göttlichen Offenbarung und Inspiration. Selbst das neue Testament leidet an diesen Gebrechen sehr, und zwar gerade in Bezug auf das, was im dogmatischen Christenthum als das Wichtigste erklärt worden ist. Warum sind z. B. die Differenzen der Evangelisten in Betreff der Auferstehungsgeschichte nicht vermieden durch die göttliche Inspiration der Verfasser, die doch so sehr geeignet sind zu Bedenken, zu Zweifeln Veranlassung zu geben, den Glauben zu erschweren, die Gewissheit zu erschüttern? Den Zweck, eine Versuchung zum Unglauben zu sein und zur Bewährung des Glaubens zu dienen, können sie doch gewiss nicht haben, da wohl nicht abzusehen ist, wozu nach all' den göttlichen Veranstaltungen, die Menschen zur Wahrheit und zum Glauben zu bringen, — wozu ja eben die Inspiration selbst gehören soll, — nun doch wieder Fallstricke zum Unglauben gelegt werden sollen! Wie sonderbar ist es ferner, dass ein paar Evangelien gar nichts sagen in Betreff der übernatürlichen Empfängniss und Geburt Jesu, während die christliche Dogmatik daraus doch ihr Fundament gebildet hat und die wichtigsten christlichen Dogmen unter den heftigsten Streitigkeiten hierüber gebildet wurden. Man kann nicht sagen, dass diess nur desshalb nicht

geschah, weil schon die andern Evangelien darüber hinlänglich Bericht erstattet, denn diese berichten noch vieles Andere, was jene doch nicht unterlassen zu erwähnen, selbst wenn es unbedeutende Umstände sind; warum sollten sie also gerade in Bezug auf das Wichtigste eine Ausnahme gemacht haben? Zudem ist offenbar, dass die Evangelien nicht in Beziehung auf einander, zur gegenseitigen Ergänzung geschrieben sind — wie könnten sonst so viele geschichtliche Dunkelheiten selbst in Bezug auf Aufenthalt und Reisen Jesu geblieben sein? — sondern unabhängig von einander entstunden in bestimmten Gemeinden und für diese, und alles das in ihnen aufgezeichnet wurde, was man daselbst wusste und für das Wichtigste, Entscheidende, nothwendig zu Wissende und zu Glaubende hielt.

Der Offenbarungs- und Inspirations-Charakter der Bibel, insbesondere des alten Testamentes erscheint in noch bedenklicherem Licht für die verständige, nicht durch den Glauben von vornherein gebundene Prüfung, wenn wir einen Blick auf den Inhalt derselben werfen und in theoretischer Beziehung die Wahrheit der gegebenen Lehren, und besonders der erzählten Thatsachen, in practischer aber die Sittlichkeit von beiden in Betracht ziehen. In ersterer Beziehung ist es insbesondere die Naturauffassung der Bibel, die mit der Wahrheit, wie die neuere Wissenschaft sie erforscht und bewiesen, in vielfachem Widerspruch steht, die aber gleichwohl Jahrhunderte hindurch als unantastbare göttliche Wahrheit festgehalten und der Wissenschaft hemmend entgegengestellt ward, um die wirkliche Wahrheit als unbiblisch, unchristlich, gottlos, irrthümlich u. s. f. zu verwerfen. Jetzt zwar, nach so manchen Niederlagen, ist man von Seite der Theologie zu grösserer Vorsicht gebracht und stellt vielfach geradezu die Behauptung auf: die Bibel habe mit naturwissenschaftlicher Kenntniss nichts zu thun, sie wolle nichts über die Natur lehren, sondern ihr Inhalt beziehe sich nur auf das

religiöse und ethische Leben des Menschen, auf das Verhältniss der Seele zu Gott. Damit mag es seine volle Richtigkeit haben; allein es handelt sich nicht darum, wie jetzt die Sache aufgefasst wird, sondern darum, wie all' die Jahrhunderte hindurch man die Naturanschauungen der Bibel betrachtet und geltend gemacht hat. Und da nun kann nicht der geringste Zweifel bestehen, dass man dieselben ebenso als göttliche Offenbarungen und Wahrheiten betrachtete, wie alles Andere, und dass eine Abweichung davon als fluch- und strafwürdige Ketzerei und Irrthum bezeichnet und verfolgt ward.*)

Ist nun wohl anzunehmen, dass Gott, wenn die Bibel von ihm geoffenbart und bei der Aufzeichnung durch Inspiration vor jedem Irrthum gesichert worden wäre, diese falschen Naturauffassungen angegeben und zugelassen hätte, da er doch wissen musste, wie schädlich sie unter dem Scheine der göttlichen Offenbarung der wirklichen Erforschung der Wahrheit werden musste? Und wiederum, wie unendlich die wirkliche Wahrheit der Offenbarung geschädigt, der wirklich religiöse Glaube davon erschüttert werden musste, wenn nun doch nach vielfachem Ringen die Wissenschaft obsiegte und jene falschen

*) Vergleiche die Actenstücke in der Galilei'schen Sache, mitgetheilt in meiner Schrift: Das Christenthum und die moderne Naturwissenschaft. (Wien 1868) S. 43—53. — Neuestens hat man biblisch-orthodoxer Seits die merkwürdige Entdeckung gemacht, dass die ganze geologische Entwicklung vor das Sechstagewerk zu setzen sei, wornach denn Geologie einerseits und Bibel und Theologie andrerseits gar nichts miteinander zu thun haben und alle Verlegenheit der letzteren verschwindet. (Evangel. Kirchenzeitg. v. Hengstenberg, Decemb. 1868.) Diese Entdeckung kann natürlich nur Heiterkeit erregen. Gesetzt aber, diese neu erfundene Deutung sei richtig, was soll das für eine göttliche Offenbarung und göttlich inspirirte heilige Schrift sein, deren wahrer Sinn erst nach zwei- bis drei-tausend Jahren endlich entdeckt wird! Und zwar entdeckt wird nicht durch die kirchlichen Behörden und Theologen, sondern durch die Naturforscher, und jenen erst nach langen Kämpfen unter Widerstreben, Verfluchen und Schmähen aufgedrungen werden muss!

Naturanschauungen, nachdem sie viele Jahrhunderte als Theil der göttlichen Offenbarung gegolten, endlich doch als Irrthümer dargethan wurden! — In Bezug auf das Gebiet der Sittlichkeit verhält es sich nicht anders — um vom religiösen Cultus gar nicht zu reden. Vieles von dem, was früher als göttliches Gebot und als höchste Pflicht galt, ward später anders bestimmt, als gleichgültig betrachtet oder geradezu in ein Verbot verwandelt. In welch' schroffem Gegensatz das alte und neue Testament in dieser Beziehung zu einander stehen, ist bekannt; wer heute nach den Geboten der göttlichen Offenbarung des alten Testamentes und dem Beispiele der Männer des besondern göttlichen Wohlgefallens, wie sie uns in demselben vorgeführt werden, leben würde, der müsste von geistlicher wie weltlicher Behörde die strengste Ahndung gewärtigen und würde von den Menschen als ein Unsittlicher oder Unsinniger betrachtet. Manches was in der Bibel strenge befohlen ist, z. B. Vertilgung der Ungläubigen, Tödtung der Hexen u. A., und was auch noch in den christlichen Jahrhunderten auf Auctorität der Bibel hin zu Recht bestand, ist wenigstens in der neueren Zeit in Culturstaaten grossentheils verpönt. Es liesse sich noch Vieles anführen; denn man kann behaupten, dass geradezu das Meiste von dem, worin man früher auf göttliche Auctorität hin das Wesen des religiösen Cultus und der Religion selbst erblickte, jetzt selbst innerhalb des Christenthums als unwesentlich bezeichnet, und beseitigt ist; doch genügt das Bemerkte schon, um zu zeigen, dass die Göttlichkeit der Offenbarung der Bibel und die Wirklichkeit der Inspiration vor nüchterner Prüfung sich nicht behaupten, für Vernunft und Wissenschaft nicht beweisen lässt, und also auch an den Staat, der nur natürlich prüfen kann, nicht die Forderung stellen lässt, die Bibel als absolute göttliche Auctorität anzuerkennen und sich ihr, resp. den theologischen oder confessionellen Deutungen derselben, unbedingt, wie Gott selbst, zu unterwerfen. Für die Theo-

logen und für die einzelnen Gläubigen verhält sich die Sache anders, je nach der Beschaffenheit ihres Glaubens. Sie werden unsere Bemerkungen und Gründe als „rationalistisch" bezeichnen und damit für sich die Sache abgethan haben, da sie Alles nur nach ihrem Glauben, nicht nach der Natur der Sache und nach objectiven Gründen beurtheilen. Sie werden sagen, in diesem Gebiete dürfe man nicht nach solchen Gründen entscheiden, sondern es seien hier höhere Kräfte und Vorgänge im Spiele, die göttliche Gnade, die unmittelbare Einwirkung Gottes müsse noch hinzukommen, damit der Glaube als höhere göttliche Gabe zu Stande komme — so dass zu göttlicher Offenbarung, dann zu göttlicher Inspiration endlich auch noch die unmittelbare göttliche, innere Beglaubigung des Geglaubten, oder die Eingiessung des Glaubens als göttlicher Tugend hinzukommt in den verschiedenen Modifikationen der von einander abweichenden Bekenntnisse! Dagegen ist, als gegen ein ganz subjectives Gefühl oder subjective Meinung, jede weitere Bemerkung unnütz. Doch verdient beachtet zu werden, dass die verschiedensten christlichen Glaubensbekenntnisse andern Religionen und Confessionen gegenüber, die sich doch nicht minder auf unmittelbare göttliche Einwirkung berufen, reichlichen Gebrauch machen von „rationalistischer" Prüfung, und allenthalben durch „rationalistische" Gründe sie bekämpfen und zu widerlegen suchen; also gegen jene ein Verfahren geltend machen, das sie gegen sich selbst als unberechtigt bezeichnen, das sie insbesondere der Wissenschaft gegenüber durch die Beschuldigung des „Rationalismus" verdächtigen und damit abgethan zu haben glauben. Mögen sie indess insgesammt, wie verschieden sie auch meinen und glauben, ihren Glauben für den wahren, für unmittelbar von Gott gegeben halten und sich dadurch glücksclig fühlen; jedenfalls aber können sie daraus kein Recht ableiten, den Andern zuzumuthen den gleichen Glauben anzunehmen, da diese doch ebenso von ihrem Glauben

denken und sich ebenso beglückt darin fühlen und das gleiche Recht haben, an ihrer Ueberzeugung festzuhalten und der göttlichen Einwirkung zu folgen. Noch weniger können die Glaubenden auf Grund unmittelbarer göttlicher Offenbarung oder Glaubensmittheilung vom Staate alleinige Anerkennung verlangen, zugleich dessen Unterwerfung unter ihre Glaubensmeinungen fordern und dessen äusseren Machtmittel beanspruchen zur Bekämpfung aller Andersgläubigen und zur Ausübung des Glaubenszwanges. Diess ist, denke ich, so einleuchtend, dass es unnütz ist, Weiteres darüber zu sagen. — So viel in Bezug auf die Bibel und deren absolute Geltung gegenüber der Vernunft und dem Staate; sie zeigt sich nun einmal nicht so unmittelbar gewiss und wahr, wie etwa ein einfacher Satz, der eine unmittelbare klare Verstandeswahrheit darstellt, die nur ausgesprochen und verstanden zu werden braucht, um allgemeine Geltung und Anerkennung zu finden.*)

Die Schwäche der Bibel als Dokument unmittelbar göttlicher Offenbarung und als absolute Auctorität wohl fühlend, hat der Katholicismus dieselbe nicht in isolirter Weise geltend gemacht, sondern nur in Verbindung mit andern Mächten, mit Tradition und hierarchischer Auctorität, in denen auch unmittelbar göttliche Wahrheit und Auctorität sich kund geben und bethätigen soll. Ein Wort von Augustinus, dass er selbst der Bibel nicht glauben würde, wenn nicht die Auctorität der katholischen Kirche sie beglaubigte, drückt den leitenden Grund-Gedanken dabei aus. Ja die katholische Kirche ging noch weiter. Sie macht die Bibel an sich nicht blos nicht zur massgebenden Auctorität für Glauben und Leben, sie verbot die allgemeine Verbreitung und Lectüre

*) Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, dass ich bei dieser Opposition gegen die Annahme eines unmittelbar göttlichen Offenbarungs-Charakters und göttlicher Inspiration der Bibel, doch den hohen religiösen und ethischen Werth der meisten Theile derselben keineswegs in Abrede stelle.

derselben sogar für ihre Gläubigen und liess nur die Auslegungen und Betrachtungen darüber zur allgemeinen Verbreitung kommen. Ein Verfahren, das man in Anbetracht von so manchem nicht blos Dunklem und Unverständlichem, sondern geradezu Anstössigem im alten Testamente nicht unberechtigt finden kann, sondern als begründet bezeichnen muss, das aber freilich in der That „rationalistisch" ist und sehr in Widerspruch steht mit der Annahme, die zugleich festgehalten wird, dass die Bibel unmittelbar göttliche Offenbarung enthalte und durchaus unter göttlicher Inspiration verfasst sei. Denn nun erscheint ja in der That die katholische Kirchen-Auctorität als die Vormünderin Gottes resp. seiner Offenbarung oder Kundgebung in Wort und Schrift, die verhüten muss, dass dasjenige keinen Schaden verursache, was Gott selbst, gleichsam ohne gehörigen Bedacht oder ohne die nöthige Rücksicht auf den Zustand der Menschen, unter seiner unmittelbaren Inspiration niederschreiben und bekannt machen liess! Die protestantischen Grundsätze sind in dieser Beziehung consequenter und gläubiger, da sie unbeschränkte Verbreitung und Lesung der Bibel gestatten, ja erfordern. Und in der That, wenn die Schrift einmal als direct von Gott selbst stammend, als von ihm inspirirt angenommen wird, darf dann noch menschliche Erwägung und Klugheit sich zwischen diese Gottesstimme und die Menschen stellen, um festzusetzen, was diese von jener ohne Schaden vernehmen können und dürfen und was nicht?

Wie dem indess auch sei, im Katholicismus ist das eigentlich Wichtigste und Entscheidende nicht die Bibel als solche, sondern die Kirche d. h. das kirchliche Lehramt, die Hierarchie, in letzter Instanz eigentlich die kirchliche Herrschgewalt. Diese bestimmt, welche Bücher wirklich göttliche Offenbarung enthalten oder zum biblischen Canon gehören, sie bezeugt und verbürgt die Thatsächlichkeit der göttlichen Inspiration, sie endlich bestimmt, wie der Inhalt der biblischen Offenbarungs-

Urkunden zu verstehen sei. Durch all' diess glaubt man das protestantische Princip weit zu übertreffen, dessen Mangel zu beseitigen und den Menschen volle Sicherheit in Betreff der göttlichen Offenbarung und ihres Sinnes zu gewähren. — Da entsteht nun die Frage, ob sich diess wirklich so verhalte und ob dadurch vielleicht auch für die natürliche Vernunft, für die Wissenschaft und damit auch für den Staat der Beweis geliefert sei, dass sie, die katholische Kirche (Kirchengewalt) wirklich unmittelbar göttliches Organ sei, wirklich göttliche Wahrheit biete und bezeuge, und dass demnach auch Wissenschaft und Staat sich ihr als göttlicher Auctorität unterwerfen und gehorsam sein müssen. Diess ist zu untersuchen, und zwar zunächst, ob die Kirche wirklich mehr Gewähr ihrer Göttlichkeit bieten könne als die Bibel, ob wirklich sie erst für diese die Göttlichkeit zu verbürgen und den Menschen volle Sicherheit zu gewähren vermöge, ob sie leichter und sicherer ihre Göttlichkeit und Zuverlässigkeit beweisen und zum sicheren Bewusstsein bringen könne; endlich, ob sie denn wirklich sich als göttlich und daher unfehlbar erwiesen habe oder erweisen könne.

Zunächst nun ist in dieser Beziehung hinzuweisen auf den bekannten Cirkel, dass die katholische Kirche (Lehramt) die göttliche Auctorität der Bibel gewährleiste, verbürge, hinwiederum aber sich selbst durch Berufung auf die Bibel als göttliche Institution und Auctorität zu stützen und zu beweisen suche. Eine solche Beweisführung im Cirkel (Diallele) hat bekanntlich logisch keinen Werth, wenn sie auch im Uebrigen in aller Strenge geführt wäre. Diess ist aber hiebei nicht einmal der Fall, da die Kirche sich in ihrer Begründung durch die Bibel auf Stellen derselben beruft, die eben erst durch ihre eigene Deutung Beziehung auf die Kirche erhalten, also erst dadurch beweisend werden sollen, dass ihnen Beweiskraft durch das verliehen wird, was erst bewiesen werden soll. Zudem stehen dann solchen Stellen wieder andere

entgegen, die sie in der gegebenen Deutung geradezu aufheben, und die doch so klar sind, dass es unmöglich ist sie umzudeuten, ohne geradezu ein willkürliches und sophistisches Spiel zu treiben. Die Stelle z. B.: „Sehet ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Welt" kann als solche, wie sie gegeben ist, gerade so gut auf alle Jünger oder Anhänger Jesu gedeutet werden, wie auf die Apostel; sie erhält aber durch die kirchliche Lehrgewalt die spezielle Deutung, dass sie sich nur auf die Apostel beziehe und dadurch auch nur eine Verheissung für das spezielle kirchliche Lehramt, oder für die Nachfolger der Apostel sei. Dagegen ist eine andere Stelle: „Wo immer zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich in ihrer Mitte" so klar auf alle wirklich Gläubigen zu beziehen und nicht blos auf die Apostel und die Bischöfe oder überhaupt auf die sogenannte lehrende Kirche, dass ein Zweifel gar nicht möglich, eine Umdeutung ganz unzulässig ist, wenn nicht mit der Bibel geradezu ein beliebiges Spiel getrieben werden soll, oder die Gläubigen von der Hierarchie als Blödsinnige behandelt werden sollen. Die Selbstbegründung der Kirche (Kirchengewalt) durch die Bibel ist also, abgesehen dass sie ein Cirkelbeweis und ein Selbstzeugniss ist, keineswegs so klar und unzweifelhaft, dass sie irgend Gewissheit, Zuverlässigkeit gewähren könnte, selbst in dem Falle, dass die Voraussetzung, die Göttlichkeit der Bibel, die doch erst durch die Kirche bezeugt und gesichert werden soll, zugegeben wird. Zudem ist, wie bemerkt, für die wissenschaftliche Beurtheilung nicht unbeachtet zu lassen, dass hierbei die Kirche selbst es ist, die Zeugniss für sich selbst giebt; dadurch verliert selbstverständlich diess Zeugniss wesentlich an Werth und Bedeutung.

Besondere Bedenken erheben sich aber auch dagegen, dass die Kirche als göttliche Auctorität und sichere Gewähr für die Wirklichkeit göttlicher Offenbarung leichter erkennbar sein soll für die Menschen als die Bibel, die ein Buch

ist, nicht selbst reden, sich nicht selbst erklären kann. Bei der Schwäche der menschlichen Vernunft sei diess, meint man, ganz besonders wichtig, da sonst alle Offenbarung wieder vergeblich wäre, weil sie nicht verstanden oder missverstanden würde oder wenigstens keine sichere Gewähr da wäre, dass sie richtig verstanden sei. Die lebendige, sprechende Lehr-Auctorität helfe allen diesen Uebelständen ab, da sie nach Zeit und Umständen die gerade nothwendigen, zeitgemässen Lehrentscheidungen gebe und daher Jedermann zu jeder Zeit mit Sicherheit erfahre, was göttliche Offenbarung sei und wie sie zu verstehen. Es ist hiebei, wie schon früher bemerkt, übersehen, dass die Schwäche der menschlichen Vernunft ja auch für die Träger der kirchlichen Auctorität selbst gelte und eine Instanz gegen alle ihre Behauptungen und Zeugnisse für sich selbst bilde, und um so mehr dieselben zweifelhaft und unzuverlässig mache, je tiefer sie die Vernunft herabsetzen und damit auch ihre eigenen Aussagen, durch welche sie doch wenigstens das sicher sollen bezeugen können, dass sie speziell von Gott bevollmächtigt und Vertreter der göttlichen Offenbarung seien. Wer sehr tief von der gänzlichen Schwäche der menschlichen Vernunft überzeugt ist, wird auch solchen Aussagen Anderer kein Vertrauen schenken können, da deren schwache Vernunft sich wohl auch täuschen könne, ja wahrscheinlich wirklich täusche. Er wird nur der unmittelbaren, eigenen, inneren Erfahrung trauen und zuletzt und consequenter Weise auch dieser nicht mehr, da die Schwäche dieser Vernunft auch hierin sich erweisen müsse. Er wird jedes Fundament des Wissens und auch des sicheren Glaubens selbst verlieren. Es verhält sich eben hiebei so, dass, für je schwächer Jemand seine eigene Vernunft erklärt, er um so mehr auch jeder angenommenen Stütze derselben, jeder objectiven Auctorität misstrauen muss, da er sich gerade in der Hingabe an eine Auctorität in Folge der Schwäche der Vernunft eben so leicht täuschen kann, wie in

Bezug auf die Wahrheit selbst. Die richtige Erkenntniss der rechten Auctorität setzt demnach selbst schon eine urtheilsfähige Vernunft voraus und ohne eine solche existirt für den Menschen auch keine richtige Auctorität, deren Bedeutung und Geltung stets der Urtheilsfähigkeit oder Kraft der Vernunft conform ist. Die Erkenntniss absoluter und unfehlbarer Auctorität in der Menschengeschichte würde eine absolut und unfehlbar erkennende Vernunft voraussetzen, da sie ohne eine solche nicht adäquat d. h. nicht unfehlbar erkannt zu werden vermochte und demnach nicht mit unfehlbarer Gewissheit als eine absolute und unfehlbare Auctorität erkannt und festgehalten werden könnte. Eben in diesem Falle aber bedürfte es dann keiner objectiven unfehlbaren Auctorität mehr, die unfehlbare Menschenvernunft genügte sich selbst für Erkenntniss der vollen Wahrheit. Ein solches unbedingt richtiges und klares Erkennen ist aber dem Menschengeiste nicht beschieden, ausser in dem einfachen logischen und mathematischen Denken, welches das einzige Unfehlbare, ausser der unmittelbaren Erfahrung, ist im menschlichen Geistesleben und daher als das zuverlässige Fundament weiterer Erkenntnisse gelten kann. Aus dem Allen geht hervor, dass es eine Täuschung ist, zu mei nen, eine lebendige, historische Auctorität könne leichter als wahre und zuverlässige erkannt werden und könne mehr absolute Sicherheit für den Glauben gewähren, als die Bibel. Sie kann diess um ihrer Complicirtheit und Undurchschaubarkeit willen ebensowenig als die Schrift. Wie diese geht sie aus dem vielfach verschlungenen geschichtlichen Verlaufe der Dinge hervor, ist mit den mannichfachsten Verhältnissen in Zusammenhang. verliert sich in dunkle oder nur äusserlich erkennbare Anfänge. Da es sich zugleich um Personen handelt, so kommt hinzu all' das, was die Eine menschliche Persönlichkeit für die andere in Bezug auf Gemüthsbeschaffenheit, intellectuelle Befähigung und Bildung und sittlichen Charakter Dunkles, Unerkennbares hat. Behaupten, die absolute, unfehlbare

Wahrheit der lebendigen Auctorität sei leichter, sicherer zu erkennen als die Wahrheit gegebener Grundsätze und Lehren, und es müsse daher jene der Bürge dieser sein, heisst so viel als behaupten, die concreten Dinge der Natur seien leichter zu durchschauen als etwa die einfachen Lehren der Logik und Mathematik, das complicirte Lebendige in der Natur sei eher erkennbar als die unorganischen physikalischen Kräfte und Gesetze der Natur. Wie bekannt, ist diess nicht der Fall aus nahe liegenden Gründen; daher die Astronomie viel sicherer und exacter als Wissenschaft ist, als die Physiologie, da es sich dort um einfache mechanische Verhältnisse, hier um viel complicirtere Lebensprocesse handelt. Für die relativen Lebensverhältnisse der Menschen allerdings sind Personen, sind lebendige Auctoritäten, mehr oder minder vollständig entsprechend und sind auch Büchern vorzuziehen; so in der Erziehung, Bildung, täglichem Verkehr u. s. w. Aber als Vertreter des Absoluten, als Träger absoluter Wahrheit, als unfehlbare Verkünder der Wahrheit sind sie ungenügend, unbrauchbar, eben weil sie selbst relativ sind und das Absolute an ihnen vom Relativen, Beschränkten, Unsicheren nicht klar losgelöst werden könnte — um so weniger, da die Beurtheilenden und Glaubenden selbst wieder nur relative, irrthumsfähige Erkenntnisskraft haben, und also ihrem Urtheil über absolute Auctorität einer relativen Person nie unbedingt vertrauen können, wie diess dagegen bei einfachen logischen oder mathematischen Wahrheiten der Fall ist.

Wenn ferner die katholisch-kirchliche Lehrauctorität eine absolut sichere Bürgschaft leisten soll für die Wirklichkeit göttlicher Offenbarung und Wahrheit und demgemäss den Anspruch erhebt, dass Vernunft, Wissenschaft und Staat sich ihr unterwerfen, ihren Aussprüchen unbedingt sich fügen müssen, so muss dieselbe selbstverständlich vollständige Unfehlbarkeit in dem besitzen, was sie als ihr Gebiet bezeichnet; und wenn diess, dann darf sie niemals gefehlt, niemals das

für Unwahrheit oder für Widergöttliches, Unsittliches u. s. w. erklärt haben, was sie später doch als wahr, als sittlich zulässig erkennen musste, und umgekehrt. Geschah diess öfter, oder auch nur einmal, dann ist bewiesen, dass sie gefehlt habe und also nicht unfehlbar sei. Einmaliger Irrthum genügt schon, denn eine allgemeine Wahrheit, oder eine allgemeine Eigenschaft wird schon aufgehoben als solche durch einen einzigen negativen Fall. — Die katholische Kirche (Lehrgewalt, Hierarchie) behauptet nun allerdings aufs Bestimmteste ihre Unfehlbarkeit, und demnach auch, dass sie nie fehlen könne und nie gefehlt habe. Zunächst ist diess wieder nur eine Behauptung, und ist ein Selbstzeugniss, dem als solchem nicht viel Gewicht zugeschrieben werden kann, wenn nicht bestimmte positive Thatsachen und Gründe als Beweise beigebracht werden. Diese aber fehlen thatsächlich und können zum Theil der Natur der Sache nach nicht beigebracht werden; ausserdem aber gibt es Thatsachen, die geradezu das Gegentheil bezeugen.

Die entschiedene Behauptung, dass die römisch-katholische Kirche (resp. Kirchenregiment und Lehramt) niemals geirrt habe, kann schon desshalb nicht als gewichtig betrachtet werden, weil innerhalb der Kirche niemals Freiheit der Untersuchung, niemals Kritik und Aufstellung und Begründung abweichender Ansichten gestattet war. Da jede freie Untersuchung und die Aussprache von Ansichten, die mit den Ansprüchen und Feststellungen des Kirchenregimentes nicht übereinstimmten, stets verpönt war, so wurden allerdings die kirchlichen Ansprüche und Feststellungen stets beibehalten und bekannt, weil ja Jedermann dazu gezwungen ward und Jedermann, der es nicht, that von der Kirche ausgeschlossen und zudem noch womöglich mit den härtesten Strafen verfolgt ward. Die allgemeine und gleichbleibende Anerkennung der kirchlichen Lehrsätze und Satzungen kann daher unter diesen Zwangsverhältnissen von keinem Gewichte sein. Gewicht

hätte sie nur, wenn sie bei gewährter Freiheit stattgefunden hätte. Wenn in einem Staate eine Summe beliebiger religiöser Lehren und Satzungen verkündet, deren allgemeine Annahme befohlen würde für die Erwachsenen und für die Jugend, und wenn zugleich abweichende Lehren durchaus verboten würden, so dass Jeder, der anders zu denken und zu lehren sich erlaubte, sogleich ausgewiesen oder geradezu zum Tode verurtheilt würde — so kann man sich wohl denken, dass eine grosse Uebereinstimmung im Glauben, eine allgemeine widerspruchlose Anerkennung der vorgeschriebenen Lehren, welcher Art sie auch immer wären, ob wahr oder unwahr, erzielt würde. Allein ein Beweis für die Wahrheit dieser Lehren wäre nicht erzielt durch diese, wenn auch Jahrhunderte fortdauernde übereinstimmende Anerkennung derselben. Das ist nun in der That der Fall innerhalb der katholischen Kirche, so weit die wechselnden irdischen Verhältnisse solches überhaupt ermöglichen. Denn die katholische Kirche d. h. die Hierarchie macht sich nicht blos als Lehramt (magisterium), sondern auch als Herrscheramt (imperium) geltend zu Gunsten der rechtgläubigen Lehren und ihres Bekenntnisses. — Manche dogmatische Lehren, deren Wahrheit und unfehlbare kirchliche Feststellung behauptet wird, können auch der Natur der Sache nach gar nicht geprüft und in Bezug auf die Richtigkeit ihrer Feststellung nicht beurtheilt werden, da sie menschlichem Urtheile keinen eigentlichen Anhaltspunkt darbieten, und es also nicht möglich ist, das was früher ohne klare Einsicht, etwa in Folge unmittelbarer göttlicher Einwirkung als Wahrheit festgestellt ist, später durch Vernunftforschung wirklich als solche zu beweisen — wodurch eben dargethan wäre, dass in der Kirche, in Folge göttlicher Mitwirkung, auch ohne Vernunft-Einsicht die Wahrheit erfasst und festgestellt werden könne. Da diess nicht geschieht, ja gar nicht gestattet wird, dass über specifisch christliche Dogmen oder sog. Mysterien geforscht und deren Wahrheit geprüft werde, so ist

hier auch gar nichts über Wahrheit oder Falschheit zu sagen und kann der Wissenschaft und dem Staate nicht zugemuthet werden, weder das Eine noch das Andere anzunehmen. Wenn übrigens auch bewiesen werden könnte, dass alle kirchlichen Feststellungen von jeher richtig gewesen seien, so wäre auch damit noch nicht bewiesen für Vernunft und Staat, dass die katholische Kirche unfehlbar sei und also als unmittelbar göttliches Organ mit göttlichen Eigenschaften betrachtet werden müsse; denn von vielen Fällen kann man hier logisch nicht auf alle Fälle schliessen, oder von allen Fällen oder Entscheidungen, die bisher stattgefunden, noch nicht auf alle, die es gibt oder die stattfinden können. Wie der Glaube sich hiebei zu verhalten habe, mag unerörtert bleiben, die Wissenschaft muss sich an die logischen Gesetze halten, wenn sie nicht vollkommen steuerlos und unsicher vom Gewirre der Meinungen dahingerissen sein will. Die Behauptung also der katholischen Kirchengewalt: sie habe niemals geirrt, abgesehen davon, dass sie schon desshalb nicht von grossem Gewichte sein kann, weil in ihr Niemand ohne Strafe der Ausstossung oder sogar des Todes behaupten oder zu beweisen unternehmen durfte, dass sie geirrt habe, — diese Behauptung würde auch dann für den Beweis absoluter Göttlichkeit der Wissenschaft gegenüber nicht genügen, wenn sie sogar vollkommen wahr und erwiesen wäre. Diess ist sie aber vor unbefangener Forschung nicht, wenn gewisse unbestreitbar historische Thatsachen wahrheitsgemäss gewürdigt werden.

Die Thatsachen, welche zeigen, dass die katholische Kirchengewalt und -Auctorität geirrt habe, und also irren könne und nicht unfehlbar sei, beziehen sich auf das gesammte Gebiet, in dem sie unfehlbar zu sein behauptet, auf das Gebiet der Wahrheit, der Sittlichkeit, der Schriftauslegung, der Heiligungsmittel u. s. w. Wir wollen für unsern Zweck nur einige anführen. — So grosses Sträuben auch dagegen entstehen mag, so müssen wir doch wiederum den Fall mit dem

Copernikanischen Weltsystem hiebei vor Allem anführen, weil er evident zeigt, dass die „Kirche“ in ihren Organen in Bezug auf Schriftauslegung, in Bezug auf Wahrheit und Häresie sehr wohl irren kann. Denn sowohl die Congregation des Indcx der verbotenen Bücher als auch die Congregation der Inquistion haben das Copernikanische Weltsystem als falsch, irrig und häretisch verurtheilt, als der h. Schrift gänzlich widersprechend, als Verderben der katholischen Wahrheit. Daher ward das Werk des Copernikus u. A. auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt (1616) und Galilei ward zum Widerruf seiner Vertheidigung der Copernikanischen Lehre gezwungen.*) All' diess geschah von den genannten

*) S d. Nähere in m. Werke: Das Christenthum und die moderne Naturwissenschaft. 1868. S. 21—53. Es ward gegen meine Darstellung grosses Geschrei erhoben von Seite der Vertuscher und der Rechtgläubigen um jeden Preis. Man behauptet, diese Verurtheilung des Copernikanischen Weltsystems sei keine Entscheidung der unfehlbaren Kirchenauctorität, da das Urtheil der Congregation der Inquisition vom Papste nicht unterzeichnet worden, auch der Papst von der Aristotelischen Richtung beeinflusst worden sei etc. Man sieht nicht ein, dass man dadurch das Uebel nur ärger macht! Was ist das für eine kirchliche Lehrauctorität, die so in sich gespalten ist, nnd welches Vertrauen verdient sie noch, wenn die Congregationen so entscheiden und die Päpste denken ganz anders — ohne es zu sagen? War der Papst mit der Verurtheilnng des Copernikanischen Systems nicht einverstanden, so war es seine Pflicht diess zu erklären, und nicht zu dulden, dass etwas für schriftwidrig und häretisch erklärt ward in der Kirche, was er nicht dafür hielt, — und nicht zu dulden, dass diese Erklärung einer Wahrheit für Ketzerei zweihundert Jahre lang aufrecht erhalten ward als „kirchlich“. Ausserdem aber, dass der Papst gegen die Entscheidungen des Index nnd der Inqnisition sich nicht erklärte, haben denselben auch sämmtliche Bischöfe und die Theologen beigestimmt. Und noch neuestens (1863) erklärte Papst Pius IX. in einem Schreiben (gegen die Münchner Gelehrtenversammlung), dass die Urtheile der Index-Congregation unbedingt massgebend seien in der Kirche. Ein neuerer Schriftsteller über die Galilei'sche Angelegenheit sagt, die göttliche Vorsehung habe zugelassen, dass dieser Missgriff (Galilei's Verurtheilung), der wieder gut gemacht werden konnte und gut gemacht worden ist, einmal begangen wurde, damit er für die Zukunft unmöglich werde. O sancta simplicitas!

Congregationen auf Veranlassung, unter Mitwissen und Mitwirken des Papstes, welcher, mag er das Verdammungsurtheil der Inquisition gegen Galilei unterzeichnet haben oder nicht, jedenfalls das Verbot der Copernikanischen Lehre ausdrücklich bestätigt hat. Wie denn auch dieses Verbot bis in unser Jahrhundert hercin aufrecht erhalten ward in Rom. Jetzt ist dieses Verbot aufgehobcn, die Copernikanische Lehre, die als schriftwidrig, irrig, ketzerisch, verderblich für die katholische Wahrheit bezeichnet und verdammt ward, ist nunmehr nach kirchlichem Urtheil diess Alles nicht mehr. Daraus geht klar genug hervor, dass in jedem Falle die römische Kirche —, der Papst und die Cardinäle, von denen die Verurtheilung ausging, und der gesammte katholische Episcopat, der ohne Widerspruch sie hingenommen und also stillschweigend beigestimmt hat — geirrt haben, indem sie unrichtig eine Lehre für schriftwidrig, für häretisch erklärten, die diess nicht ist, wie jetzt erkannt und zugestanden ist.

Es gibt indess noch einen andern Fall, der, womöglich noch klarer, entschiedener und unbestreitbarer zeigt, dass auch die katholische Kirche d. h. das Lehramt in ihr thatsächlich geirrt habe, also irren könne und nicht unfehlbar sei. Ich meine das ehemalige kirchliche Verbot und die jetzige Erlaubniss von Darlehen Zinsen zu nehmen und zu geben. Dieses Verbot ward Jahrhunderte lang mit der grössten Entschiedenheit als unbedingt giltig und unantastbar aufrecht erhalten und die Uebertretung mit aller kirchlichen Schärfe bedroht und geahndet. Alle Beweisgründe, welche die Theologie und die kirchliche Autorität vorzubringen pflegen, um irgend eine Lehre oder Gesetz als wirklich göttlich, unbedingt giltig und als absolut bindend und zum Heile nothwendig zu behaupten, waren hiefür reichlich aufgebracht und geltend gemacht. Es ward angeführt, dass diess Verbot ein unmittelbar und positiv göttliches sei, wie das alte Testament bezeuge; ferner in der constanten kirchlichen Tradition ward diess Ver-

bot aufrecht erhalten und die Kirchenväter haben es mit der grössten Entschiedenheit geltend gemacht. Endlich fehlen auch eine grosse Anzahl von Entscheidungen der höchsten kirchlichen Instanzen, der allgemeinen Concilien und der Päpste nicht. Der Dominikaner Daniel Concina, ein eifriger Bekämpfer des Zinsennehmens im 18. Jahrhundert, führt 28 Concilien an, darunter 6 allgemeine, und ausserdem 17 Päpste, welche insgesammt den Wucher, d. h. das Zinsennehmen (usura) verworfen haben. Unter den allgemeinen Concilien sind das erste allgemeine Concil zu Nicäa, das zweite allgemeine Concil im Lateran unter Papst Innocenz II., das dritte und vierte lateranensische Concil, das erste und zweite allgemeine Concil zu Lyon. Von den Päpsten werden angeführt der heilige Leo, Gregor der Grosse, Leo IV., Alexander III., Urban III., Innocenz III., Gregor IX., Clemens IV., Gregor X., Coelestin V., Bonifacius VIII., Clemens V., Martinus V., Pius V., Alexander VIII., Innocenz XI., endlich Benedict XIV. in seiner Encyclica von 1745.*) Es ward dabei durchaus kein Unterschied gemacht etwa zwischen rechtmässigen und unrechtmässigen Zinsen oder Wucher, sondern alles Nehmen von Zinsen, ob viel oder wenig, ob von Reichen oder Armen ward unbedingt als Wucher bezeichnet und als gottlos und unsittlich verdammt und die Vertheidigung desselben als ketzerisch bezeichnet.**) Das dritte all-

*) Fr. Daniel Concina O. P. In epistolam encyclicam Benedicti XIV. adversus usuram commentarius. Editio secunda. Romae 1748. p. 75. sq.

**) Das Concilium generale Viennense, dessen Vorsitzender Papst Clemens V. war (1311), erklärte es für ketzerisch, den Wucher (d. h. das Zinsennehmen oder Leihen auf Zinsen) zu rechtfertigen: „Sane si quis in istum errorem inciderit, ut pertinaciter affirmare praesumat exercere usuras non esse peccatum, decernimus eum velut haereticum puniendum.“ — Benedict XIV. in der erwähnten Encyclica charakterisirt oder definirt den Wucher so: „Peccati genus illud usura vocatur, quodque in contractu mutui propriam suam sedem et locum habet, in eo est repositum quod quis ex ipsomet mutuo, quod suopte natura tantundem dun-

gemeine lateranensische Concil, im J. 1179 vom Papst Alexander III. berufen, beschloss, dass keinem bekannten und reuelosen Wucherer (d. h. Leiher auf Zinsen) das Abendmahl gereicht, noch Absolution in der Todesstunde gewährt oder ein christliches Begräbniss gestattet werde. Mit solcher Entschiedenheit erklärte sich und verfuhr die „Kirche" gegen das Leihen auf Zinsen. Und nun betrachte man, wie sich gegenwärtig die „Kirche" in Bezug auf die Zinsen-Frage verhält. Nicht bloss wird jetzt den Laien das Zinsennehmen und -Geben nicht mehr bei Strafe ewiger Verdammniss verboten, nicht bloss wird die Lehre, dass das Leihen auf Zinsen erlaubt sei, nicht mehr als ketzerisch verdammt, sondern die Geistlichen selbst und die Klöster nehmen und geben Zinsen. Ja der Papst selbst macht den reichlichsten Gebrauch von Gelddarlehen auf Zinsen; er fordert selbst die Gläubigen auf, ihm auf Zinsen zu leihen, veranlasst sie also selbst, das zu thun, was früher auf's strengste durch alle höchsten, entscheidenden kirchlichen Auctoritäten verboten war. Was also früher als absolut unzulässig, als gottlos, unsittlich, häretisch erklärt worden war von der „Kirche", das gilt jetzt als zulässig, als erlaubt und wird von der höchsten kirchlichen Auctorität selbst nicht mehr vermieden; — eine so vollständige Veränderung ist in dieser Beziehung selbst bei dem Lehramt und der Herrschergewalt der Kirche vorgegangen! Da

taxat reddi postulat quantum receptum est, plus sibi reddi velit quam est receptum. Dass kein Unterschied zulässig sei zwischen viel und wenig Zins, zwischen arm und reich der Entleiher, zeigt folgende Stelle des päpstlichen Schreibens: „Neque vero ad istam labem purgandam ullum arcessiri subsidium poterit vel ex eo quod id lucrum non excedens et nimium sed moderatum, non magnum sed exiguum sit; vel ex eo quod is a quo id lucrum solius causa mutui deposcitur non pauper sed dives existat: nec dotam sibi mutuo summam relicturus otiosam, sed ad fortunas suas amplificandas vel novis coemendis praediis vel quaestuosis agitandis negotiis, utilissime sit impensurus. L. c. p. XVI. Trotz all' dem zeigt indess diess Schreiben schon einige Milderung, einiges Nachgeben in der Sache.

fragen wir nun, wo ist die Unfehlbarkeit kirchlicher Entscheidungen? Die kirchliche unfehlbare Lehrauctorität bezieht sich auf Lehre (Theorie) und Sittlichkeit (Praxis), also ist die Zinsenfrage Gegenstand derselben; die Lehre, welche das Zinsennehmen vertheidigt, wird als ketzerisch bezeichnet, die Praxis, das Leihen auf Zinsen selbst, wird als gottwidrig und im höchsten Grade sündhaft verdammt von Päpsten und allgemeinen Concilien; und dennoch gilt jetzt das Alles nicht mehr, sondern gerade das Gegentheil! Die Kirche hat demnach früher geirrt durch Jahrhunderte hindurch, oder sie irrt jetzt und ist selbst der Gottwidrigkeit und Unsittlichkeit verfallen. Wenn das Letztere nicht der Fall ist, so hat sie früher nicht gewusst, was in dieser Beziehung wahr und zulässig sei und was nicht, und sie hat falsche, irrige Entscheidungen in Bezug auf Lehre und sittliches Leben gegeben. Sie hat also geirrt, und wenn sie geirrt hat in einer so wichtigen Sache, so kann sie unmöglich unfehlbar sein.

Diese beiden Fälle des Irrthums der kirchlichen Lehrauctorität in Bezug auf das Copernikanische Weltsystem und in Bezug aus das Leihen auf Zinsen würden allein schon genügen, um mit voller Evidenz die Fehlbarkeit der katholischen Kirche zu zeigen. Es gibt deren indess noch mehrere andere, von denen wir wenigstens noch einige kurz erörtern wollen. — Da ist zu erwähnen eine eigenthümliche Ungewissheit, ein Schwanken durch alle Jahrhunderte hindurch in Bezug auf die Intentio bei Spendung der Sakramente; in Bezug darauf, mit welcher Gesinnung oder Willens-Meinung die Sakramente gespendet werden müssen, damit sie Gültigkeit haben. Ein Schwanken, das bei der behaupteten Unfehlbarkeit der Kirche um so seltsamer ist, da es sich hiebei um die wichtigsten specifisch christlichen oder kirchlichen Lehren und Cultusacte zugleich handelt, von deren richtiger Auffassung und Vollziehung alle Gnadenmittheilung der Kirche und alles Heil der Gläubigen abhängig gedacht wird. So hat z. B. Papst Nikolaus I.

(858—867) die Taufen eines Juden, die derselbe für Geld unter den Bulgaren ertheilte, für giltig erklärt. Papst Innocenz IV. (1243—1254) erachtete die Taufe eines Saracenen, der gar nicht wusste, was die Kirche sei, für giltig. Das Concil von Trient dagegen spricht die Verdammung aus über jeden, der sagt, dass bei Spendung der Sakramente nicht wenigstens die Intentio erforderlich sei, das zu thun, was die Kirche thut.*) Und Papst Alexander VIII. (1689—1691) verdammt die Annahme, dass die Taufe giltig sei, wenn sie von einem Spender ertheilt werde, der unter Beobachtung des vollständigen äusseren Ritus, bei sich die Intentio erweckt, nicht zu thun, was die Kirche thut!**) Gleichwohl herrscht noch jetzt, in der Gegenwart, keineswegs vollkommene Uebereinstimmung der Theologen über diesen so wichtigen Punkt und es gibt sogar deren noch, die die entgegengesetzte Ansicht selbst in theologischen Schulen lehren und vertheidigen, ohne dass sie bis jetzt trotz des Verdammungs-Urtheils des Concils von Trient, von Rom in Anspruch genommen wurden — was offenbar auf noch immer fortdauernde Unsicherheit in der Sache hindeutet. Man fürchtet nämlich durch die Behauptung, dass z. B. der Taufende wenigstens die Intentio ausdrücklich haben müsse, zu thun was die Kirche thut, der persönlichen Geltung des Taufenden schon zu viel Gewicht und Geltung einzuräumen und dadurch die Gewissheit des wirklichen Getauftseins, welche der äussere Act gewährt, zu sehr zu schwächen, da das Innere des Taufenden unzugänglich ist. Volle Sicherheit scheint nur gegeben und alle die Taufe unsicher und ungiltig machende Zufälligkeit oder Absichtlichkeit scheint nur ausgeschlossen zu

*) Concil. Trid. Sess. VII de Sacr. 11. Si quis dixerit, in ministris, dum sacramenta conficiunt et conferunt, non requiri intentionem saltem faciendi quod facit ecclesia, anathema sit.

**) Der verworfene Satz lautet: Valet baptismus collatus a ministro qui omnem ritum externum formamque baptizandi observat, intus vero in corde suo apud se resolvit: non intendo facere quod facit ecclesia.

sein, wenn angenommen wird, schon diese Vollziehung des äussern Ritus und der Form der Taufe genüge zur giltigen Spendung derselben. Wobei dann freilich auch wiederum eine so abstossende Aeusserlichkeit in die Sache kommt, dass es zuletzt scheinen muss, diess Sakrament könnte allenfalls auch durch einen kirchlich aufgestellten leblosen Mechanismus vollzogen werden.*) Die Theologen lieben es gegenwärtig nicht, auf die hier verborgenen Schwierigkeiten näher einzugehen, sich dieselben klar zu machen und Lösung zu versuchen; werden sie diess einmal thun, gezwungen oder freiwillig, werden sie die Sache analysiren und selbstständig darüber urtheilen, dann wird ihre Kirchlichkeit einen schweren Kampf zu bestehen haben. Wenn aber die katholische Kirche nicht einmal über solch' eine innerste, eigenste Angelegenheit volle Klarheit und Sicherheit gewähren kann, wie soll sie über Dinge der Wissenschaft und des Staates unfehlbar entscheiden können?

Auch das lässt die Unfehlbarkeit der Kirche in sehr zweifelhaftem Lichte erscheinen, dass sie dem schmählichen Unfug der Hexen-Verurtheilung und -Hinrichtung nicht bloss mit ihrem damals noch grossen Ansehen nicht entgegentrat, sondern getreulich und mit besonderm Eifer dabei mitwirkte, während sie jetzt, nachdem Wissenschaft und Bildung dem gräulichen Unwesen ein Ende gemacht, ebenfalls anders zu denken und jenes Verfahren nicht mehr zu billigen scheint, — wenigstens es nicht mehr vom Staate fordert. Ursprünglich

---

*) Bekanntlich hat K. Gutzkow in seinem „Zauberer von Rom" die Lehre von der Intentio bei Spendung der Taufe benutzt, um zu zeigen, dass (wenn die Feststellung des Concils von Trient massgebend ist) die Möglichkeit besteht, dass Jemand, der nicht wirklich getauft ist, Priester, also selbst wieder Sakramentsspender, ferner Bischof und selbst Papst werden könne, ohne dass er selbst zur Kirche gehört, da er nicht getauft ist. Vgl. hierüber m. philosoph. Zeitschrift Athenäum, Bd. I. (1862) S. 688 ff. (Recension über den „Zauberer von Rom").

scheint man in der Kirche nicht gegen Hexen, sondern gegen den Glauben an Spuckgeschichten und an Hexen geeifert zu haben; allmählich änderte sich aber die Sache vollständig um, und während der Glaube an Hexen nun allgemein wurde und es vielmehr als unstatthaft, ja ketzerisch erachtet und gefährlich wurde, nicht daran zu glauben, wurde nun gegen die angeblichen Hexen mit Foltern und Verbrennungen gewüthet. Die katholische Kirchenauctorität stellte sich an die Spitze dieses grossen, absurden Feldzuges gegen die Hexen und Zauberer; Papst Innocenz VIII. erliess 1484 eine Bulle, der später noch andere, z. B. von Papst Julius II. 1504 und von Hadrian VI. 1523, nachfolgten und die dem ganzen sinnlosen und grausamen Wüthen den furchtbaren Impuls gaben und die höchste Sanction gewährten. Wer sich dagegen erklärte, setzte sich nicht bloss der Gefahr aus, selbst als Mitschuldiger der Hexerei zu erscheinen, sondern ward auch für unkirchlich, ungläubig oder geradezu ketzerisch erklärt. Die ersten Schriften dagegen, z. B. von Joh. Wier, dem Schüler Agrippa's von Nettesheim: De praestigiis daemonum et incantonibus (1565), kamen alsbald auf den Index der verbotenen Bücher wegen Leugnung des „Uebernatürlichen". Und so konnte das Unwesen Jahrhunderte lang dauern, und würde wohl noch bestehen, wenn nicht einzelne wissenschaftliche Männer auf ihre Kosten und Gefahr demselben entgegen getreten wären und allmählich die Ansichten geläutert, die öffentliche Meinung aufgeklärt hätten. Wenn nun die katholische Kirchenauctorität unfehlbar ist in Sachen des Glaubens und der Sitten, warum hat sie sich nicht gegen diesen Wahn und gegen diese sinnlose Grausamkeit ausgesprochen, da es sich doch um eine so wichtige Sache gehandelt, während sie sonst in so unwichtigen Dingen einzugreifen pflegt? Wozu denn eine unfehlbare Auctorität unter den Menschen, wenn sie in wichtigen Dingen sich nicht zeigt, sich nicht kund gibt zum Heile der Menschen, zur Verhütung von Unrecht, zu Gunsten der Wahrheit

und Gerechtigkeit? Es war ihre Pflicht, dem Wahne, der den reinen Christenglauben entehrte, zu steuern, so viele Tausende unschuldiger Menschen, die doch ihre „Kinder" waren, vor Entehrung, Qual und Tod zu retten und zugleich den Staat vor schmählicher Entwürdigung der Gerechtigkeitspflege zu bewahren. Von all' dem geschah nichts, sondern vielmehr das Gegentheil; und es geht jedenfalls daraus hervor, wie schlimm die Wissenschaft dabei fahren würde, wenn sie als Magd der Theologie und kirchlichen Auctorität dienen müsste; und wie schlimm der Staat berathen wäre, wenn er der höchsten kirchlichen Auctorität in all' den Dingen sich als „weltlicher Arm" unterordnen und zur Verfügung stellen müsste, bei welchen dieselbe diess beansprucht! Die Lehre hieraus soll wenigstens unverloren sein: Wissenschaft und Staat haben sich nicht dem Glauben und seiner Auctorität unterzuordnen, sondern sich auf natürliche Vernunft und Forschung zu stellen.

Werfen wir schliesslich einen Blick auf noch eine eigenthümliche historische Thatsache, die nicht überschen werden darf, wo es sich darum handelt, Wesen, Werth und Bedeutung der katholischen Kirchengewalt („Kirche") zu prüfen und zu würdigen. Diese Kirchengewalt spricht unbedingte Geltung an als Hort aller Wahrheit und Gerechtigkeit für die Menschen, als Vermittlerin aller Heiligkeit und alles Heils, ohne welche Niemand vor Gott gerechtfertigt und selig werden kann. Hiemit ist nun wenig in Harmonie die Art und Weise, wie sich diese hierarchisch-römische Kirchengewalt in früheren Zeiten Begründung und Befestigung gegeben hat. Es geschah diess, wie bekannt, zum grossen Theile durch Fälschungen, insbesondere durch die sog. pseudoisidorischen Dekretalen; durch Fälschungen, die darin bestanden, dass Rechte und Bestimmungen, welche die römische Kirche in späterer Zeit in Anspruch nahm und geltend machte, schon in früheste Zeit verlegt und dadurch ihnen Ansehen vindicirt und ihre Geltung befestigt ward. Wie es sich nun hiemit auch näher verhalten

mag, so viel ist sicher, dass diese Fälschungen in grossem Maassstabe zu Gnnsten der römischen Hierarchie stattgefunden haben und dass sie als solche erst spät von der Wissenschaft erkannt und öffentlich aufgedeckt worden sind; so dass sich Jahrhunderte hindurch die höchste kirchliche Auctorität auf diese falschen Annahmen berief, ihre Ansprüche daranf gründete und allen Widerspruch dadurch niederhielt. Da ist nun doch die Frage, ob diess einer wirklich göttlichen Auctorität würdig, ob eine solche Fälschung und solcher Trug das richtige Fundament für die Kirche als Säule und Grundfeste der Wahrheit sein könne, und warum, wenn die Kirche unfehlbar ist, sie diesen Trug nicht sogleich erkannt und zurückgewiesen habe? Dass diess Sache historischer Forschung gewesen sei, kann man nicht einwenden, denn es handelte sich nicht um gleichgiltige historische Thatsachen, sondern um Thatsachen, auf welche man sich zur Begründung göttlichen Rechtes berief und auf die man römisch-hierarchischer Seits höchste Ansprüche gründete. Gesetzt, es würden der Kirche jetzt solche Fälschungen geboten, unter dem Siegel vollster Verschwiegenheit, um daranf bestimmte Ansprüche zu gründen, müsste sie nicht, wie unentdeckbar sie auch wären, zufolge ihrer Wahrhaftigkeit und Heiligkeit dieselben auf's stärkste zurückweisen, auch wenn sie die grössten Vortheile gewährten? Nun, wie jetzt, so musste sie diess auch damals thun, schon um ihrer Wahrhaftigkeit und Heiligkeit willen, und war sie wirklich unfehlbar, dann musste sie den Trng auch sogleich erkennen, da er ihr eigenstes, innerstes Wesen betraf. Sollte Gott eine unfehlbare Kirchenauctorität gründen und sie nicht einmal befähigen, solche Fälschung zu erkennen, die geeignet war, bei ihrer früheren oder späteren Entdeckung sie so ungemein zu compromittiren und nicht bloss ihre Einsicht, sondern sogar ihre Redlichkeit in Frage zu stellen? Eine Unfehlbarkeit der Kirche erweist sich also auch hier nicht als thatsächlich, da erst die Wissenschaft kommen musste,

diese Fälschung zu erkennen und aufzudecken. Wie soll also diese kirchliche Auctorität die Wissenschaft zu aller Wahrheit leiten können und beherrschen dürfen, und wie soll dieselbe für den Staat die untrügliche Führerin zu aller Wahrheit und Gerechtigkeit sein, nachdem sie den Trug in ihrer eigenen Organisation Jahrhunderte lang nicht erkannt hat? *) — Wir wollen nicht noch weitere Instanzen gegen die Thatsächlichkeit einer unbedingten Unfehlbarkeit der katholischen Kirchenauctorität anführen und bemerken nur noch Folgendes: Wenn den katholischen Theologen irgend eine andere Kirchenauctorität der Geschichte entgegen treten würde, mit dem Anspruche, dass sie als unfehlbar anerkannt werden müsse, und es gelänge bei der Prüfung derselben, Irrthümer und Zweideutigkeiten nachzuweisen, wie die eben angeführten, würden sie sich verpflichtet fühlen, sie als wirklich unfehlbar anzuerkennen? Wir können nicht zweifeln, dass sie es nicht thun würden, da sie anderen Glaubens-Systemen gegenüber in der Regel klar und scharf zu urtheilen verstehen. Nun denn, so mögen sie sich hüten, Andere, ehrlich Prüfende zu verdammen oder zu schmähen, weil sie ihnen selbst gegenüber sich ebenso verhalten; und sie mögen aufhören von der Wissenschaft und dem Staate Unterordnung unter die Kirche und ein Dienstverhältniss zu fordern, nachdem sich gezeigt, dass dieselbe selbst im Gebiete der

*) Bedenkt man, welch' eine crasse Unwissenheit in historischen Dingen und welch' eine urtheilslose Leichtgläubigkeit gegenüber den albernsten Legenden und Fabeln besonders in der Uebergangszeit vom christlichen Alterthum in das Mittelalter nicht bloss das Volk, sondern auch den Clerus, mit Papst und Bischöfen beherrschte, so wird man es wahrlich als eine zu starke Zumuthung erkennen müssen, dass man trotz all' dem der Kirche dieser Zeit eine wirkliche Unfehlbarkeit zuerkennen soll. Der Nebel, der auf allen Geistern lag und ihren Blick so trübte, dass sie alle möglichen Trugbilder für Wirklichkeit nahmen, war doch sicher unfehlbaren Entscheidungen nicht besonders günstig, da doch jedenfalls diesen eine gesunde natürliche Geistesbildung zu Grunde liegen soll (gratia supponit naturam)!

Wahrheit und Sittlichkeit so wenig zuverlässig zu führen wisse —

Nach diesen Erörterungen über die Unfehlbarkeit der katholischen Kirche überhaupt wäre es eigentlich unnöthig noch besonders die in neuerer Zeit von der ultramontanen jesuitischen Partei vertheidigte und geltend gemachte spezielle Unfehlbarkeit des Papstes in Untersuchung zu ziehen. Da sie indess von der in der Kirche gegenwärtig herrschenden Partei behauptet und factisch eigentlich schon geltend gemacht ist, trotz alles Sträubens der anderen Partei, so mögen ihr ebenfalls noch einige Bemerkungen gewidmet sein, um so mehr, als dabei die Unfehlbarkeitslehre überhaupt noch einige Beleuchtung erhält. Diess geschieht sogleich schon durch die Betrachtung der hauptsächlichsten Begründung der Unfehlbarkeit des Papstes (ex cathedra). Diese besteht nämlich in der Behauptung, dass, wenn die katholische Kirche überhaupt unfehlbar sei und unfehlbar sein müsse, dann auch der Papst als Haupt der Kirche unfehlbar sein müsse, weil sonst es an einem eigentlichen Träger und continuirlichen Organ der Unfehlbarkeit gebrechen würde, da nicht für jede Angelegenheit ein allgemeines Concil berufen werden könne; wie denn Jahrhunderte vergehen, ehe ein solches zu Stande kommt, obgleich das Bedürfniss unfehlbaren Lehramts ein continuirliches sei. So bestimmt, so unumgänglich also das Postulat der kirchlichen Unfehlbarkeit überhaupt sei, ebenso unumgänglich sei auch das der Unfehlbarkeit des Papstes. Und in der That, wäre eine historische unfehlbare Auctorität überhaupt ein nothwendiges Bedürfniss und eine sichere Thatsache in der Menschheit, so könnte man dieser Beweisführung nicht alles Gewicht absprechen; wenn freilich auch dabei noch Lücken und Schwierigkeiten blieben für die Zeiten der Erledigung des päpstlichen Stuhles, oder für die Zeiten sich bekämpfender und gegenseitig verfluchender Gegenpäpste. Je mehr indess dieses Räsonnement für die von der kirch-

lichen Unfehlbarkeit geforderte Unfehlbarkeit des Papstes Gewicht hat, um so schlimmer steht es um die Unfehlbarkeit der katholischen Kirche selbst, um so mehr häufen sich die Beweise gegen die kirchliche Unfehlbarkeit überhaupt, um so leichter, vollständiger lässt sich diese widerlegen, da sich Gründe und Thatsachen genug finden, welche für jeden vernünftig Denkenden und aufrichtig, ehrlich Urtheilenden beweisen, dass die Päpste nicht unfehlbar sein und sich nicht als solche erweisen können, und dass sie vielfach geirrt haben, also thatsächlich sich als fehlbar erwiesen. Die eifrigsten Freunde der Unfehlbarkeit des Papstes sind in der That der Unfehlbarkeit der Kirche am gefährlichsten, indem sie der Widerlegung derselben die meisten Anhaltspunkte bieten. Doch prüfen wir diese päpstliche Unfehlbarkeit selber.

Für jeden unbefangen Denkenden erscheint gewiss die Annahme, dass ein einzelner Mensch, der auch nur eine menschliche schwache Vernunft, einen menschlich schwachen Willen hat und über menschliche Gemüthsbewegungen, Affecte und Leidenschaften mit nichten erhaben ist — unfehlbar sei, als eine ganz eigenthümliche und seltsame. Um so mehr, wenn dabei beaehtet wird, dass es sich nicht um Unfehlbarkeit in einfachem, strenge logischen Denken oder in mathematischem Calcül handelt, sondern um Unfehlbarkeit in complicirten Dingen, in ethisch-religiösen, in historischen und metaphysischen Angelegenheiten. In Dingen, bei welchen eine etwa nachfolgende Probe oder Beweisführung für die Richtigkeit der Entscheidung oder für Wahrheit der Feststellung grösstentheils gar nicht möglich ist; überdiess auch für unzulässig erklärt wird, da die päpstlichen unfehlbaren Feststellungen Solches betreffen, das die menschliche Vernunft gar nicht zu erkennen vermag, ja gar nicht erforschen darf. Damit ist also jede Bewahrheitung derselben oder Beweisführung dafür durch die Wissenschaft ausgeschlossen, — freilich auch jeder Widerlegung die Möglichkeit oder wenigstens die Berechtigung ver-

sagt. Die Sache kommt dadurch geradezu auf den Punkt, dass Zweifel an der Ernsthaftigkeit derselben entstehen könnten; sie ist aber für Christenthum, Staat und Wissenschaft nur zu ernsthaft!

Wenn wir aber in der Prüfung fortfahren, so erscheint uns, neben der Ungeheuerlichkeit der Vorstellung eines persönlich in dieser Weise unfehlbaren Menschen, die Sache in Anbetracht des Wesens und der Aufgabe selbst des dogmatisch aufgefassten Christenthums höchst unwahrscheinlich. Von einem einzigen Menschen soll die Feststellung und Erklärung aller Wahrheit, sowie die Mittheilung aller göttlichen Gnade für die Menschheit abhängig sein! All' die Millionen Menschen sollen in ihrem Glauben und in ihrem ewigen Heil an Einen Menschen mit menschlicher Gebrechlichkeit gebunden sein, nicht direct mit Gott in Beziehung treten dürfen, nachdem doch der christlichen Glaubenslehre zufolge Gott selbst Mensch geworden, um das directe Verhältniss, und zwar ein Kindesverhältniss zwischen Gott und Mensch herzustellen! Jetzt soll der Papst mit seinem ganzen Hofstab dazwischen sein und alle Wahrheit und Gnade, die Christus der Menschheit gebracht hat, soll ihm in Verwahrung gegeben, von ihm gleichsam unter Verschluss gebracht sein, um sie nach seinem Gutdünken unter die Menschen unter gewissen Bedingungen, insbesondere unter der Bedingung unbedingter Unterwerfung, auszutheilen. Diess kann heut zu Tage ein christlich gesinnter und zugleich klar denkender Mensch nicht mehr wahrscheinlich, nicht mehr glaublich finden. Oder empfiehlt es sich so leicht und sicher zur Annahme, dass das ganze christliche Erlösungswerk mit all' seiner Wahrheit und Gnade in die Macht eines einzigen, auch beschränkten und gebrechlichen Menschen gelegt sei, in dem es durch Willensverderbtheit und Leidenschaft so leicht vor aller Welt compromittirt werden kann? Gleichsam auf Einen Wurf gestellt sei und möglicher Weise durch einen neuen Adamitischen Sündenfall die Menschheit

um das errungene Heil gebracht werden könnte? Doch gewiss sehr erschwert anstatt erleichtert wäre den Menschen der Glaube durch solch' absolute Auctorität eines schwachen Menschen, dem man göttliche Eigenschaften und Vollmachten zuerkennen müsste, statt einfach die Wahrheit anzuerkennen; und dem man sich unbedingt unterwerfen und sklavisch hingeben müsste, nachdem durch Christus die Kindschaft Gottes errungen worden! Solch' eine absolute Auctorität ist weit schwerer anzunehmen und zu glauben, als die Glaubenswahrheiten selbst. Es ist z. B. leichter zu glauben, dass Gott sei, dass Gott auf die Menschenseele wirke, mit derselben in Beziehung stehe, dass die Menschenseele moralisch frei, dass sie unsterblich sei u. A., als dass ein bestimmter einzelner Mensch gerade in den schwierigsten, verborgensten Dingen unfehlbar sei; ja es mag selbst eher im Glauben festgehalten werden, dass durch Abgiessung mit Wasser unter Aussprechen vorgeschriebener Worte von Sünden gereinigt werde, als diess, dass irgend eine historische Person, sogar ohne grosse natürliche Geisteskraft und ohne grosse Kenntnisse, über die höchsten Wahrheiten unfehlbare Entscheidungen geben könne, sobald sie wolle! Die Taufwirkung und ähnliche specifisch christliche Lehren, wenn sie auch der natürlichen Erkenntniss unzugänglich sind, können doch auch wenigstens nicht direct widerlegt werden, wohl aber ist bei dem Glauben an die Unfehlbarkeit der Päpste nicht bloss der Mangel directer Beweise durch den Glauben zu ersetzen, sondern es sind durch denselben auch noch grosse natürliche Schwierigkeiten und historische Thatsachen, die dagegen sprechen, zu überwinden. Die unfehlbare päpstliche Auctorität erleichtert also den Glauben nicht bloss nicht, sondern erschwert ihn unermesslich. Daher kann auch diese unfehlbare päpstliche Auctorität, abgesehen von äusserer Gewalt und mannichfachen Zwangsmitteln, den Glauben so wenig befestigen, dass sie eher eine Gefahr und ein Grund der

Schwäche für ihn ist, da die Ueberzeugung von ihr viel leichter erschüttert werden kann, als die von den eigentlichen Glaubenswahrheiten. Besser daher, wenn derselbe nicht auf so gebrechlichen, unsicheren Grund gebaut wird; besser, wenn die Menschen angeleitet werden, die Wahrheit zu glauben und das Sittengesetz zu erfüllen, nicht weil ein einzelner, schwacher Mensch, der zugestandenermassen wenigstens sittlich selbst leicht straucheln und fallen kann, Garantie für die Zuverlässigkeit von beiden leistet, sondern weil Vernunft und Gewissen es erfordern; diese ewige, unvertilgbare Offenbarung Gottes im Menschen, die mit seiner Natur gegeben, die in seine Seele, sein Herz geschrieben ist, und die Fundament, Wurzel und Stamm aller übrigen Offenbarungen sein muss!

Welches sind denn aber die positiven Zeugnisse und Beweisgründe für die absolute Auctorität des römischen Papstes, für die persönliche Unfehlbarkeit desselben? Worin liegt die Berechtigung, dass gerade der Bischof von Rom solch' ein göttliches Prärogativ in Anspruch nimmt? Wer diese Frage vom christlichen Standpunkt aus beantworten will, wird vor Allem darnach forschen, ob von Christus selbst hierüber irgend ein Ausspruch, irgend eine Anordnung sich vorfinde, oder ob wenigstens in den apostolischen Schriften irgend etwas dieser Art enthalten sei. Aber er wird vergebens forschen. Nirgends gibt Christus auch nur die leiseste Andeutung, dass Rom zum Mittelpunkt und Haupt seiner Religion, seines Gottesreiches auf Erden bestimmt sei, dass dem Bischofe von Rom die Macht über die ganze Kirche oder gar über die ganze Welt gebühre. Er spricht nirgends von Gründung einer Herrschermacht, einer Regierungsgewalt, eines Imperium; im Gegentheil, er verbietet das Herrschen den Seinigen ausdrücklich (Luk. 22, 25 f.; Matth. 20, 25 ff.; Mark. 10, 42). Wie ist diess doch möglich, wie erklärbar, wenn die absolute Herrschermacht des römischen Bischofs das Wichtigste für sein Reich, für sein Werk sein, wenn dasselbe ganz hierauf

gegründet werden sollte, und ohne Anerkennung dieser geistlichen Herrschermacht Roms Niemand soll an Christus und seinem Werke Antheil haben können? Musste da nicht vor Allem in Bezug auf diese wichtigste, Alles entscheidende römische Institution volle Klarheit und Sicherheit für seine Jünger und alle andern Gläubigen erzielt werden durch eine bestimmte, entschiedene Aussprache und Anordnung hierüber? Aber nicht eine Spur davon findet sich. Auch die Apostel sagen und entscheiden hierüber nichts. Und selbst in den ersten Jahrhunderten des Christenthums finden sich bei Kirchenschriftstellern nur hie und da Andeutungen über die Bedeutung Roms für die christliche Kirche oder über die römische Kirche, die erst mühsam in Zeugnisse für den römischen Primat umgedeutet werden müssen. Wäre das Alles so möglich, wenn Christus selbst Rom und seinen Bischof mit absoluter, Alles entscheidender Auctorität hätte bekleiden wollen? Und wie soll denn unter diesen Umständen der römische Primat als eine unmittelbar göttliche, eine übernatürliche Institution erkannt und anerkannt werden, da es an allen sicheren Anhaltspunkten fehlt hierfür? Die Wissenschaft wenigstens findet deren keine, ja findet im Gegentheil Instanzen gegen einen übernatürlich oder unmittelbar göttlich gegebenen Charakter des Primates, der Oberherrschaft des römischen Bischofes. Betrachtet man nämlich die zur Zeit der Entstehung und Ausbreitung des Christenthums gegebenen Weltverhältnisse, die beherrschende Stellung Roms gegenüber den verschiedenen Völkern, Ländern und Städten, dann den Umstand, dass das Reichsoberhaupt, der Kaiser, gerade in der Zeit des erstarkenden, zur Herrschaft gelangenden Christenthums Rom verliess, um Constantinopel als kaiserliche Residenz zu gründen, so ist klar, dass das Uebergewicht des römischen Bischofs ganz natürlich entstand, dass, wenn überhaupt ein Primat in der christlichen Kirche enstehen sollte, diess nur in Rom geschehen konnte, musste. Nirgend anderswo

waren die natürlichen Bedingungen dazu so gegeben und so günstig, wie in Rom, nirgends bedurfte es so wenig irgend einer übernatürlichen Einwirkung oder Veranstaltung hiezu, wie in Rom. Es wäre mehr zu verwundern gewesen, wenn unter so günstigen natürlich-historischen Umständen ein Primat daselbst nicht entstanden wäre, als es wunderbar ist, dass er wirklich entstanden. Der übernatürliche Charakter des kirchlichen Primates ist daher gerade dadurch unzuverlässig, unerkennbar geworden, dass er in Rom entstanden ist, wo er ohnehin entstehen musste schon nach dem natürlichen Laufe der Dinge. Ein Ereigniss, das aus dem natürlichen Laufe der Dinge hervorgehen kann oder sogar muss, das aus natürlichen Umständen leicht erklärt werden kann, ist nicht wohl als übernatürlich, als unmittelbar göttlich und wunderbar anzunehmen; — wenigstens fehlen zu solcher Annahme die sicheren Kriterien und Motive. Man kann sagen: wo immer der kirchliche Primat entstanden wäre, überall wäre er leichter als unmittelbar göttliche Institution erkennbar als in Rom, wo er auch ohnediess, ohne alle übernatürliche Veranstaltung entstehen konnte. Dass er gerade in Rom entstand, ist also für wissenschaftliche Betrachtung selbst auf christlichem Standpunkt eine Instanz gegen die Uebernatürlichkeit und Göttlichkeit desselben. Wäre ein natürlich, ein historisch unbedeutender Ort Mittelpunkt der christlichen Kirche geworden, dann liesse sich allenfalls darin ein Werk höherer Anordnung oder Einwirkung erblicken; dass Rom dieser Mittelpunkt wurde, schliesst eine Wahrnehmung höherer Einwirkung dabei aus, bietet keinen Anhaltspunkt für eine solche und Niemand kann billigerweise religiös oder moralisch verpflichtet werden, dennoch daran zu glauben — am allerwenigsten Wissenschaft und Staat.*)

*) Diess Alles hat um so mehr Gewicht, da nicht einmal historisch klar und sicher nachzuweisen ist, dass Petrus, als dessen Nachfolger die

Es gibt noch ein Kennzeichen der Wahrheit und Göttlichkeit, an dem die Berechtigung des römischen Primates geprüft und als eine wirklich christliche oder göttliche allenfalls erkannt werden könnte — nämlich die hohe Sittlichkeit oder Heiligkeit der Träger des Primates, der Päpste. Christus sagt, dass die Früchte die Natur des Baumes zeigen und dass an den Werken die Wahrheit und das Recht zu erkennen sei. Da zeigt aber die Geschichte, dass die römischen Bischöfe keineswegs sich allenthalben durch hervorragende Sittlichkeit oder gar Heiligkeit des Wandels ausgezeichnet haben, dass einige sogar sich sehr schwach in sittlicher Beziehung erwiesen haben, manche geradezu als Lasterhafte und Verbrecher lebten und wirkten. Demnach lässt sich auch nach diesem Kriterium die höhere Natur oder Göttlichkeit des Primates nicht erweisen. Zwar haben die Theologen die bequeme Lehre erfunden, dass auf die Sittlichkeit der Träger der Auctorität gar nichts ankomme, sondern nur auf ihre Vollmacht, ihre legitime Sendung. Allein abgesehen davon,

Päpste ihre Ansprüche erheben, wirklich in Rom war und dort starb. Wir sagen nicht, dass das Gegentheil sicher nachgewiesen sei, aber die Sache ist vollkommen streitig; und diess schon ist den römischen Ansprüchen gegenüber verhängnissvoll. Sollte eine unmittelbar göttliche Offenbarung, deren Urkunden noch dazu zur grösseren Sicherung göttlich inspirirt sein sollen, nicht dafür gesorgt haben, dass diese wichtigste und entscheidende Gründung des römischen Primates über allen Zweifel klar und sicher gestellt werde, damit nicht diese römischen Primat-Ansprüche, statt nützlich, förderlich zu sein für die Kirche, vielmehr, wie es wirklich geschah, beständiger Anlass zu Streit und Spaltung wurden? Was soll das für eine göttliche Gründung sein, die so unsicher und unklar ist, dass beständige Streitigkeiten darüber entstehen, und dass man zur Stützung der römischen Ansprüche zu all' den oben erwähnten Fälschungen zu greifen sich veranlasst fand! Es ist merkwürdig: Als Fundament des katholisch-christlichen Glaubens wird der Glaube an eine Thatsache gefordert, die nicht einmal menschlich, natürlich-historisch sicher bezeugt ist, geschweige denn durch göttliches Zeugniss sicher gestellt ist; indem auf diesen Glauben ohne sicheres Zeugniss der Glaube an die absolute Auctorität des römischen Bischofs gegründet werden soll!

dass diese theologische Erfindung der Lehre Jesu direct widerspricht, handelt es sich zudem hier nicht um die Existenz der wahren, göttlichen Auctorität, sondern um die Beglaubigung und Anerkennung derselben, um ihre Bezeugung vor den Menschen, damit diese sie richtig entdecken und ihr Glauben schenken können. Und in dieser Beziehung ist die mannichfache Unsittlichkeit so vieler Päpste durchaus ein Hinderniss für Erkenntniss und Anerkennung des römischen Primates als einer wirklich göttlichen Institution, der sich Alles zu unterwerfen habe. Wie sollte Gott sein ganzes Heilswerk und das ganze Heil aller Menschen in die Hand so schwacher, oft selbst lasterhafter Menschen gelegt haben, und wie sollten die Menschen da eine übernatürliche Vollmacht und Auctorität erblicken, erkennen, wo sie nicht einmal natürliche Sittlichkeit, natürliche Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit, sondern alles Verderbniss der Welt wahrnehmen? Sollte Gott auf Erden Stellvertreter eingesetzt haben, die sein ganzes Werk beständig compromittiren vor der Welt, und vielmehr ein Hinderniss werden, dass die Menschen es richtig erkennen und annehmen? Das ist nicht wahrscheinlich und steht in Widerspruch mit der sonstigen christlichen Lehre von der hohen göttlichen Sorgfalt, den Menschen die Wahrheit und Gnade in angemessener und sicherer Weise zu vermitteln. Die Schwierigkeiten mehren sich noch, wenn man bedenkt, dass ein Papst persönlich eine unfehlbare Entscheidung in Sachen des Glaubens und der Sitte soll geben können trotz all' seiner sittlichen Schwächen, trotz beherrschender Neigungen und Leidenschaften, trotz persönlicher Interessen und allenfallsiger Gewissenlosigkeit! Welch' ein psychischer Mechanismus mag das sein, in dem das Gebiet des Intellectes, oder vielmehr des Glaubens und der theoretischen Sittenerkenntniss vom Gebiete des Willens und der practischen Sittlichkeit so merkwürdig getrennt ist! Wie soll, ohne dass der Wille vollständig gebunden wird und der Papst aufhört in

diesem Vorgange eine menschliche Person zu sein, wie soll nicht doch die Glaubensauctorität missbraucht werden, der Intellect missleitet werden können durch bestimmte Einflüsse und Interessen! Und selbst wenn diess nicht der Fall wäre, selbst wenn der Papst hiebei zum reinen Automaten der göttlichen Eingebung gemacht würde, wie sollte Gott seine Wahrheit und Gnade abhängig machen von der Anerkennung eines so unbegreiflichen Actes oder Vorgangs, und alle Menschen so sehr der beständigen Versuchung des Nichtglaubens, Nichtglaubenkönnens, des Misstrauens u. s. w. aussetzen? Und zwar um so mehr, je weiter sie über den Zustand blinder Gedankenlosigkeit und Unwissenheit hinauskommen, und statt unbegreiflichen Zauberwesens, an dem die Unbildung hängt, allenthalben gesetzliches, vernünftiges Geschehen verlangen? Wie sollte Gott für die Menschen die Wahrheit durch eine Maschine oder einen Automaten kundgeben wollen; durch einen Automaten, der gleichwohl alle menschliche Willensschwäche zeigt und dadurch eine beständige Gefahr und Versuchung des Unglaubens für die Menschen sein muss? Diess desshalb sein muss, weil die Gläubigen, sobald sie nur einmal einen bestimmten Grad von Bildung erreicht und selbst zu denken angefangen haben, sich durch eine solche Institution von dem Christenthume mehr abgestossen als angezogen fühlen müssen.*)

Endlich wenn die römischen Päpste wirklich unfehlbar wären, so dürften sie niemals gefehlt, niemals in Sachen des Glaubens, der Sittlichkeit, überhaupt in dem, was für wesent-

*) Es mag vielleicht solche geben, die in dem Umstande, dass es auch so manche unsittliche, ja lasterhafte Päpste gab, eine besondere, mystische Tiefe im Wesen der Kirche erblicken, und diejenigen, die daran Anstoss nehmen, der Oberflächlichkeit, des schlechten Rationalismus oder gar „des Fanatismus der Sittlichkeit" beschuldigen. Mit diesen lässt sich nicht weiter rechten, denn wo auf Vernunft und Sittlichkeit einem Vorurtheil zu lieb verzichtet wird, da ist die normale menschliche Natur gestört.

lich gilt in der Kirche, niemals geirrt haben — auch insofern nicht, als sie etwa etwas Wesentliches für unwesentlich oder etwas Unwesentliches für wesentlich erklärt und also hierin kein richtiges Urtheil zeigten. Ein Blick auf die Geschichte zeigt aber unwiderleglich, dass Päpste in all' diesen Beziehungen wirklich geirrt haben und also sich nicht als unfehlbar bewährten. Schon der Apostel Petrus selbst zeigte sich thatsächlich im Glauben nicht sehr fest und standhaft, denn er allein unter den Aposteln verleugnete seinen Herrn ausdrücklich. Und auch später zeigte er weder theoretische Klarheit noch practische Entschiedenheit gegenüber der judaisirenden Richtung und musste daher von Paulus Zurechtweisung und Widerstand erfahren. Gewiss kann man also Petrus nicht als unfehlbarer bezeichnen als die übrigen Apostel, und wenn die römischen Bischöfe sich als seine Nachfolger geltend machen und darum Unfehlbarkeit in Anspruch nehmen, so ist gar nicht abzusehen, warum die Nachfolger der übrigen Apostel, die Bischöfe, nicht auch unfehlbar sein sollten. Sind es aber diese nicht, wie zugestanden wird, dann auch nicht die Nachfolger von Petrus, da bei diesen durchaus nicht mehr Grund zur Annahme dazu vorhanden ist. Man beruft sich zwar für die ausnahmsweise Bevorzugung des Apostels Petrus darauf, dass für ihn Christus besonders gebetet habe, dass sein Glaube nicht wanke, und dass er bekehrt, seine Brüder stärken solle.*) Allein dem ganzen Zusammenhange zufolge, ist diese Stelle, statt im Sinne einer Bevorzugung des Petrus, vielmehr dahin zu deuten, dass Christus darum gerade für ihn gebetet, weil er dessen in seiner Schwachheit am meisten bedurfte. Sowohl was vorhergeht an der fraglichen Stelle, als das was nachfolgt, begünstigt, ja fordert diese Deutung. Und jedenfalls ist nirgends behauptet oder auch nur ange-

*) Luk. 22, 32. „Ego autem rogavi pro te, ut non deficiat fides tua: et tu aliquando conversus, confirma fratres tuos."

deutet, dass seine Nachfolger auch an seiner Bevorzugung Antheil nehmen sollten; noch weniger, dass nur die römischen Bischöfe (vorausgesetzt, dass Petrus wirklich in Rom war) daran Theil nehmen sollten, nicht aber auch die andern Kirchenvorsteher oder Bischöfe, die von Petrus ihre Einsetzung erhielten. — Die Möglichkeit selbst dogmatischer Irrthümer hat sich denn auch bei den römischen Bischöfen thatsächlich gezeigt; und zwar mehrere Male trotz ihrer so günstigen Lage, der zufolge es ihnen am ehesten möglich war, gerade ihre Ansichten und Feststellungen zur Orthodoxie zu stempeln. Da ist Papst Liberius I. (um die Mitte des vierten Jahrhunderts), der sich verleiten liess, ein arianisirendes Glaubenssymbol zu unterzeichnen, und aus der Gemeinschaft des Athanasius in die der Arianer zu treten. Noch schlimmer steht es mit Papst Honorius I., der sich so weit verirrte, dass er der monotheletischen Ketzerei beistimmte, und der darum nach seinem Tode von dem sechsten ökumenischen Concil zu Constantinopel (680) als Beförderer der Irrlehre bezeichnet ward; und zwar unter Beistimmung von noch zwei folgenden Concilien und mehrerer Päpste. Das sind schwerbedenkliche Thatsachen für die Vertheidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit, das Kreuz derselben. Sie bemühen sich denn auch in aller Weise die Evidenz der Thatsachen zu trüben, die begangenen Irrthümer zu vertuschen und Alles möglichst zu mildern; und wunderbarer Weise werden hiebei selbst jene, die für Rechtgläubigkeit sonst wüthend eifern und um des Geringsten willen Andere fanatisch verketzern, auf einmal sehr nachsichtig und mildgesinnt in derlei Angelegenheiten! Aber selbst wenn diese historischen Thatsachen nicht so sicher und evident wären, als sie es sind, kann denn eine Unfehlbarkeit, die sich in solchen Nöthen befindet, die vollauf zu thun hat, um sich nur zu vertheidigen und zu erretten, kann eine solche Unfehlbarkeit viel nützen, da sie selbst dem Verdachte und dem Zweifel nicht mehr entgehen kann? Ein wanken-

des Gebäude kann nicht durch eine Stütze befestigt werden, die selber morsch ist! Wer selber Krücken bedarf, kann doch nicht Andere aufrecht erhalten! — Es gibt noch manche andere Thatsachen, welche die Unfehlbarkeit der römischen Päpste in sehr zweifelhaftem Licht erscheinen lassen. Wir wollen indess nur noch auf Eine derselben hinweisen, die besonders bemerkenswerth ist. Bekanntlich hat Papst Clemens XIV. durch eine Bulle im J. 1773 (Dominus ac redemptor noster) den Orden der Gesellschaft Jesu aufgehoben, und zwar für ewige Zeiten — so dass nie eine Restitution in den vorigen Stand giltig sein soll; Papst Pius VII. dagegen stellte den Orden im J. 1814 durch eine Bulle wieder her (Sollicitudo omnium ecclesiarum). Da ist nun die Frage: welcher von diesen beiden Päpsten hat geirrt, da beide nicht zugleich Recht haben können. Die Jesuiten behaupten natürlich, Clemens XIV. habe geirrt und Unrecht gethan. Sie sagen diesem Papste alles mögliche Schlimme nach und beschuldigen ihn unberechtigter Feindschaft gegen sie, und dass er von politischen Intriguen sich bei dieser That bestimmen liess. Allein wenn diess bei Clemens möglich und thatsächlich war, dann kann die Möglichkeit solcher Beeinflussung und die Möglichkeit, dass Päpste nach Neigungen und Leidenschaften oder Vorurtheilen handeln, auch sonst nicht mehr in Abrede gestellt werden. Pius VII. konnte dann aus ähnlichen Motiven auch bei der Wiederherstellung des Ordens gehandelt haben! So sind also durch eine seltsame Ironie des Geschickes, die gegenwärtigen Jesuiten, obwohl die eifrigsten Vertheidiger der Unfehlbarkeit des Papstes, doch die lebendigen, umherwandelnden Zeugen von dessen Fehlbarkeit! Vielleicht wendet man hiegegen ein, dass diese Aufhebung und Wiedereinführung eines Ordens nicht gegen die Unfehlbarkeit des Papstes Zeugniss geben könne, weil ein solcher Act überhaupt nicht zu den Objecten der unfehlbaren Auctorität der Kirche gehöre. Allein thatsächlich werden auch solche Acte als so zu

sagen absolute betrachtet und geltend gemacht, als Handlungen, die aus göttlich gegebener Machtvollkommenheit vorgenommen werden, denen jeder Gläubige Anerkennung zollen muss, denen Niemand widersprechen oder zuwiderhandeln darf. In gewissen Fällen freilich lässt man eine Milderung zu, um Verlegenheiten zu vermeiden!

Ein vorzügliches, sehr brauchbares Mittel, um die Behauptung der Unfehlbarkeit des Papstes vor Verlegenheit zu schützen, besteht in einer in neueren Zeiten von der Theologie gemachten Erfindung, nämlich in der Unterscheidung des Sprechens des Papstes ex cathedra und des Sprechens desselben als Privat-Person, also nicht — ex cathedra. Im ersten Falle soll er unfehlbar sein, im zweiten Falle aber nicht. Nun gibt der Papst bei seinen Erlassen niemals an, ob er ex cathedra spreche oder nicht; obwohl man freilich erwarten sollte, dass diess geschehe, wenn doch dieser Unterschied so wichtig ist, dass das Eine Mal gleichsam ein absoluter Act vollzogen wird, dem unbedingte Geltung zuerkannt wird, das andere Mal nur ein gewöhnlich-menschlicher stattfindet. Es geschieht nicht, obwohl der Papst doch wissen muss, ob er jetzt ex cathedra sprechen wolle oder nicht, und obwohl die Hauptsache wäre, dass die Welt diess jedesmal gewiss wüsste. Allein gerade diese Ungewissheit macht die Unterscheidung für theologische Operationen zu Gunsten der Unfehlbarkeit des Papstes sehr brauchbar. Denn jetzt ist es möglich, von jeder päpstlichen Entscheidung, die sich etwa nicht bewährt oder Verlegenheit bereitet, nach der Hand zu behaupten, sie sei nicht ex cathedra, also nicht unfehlbar, und brauche darum nicht unbedingt geltend gemacht zu werden. Zugleich wird dadurch, dass es vom Papste selbst stets unbestimmt gelassen wird, ob ein Erlass oder Schreiben von ihm ex cathedra sei oder nicht, den Theologen erwünschte Gelegenheit geboten zu sog. wissenschaftlicher Thätigkeit, und — trotz der sonstigen geistigen Gebunden-

heit — zu vielen Streitigkeiten und wohl auch Verketzerungen. Das tradidit scripturam disputationi eorum verwandelt sich jetzt in: tradidit decreta disputationi eorum. Es wird nämlich von den Theologen darüber geforscht, ob ein päpstlicher Erlass ex cathedra sei, und das ist ein schwieriges Problem, worüber sich oft die rechtgläubigsten Männer entzweien — obwohl es dem Papste nur ein Wort kosten würde, um die Sache endgiltig zu entscheiden. Dann aber muss untersucht werden, wie die päpstlichen Schreiben zu verstehen seien. Jede der streitenden Parteien sucht dieselben in ihrem Sinne zu deuten und für ihre Ansichten zu verwerthen. Die theologischen Streitigkeiten erhalten also durch solche unbestimmte päpstliche Erlasse stets neue Nahrung, das geistige Leben steht trotz aller Gebundenheit nicht ganz still; aber die Geisteskämpfe werden immer nichtsbedeutender, leerer, illusorischer, je mehr die amtlichen Dekrete sich häufen; wohl auch um so sophistischer und erbitterter, je weniger es sich wirklich um Erforschung der Wahrheit, und je mehr es sich um einen rein formalen Turniersieg handelt.*)

So verhält es sich mit der biblischen Göttlichkeit, mit der kirchlichen und der päpstlichen Unfehlbarkeit, sobald sie mit

*) Dass dem so sei, bestätigen Vorgänge aus der neuesten Zeit. Im J. 1862 (11. Dec.) erliess Papst Pius IX ein Schreiben (Breve nennen es einige) gegen einige meiner philosophischen Principien, das alsbald von den Bischöfen veröffentlicht wurde (Gravissimas inter etc.). Da entstand unter den Theologen die Frage, ob dasselbe päpstliche Entscheidungen ex cathedra enthalte oder nicht. Selbst die Rechtgläubigsten konnten sich nicht einigen. Die „Dublin Review" nahm an, das Schreiben sei ex cathedra und enthalte unfehlbare Aussprüche des Papstes, die „Etudes religieuses" etc. (Organ der Jesuiten in Frankreich) gaben diess nicht zu. Auch über den wahren Sinn dieses Schreibens bildeten sich abweichende Ansichten, und zwei damals gegen einander streitende Theologen (Prof. v. Kuhn und Dr. v. Schätzler) beriefen sich beide für ihre entgegengesetzten Ansichten auf diess päpstliche Schreiben; — in dem es freilich an Widersprüchen und Unklarheiten durchaus nicht fehlt, wie es nicht anders sein kann, wenn über Dinge geschrieben wird, über welche es an Verständniss fehlt.

den natürlichen Erkenntnissmitteln des Menschen, also wirklich wissenschaftlich geprüft werden. Sie halten die natürliche Prüfung nicht aus, sie können nur im Glauben angenommen und festgehalten werden — mit Vermeidung wirklicher Vernunftprüfung. An sich, objectiv kann es schon darum keine unfehlbare Auctorität in der Geschichte geben, weil sie nicht wirklich erkannt werden kann; nicht erkannt werden könnte, auch wenn sie wirklich vorhanden wäre, da dieses Erkennen selbst, wie schon erörtert, auch ein absolutes, unfehlbar gewisses sein müsste, wenn man wirklich einer unfehlbaren Auctorität froh werden sollte. Ohne das unfehlbare subjective Erkennen der unfehlbaren objectiven Auctorität nützte diese nichts, und wäre wie nicht bestehend; es sei denn, dass sie durch äussere Mittel, Gewalt und Zwang sich geltend machte oder in prüfungsloser, indifferenter Gewohnheit festgehalten würde. Eine subjective unfehlbare Erkenntniss der objectiven unfehlbaren Auctorität gibt es aber thatsächlich nicht, ja sie ist nicht einmal möglich, da diese objective Auctorität zu complicirt ist für exacte Erkenntniss und also die allerdings in der rationalen Natur des Menschen gegebene Potenz der Unfehlbarkeit, die logische Kraft, auf dieselbe keine einfache Anwendung finden kann, wie etwa in der Mathematik und bei den einfachsten Problemen der Physik. Eine wirklich vorhandene objective Unfehlbarkeit wäre also vergeblich da, weil sie nicht wirklich mit untrüglicher Sicherheit erkannt werden könnte. Sie wäre aber auch unnütz insofern, als für die Wissenschaft die Wahrheit nicht bloss gegeben und genommen werden kann, wie ein todtes Gut, sondern selbst erkannt, selbst errungen werden muss. Denn ohne diess ist, wie schon früher bemerkt, die Wahrheit nicht in der ihr angemessenen Form wirklicher Einsicht, wirklichen geistigen Lichtes in der Menschenseele vorhanden, und könnte nur allenfalls für das äusserliche Leben von Nutzen sein; — abgesehen davon, dass bei blindem Annehmen eben so gut Irr-

thum und Wahn angenommen und festgehalten werden kann wie wirkliche Wahrheit. Aber auch selbst schädlich kann eine für unfehlbar gehaltene Auctorität für die Menschen werden, wenn sie einmal sich in die Geschichte eingeführt und historisch befestigt hat Denn sie liegt dann wie ein Alp auf dem geistigen Leben und hemmt dessen Thätigkeit und Entwicklung; die geistigen Kräfte dürfen sich nicht frei entfalten, und erlahmen daher und verschrumpfen. Es tritt ein geistiges Verkommen ein, selbst dann, wenn diese absolute Auctorität wirklich Wahrheit lehrt; ist diess nicht einmal der Fall, dann wird sie vollends ein Fluch für die Völker, denn es wird durch sie Irrthum und Wahn verewigt. Wie Völker noch nicht dadurch gross und mächtig, ja nicht einmal wirklich reich werden, dass sie etwa Gold und Silber in Masse finden, mühelos erlangen und sich damit Genüssen aller Art hingeben können, — da desshalb die Anwendung eigener Kräfte unterbleibt, deren Entwicklung gehemmt wird und persönliche Tüchtigkeit in den Geschäften des Lebens schwindet, so dass zuletzt Verfall, Verarmung und Unterdrückung durch andere tüchtige Völker die Folge ist — so auch bei der Wahrheit. Wo sie nur gegeben, nicht selbst errungen wird, nützt sie nicht so viel als sie schadet; sie nährt geistigen Hochmuth, fördert Geistesträgheit, bringt Verkümmerung und Verfall des geistigen Lebens. Die Wahrheit, oder ein positiv als solche Gegebenes darf nie Veranlassung zur Hemmung der Selbstthätigkeit des Geistes, der unablässigen Forschung werden; das Gegebene muss vielmehr zu beständigem Streben nach Neuem aneifern. In dem Gleichnisse von den Knechten, die mit dem gegebenen Talente wucherten, und von dem trägen, der das seinige vergrub, um es ja zu erhalten, um ja recht „conservativ" zu sein, hat Christus sich hierüber mit voller Klarheit ausgesprochen. — Die katholische Kirche meint an der Unfehlbarkeit das Höchste, Förderlichste zu besitzen, in der That aber ist dieselbe — so paradox diess lau-

ten mag — ein Hauptgrund ihrer Schwäche in dem modernen Geistesleben der Völker. Für's erste schon darum, weil sie durch beständige sogenannte unfehlbare, also unveränderliche, unverbesserliche Entscheidungen immer mehr sich in eine Sackgasse verrennt, aus der kein Ausweg mehr ist; dann aber desshalb, weil durch diese Unfehlbarkeit die geistigen Kräfte in ihrer Thätigkeit und Entfaltung gelähmt und brach gelegt werden, so dass geistig gebildete, kräftige Völker, die frei sich entwickeln konnten, zu gelegener Zeit leicht das Uebergewicht erlangen und die geistige Herrschaft an sich bringen können; — wie wir ein Beispiel davon im Verhältniss des protestantischen zum katholischen Deutschland sehen.*)

*) Das auf den 8. Decemher 1869 einberufene allgemeine Concilium wird, wie verlautet, die Unfehlbarkeit des Papstes als Dogma erklären. Geschiebt diess, dann müssen wohl auch jene Katholiken, die jetzt zwar die Unfehlharkeit des Papstes bestreiten, dagegen an der Unfehlbarkeit der „Kirche" festhalten, sicb überzeugen, dass aucb die Kirche nicht unfehlbar sei. Denn das allgemeine Concilinm halten sie doch gewiss für die Kirche oder für das legitime Organ dieser unfehlbaren Kircbe! Wenn nun dieses allgemeine Concilium den Papst für unfehlbar erklärt, ohwohl er seine Fehlbarkeit so oft gezeigt hat, dann irrt das allgemeine Concilium in dieser Erklärung, damit irrt dann aber auch die „Kirche" und zeigt somit ihre Fehlbarkeit. Alle Beweise, welche diese Katholiken gegen die Unfehlbarkeit des Papstes beizubringen pflegen, werden damit zngleich zu Beweisen gegen die Unfehlharkeit der Kirche selhst; denn das allgemeine Concilinm erklärt mit diesem Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes nicht bloss, dass der Papst von nun an nicbt mehr irren werde, sondern dass er auch niemals geirrt habe, niemals habe irren können; (eigentlich auch: dass es von jeher in der Kirche geglanht worden sei, immer und überall, dass der Papst unfeblbar sei). Somit bleibt diesen Katholiken nichts übrig, als entweder ihre Beweise für die Feblharkeit, die Irrthümer der Päpste aufzugehen, das Auge der Wissenschaft auszureissen und sich hlindlings in die Annahme der Unfehlharkeit des Papstes zu stürzen — oder an der klaren, sicberen Wissenschaft festhaltend, auch die Unfehlharkeit der Kirche selbst in Abrede zu stellen. — Uebrigens, wenn auch das allgemeine Concilium sich nicht über die Unfehlbarkeit des Papstes aussprechen sollte, ist doch die Unfehlbarkeit der Kirche in keinem Falle zu retten. Denn wenn es sich nicht ausspricht über diese brennende Frage, aus Verlegenheit, Unsicherbeit oder wegen Unopportn-

Doch diess ist Sache der kirchlichen Auctorität und des Glaubens. Wir haben es hier nur damit zu thun, zu zeigen, in welchem Verhältniss der Glaube mit seinen Auctoritäten zur natürlichen wissenschaftlichen Prüfung und zum Staate stehe; dass er sich nämlich nicht so sicher und zuverlässig zeige, dass sich ihm Wissenschaft und Staat unterordnen und davon als von einer unmittelbar göttlichen Macht beherrschen lassen könnten. Den Glauben selbst und die Glaubenden als solche werden natürlich unsere beigebrachten Gründe nicht berühren, nicht bestimmen oder erschüttern, denn sie sind dagegen allenthalben und bestens befestigt und gesichert. Werden doch die Gläubigen stets ermahnt, jeden Zweifel, jedes Bedenken stets sogleich und unbedingt zu unterdrücken, als Versuchung oder Eingebung des Teufels zu betrachten und ihm keine Beachtung, noch weniger Geltung zu gewähren! Alle Gründe daher, die gegen den herkömmlichen Glauben an die unbedingte, absolute Auctorität von Schrift oder Kirche sprechen, mögen es noch so klare Vernunftgründe oder noch so sicher constatirte Thatsachen sein, werden dem gläubigen Volke als unwahr, als lügenhafte Angaben boshafter Menschen, verruchter Feinde der Offenbarung und der Kirche bezeichnet; und dieses, dass nicht selber prüfen kann, lässt sich auch leicht hievon überzeugen. Da hat denn z. B. Papst Honorius nicht die Häresie befördert, obwohl sogar allgemeine Concilien diess behaupten; das Copernikanische Weltsystem wurde nicht für Ketzerei erklärt und verdammt, obwohl das Verbot

nität, so wird der Papst factisch in der Ausübung der seit Jahrhunderten thatsächlich in Anspruch genommenen Unfehlbarkeit belassen, insbesondere auch durch Anerkennung des Dogma's der Immaculata conceptio, dessen Definirung durch den Papst eine factische Inanspruchnahme und Ausübung päpstlicher Unfehlbarkeit in sich schliesst. Es wiederholt sich daher wiederum das Obenbemerkte: Wer den Papst für irrthumsfähig, für fehlbar hält, kann auch die Unfehlbarkeit der Kirche nicht mehr behaupten, da der fehlbare Papst die kirchliche Unfehlbarkeit thatsächlich in Anspruch nimmt, ausübt und damit aufhebt.

desselben mehr als zwei Jahrhunderte bestand; das Leihen auf Zinsen wurde nicht kirchlich für absolut unstatthaft, für unchristlich und unsittlich erklärt, obwohl so viele Concilien, allgemeine und besondere, und so viele Päpste es ausdrücklich verdammten, — die thatsächliche Wahrheit passt zur Theorie nicht, also wird sie geleugnet! Dabei pflegen dann diejenigen, welche mit Opfern und Anstrengungen diese Wahrheit erforscht haben und sie in wissenschaftlichen Werken aussprechen, von den Vertheidigern des Glaubens und der Kirche gewissermassen für vogelfrei erklärt zu werden, mit ihrer Wahrheitsliebe, ihrem Geiste, ihrer Ehre und Sittlichkeit, und es wird den Gläubigen wie eine Pflicht des Glaubens hingestellt, anzunehmen, dass diese wissenschaftlichen Forscher ihre unliebsamen Behauptungen nur aus schlechtem, schuldbarem Unglauben, aus Böswilligkeit, Sinnenlust oder Geisteshochmuth vorbringen und daher höchst gottlos und verabscheuungswürdig seien. Der physische Terrorismus, die Bestrafung der wissenschaftlichen Forscher an Freiheit, Leib und Leben kann zwar nicht mehr stattfinden, um so mehr sucht man den moralischen Terrorismus zu Gunsten des blinden Glaubens und unbedingter Unterwerfung unter die Glaubensautorität in möglichst reichem Maasse zu üben. Diess ist zwar wenig gewissenhaft, wenig thatsächlich christlich, aber sie glauben damit Gott einen Gefallen zu erweisen und halten sich für übernatürlich berechtigt, zu Gunsten, zum Schutze dessen, was sie für göttliche Wahrheit erklären, so zu handeln. Der christliche Glaube hat etwa drei Jahrhunderte lang Märtyrer der Ueberzeugung und Wahrheit gegeben, sobald er aber herrschend wurde und zur Kirche sich constituirt hatte, hat er seinerseits Märtyrer der Wahrheit und Ueberzeugung gemacht und zwar an die fünfzehn Jahrhunderte hindurch. Das soll sich einmal gründlich ändern; und wie das geschehen kann und soll, wollen wir im Folgenden zu zeigen versuchen.

3.

Da unter den verschiedenen Religionen und selbst unter den verschiedenen christlichen Confessionen, wie wir sahen, keine der Wissenschaft und damit auch dem Staate gegenüber sich unbedingt als göttliche Offenbarung und Autorität erweisen und geltend machen kann, in der Weise, dass der Staat sich derselben unterordnen und damit sicher sein könnte, sich dem göttlichen Willen oder der Autorität Gottes selber untergeordnet zu haben, — so bleibt für den modernen Culturstaat nichts übrig, als sich bei dieser Ungewissheit in Betreff der Wahrheit und des Rechtes der Religionen allen in gleicher Weise gegenüber zu stellen. Daher muss er sich von allen unabhängig machen und sich rein auf sich selbst, auf die natürlichen Fundamente menschlichen Lebens und Wirkens stellen; hinwiederum aber auch die Religionen freigeben und sie ihrer eigenen Kraft und Thätigkeit überlassen. Würde er sich irgend einer Confession anschliessen, sie zur herrschenden machen, und für ihre Zwecke seine Macht zu Gebote stellen, so könnte diess nur willkürlich und blindlings geschehen, nicht weil er gerade diese als die wahre und rechte erkennen würde; denn eine solche Erkenntniss und Annahme ist, wie wir sahen, auf natürlichem Wege, durch vernünftige Prüfung nicht möglich, und auf eine sog. übernatürliche Erleuchtung kann doch eine weltliche Regierung, als solche, auch keinen Anspruch machen, da sie dadurch selbst den Weg der Vernunft und Natur verlassen und sich in das übernatürliche Religionsgebiet verirren müsste. Uebrigens ist in der Gegenwart ohnehin schon von den wirklichen Culturstaaten mehr oder minder Freiheit der religiösen Ueberzeugung gewährt, und findet der Grundsatz, dass eine Religion die allein herrschende oder Staatsreligion sein müsse, gar keine oder wenigstens keine strenge Durchführung mehr. Aber vielfach bleiben die Staaten in Bezug auf Religion noch

im Zustande der Halbheit, in der Zufälligkeit gegebener, wenn auch noch so irrationaler Verhältnisse befangen. Man gewährt einigen Religionen oder Confessionen Gleichberechtigung, andern wieder nicht, ohne dass ein bestimmter vernünftiger Grund dafür aufzufinden wäre, als etwa der, dass es früher so festgestellt und so herkömmlich sei. Denn darum, weil etwa der Staat gerade diese drei oder mehreren Confessionen für wahr hält, die andern nicht, kann er ihnen die Gleichberechtigung nicht gestattet haben, da abgesehen von der Unmöglichkeit, Eine Religion als absolut wahre zu erkennen oder zu beweisen, — diese Confessionen sich grösstentheils einander auf's Entschiedenste widersprechen und bekämpfen, und also nicht alle in gleicher Weise wahr sein und etwa aus diesem Grunde Gleichberechtigung in Anspruch nehmen oder erlangen können. Diese Gleichberechtigung ist ihnen also aus andern als vernünftigen Gründen gewährt, sie ist nur eine zufällige, willkürliche, rational nicht begründete Begünstigung; — ein Verhalten des Staates, das erst dann aufhört irrational und willkürlich zu sein, wenn es grundsätzlich in gleicher Weise gegen alle Religionen und Confessionen beobachtet wird.

Für den modernen Culturstaat, der sich nicht auf vernunftlose Gewaltacte, auf Willkür oder blinde Unterwerfung unter eine Kirche gründet, sondern welcher Vernunft, Wissenschaft, Recht und Sittlichkeit als seine leitenden Principien anerkennt — ist also durchaus die Zeit gekommen und ist durchaus erforderlich, dass er selbst sich befreie von jeder bestimmten positiven Religion und hinwiederum diese selbst frei gebe, d. h. das Recht der Ueberzeugung, des Gewissens den Einzelnen gewähre, es schütze, und dessen Gleichberechtigung als Staatsbürger in keiner Weise von seinem religiösen Glauben abhängig mache. Dazu ist erforderlich, dass keine Religion als bevorzugte, privilegirte Staatsreligion bestehe und Geltung habe, dass allen religiösen Ueberzeugungen oder Be-

kenntnissen in gleicher Weise Recht und Schutz vom Staate gewährt werde, die Religionen vor der gegenseitigen Unduldsamkeit und Verfolgungs- und Unterdrückungssucht gesichert seien, und dass endlich auch den einzelnen Bürgern gegen äusserliche Verfolgungen, Gewaltthätigkeiten und Schädigungen durch Kirchenbehörden selbst genügender Schutz zu Theil werde. Selbstverständlich wird der Staat dabei darauf bedacht sein, sich selbst, seinen Bestand, die Erfüllung seiner Aufgabe den religiösen Grundsätzen und Gemeinschaften gegenüber zu schützen, indem er die Zulässigkeit einer religiösen Gemeinschaft innerhalb seines Gebietes abhängig mache von der Anerkennung und Befolgung der geltenden Staatsgesetze. Dadurch wird dann der Staat das feste natürliche, vernünftige Fundament sein, auf welchem, und der sichernde Rahmen, innerhalb welchem die verschiedenen religiösen Ueberzeugungen und Gemeinschaften sich bilden und bewegen können. Und zwar ohne dass die ganze Gesellschaft Gefahr läuft, der Unvernunft, dem Wahne, dem blinden Fanatismus nach gegenseitiger Vernichtung strebender Orthodoxieen und der vernunftscheuen Barbarei zu verfallen; wie es da leicht der Fall sein kann, wo Eine Religion, oder wo mehrere oder alle Religionen, die bekanntlich nicht der Vernunft und Natur die entscheidende Herrschaft gestatten, ganz unbedingt frei und herrschend würden.

Um dieses aber zu vermögen, muss der moderne Staat wirklicher Culturstaat werden, muss derselbe sich nicht bloss die Aufgabe stellen, die äusserliche Ordnung und Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft herzustellen und zu fördern und die Rechtspflege zu sichern, sondern er muss sich zu einem Institut organisiren, in dem alle Kräfte der natürlichen Vernunft ihre möglichst vollständige Bildung erhalten, in dem alle natürliche Wissenschaft und Erkenntniss höchste Förderung finden, und das den Menschen nicht als bloss äusserliches oder bloss thierisches Rechtswesen, sondern als wirklich

menschliches, vernünftig-ethisches Wesen betrachtet und behandelt. Er muss also eine Stätte werden, in welcher die natürliche Vernunft in ihrem Werthe und ihrer Bedeutung anerkannt wird und zur Geltung kommt — was in den Religionen bekanntlich in der Regel nicht geschieht; in welcher der Wissenschaft ihr volles Recht, die Freiheit der Forschung gestattet und gewährleistet wird — welche die Orthodoxieen derselben versagen, da sie ihr nur die Stelle einer unterwürfigen Dienerin einräumen; in welcher endlich die natürliche Sittlichkeit ihre Geltung, und das Gewissen sein wirkliches Recht erlangt, — was beides wiederum von den Religionen im Interesse des Glaubens und der sog. Uebernatürlichkeit nicht gewährt zu werden pflegt. Der Staat muss also die Pflanzstätte aller natürlich-geistigen Kräfte und der Entwicklung und Vervollkommnung derselben sein und immermehr werden. Die Religion ist das nicht und will es nicht sein, denn in ihr ist das sog. Uebernatürliche, sind die Glaubensansichten und sog. übernatürlichen Tugenden das Wichtigste; während die gewöhnliche (natürliche) Sittlichkeit nur in zweiter Reihe steht und den Zwecken des Glaubens untergeordnet ist; die intellectuelle Bildung aber und die Wissenschaft erst in dritter Reihe, und nur für den Dienst des Glaubens gefördert wird. Der Staat muss darum auch das Gebiet sein, in dem das allgemein Gültige, das allgemein Vernünftige, Rationale und das allgemein Sittliche, der Natur und dem vernünftigen Gewissen Gemässe zur Anerkennung und zur Geltung kommt; also das, was allgemein gelten und anerkannt werden muss bei allen Menschen und Völkern. Er cultivirt daher das wirklich Katholische, und ist um so katholischer, je mehr er Organ des wirklich Vernünftigen und Sittlichen ist; dessen, was überall gelten muss und überall noth thut. Die Religionen können diess nicht sein, weil sie stets specifisch rechtgläubige, eigenthümliche Lehren als das eigentlich Wichtigste und Entscheidende behaupten;

Glaubenssätze, die sich nicht rational begründen, nicht durch Gründe oder Beweise allgemein gültig machen lassen, sondern die geglaubt werden müssen. Deren allgemeine Verbreitung oder Katholischwerden daher auch nur durch äusserliche Mittel, durch Gewalt und positives Rechtsgesetz, dann nur zwangsweise durch Erziehung und Angewöhnung gefördert oder erzielt und nur durch Verbot des freien Vernunftgebrauches und durch Unterdrückung der freien Wissenschaft erhalten werden kann. Diese äusserliche Verbreitung und Herrschaft der Religion, die ohne Unduldsamkeit und Verfolgung Andersglaubender unmöglich ist, soll vom Culturstaate mehr und mehr gehindert und endlich unmöglich gemacht werden, sowohl durch seine festen rationalen Grundsätze und Gesetze, als auch durch Förderung der ethischen und intellectuellen Bildung des gesammten Volkes.

Von Seite der positiven Religionen und Orthodoxieen wird allerdings dieser moderne Culturstaat als naturalistisch und rationalistisch bezeichnet, weil er nur der natürlichen Vernunfterkenntniss folgt und sich darauf gründet, und weil er dem sog. Uebernatürlichen der Religion keinen maassgebenden Einfluss auf sich gestattet. Man versäumt nicht, noch weiter zu gehen und diesen Staat dann auch noch als gottverlassen, als atheistisch, als Reich der Welt oder eigentlich des Teufels zu bezeichnen. Diese Behauptungen sind eben so sinnlos als ungerecht. Wenn der Staat auf natürliche Vernunfteinsicht und Wissenschaft sich gründet und auf den natürlichen, angebornen allgemeinen Inhalt der ethischen Natur oder des Gewissens und Rechtsbewusstseins, der sich in einfachen, klaren Grundsätzen zum Ausdruck bringen lässt — so kann man doch nicht mit Recht behaupten, dass er dadurch gottlos, atheistisch werde, da doch gerade hierin die natürliche und eben darum zuverlässigste Gottesoffenbarung anzuerkennen ist? Zuverlässiger als die Dutzende verschiedener, sich bekämpfender und gegenseitig verdammender Con-

fessionen der geglaubten übernatürlichen Gottesoffenbarung! Wie die Natur in ihrer natürlichen Ordnung und Gesetzmässigkeit, die Vernunft in der Natur, nicht als gottverlassen und atheistisch zu betrachten ist, nicht als Reich des Teufels angesehen werden kann, ebenso wenig kann das historisch-ethische Gebiet natürlichen Menschenbewusstseins und natürlicher Erkenntniss an sich, in seinen rationalen und ethischen Grundsätzen, kann die Vernunft und das Gewissen in der Geschichte als gottlos oder als Reich des Teufels betrachtet werden, der etwa erst durch positive Religionen ausgetrieben werden müsste. Wenn die Erkenntniss der natürlichen Wahrheit und Sittlichkeit auch noch nicht vollkommen und vollendet ist, sondern erst noch allmählich errungen und vervollkommnet werden muss, so hindert diess nicht, dass der Staat sich doch als seiner Grundlage darauf erbaue und organisire, die sicherer ist, als die Religionen sie gewähren können. Die Summe des theoretisch Sicheren, Zuverlässigen nimmt durch die strenge Geistesarbeit der wissenschaftlichen Forschung mehr und mehr zu, und in demselben Masse werden auch die Grundsätze und Gesetze, durch welche das practische Leben und Wirken im Staate organisirt wird, immer mehr der wirkliche, sichere Ausdruck der Natur und Vernunft der Menschheit. In demselben Maasse kann dann auch dem religiösen Glauben und Cultus volle Freiheit gewährt werden; so dass der Innigkeit des religiösen Gefühls, der Vorstellung von dem besonderen Verhältniss Gottes zur Welt, dem Gefühle des Schuld- und Begnadigungs-Bewusstseins, je nach persönlicher Eigenthümlichkeit und Artung der Menschen, grösste Verschiedenheit des theoretischen Ausdrucks und der practischen Bethätigung in Cultus und Lebensführung gestattet werden kann, ohne dass der Staat davon gefährdet, und die schlimmen Folgen religiöser Sectenbildung, die gegenseitige Anfeindung und Verfolgung zu wirklich gefährlichen Aeusserungen kommen können. Der wahrhaft rationale und insofern katholische d. h. durch allgemein giltige Nor-

men constituirte Staat ist ein festes, sicheres Fundament, auf dem sich auch die mannichfachen freieren Gestaltungen des religiösen Gemüths- und Vorstellungs-Lebens bilden und bewegen können, wie die festen Naturgesetze, der gesetzmässige allgemeine Lauf der Natur das feste allgemeine Fundament der unendlich mannichfaltigen Gestaltungen des Naturlebens sind. — Die Beschuldigung der Gottlosigkeit gegen diesen rationalen Culturstaat ist um so ungerechter, als der Staat, wenn er keine positive Religion bekennen kann, darum noch nicht Gott leugnet, auch nicht gleichgiltig gegen ihn ist, sondern ihn in seiner Offenbarung in der Naturgesetzmässigkeit und in der rationalen Natur des Menschen durch Förderung der Wissenschaft zu erkennen strebt und dieser Offenbarung im practischen Leben auch thatsächliche Anerkennung zollt. Durch Vernunftbildung, durch Erforschung und Förderung des Rechtes und der Sittlichkeit vollzieht der Staat seine Anerkennung und Verehrung Gottes; sowie dadurch, dass er die äussere physische Natur bildet und veredelt. Die Gesetzmässigkeit und Vernunftordnung der Natur und Geschichte ist für ihn Zeugniss und Offenbarung Gottes, nicht wie in den Religionen das Wunder und die Uebernatur. Der Staat hat sich in dieser Beziehung strenge innerhalb der Grenzen der Vernunft, der natürlichen Erkenntniss zu halten. Dadurch erhält er das Recht und die Befähigung, allen religiösen Gemeinschaften zugleich als gesicherte, zuverlässige Grundlage zu dienen, da diese ja doch alle, wenn sie nicht vollständig vernunftverlassen und haltlos werden wollen, irgend allgemeine, zuverlässige rationale und ethische Grundsätze gelten lassen müssen. Die meisten bekennen ja selbst, dass sich ihr Uebernatürliches auf die Natur gründe, die Natur voraussetze, mit derselben nicht in Widerpruch stehen dürfe. Die wahre Menschennatur aber ist nicht die, wie sie geboren ist, sondern wie sie erzogen und gebildet ist; die wahre Menschennatur muss sich im geschichtlichen Bildungsprocess erst allmählich selbst gewinnen,

wie der einzelne Mensch die wahre Menschennatur erst wirklich darstellt, wenn er sich nach allen seinen Kräften ausgebildet hat. Da nun auch die christlichen Religionsformen, z. B. der Katholicismus, die Natur, das Naturrecht, die natürliche Vernunft mit allgemeinen rationalen und ethischen Grundsätzen und deren Ausdruck in der Wissenschaft wenigstens principiell anerkennen, so kann es ihnen nur erwünscht sein, wenn der Staat durch Förderung von Wissenschaft und Bildung dafür Sorge trägt, dass die wahre Menschennatur, auf die sich das Uebernatürliche der Religion selbst stützen will, immer mehr wirklich erkannt und zur Realisirung oder Kundgebung kommt. Hienach richtet sich auch das Verhalten des Staates gegenüber den Religionen; dasselbe kann weniger positiv als negativ sein, wie diess auch bei der Wissenschaft der Fall ist. Er hat nicht in die positiven Religionen selbst irgendwie einzugreifen; er verbietet und verhindert nur, dass das natürliche Recht und die natürliche Sittlichkeit des Menschen durch sie verletzt, dass die Vernunft seiner Bürger in Unbildung erhalten oder der Verwilderung preisgegeben werde.

Es fehlt nicht an solchen, die für den Staat die Verbindung mit einer bestimmten positiven Religion, oder auch mit einigen derselben desshalb wünschen, weil sie meinen, die positive Religion sei für den Staat eine besondere Stütze, für die Regierungen ein sehr wirksames Mittel die Unterthanen in sicherem Gehorsam zu erhalten, da sie denselben im Namen Gottes befehle, wenn die Regierung sie begünstige; dass sie auch ein Hauptförderungsmittel der Sittlicheit sei und dadurch auch die Zwecke des Staates vorzüglich fördere. — Nun ist allerdings richtig, dass die positiven Religionen mit ihren gläubigen Vorstellungen, ihren Verheissungen und Drohungen vielfach, wenn auch nicht immer reine sittliche Gesinnung und deren Bethätigung, doch die äusserliche Sittlichkeit, das Vollziehen guter Thaten und das Unterlassen schlech-

ter Handlungen begünstigen und erwirken. Doch kommt dabei sogleich auch in Betracht, dass unter Umständen, wenn das Interesse des Glaubens es verlangt oder zu fordern scheint, hinwiederum auch das natürliche Sittengesetz, sowie das natürliche Recht vollständig ausser Geltung gesetzt werden kann, und zwar im Namen Gottes, im Interesse der Sache Gottes selbst; so dass das Gewissen der Menschen auch bei den schlimmsten Thaten, auch wenn alles natürliche Recht und Sittengesetz mit Füssen getreten wird, vollkommen ruhig zu bleiben pflegt. Die Zeiten der Religionskriege und der Conflicte zwischen Kirche und Staat geben hiefür hinreichend Zeugniss. Dadurch erhält das Bündniss des Staates mit der Religion für die Sittlichkeit und den Staat selbst auch seine bedenkliche, gefährliche Seite. Ferner ist die von der Religion geförderte Sittlichkeit um so äusserlicher, unreiner und schwankender, je ungeläuterter, unreiner die religiösen Vorstellungen, der religiöse Glaube selbst ist, — obwohl nicht zu leugnen, dass nicht bloss der wirkliche Glaube, sondern auch der Aberglaube und die Wahngebilde mächtige Motive zu äusserlichem sittlichem Handeln, zur Ausübung guter Thaten, zur Vermeidung schlechter, zur Uebung grosser Entsagung und zur Ueberwindung mächtiger Versuchungen werden können. Aber wie schlimm ist es doch um die Sittlichkeit bestellt, wenn Wahn und Aberglaube ihre Motive sind, wenn sie auf diese gegründet werden soll! Gegründet auf psychisch so unvollkommene, ja krankhafte Zustände oder Functionen, die doch so leicht erschüttert werden können, ja im Interesse der Vernunft und Wahrheit stets bekämpft und immer mehr zerstört werden sollen! Selbst der Glaube ist ja, so sehr man auch theoretisch seine Zuversicht und Alles übertreffende Festigkeit rühmt, doch vielfacher Erschütterung, ja Zerstörung ausgesetzt, wie die steten Klagen der Kirchenbehörden bezeugen, und wie sich auch darin zeigt, dass man so gerne die äusserliche Macht zur Bewachung wünscht und die Hülfe der Poli-

zeigewalt für ihn anruft. Sonach ist der religiöse Glaube selbst, besonders wenn er einerseits mit der Wissenschaft vielfach in Conflict geräth, andererseits von der Selbst- und Herrschsucht ausgebeutet wird, keine sehr sichere, keine unerschütterliche Stütze der Sittlichkeit, und ist diese oft bei den Menschen fester, gesicherter als der Glaube, insbesondere dann, wenn sie mit klarer Einsicht und mit vernünftigen ethischen Grundsätzen sich verbunden hat. Der blosse positive Glaube nämlich ist in Zeiten reger Geistesthätigkeit und fortschreitender intellectueller Bildung desshalb unzuverlässig in Bezug auf Festigkeit und desshalb unschwer zu erschüttern, weil er als dogmatischer Glaube eigentlich keine Gründe für sich hat, nicht auf Vernunftgründe sich stützt, ja nicht darauf sich stützen darf, weil dadurch sein übernatürlicher, mysteriöser Charakter beeinträchtigt erscheint; obwohl er freilich eben darum — in sonderbarem Gegensatz hiezu — es nicht verschmäht, durch physische Mittel, durch äussere Macht sich stützen und aufrecht erhalten zu lassen! Eben daraus geht dann wieder hervor, dass der dogmatische Glaube (d. h. der Glaube an bestimmte dogmatische Formeln, nicht der religiöse, vom Gewissen nicht wohl zu trennende Glaube an sich), der freilich auch sich stets mit der Sittlichkeit verbinden soll, kein so sicheres, zuverlässiges Förderungsmittel derselben ist, wie man so gewöhnlich meint.

Dass eine enge Verbindung von Staat und positiver, dogmatischer Religion zu dem Zwecke, um der Gesetzlichkeit und Sittlichkeit eine besondere Stütze zu geben, ihr Bedenkliches, ihre Gefahren für den Staat, für die Wissenschaft und für die Sittlichkeit selbst habe, zeigt sich besonders dann, wenn es gilt, irgend eine Läuterung und Besserung, irgend eine Reform im geistigen Leben vorzunehmen. Die Träger der Glaubensautorität sind, wie bekannt, fast ohne Ausnahme gegen jede Aenderung des Herkömmlichen, Festgestellten, gegen jede Neuerung oder Verbesserung, mag sie noch so

nothwendig, mögen Missbräuche und Wahngebilde noch so sehr zur Herrschaft gekommen sein und das geistige, das sittliche und religiöse Leben entstellen und verderben. Geschieht dann eine Reform dennoch, so stehen ihnen in dem Maasse, als Staat und Sittlichkeit enge mit dem positiven Glauben in Verbindung gebracht sind, um so gefährlichere Mittel zu Gebote, dagegen zu streiten. Sie können die Reform vielfach dadurch hemmen, dass sie das ganze Sittengesetz und die ganze Rechtsordnung in Frage stellen und im Gewissen des Volkes zu zerstören drohen. Es wird da dem Volke gesagt: Wenn diess oder jenes — sei es auch Wahn, Aberglaube und Missbrauch in den positiven Religionen — nicht mehr gelten darf, aufgehoben, zerstört wird, dann kann auch alles Andere in der Religion keine Geltung mehr haben, dann gilt auch das Sittengesetz nicht mehr, und Jedermann kann denken und thun, was ihm nur beliebt; kann ungläubig, unsittlich sein, darf Verbrechen begehen und ein Leben führen wie das Vieh! So wird die Geltung selbst des Sittengesetzes dem unwissenden Volke gegenüber oft an die Aufrechthaltung von religiösen Missbräuchen, Aberglauben und Wahn geknüpft und dadurch von den Vertretern des Glaubens jeder Reform, jeder Aufklärung und Verbesserung der gefährlichste Widerstand geleistet. Daraus geht klar genug hervor, wie wichtig es ist, dass Recht und Sittlichkeit nicht zu unbedingt, nicht untrennbar mit dem positiven religiösen Glauben verbunden werde, sondern mehr und mehr auch auf Erkenntniss und Bildung sich stütze; dass insbesondere dieselbe nicht oder immer weniger auf Wahn und Aberglaube gegründet werde, da diese nie ein würdiger Grund der Sittlichkeit sein können, selbst wenn sie noch so sehr die böse Begierlichkeit im Zaum zu halten und die Erfüllung des Sittengesetzes zu fördern scheinen.

Da also besser gegründet, gesicherter und unerschütterlicher sowohl Sittlichkeit als Staatsordnung sind, wenn sie auf

Einsicht, Bildung, klare Grundsätze und geläutertes, vom Aberglauben gereinigtes Pflichtbewusstsein sich stützen und daraus die Motive des Handels gewonnen werden, so muss der Staat darnach trachten, auch wenn von Seite der Vertreter der positiven Religionen noch so sehr ein Geschrei erhoben wird über Naturalismus, Rationalismus, Gottlosigkeit u. dgl. Diesem Rationalismus muss der Staat wie die Wissenschaft huldigen, er ist für ihn das sicherste, bleibendste Fundament, sowie er auch desshalb schon kein anderes haben kann, weil er eben eine natürliche, nicht eine übernatürliche Institution ist, und doch seine Souveränität behaupten muss, wenn er für das natürliche Menschendasein eine gesetzliche, zuverlässige Organisation sein und nicht in das Gewirre und in den Streit religiöser Meinungen verflochten werden soll. Und er muss um so mehr daran festhalten, je mehr von Seite der positiven Religionen gegen den Rationalismus geeifert, die natürliche Vernunft verdächtigt und geschmäht, die Verachtung und der Nichtgebrauch derselben als besonderes religiöses Verdienst gepriesen wird, dem jenseits grosser Lohn zu Theil werden soll, — ja wie die Verhältnisse sind, schon im Diesseits oft sehr reichlich zu Theil wird! Dem gegenüber muss nothwendig der Culturstaat um so mehr die Freistätte der Vernunft und natürlichen Wissenschaft werden, welche unbedingt nur „rationalistisch" sein, d. h. ihrem Begriffe und Wesen nach nur durch natürliche Erkenntnisskraft und natürliche (rationale) Erkenntnissgründe sich ausbilden kann. Eine Wissenschaft, die nicht rational ist, kann gar keine wirkliche Wissenschaft sein. Dagegen lässt sich nicht verkennen, dass die Religion insofern wenigstens in ihrem Rechte ist, wenn sie den „Rationalismus" d. h. die wirkliche rationale Wissenschaft von sich abweist, als ihr Wesen in der That nicht im Wissen besteht, sondern in einer Gesinnung, die Gott gegenüber in frommer, demüthiger, vertrauensvoller Hingebung oder Gottinnigkeit, den Menschen gegenüber in ethischer Willens-

geneigtheit, in Nächstenliebe sich zeigen und bewähren soll. Freilich halten sich die Religionen ihrerseits doch wieder nicht in diesem specifisch religösen Gebiete, sondern streben doch immer wieder darnach ein theoretisches Glaubens-System auszubilden und verfallen dadurch selbst immer dem Rationalismus; aber nicht dem natürlichen, so zu sagen rationalen Rationalismus, sondern einem dogmatischen, aus Glaubensvoraussetzungen künstlich gebauten, nicht natürlich begründeten (irrationalen) Rationalismus, der nur den Schein wirklicher Wissenschaft hat und für den Glauben nur die Reputation der Wissenschaft erlangen will. Diese Glaubens-Wissenschaft hat selbstverständlich keinen wirklich wissenschaftlichen Werth, kann in Wirklichkeit keinen Irrthum und keinen bestehenden Aberglauben überwinden; kann auch nicht verhindern, dass eine Religion in die gröbsten Wahngebilde und Aeusserlichkeiten verfällt.*)

*) Wie tief die „positiven" Religionen sinken, wenn sie nicht beständig von der wirklichen Wissenschaft controlirt und kritisirt werden, zeigt die Geschichte hinlänglich. Wir wollen Beispiele hievon nicht aus der Nähe nehmen, sondern aus der Ferne holen. Die Religion der Parsis ist eine verhältnissmässig ziemlich vollkommene, mit monotheistischer Grundlage; dennoch wird eine grobe Aeusserlichkeit als „positive" Hauptsache betrachtet und geübt, der Gebrauch nämlich des sog. Nirang. Sie müssen sich morgens vor allen andern Dingen mit Nirang (Urin von Kühen, Ochsen oder Ziegen) Gesicht und Hände waschen, um den Satan zu vertreiben und gegen dessen Anfechtungen gesichert zu sein. Es gibt eine liberale Partei, die dahin strebt, diesen widerwärtigen Brauch abzuschaffen; diese werden natürlich auch von den „positiven Rechtgläubigen" als Aufklärer, als Ungläubige betrachtet, welche die Religion alles Positiven entkleiden, zum „platten" Rationalismus entleeren wollen. Und doch werden selbst unsere strengsten „Positiven" zugeben, dass die Parsis besser thäten, statt mit Urin, sich mit guten Grundsätzen und redlichem Willensstreben gegen den Satan zu schützen, da das Nirang nicht bloss nichts hilft, sondern die Wahnbethörten auch vermessen macht, sie in Sicherheit wiegt, und wohl auch die wahre innere, sittliche Vervollkommnung als überflüssig erscheinen lässt und verhindert. — Die Hindus glauben, wenn die Sterbenden und Todten den Schwanz der Opferthiere in der Hand halten, so würden sie gesichert in das Reich der Seligen hinüberkommen. Wer nun gegen diesen Wahn auftritt, der wird sicher auch als ein „Rationalist", als Un-

Dadurch erhält die wahre Wissenschaft, der wahre Rationalismus immer wieder das Recht und die Aufgabe auf den falschen Rationalismus der positiven Religionen kritisch einzuwirken, um die falsche Scheinwissenschaft zu hemmen und zu zerstören und auf den Glauben selbst nach seiner theoretischen Seite läuternd und fortbildend einzuwirken, wie heftig sich auch die positiven Theologen und Glaubensauctoritäten dagegen ereifern mögen.

Ein Blick auf die Geschichte zeigt, wie Grosses für die Menschheit, für die Völker, für wahre Humanität und thatsächlich christliche Lebens-Ordnung geleistet worden ist, seit der Staat sich von der bestimmenden Macht des Glaubens und der Orthodoxieen befreit, sich vom Lichte der Wissenschaft hat erleuchten und bestimmen lassen und einen allgemein menschlichen und ethischen Standpunkt eingenommen hat bei der gesetzlichen Ordnung und Wahrung des politischen und socialen Lebens der Völker. Man kann mit Recht behaupten,

---

gläubiger von den „positiven" Rechtgläubigen verschrieen; es wird ihm gewiss entgegen gehalten, dass er den Menschen den Trost in den letzten Augenblicken rauben wolle, ohne ihnen etwas Besseres geben zu können. Wenn es bloss hierauf ankäme, dann in der That wären diese Religionen noch vollkommener, als das „positivste" Christenthum. Allein selbst die positivsten Theologen und die wüthendsten rechtgläubigen Rationalistenfresser werden zugeben (denn anderen Religionen gegenüber pflegen sie ein gesünderes Urtheil zu haben), dass es besser wäre, wenn die Hindus angeleitet würden, lieber durch ein sittliches Leben sich eine selige, trostreiche Sterbestunde zu erringen, statt durch Vertrauen auf das Halten des Schwanzes des Opferthieres; und dass diess falsche Vertrauen nicht bloss ein absurder Wahn ist, sondern positiv der Sittlichkeit schadet, da die Menschen auf diese Aeusserlichkeit vertrauen und sich dadurch eine falsche Sicherheit aneignen! — Ebenso war es wohl auch „platter" Rationalismus, wenn sich im alten Carthago Opposition erhob gegen die „positive" Vorschrift, dem Moloch Kinder in die glühenden Arme zu legen und zu opfern; sowie es Rationalismus war, der die „positive" Religion in gottloser Weise zerstörte, wenn ein griechischer Philosoph (Anaxagoras) behauptete, die Sonne sei eine glühende Masse und nicht Phoebus Apollo, der mit seinem Gespann um den Himmelsbogen fährt.

dass seitdem die Initiative und die Durchführung alles Edlen und Grossen, was für Bildung und Besserung der Menschheit geschah, hauptsächlich ihm zu danken sei, weil er die Erkenntnisse und die Impulse der freien, vom Glaubenszwang ungehemmten Forschung bestimmend auf sich einwirken liess. — Hinwiederum zeigt auch ein Blick auf die Geschichte, wie furchtbar der Staat mit seiner Macht zum Verderben der Menschen und Völker missbraucht worden ist von der religiösen Glaubensautorität, von der Orthodoxie; wofür nicht bloss Unterdrückung der freien Geistesthätigkeit in der Wissenschaft, nicht bloss die Ketzer- und Hexen-Verfolgung, deren gerichtliche Verurtheilung, deren Einkerkerung und Hinrichtung, sondern auch die blutigen Religions-Kriege Zeugniss geben. Das deutsche Volk insbesondere hat diesen Missbrauch der Theologieen und Rechtgläubigkeiten mit der Staatsgewalt schwer empfunden und gebüsst. Und merkwürdig, dieselben theologischen Orthodoxieen, deren schroffer Gegensatz damals für so ungemein wichtig ausgegeben ward von den Theologen, dass sie ohne Bedenken die europäischen Völker und zumeist das deutsche Volk zu blutigem, langdauerndem Kampf und zur grausamsten gegenseitigen Zerfleischung aufstachelten und hetzten — diese nämlichen Orthodoxieen finden in unsern Tagen, dass sie eigentlich nicht gar so sehr verschieden, dass sie beiderseits ziemlich rechtgläubig seien und sich recht wohl gegen die verwünschte freie Wissenschaft, gegen den „rationalistischen" Liberalismus und gegen den Unglauben sich verbinden könnten zu gemeinsamem Kampf! Der Staat natürlich soll jetzt wieder mithelfen, seine Macht diesem rechtgläubigen Bunde gegen die liberalen Bestrebungen der Zeit zu Gebote stellen, — diesen nämlichen, die sich früher so sehr als Irrgläubige und Ketzer geschmäht, als Söhne des Teufels gegenseitig beschimpft, mit jeglicher Gewalt und Grausamkeit gegenseitig zu vertilgen bestrebt waren. Da sich jetzt, bei ihrem Bunde als „Gläubige" gegenüber den Liberalen,

den „Ungläubigen“ klar zeigt, dass sie früher zum entsetzlichen Unheil der Völker sich so sehr geirrt, indem sie ihre jetzt ihnen unbedeutend erscheinenden Differenzen damals für wichtig genug hielten, die Menschen und Völker zu gegenseitigem Hass und Wüthen zu verleiten — so wird der moderne Staat sich wohl hüten, sich noch einmal unter die Führung des „rechten“ Glaubens zu stellen und sich für dessen Zwecke gebrauchen zu lassen. Unabhängigkeit des Culturstaates von jeder positiven Religion, von jeder „Rechtgläubigkeit“ ist Grundforderung unserer Zeit, sowie hinwiederum Gewährenlassen des religiösen Glaubens zu freien specifischen Gestaltungen und Gemeinschaften innerhalb der festen auf Natur- und Vernunftgesetze gegründeten Staatsordnung.

III.

Der Staat und die Glaubensfreiheit.*)

1.

Zu den widerwärtigsten und schmachvollsten Blättern der Geschichte der christlichen Völker gehören ohne Zweifel jene, welche die Grundsätze, Massregeln und Thaten berichten, durch welche die herrschend gewordenen Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Feststellungen geschützt oder weiter verbreitet, und die abweichenden Meinungen und Bestrebungen niedergehalten und vernichtet wurden. Man sollte denken: vom Christenthum und dessen Verkündern hätten mildernde Inspirationen den christlich gewordenen Staaten und Völkern zu Theil werden sollen sogar für ihr politisches Verhalten gegen einander, dass es nicht mehr so rücksichtslos und blutig war; statt dessen aber nahmen die Vertreter des Glaubens und der kirchlichen Vorschriften von den Staaten, von den dienstwilligen weltlichen Gewalten, für ihre eigene Sache, für ihre Auffassung des Christenthums oft die grausamste, blutigste Strenge in Anspruch zum eigenen Schutz und zur Unterdrückung

*) Dieser Abschnitt (III), sowie der erste Theil des folgenden (IV) ist bereits in der A. Allg. Zeitung publicirt worden (1867 und 1868). Da sie dort ohne den theoretischen Unterbau, den hier Abschn. I und II geben, erschienen sind, so ist in ihnen Manches berührt, was jetzt in I und II nähere Ausführung gefunden hat. Hie und da vorkommende kleine Wiederholungen mögen daher Entschuldigung finden.

abweichender Meinungen oder Auffassungen des Christenthums. Das was Christus selbst als das Wesentlichste des Christenthums bezeichnet hatte, die Liebe, ward gänzlich beiseite gesetzt, wo es sich um das Interesse des Glaubens, d. h. der Glaubenssätze und der kirchlichen Rechte handelte. Die christliche Nächstenliebe ward dem Glauben, d. h. dem Glaubenssystem, so sehr geopfert, dass all' das was sonst als Gewaltthat, als schreiendes Unrecht, als Verbrechen galt, aufhörte diess zu sein, sobald es im Interesse oder Namen des Glaubens verübt ward. Es dauerte bis in die neuere Zeit, ehe diess nur einigermassen sich änderte; denn die Reformation brachte, wie bekannt, hierin keine Aenderung oder Milderung hervor, sondern nahm alsbald für sich zu Gunsten ihrer Glaubensbekenntnisse dieselben Gewaltthaten der weltlichen Macht in Anspruch, denselben blutigen Schutz für sich und dieselbe rücksichtslose und grausame Verfolgung gegen Andersdenkende. Erst allmählich trat eine Milderung ein, angebahnt durch die freiere und humanere Denkart, die aus dem Studium des classischen Alterthums hervorging, dann durch die Rückkehr vom theologisch-kirchlichen System zur Quelle des Christenthums, durch grössere Selbstständigkeit der Staatsgewalt gegenüber der Theologie und Kirche und durch andere günstige Umstände. Es entstand in Nordamerika eine Freistätte für verschiedene christliche Confessionen, in England ward allmählich Glaubensfreiheit gewährt. Friedrich II. gestattete sie für Preussen, und sie hat sich daselbst, wenn auch nicht ohne Schwankungen, bis jetzt erhalten, denn Art. 12 der Verfassung (1850) stellt für Preussen als Grundgesetz fest: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntniss. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die

Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen." Ebenso in Frankreich, Belgien, neuestens in Italien, ist Freiheit des religiösen Bekenntnisses gewährt, und ist der Genuss bürgerlicher und politischer Rechte nicht an ein bestimmtes vorgeschriebenes Glaubensbekenntniss gebunden. Nur wenige Staaten sind noch so weit zurückgeblieben und so beschränkt, dass noch Glaubenszwang in ihnen besteht, z. B. Spanien, Schweden u. a. Leider gehört in diese zurückgebliebene Staatenclasse auch unser gutes Süddeutschland, wenn schon nicht ganz so entschieden wie die beiden genannten Länder. Mit Ausnahme von Baden ist in den süddeutschen Staaten der Vollgenuss bürgerlicher Rechte an bestimmte Glaubensbekenntnisse gebunden, und auf die Angehörigen derselben beschränkt. So, um von Oesterreich zu schweigen, ist in Bayern nur der ein eigentlich vollberechtigter Staatsbürger, der entweder zum katholischen oder lutherischen oder reformirten Glauben sich bekennt (die Berechtigung griechischen Bekenntnisses ist von keinem Belang). Wer davon abweicht, wer es wagt sich davon loszusagen und eine andere positive Ueberzeugung öffentlich zu bekennen, geht seiner staatsbürgerlichen Vollberechtigung verlustig, und wird vom Staate höchstens noch geduldet und in seinem Eigenthum und äusserlichen Leben geschützt.*)

*) So war es im Beginne des J. 1867. Seitdem hat sich Manches geändert. Nicht bloss in Oesterreich ist der mächtigste Schritt zu vollständiger Glaubensfreiheit gethan, selbst in Spanien ist man im Begriff den alten Zwang abzuschütteln und Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte vom religiösen Glauben gesetzlich zu sichern. Da auch aus Württemberg und Hessen-Darmstadt schon damals Reclamationen gegen unsere Annahme erschienen, dass bürgerliche Gleichberechtigung daselbst vom religiösen Glaubensbekenntniss abhängig sei, und auf bestehende Verordnungen hingewiesen wurde, welche vielmehr volle Unabhängigkeit in dieser Beziehung gewähren sollen, so bleibt nur — zu unserm schmerzlichen Bedauern — Bayern übrig unter den namhaften deutschen Culturstaaten, wo Glaubensfreiheit noch nicht gesetzlich besteht. Indess auch in den übrigen Staaten, in denen bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichberech-

Diess ist ein merkwürdiger Zustand. Jeder neugeborene Staatsbürger muss alsbald nach der Geburt, noch ehe er irgend ein Bewusstsein hat von sich und von der Welt, und irgend eines Willensacts fähig ist, nach dem Gesetze des Staates mit seiner zukünftigen Ueberzeugung und seiner ganzen Seele einer der anerkannten Glaubensgemeinschaften eingereiht, einem der privilegirten Glaubensbekenntnisse und der entsprechenden geistlichen Behörde zugeschrieben werden. Nicht genug aber, dass ohne sein Bewusstsein und seinen Willen, ehe er noch irgend ein Verständniss haben und einen Willen äussern kann, über ihn, über seine Seele, seine Ueberzeugung verfügt worden ist, er muss auch sein ganzes Leben hindurch dabei beharren, muss diesen Glauben stets bekennen, dieser geistlichen Obrigkeit wie ein verschriebenes Eigenthum sich unterwürfig erweisen, wenn er nicht der wichtig-

tigung als unabhängig von dem religiösen Bekenntniss gesetzlich besteht, ist dieselbe noch keineswegs vollständig thatsächlich geworden. Aus Preussen z. B. sind fortwährend Klagen zu vernehmen über Begünstigung der orthodoxen Richtung von Seite der Regierungsorgane. In Württemberg ward zwar durch ein k. Dekret v. 31. Dec. 1861 bestimmt, dass die staatbürgerlichen Rechte unabhängig sein sollen vom religiösen Bekenntnisse, doch auch da taucht von Zeit zu Zeit die religiöse Frage wieder auf. Vollends in Hessen-Darmstadt erlitt das Gesetz v. 2. Aug. 1848, das religiöse Freiheit verfassungsmässig garantirte, bereits durch Erlass v. 23. Febr. 1850 eine bedeutende Beschränkung und überdiess ist notorisch, welch' thatsächliche grosse Begünstigung die unduldsame ultramontane Partei mit dem Bischofe v. Ketteler in Mainz an der Spitze dort seit jener Zeit gefunden hat. dergestalt, dass jede freiere Richtung verfolgt und Mainz zu einem Mittelpunkt der ultramontanen Agitation in Deutschland gemacht werden konnte! — Unter diesen Umständen dürfen wir annehmen, dass unsere Erörterungen auch jetzt noch keineswegs überflüssig geworden seien: — um so weniger, da in der That die Ordnung dieser Verhältnisse grosse Schwierigkeiten bietet und die Ansichten in dieser Angelegenheit noch keineswegs geklärt und befestigt genug sind. Zudem werden ja die Anstrengungen der wieder erstarkten Orthodoxieen immer heftiger — insbesondere in der katholischen Kirche, — die Gewährung der Glaubensfreiheit möglichst zu verhindern oder dieselbe illusorisch zu machen, daher Einwirkung auf die öffentliche Meinung zu Gunsten derselben immerhin noth thut.

sten Rechte verlustig gehen will. Mag er sonst der ehrlichste, redlichste Mann sein, und der beste, gewissenhafteste Staatsbürger, sowie er das vorgeschriebene religiöse Bekenntniss nicht zu bewahren vermag und seine abweichende Ueberzeugung ernstlich zeigt und bekennt, hört er vor dem Gesetz auf ein vollberechtigter Staatsbürger zu sein. Selbst ein Mann, der all' seine Geisteskräfte und sein ganzes Leben der Erforschung der Wahrheit gewidmet hat, muss, mag er dabei mit redlichem Willen und grösster Anstrengung was immer als solche erkannt haben, will er nicht wichtige Rechte verlieren, seine Stellung im Staate gefährden, seinen Wirkungskreis einbüssen, sich (z. B. in Bayern) zu einem der drei Bekenntnisse verstehen, und der entsprechenden geistlichen Obrigkeit unterwürfig sein, wenn er auch unendlich mehr Mittel zur Verfügung hat, die Wahrheit richtig zu erkennen, als dieser zu Gebot stehen, oder als jener Zeit gegeben waren, in welcher die Bekenntnisse festgestellt wurden. Das Aeusserste, dessen er sich nach dem Staatsgesetz, ohne Gefährdung zu erleiden, allenfalls erkühnen darf, ist diess, dass er seine Seele der geistlichen Obrigkeit entreisst, welcher sie ursprünglich mit ihrer religiösen Ueberzeugung verschrieben war, und sie einer andern der anerkannten Bekenntnissformeln und geistlichen Behörden verschreibt und unterwirft. Sich selbst eine Ueberzeugung bilden und dieselbe auch bekennen darf er nicht, seine Seele mit ihrem innersten Wesen und Leben darf er nicht für sich behalten, sie gehört ja einer der geistlichen Behörden, ist ihr gesetzlich zugesprochen und garantirt.*)

*) Die bayerische Verfassungsurkunde z. B. sagt zwar (Tit. IV. 9): „Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert;" worin diese „Vollkommenheit" aber bestehe, zeigt gleich der Zusatz: „Die einfache Hausandacht darf daher Niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden." Und Beil. II zur. V.-U. heisst es (§ 2 K. 11): „Die Religionsänderung hat keinen Einfluss auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen es

Es ist uns nicht unbekannt, dass man es heutzutag in der Praxis nicht mehr sehr streng und genau nimmt mit Aufrechterhaltung der Grundbestimmungen zum Schutze der Religion und mit dem Zwange zu den anerkannten Bekenntnissen. Wer sich mit einiger Klugheit zu verhalten weiss, wird gegenwärtig all' den Verpflichtungen zu entgehen vermögen, welche die privilegirten christlichen Confessionen auferlegen, und kann sich privatim eine eigenthümliche Religionsfreiheit bilden und geniessen. Ein strenger Zwang zu eigentlichem positiven Bekenntniss des Glaubens und zur Uebung der Religion findet ja im allgemeinen von Seite des Staats nicht mehr statt, oder nur ausnahmsweise unter besondern Umständen; und so ist eine gewisse negative Religionsfreiheit, d. h. Freiheit von Religion, allerdings zugelassen. Es kann also ein Staatsbürger vollständig gleichgültig sein gegen allen religiösen Glauben und Cultus, er kann sich sogar verneinend und verachtend dagegen verhalten, darf sich allenfalls auch noch Spott erlauben, wenn es nicht an zu unpassender Stelle geschieht — mit all' dem wird er seine staatsbürgerlichen Rechte nicht in Gefahr bringen, wird seine Stellung im Staate, sein Amt sogar kaum gefährden. Er darf also gleichgiltig, ungläubig, spöttisch sein den anerkannten Religionen gegenüber, ohne als Staatsbürger Schaden zu leiden; sowie er aber eine positive, von diesen abweichende religiöse Ueberzeugung sich bildet und sie offen und ehrlich bekennt, verliert er seine Vollberechtigung und kann höchstens nur noch geduldet werden im Staate. Man kann sich wohl denken, welch' ausserordentlich günstigen Einfluss diess auf das ganze geistige Leben eines Volks ausüben muss! Gleichgiltigkeit und Frivolität werden grossgenährt, Heuchelei wird zur Gewohnheit des Lebens; selbst wirklicher, wenn

---

geschehe der Uebertritt zu einer Religionspartei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist."

auch meistens verhaltener, Hass aller Religion wird nicht selten sein. Oder bei Völkern, die zum Denken ohnehin nicht sehr geneigt, die phlegmatisch und furchtsam sind, kommt man alsbald dahin, das Gebiet der Religion ganz und gar aus dem Denken auszuschliessen, auf alles selbstständige Denken und Forschen in diesem Gebiete zu verzichten, und also in dieser Beziehung so unmündig zu sein und zu bleiben, dass man in gar keine Gefahr mehr kommen kann, sich da geistig zu überheben, etwa zu frei und selbstständig zu denken und mit der geistlichen Obrigkeit in Conflict zu kommen. Das ist dann sehr bequem, man schläft geistig, und zwar den Schlaf des Frommen und Gerechten. Welchen Aufschwung dabei das geistige Leben dieses Volkes nehmen, welch' edle und freie Bildung es sich erringen, wie es sich in aller Wissenschaft auszeichnen und überall voran sein werde, lässt sich denken! Denn man darf sich doch nicht einbilden, dass, wer in einem Gebiete, zumal einem so wichtigen, auf selbstständige Geistesthätigkeit verzichtet und seine Fähigkeit dafür verschrumpfen lässt, nun doch auf andern geistig sehr frisch und energisch bleiben und sehr viel Bedeutendes leisten werde. Besonders wenn, wie es bei den christlichen Confessionen der Fall ist, die Religion in Systeme von Lehren ausgebildet ist, welche in fast alle Gebiete des Daseins, in Natur und Geschichte eingreifen, und daher in allen im Namen der Religion auf das Denken und freie Forschen gerade über die wichtigsten, principiellen Fragen verzichtet werden muss.

In der That, nicht die Verhinderung der Bildung neuer religiöser Bekenntnisse und Glaubensgemeinschaften ist das grösste Uebel, das aus dem Glaubenszwange des Staates folgt, obwohl auch diese ein Unrecht gegen die Menschen und gegen die Religion ist — sondern der schwere Druck, der durch solch' staatlichen Zwang auf das ganze geistige Leben, auf die intellectuelle Thätigkeit überhaupt, auf die Wissenschaft und Bildung zugleich unvermeidlich mehr oder minder

ausgeübt wird, ist das wahre und grösste Uebel hiebei. Es muss allmählich eine geistige Lähmung und Erstarrung eintreten, eine Gleichgiltigkeit für höhere geistige Bildung, insbesondere für allgemeine und philosophische Wissenschaft, ein Beschränken auf Brodstudium für unmittelbar practischen Zweck, das selbst bald der blossen Routine weichen muss. Man hält es da für überflüssig, oder gar vom Uebel, sich noch mit andern Wissenschaften zu plagen, sein Urtheil zu schärfen und seine Erkenntniss zu erweitern, da diess alles doch zu nichts führe und sogar leicht zu geistiger Beunruhigung Veranlassung geben, zu anstössigen Ansichten verleiten und in gefährdende Verwicklungen bringen könnte. In solchen Staaten muss mehr und mehr die geistige Kraft selbst erschlaffen, da es zu bedenklich und gefährlich ist sie zu brauchen, und muss ein lahmes mechanisches Treiben in allen Gebieten herrschend werden. Es würde sicher vollständiges Verkommen allmählich eintreten, wenn nicht doch der Verkehr mit freieren Regionen beständige Anregung brächte. Für Entwicklung bedeutender Talente in der Wissenschaft ist da ein äusserst ungünstiger Boden, denn so wie sie sich mit einiger Freiheit entfalten und über das Herkömmliche hinwegschreiten, entsteht alsogleich Verdacht und Zorn gegen sie, als gegen Abtrünnige und Verräther, und es wird das Möglichste aufgeboten sie niederzuhalten oder ganz zu unterdrücken. Es gelingt daher nur wenigen, sich zu einiger Geltung zu bringen, und wenn man doch bedeutende geistige Kräfte braucht, werden sie häufig oder gewöhnlich von anderswoher verschrieben, wo die Atmosphäre frei genug war, dass sie sich bilden konnten. Dabei ensteht zwar stets einiges Murren und Geschrei, dass sie Fremde seien, aber man erträgt sie zuletzt doch noch leichter und mit gelinderm Ingrimm als Einheimische von grösserer und freierer Bildung, da man sie doch nicht als Abtrünnige betrachten kann. Auch lässt sich ja das Volk leichter vor dem Verderben be-

wahren, das von der Geistesbildung ausgeht, wenn die Träger desselben zumeist „Fremde“ sind!

Was man den deutschen Gelehrten sonst im Allgemeinen zum Vorwurf zu machen pflegt: dass sie sich in ihren Werken und ihrem Wirken zu hoch über dem Volke halten und sich zu sehr von demselben abschliessen, so dass sie nur wenig Einfluss zu erlangen vermögen, das gilt in ganz besonderer Weise in dem noch vom Glaubenszwang gebundenen Theile von Deutschland. Nur ist es nicht die Schuld der Gelehrten, wenn sie vergeblich gearbeitet haben, sondern die Hauptschuld trägt das staatskirchliche System, in Folge dessen nicht nur in Kirchen, sondern auch in Schulen, Erziehungsinstituten etc. die Kirchenbehörden das geistige Leben so gut wie unbedingt beherrschen. Da werden natürlich die Grundsätze des kirchlichen Systems zur Geltung gebracht, die unbedingt alles Neue, bisher Unerhörte nicht nur vom Unterricht ausschliessen, sondern grösstentheils auch Furcht, Abscheu und Hass dagegen beizubringen geeignet sind. Da arbeitet dann freilich die Wissenschaft vergeblich; kaum dass es ihr gelingt, im Gebiete des ganz äusserlichen Lebens und Wirkens einmal etwas Neues, bisher Unerhörtes als Verbesserung zur Anerkennung zu bringen; im geistigen Leben, im ethischen und religiösen Gebiet ist diess fast ganz unmöglich. An den höchsten Bildungsanstalten, z. B. den Universitäten, könnte zwar in dieser Beziehung noch Einiges gewirkt werden; allein die grössere Masse der Studierenden ist durch das herrschende System auch für dasselbe gehörig gebildet, und gegen die drohende Gefahr geistiger Anregung und begründeter freierer Weltauffassung und selbstständigen Denkens wohl gefeit, theils durch Abstumpfung in Folge der bisher erlittenen, besonders ethischen und religiösen Bildung, theils durch Widerwillen, der nun in leichtfertige Negation oder Hass übergeht; grösstentheils aber durch die glücklich erzielte vollständige Apathie gegenüber allen Fragen der höheren Geistesbildung, als einem

Ding, welches für das künftige Fortkommen nicht nothwendig sei, und sogar zum Schaden ausschlagen könnte. Es ist ihnen da längst unablässig und tief eingeprägt worden, dass es mit der menschlichen Vernunft nichts sei, dass einzig die Autorität das Wohl der Menschen wirke, dass der Gehorsam, nicht dass eigene Denken und Urtheilen das Wichtigste und Verdienstlichste sei, und dass es um so schlechter werde in der Welt, je mehr Wissenschaft und Bildung zunehmen. Für phlegmatische und träge Geister ist diess Sirenengesang, denn dadurch ist man in ganz legitimer Weise von anstrengenden Studien entbunden, hat Zeit sich den mancherlei Vergnüglichkeiten zu widmen, die, je crasser sie sind, um so weniger den verderblichen Geistesstolz aufkommen lassen. Das Volk wird der Verkümmerung nicht entgehen, wenn und so weit diess auf dem geistigen Leben desselben lastende staatskirchliche System fortdauert; denn, um es zu wiederholen: der Religionszwang drückt nicht nur auf die religiöse Ueberzeugung, das Gewissen, er greift ins ganze geistige Leben ein und lähmt es, indem er die im Volke vorhandenen Kräfte nicht nur selbst hemmt und unterdrückt, sondern auch noch grosse Vorurtheile gegen die Bildung und Wissenschaft hervorruft, Abneigung, ja Abscheu dagegen erregt.

Uebrigens haben die anerkannten Kirchen oder Kirchenbehörden in ihrer privilegirten Stellung selbst auf die Art und den Geist der Regierungen weit mehr Einfluss als man gewöhnlich meint. Sind sie doch einer der wichtigsten Factoren im Volksleben, und sind sie doch durch Anerkennung ihrer Autorität von Seite der Staatsgesetze so gestellt, dass ihnen die Macht des Staats allenfalls selbst gegen staatliche Bestimmungen oder Anordnungen beistehen muss. Der Organismus des Staats muss da gegen sich selbst der Autorität der Kirche dienen, die ja anerkannt ist als selbstständige Macht in ihrem Gebiet, und da recht wohl den Intentionen des Staats in Kirche, Schule und in sonstiger Wirksamkeit ent-

gegentreten kann in officieller Thätigkeit, in welcher der Staat sie schützen muss als bestimmende, in diesem Gebiet entscheidende Autorität. Doch, abgesehen davon, die Stellung der kirchlichen Obrigkeit der privilegirten Confessionen, insbesondere der katholischen Bischöfe oder „Kirchenfürsten" ist eine derartige, dass sie in der mannichfachsten Weise, wenn nicht direct, doch indirect auf die Staatsbehörden auch in nichtreligiösen Angelegenheiten einzuwirken vermögen. Sie sind in ihrer Stellung ganz selbstständig, unerschütterlich, unabsetzbar, unbedingte Herren über einen zahlreichen Klerus und über zahlreiche Pfründen. Sie können daher weit sicherer, selbstständiger auftreten und mit mancherlei Mitteln wirken für ihre Zwecke, ohne dass ihnen irgend beizukommen ist. Und selbst die höchsten Staatsbeamten haben keine so befestigte, sichere Stellung, und mögen sich hüten vor mannichfachen und oft unvermutheten Einflüssen! Zudem, wenn zu einer Zeit, bei manchen Persönlichkeiten die Erreichung bestimmter Zwecke nicht gelingt — man kann warten, es kommt eine andere Zeit, kommen günstigere Verhältnisse — und das Unglaublichste wird oft erreicht. Kein Wunder, wenn Scheu, Furcht, grosse Gefälligkeit und Nachgiebigkeit gegen diese Macht allenthalben auch in der Hierarchie der weltlichen Beamten herrscht, und ein dauernder, energischer und erfolgreicher Widerstand von diesen selten ausgeht und zu erwarten ist. Ein solcher kann da nur ausgehen entweder von der liberalen Strömung im Volke selbst, oder vom Staatsoberhaupte. Eine allgemeine liberale Richtung entsteht aber schwer und selten andauernd in einem Volke, wo der Glaubenszwang dem Klerus fast unbedingte Herrschaft verleiht; so ist denn bloss das Staatsoberhaupt mit seiner Richtung entscheidend, und diese selbst daher begreiflicherweise unsicher und Schwankungen unterworfen. Diess alles folgt aus dem gegebenen System von selbst, und die Personen haben dabei, wie wenig Verdienst, so wenig Schuld, und

es ist uns daher durchaus nicht um persönliche Beschuldigungen oder Anklagen zu thun.

Eben darum aber ist um so mehr darauf zu dringen, dass dieses geistesverderbliche System beseitigt werde, dass dieser Bund zwischen dem Staat und ein paar privilegirten Confessionen aufhöre, der die Staatsgewalt der geistlichen Obrigkeit zur Verfügung stellt und jene dieser dienstbar macht, nicht nur zur Ausübung ihrer unbedingten Intoleranz gegenüber allen neuen Glaubensbekenntnissen, sondern zur Beherrschung des ganzen geistigen Lebens und zur vielfachen und durchgreifenden Hemmung der kräftigen Entwicklung desselben, und damit sogar zur Schwächung des Staats selber. Ohnehin ist dieser Bund zwischen Staat und Kirche ein in sich abnormer, solange er auch schon dauert, der darum nie einen eigentlichen Frieden zwischen beiden Mächten zu Stande bringt, sondern steten Streit verursacht oder in Beherrschung der einen durch die andere umschlägt. Bei den protestantischen Confessionen trat diess zwar weniger hervor, desto stärker und entschiedener bei der katholischen. Die beiden verbundenen Mächte sind zu ungleich, werden als zu heterogene geltend gemacht, als dass ein gleichmässiger Vertrag stattfinden könnte. Die eine gibt sich als eine unmittelbar göttlich gegebene und beeinflusste, also als eine übernatürliche Autorität, während die andere immer doch nur als menschliche gilt. Grundsätzlich kann da von einer Gleichberechtigung keine Rede sein, wenn sie auch factisch geltend gemacht wird, da dem Staat die äussere Macht zu Gebote steht. Dabei ist noch zu erwägen, dass den Trägern der kirchlichen Autorität allenthalben ein Urtheil auch in weltlichen Dingen zugestanden und ein Einfluss auf dieselben gestattet ist, dagegen umgekehrt den Trägern der weltlichen Gewalt und Regierung alle Fähigkeit und Befugniss des Urtheils in religiösen, geistlichen Dingen abgesprochen, und daher jeder Einfluss in dieses Gebiet versagt wird, weil glaubensgemäss eine

specielle göttliche, übernatürliche Sendung und Befähigung dazu gehört, welche die bloss weltliche Regierung nicht hat. Daher kommt es allein auch der geistlichen Autorität zu, die Gränzen zu bestimmen, wo das geistliche, kirchliche Gebiet aufhört und das weltliche Reich des Staats beginnt, da sie allein vermöge ihrer übernatürlichen Begabung und Vollmacht dazu befähigt ist, und der Staat von religiösen Dingen nichts versteht. Es ist begreiflich, dass hiebei eine Gleichberechtigung der beiden Mächte im Princip unmöglich ist, wenn sie auch thatsächlich gelten sollte, und dass daher ein normales Verhältniss und Friede niemals stattfinden kann, solange nicht das Princip der Kirchengewalt, das ein wesentlich theokratisches ist, zur Geltung kommt, die Kirchenautorität die Oberherrschaft über den Staat errungen hat, und dieser dienstbar und gehorsam ist. Denn es gilt da der Grundsatz: so wahr Gott über die Menschen und so wahr die göttliche Vernunft über die menschliche erhaben ist, so wahr gebührt der göttlichen Kirchenautorität die Oberherrschaft über die menschliche Gewalt und Autorität des Staats. Und es ist ganz natürlich, dass, wenn mit dem katholischen Kirchenoberhaupte vom Staat ein Vertrag geschlossen wird, dasselbe von diesem als das anerkannt sein will und wird, als was es sich geltend macht in der katholischen Kirche, als absoluter Gewalthaber, vor dessen unmittelbar göttlichem, übernatürlichem Recht jedes andere, selbst das heiligste natürliche (z. B. elterliche) Recht seine Geltung verliert und weichen muss, um so mehr irgendwelche positiv festgestellte Gesetze und Rechte menschlicher Gesetzgeber mit ihrer schwachen menschlichen Vernunft. Daher ist es begreiflich, dass jedes Widerstreben des Staats gegen irgendwelche kirchliche Verfügungen, mögen sie betreffen was immer, als Vertragsverletzung von Seite der Kirchlichen bezeichnet wird, weil eben dabei der Papst die Anerkennung als unbedingt gebietende übernatürliche Autorität verletzt fühlt, die durch keinen Vertrag veräussert, ge-

bunden, begränzt sein kann. Eine so absolute Gewalt kann im Grunde gar keinen bindenden Vertrag schliessen ohne Selbstzerstörung. Daraus ist es auch zu erklären, dass keine Concessionen des Staats, so weit sie gehen mögen, für die Dauer befriedigen, und daher der Streit zwischen beiden Mächten unaufhörlich fortdauert, so lange nicht entweder der Kirchengewalt die Oberherrschaft gewährt ist, oder der Staat sich ganz und gar von der Kirche emancipirt, und diese mit ihren Ansprüchen sich selbst überlässt. Das Erste ist heutzutag unmöglich, so bestimmt diese Forderung auch z. B. der päpstlichen Encyklika v. J. 1864 zu Grunde liegt; das Zweite ist durch alle Verhältnisse gefordert (und eine Lebensfrage insbesondere der süddeutschen Staaten).

Und welche wirklich haltbaren und gewichtigen Gründe könnte es denn geben dagegen, dass (z. B. in Bayern) der Bund zwischen Staat und Kirche, resp. den drei anerkannten Religionsgemeinschaften, aufgegeben, und allgemeine Freiheit des religiösen Bekenntnisses gestattet werde? Irgend Gründe der Vernunft, des Gemeinwohls oder des Rechts sicher nicht. Denn gewiss wird der Staat nicht desshalb gerade diese drei Confessionen als allein vollberechtigte anerkennen, und gegen alle andern intolerant sein, weil sie allein etwa vernünftig oder wahr seien, die andern aber nicht. Denn dem Staate wird gar keine Befugniss zugestanden, über die Wahrheit der Religion selbstständig zu urtheilen; er ist auch auf Glauben und Gehorsam in seinen Trägern in diesem Gebiet angewiesen, und wenn er daher sagen würde: diese drei Confessionen seien allein vernünftig, so würden diese selbst solch ein Urtheil als ein anmassendes und werthloses zurückweisen, und es verschmähen, vom Staate nur deshalb anerkannt zu werden, weil sie vernünftig seien, während sie sich als wahr geltend machen, mag die Vernunft dazu sagen was immer. Vernunftgründe können also bei der Anerkennung dieser Religionen keine entscheidende Geltung haben. — Dass auch

das Gemeinwohl es nicht fordert, dass der Staat den genannten Bund aufrecht erhalte, im Gegentheil gerade aufs dringendste eine gänzliche Auflösung oder eine unbedingte Erweiterung auf alle religiösen Confessionen ohne Unterschied fordere, glauben wir oben, wenn auch nur in kurzen Andeutungen, gezeigt zu haben. Es können also allenfalls nur erworbene Rechte oder Privilegien sein, auf welche diese drei Confessionen ihre ausschliessliche Vollberechtigung und staatliche Anerkennung und Begünstigung gründen. In der That ist es, wie bekannt, der westphälische Friede, oder vielmehr der vorausgegangene dreissigjährige Krieg, worauf sich die bevorzugte Stellung gründet; eine Entscheidung, die dann allerdings der eingetretenen geistigen Entwicklung gemäss der Wiener Congress zwar aufgehoben hat, aber freilich nur da, wo man beliebt hat seinen Bestimmungen Beachtung zu schenken oder Ausführung zu geben. Immerhin muss noch jetzt das religiöse Gemüth sich wenigstens in eine der drei anerkannten Religionsformen zwängen lassen, weil damals durch eine wüste Soldatesca gerade diese und keine andere Friedensschliessung ermöglicht wurde. Und immerhin geschieht es noch jetzt, dass der gebildetste Verstand, der reichste Geist, der seine ganze Kraft der Erforschung der Wahrheit gewidmet hat, entweder auf den Papst und das Tridentinische Glaubensbekenntniss, oder auf Luther oder Calvin und die entsprechenden Bekenntnisse schwören muss, wenn er nicht sein volles Bürgerrecht oder seine Stellung im Staate verlieren, oder wenigstens möglicher Weise mit irgend welchen „administrativen Erwägungen" unliebe Bekanntschaft machen will. Diess kann aus keinem andern Grund und Recht geschehen, als weil die Fäuste und Schwerter in jenem Kriege so entschieden haben. Hier gilt also noch das freilich historisch schon vielfach überwachsene und verhüllte Faustrecht. Nicht Einsicht, nicht klare Erkenntniss, nicht die gewichtigsten rationalen Gründe gelten hier, so wenig als die heiligsten

Gefühle des Gemüthes — das Schwert hat entschieden, wie es sein muss, und so bleibt es auch. Die Alleinberechtigung und die staatlich unterstützte Intoleranz dieser drei Confessionen beruht also gewissermassen, wenn man es sagen darf, auf einer Grundlage, wie man sie dem Mohammedanismus so oft und so tadelnd zum Vorwurf macht. Möchten indess immerhin die bestehenden Confessionen auf jenen Krieg und Frieden ihre Berechtigung an sich und gegen einander gründen und behaupten, so kann man doch nicht ebenso daran festhalten, dass eben dadurch auch alle andern Ueberzeugungen ausgeschlossen und für ewig ihre Berechtigung verloren haben. Mögen confessionelle Parteien damals ihr Schicksal entschieden und begründet haben, die Sache der Religion selbst und des menschlichen Geistes wurde dabei nicht für immer endgiltig entschieden, und Ueberzeugungen, die damals noch gar nicht bestanden, konnte durch jene Waffen-Entscheidung nicht das Recht sich zu bilden und zu bestehen entzogen worden sein. Für die damals privilegirten Confessionen selbst muss es, wenn sie nicht schon ganz veräusserlicht und gleichsam naturalisirt sind, würdiger und ehrenvoller erscheinen, die freie Concurrenz mit andern Bekenntnissen zu bestehen, sich dadurch selbst zu bewähren und zu stärken, als sich äusserlich schützen zu lassen, und gegen die freie Entwicklung des menschlichen Geistes durch polizeiliche Mittel einen unedlen, würdelosen Kampf zu unterhalten.

2.

Alle Verhältnisse fordern, scheint uns, dringend dazu auf, dass in wirklichen Culturstaaten (und also insbesondere auch in Süddeutschland), die Freiheit des religiösen Glaubens und Bekenntnisses endlich vollständig gewährt, und die Sache der freien Geistesentwicklung aus dem Stadium schwankenden, mehr oder minder begünstigenden oder beschränkenden

Beliebens in das des Gesetzes versetzt werde. Und zwar unbedingte Freiheit des religiösen Bekenntnisses und volle Gleichberechtigung innerhalb der Schranken der Staatsgesetze, so dass nur diese Zulassung gewähren oder verbieten, nicht irgend welche theologische Rücksichten oder Grundsätze, und dass nicht einigen Confessionen nur eine halbe oder Drittels- und Viertelsberechtigung zugestanden wird, wie es zur Zeit noch geschieht. Unbedingt, d. h. nur bedingt durch die Staatsgesetze, muss diese Freiheit schon desshalb sein, weil der Staat keine andern, etwa specifisch religiösen Bedingungen stellen oder an wissenschaftliche oder religiöse Prüfung die Zulassung knüpfen kann. Er hat keine Mittel zur Prüfung und Auswahl religiöser Bekenntnisse; denn eine wissenschaftliche oder Vernunft-Prüfung, die er etwa anstellen liesse, würden die meisten Confessionen entschieden zurückweisen, als unzulässig im Gebiete des Glaubens. Keine der eigentlich positiven, streng auf Autoritätsglauben gegründeten Religionen lässt sich gegenüber die Vernunft ernstlich gelten und ihre Wahrheit und Berechtigung von Vernunftprüfung abhängig machen, sondern sie fordern vor allem Glauben und Unterwerfung. Vernunfteinsicht, Wissenschaft muss sich bei ihnen erst auf den Glauben gründen und die Autorität zur Führerin nehmen. Gegen einander freilich machen auch die positiven Religionen von der Vernunft Gebrauch zur Kritik und Widerlegung, beschuldigen sich der Thorheit und Unvernunft, und legen hierauf grosses Gewicht; gegenüber dem eigenen Glaubenssystem aber lässt keine positive Religion Vernunft und Wissenschaft gelten, ausser insoweit sie etwa dienstbar ist und ihre Vertheidigung führt. Es gibt also für den Staat kein Mittel, unter den verschiedenen religiösen Bekenntnissen eine Auswahl zu treffen bei der Zulassung, da es nicht seine Aufgabe ist die Wahrheit der Religion zu prüfen, und solche Prüfung auch von keiner derselben als berechtigt zugelassen würde, ausser etwa von derjenigen, die durch dieselbe

staatliche Begünstigung oder Privilegien erhielte. Will also der moderne Staat sich nicht einer Religion gleichsam gläubig unterwerfen und dieser dann consequent dienen, mit Ausschliessung aller andern, die er als unwahre betrachten müsste, so bleibt nur übrig, dass er auf die Prüfung der Glaubenslehren als solcher ganz verzichte, und bloss die Staatsgesetze zum Massstab nehme bei Entscheidung über Zulassung und Gleichberechtigung der Confessionen, indem er sich zu einem allgemeinen festen Fundament und Rahmen freier Glaubensüberzeugungen und geistiger Bildung gestaltet. Die Staatsgesetze können daher dem religiösen Bekenntniss gegenüber nur negative Bestimmungen geben, indem sie alles aus dem Umkreise des Staats ausschliessen, was ungesetzlich und unbedingt sittengefährdend ist. Er wird also insbesondere das Gesetz der religiösen Duldung und Gleichberechtigung selbst unbedingt aufrecht erhalten müssen, und nicht gestatten dürfen, dass eine besondere religiöse Gesellschaft sich constituire, welche sich die Bekämpfung und Uebertretung dieses Grundgesetzes zur speciellen Aufgabe macht, und alle andern Confessionen auf Leben und Tod bekämpft und ihr Recht zu schmälern oder zu vernichten trachtet.*)

Der Bedenken und Einwendungen gegen solch eine un-

*) Wir wollen diess erläutern. Gesetzt, es würde in Folge unbedingter Religionsfreiheit in einem süddeutschen Staat eine mohammedanische Colonie zugelassen, und diese dächte nun: es müsse ihr demnach auch freistehen in der ursprünglichen mohammedanischen Weise ihren Glauben geltend zu machen und zu verbreiten, nämlich durch Waffengewalt — so könnte ihr diess nicht gestattet werden. Würde sie eine Schaar Bewaffneter als geistliche Miliz zur Glaubenserhaltung und -Verbreitung organisirt und ausgerüstet haben, so würde diese nothwendig aufgelöst oder ausser Land geschafft werden müssen, und alle Klagen, dass damit die wirkliche mohammedanische Religionsfreiheit beeinträchtigt oder aufgehoben sei, könnten nicht berücksichtigt werden und nichts helfen, und Beschwerden über Inconsequenz des liberalen Staats, der sich gegen mohammedanische Grundsätze und Praxis unliberal benehme, könnten nichts bedeuten.

bedingte Glaubens- und Cultusfreiheit sind freilich viele und gewichtige — gewichtig wenigstens für Menschen und Völker, die einer solchen Erziehung und Bildungsweise ausgesetzt sind wie es bei uns der Fall ist. Es soll also wirklich — wird man klagen — kein hohes und wichtiges Gut der Menschheit geschützt und sicher sein vor Angriffen und vor Willkür, selbst das höchste Glaubensgut soll der Staat schutzlos lassen und preisgeben allem Unverstand, aller Bosheit und Anfeindung? Auf die edelste Aufgabe soll der Staat verzichten: die Wahrheit zu schützen und die Sache Gottes zu vertreten? Diese Ansichten und Klagen mögen ernstlich und gut gemeint sein, aber sie sind beschränkt durch den eingenommenen Standpunkt und selbstsüchtig, indem sie die eigene Ueberzeugung und das eigene Urtheil für allein wahr und entscheidend halten, das Andersdenkender aber für verkehrt, ungöttlich, nichtig. Es ist unbescheiden und selbstsüchtig so zu urtheilen bloss zu Gunsten des eigenen Glaubens, den man für gleichbedeutend mit der Wahrheit selbst nimmt. Am wenigsten kann diess auf religiösem Standpunkt selbst als zulässig gelten, auf dem stets die Kraft der menschlichen Vernunft so sehr gering geschätzt wird. Und ein Unrecht oder eine Verletzung wohlerworbener Rechte begeht der Staat durch unbedingte Glaubensfreiheit schon desshalb nicht, weil er nur das Recht eigener Ueberzeugung Allen gestattet, also ein Unrecht gut macht und verhütet, aber Niemanden veranlasst oder zwingt seine bisherige Glaubensüberzeugung zu verlassen. Und wenn es wirklich so ist, wie die Theologen und Kirchenautoritäten unzählige Male versichern: dass die christliche Glaubensüberzeugung das Festeste sei was es gibt; dass der Glaube an Gewissheit und Festigkeit die schwache, armselige menschliche Vernunft und Wissenschaft weit übertreffe — so wird doch dieser Glaube nicht eines äusserlichen polizeilichen Schutzes bedürfen, um sich zu erhal-

ten, den doch die Wissenschaft gar nicht in Anspruch nimmt und dessen die Vernunft-Einsicht nicht bedarf!

Der Staat beschädigt also den Glauben und die Wahrheit nicht durch Gestattung unbedingter Glaubensfreiheit, vielmehr leistet er der Wahrheit und dem Menschengeiste den höchsten Dienst, der möglich ist: den nämlich, dass die Wahrheit lebendig werden kann, lebendig in der wirklichen, freien Ueberzeugung der Menschen, und nicht bloss inhaltlich als todtes Gut bewahrt und überliefert wird. Lebendig kann die Wahrheit nur da werden, d. h. der Menschengeist selbst kann nur da vollkommen wahr sein, sich von aller Falschheit und Heuchelei befreien, wo freie Geistesbewegung gestattet ist. Alle Wahrheit aber im Himmel und auf Erden hätte keinen Werth für den Menschen, wenn sie bloss als todter Besitz da wäre, und nicht im lebendigen Geist selbst lebendig würde durch eigene freie Ueberzeugung und Kundgebung. Und insofern die Wahrheit des Menschen selbst nicht bloss vom Inhalt seines Glaubens und Wissens abhängig ist, sondern auch von der wirklichen Ueberzeugung, so darf man kühnlich behaupten, dass ein ehrlicher, überzeugungsvoller, lebenskräftiger Irrthum unter gegebenen Umständen besser sein kann als eine todte Wahrheit, d. h. eine solche, die den Menschen bloss durch Zwang und Furcht aufgedrungen, wie eine Etikette angeheftet ist, und die sie nun in Heuchelei und aus Furcht oder Selbstsucht vor sich hertragen. Das werden selbst die strengstenTheologen nicht in Abrede stellen, und müssen damit zugestehen, dass der Staat durch Gestattung freier Ueberzeugung die Wahrheit nicht verletze, vielmehr mit einemmal die beiden höchsten Güter dem Volke gewähre: die Freiheit und damit die lebendige Wahrheit.

Und ist es nicht ein Verdienst des Staats um die höchsten Güter der Menschheit, wenn durch ihn endlich der Ungerechtigkeit begegnet wird, oder, genauer gesagt, wenn er zur Aufrechthaltung der Ungerechtigkeit nicht ferner seine

Macht zur Verfügung stellt, dass die früheren Generationen mit ihren Einsichten oder Ansichten unbedingt die späteren fort und fort beherrschen, und dass die Vertreter jener in unserer Zeit noch immer als unbedingte Herrscher über die Seelen, den Glauben und selbst die Wissenschaft auftreten und handeln, als wären alle Seelen unbedingt ihr Eigenthum, und müssten für immer auf ihre freien Kräfte des Geistes verzichten? Und wenn dadurch endlich der Verkümmerung der geistigen Kraft der Völker vorgebeugt wird, und dieselbe sich ungehindert entwickeln und wirksamer sein kann? Nicht minder ist es ein Verdienst des Staats, nicht bloss um die Menschheit überhaupt, sondern speciell um das Christenthum selbst, wenn er endlich die Verfolgung oder die wenigstens noch bestehende Bedrückung und Beeinträchtigung um des religiösen Glaubens willen unterlässt und unmöglich macht; wenn er sich nicht mehr dazu hergibt, um theoretischer Ansichten und Feststellungen willen Verfolgung zu üben, und alle Rücksichten und Gebote der Nächstenliebe zu Gunsten des Glaubens mit Füssen zu treten. Verhindert er diess für alle Zukunft, so handelt er — wenn man es offen sagen darf, obwohl es sehr „rationalistisch“ ist — weit christlicher als die unduldsamen christlichen Kirchen. Und er darf wohl einiges Gute thun in dieser Beziehung, denn er hat unter der Inspiration der Glaubensautoritäten schon genug gesündigt!

Aber welch' ein Missbrauch wird mit dieser Glaubensfreiheit gemacht werden — hör' ich einwenden, — welche Thorheiten wird man dem Volke einreden, welchem Sectengeiste Thür und Thor öffnen! Missbrauch in dieser Beziehung ist möglich, und er wird nicht ausbleiben. Allein diess begründet keine Berechtigung, das natürliche Recht eigener Ueberzeugung dem Volke vorzuenthalten und es wie ein geistiges Eigenthum, das rechtlos ist, zu behandeln; berechtigt insbesondere nicht, in wirklich irrationaler Weise gerade den Gebildeten, die am ehesten im Stande sind und das Bedürfniss

dazu fühlen sich selbstständig eine eigene Ueberzeugung zu bilden, diess Recht zu versagen, damit die Ungebildeten nicht gestört werden. Die höchsten Rechte werden auch sonst missbraucht, ohne dass man sie aufheben kann, und jede Autorität ist dem Missbrauch ausgesetzt, ohne dass sie desshalb aufgehoben, als unberechtigt gänzlich beseitigt wird. Uebrigens ist in diesem Gebiet nicht alles das schon Missbrauch und Thorheit, was von den religiösen Parteien gegen einander so bezeichnet wird; denn jede Partei nennt die Bildung einer andern einen Missbrauch der Freiheit und ein Verbrechen, und bezeichnet Lehre und Cultus derselben als Thorheit und Gottlosigkeit. Diess widerfuhr ja, wie bekannt, dem Christenthum selbst bei seinem Entstehen von Seite der legitimen religiösen Autorität im Bunde mit den Rechtgläubigen und Frommen der Zeit, die ein Recht zu haben glaubten, Christus selbst als einen Samariter zu bezeichnen, der mit dem Teufel im Bunde sei. Und diess alles, weil er von ihrer Lehre und Praxis abwich, und sich ihnen, den allein Berechtigten, nicht unterwarf. Und was ist in der Religion Thorheit? Wo man einmal das Urtheil der Vernunft überhaupt nicht gelten lässt, da sollte man dem Glauben selbst Andersdenkender gegenüber sparsam sein mit dem Vorwurf der Thorheit! Auch das Christenthum erschien bei seinem Entstehen und seiner ersten Ausbreitung als Aergerniss und Thorheit, und doch sind beide Bezeichnungen nicht auf Rechnung des Christenthums zu schreiben, sondern fallen mehr den Gegnern desselben zur Last. Endlich soll man auch das Verständniss und Urtheil des Volks in Sachen der Religion nicht zu tief herabsetzen und verachten, um die Glaubensfreiheit zu bestreiten und als unzulässig darzuthun. Spricht man doch sonst gerade von Seite der Theologen so viel von der Herzenseinfalt und schlichten Gläubigkeit und dem gesunden einfachen Verstande des Volks, und von der Berechtigung desselben, — wenn es gilt die menschliche Vernunft herabzusetzen und die Wissen-

schaft der Geringschätzung preiszugeben, — warum sollte jetzt auf einmal das Volk in Glaubenssachen ganz urtheilslos und jedem Wind der Lehre preisgegeben sein, wenn Glaubensfreiheit eigenes Urtheil desselben einmal wieder gestattet? Die ersten Christen waren auch nicht Priester, nicht Schriftgelehrte, sondern einfache ungebildete Leute, die in der Religion ein gesünderes Urtheil hatten als jene, und daher der Wahrheit die Ehre gaben, während jene sie ihr versagten. Es möchte auch jetzt im Gebiete des Glaubens der einfache gesunde Sinn und Verstand des Volks leichtlich sicherer gehen, als der gebildete und vielfach verkünstelte Geist der Schrift- und andern Gelehrten, und der einfache Glaube hat sogar ganz sicher mehr wahren Werth als das Wissen grosser ausgekünstelter Glaubenssysteme. Man gebe der Einfalt und dem schlichten Sinn sein Recht und seine freie Verfügung zurück, sie wird sich sicher genug zu leiten wissen.

Uebrigens ist unter unsern Verhältnissen kaum zu befürchten, dass viele neue Religionsbekenntnisse entstehen und ein vielgestaltiges Sectenwesen sich bilden würde, wie etwa in Nordamerika.*) Dort sind allenthalben die Menschen mehr

*) Man fürchtet ein atomistisch zerfahrenes Kirchenwesen wie in Amerika, und frägt, ob diess wünschenswerther wäre als die kirchlich-politischen Zustände, wie sie dermalen in Deutschland bestehen. Allein abgesehen davon, dass diese Furcht nicht begründet ist (wie ja schon die Erfahrung zeigt), wird man bei aller Zerspaltung in Secten doch kaum in Abrede stellen können, dass in Nordamerika mehr wahre, ernste Religiosität sich findet, als in dem religiös wohlregierten, normalmässig gehaltenen Deutschland und Europa. Selbst die uns so absonderlich und bedenklich erscheinenden Secten, welche religiöse und sociale Reform mit einander zu verbinden suchen, haben Bedeutung und Berechtigung wenigstens insofern, als sie die Religion fruchtbar und practisch zu machen suchen dadurch, dass sie nach religiöser Heiligung der Arbeit trachten, die Arbeit selbst zur practischen Religion, zum Gottesdienst machen. Hierin dürfte die Fundamentalreform der neuen Zeit, gegenüber der abgelaufenen Weltzeit bestehen, sowohl gegenüber der orientalischen Religions-Auffassung, als gegenüber dem klassischen Alterthum. Auf die orienta-

auf sich selbst gestellt, allenthalben auf sich selbst angewiesen, unabhängig von historisch festgewordenen und langangewöhnten Verhältnissen. Kein Wunder, dass sich Selbstständigkeit, unabhängiger Geist auch in religiösen Dingen geltend macht. Bei uns dagegen, wo der Einzelne von frühester Kindheit an in festgeschlossenen, altherkömmlichen und gewohnten Verhältnissen sich bildet und aufwächst, und mit allen möglichen äussern und innern Banden in denselben festgehalten wird, kann das Seetenwesen sich kein Gedeihen versprechen, wenn nicht grossartige, erschütternde Katastrophen eintreten. Wie die Auswanderung, das Verlassen des Vaterlands mit so vielen bekannten und gewohnten Verhältnissen, doch immer schwer fällt und selten ohne dringende Noth und Unleidlichkeit stattfindet, so werden auch die Menschen ihre Seelenheimath, ihre Religion, im Allgemeinen nicht gern und nur aus dringenden Gründen verlassen. Aber Gewissensfreiheit wird dennoch auch so ihren grossen Werth haben für die Entwicklung des geistigen Lebens überhaupt, und es wird auch dem Volke genugthuend sein das Bewusstsein zu haben, dass es nicht aus Zwang, sondern aus freiem Willen bei der väterlichen Religion beharrt, dass ihm auch in Sachen der Religion noch einiges Recht und Urtheil zugestanden, und es nicht wie eine Heerde Schafe im eigentlichen Sinn betrachtet und behandelt wird. Und wenn allerdings für die bisher privilegirten Glaubensbekenntnisse einiger Verlust eintreten wird, so können sie diesen reichlich dadurch ersetzen, dass sie sich um so mehr bemühen, so viele todte Mitglieder,

lische Religion der Weltflucht und der Auffassung der Arbeit als eines Fluches, wird die wahrhaft occidentalische Religion des Weltstrebens und der Auffassung der Arbeit als eines Segens folgen. Eine Religion, die nicht mehr darauf ausgehen wird Wissenschaft und Staat zu beherrschen und zu hemmen, sondern der Anwendung des Errungenen und dem Fortschritte selbst religiöse Weihe zu geben.

die jetzt in der Mitte dieser Religionsgemeinschaften sich finden, in lebendige zu verwandeln.

Doch mich dünkt, ich höre jetzt die Eiferer rufen: Also das moderne Heidenthum will volle Gleichberechtigung mit der christlichen Religion, und der Atheismus soll gleichgeachtet werden der wahren religiösen Gläubigkeit! Es ist üblich bei den Frommen und Rechtgläubigen der neueren Zeit, viel von modernem Heidenthum zu reden und damit die Wissenschaft und Bildung unserer Zeit in engsten Zusammenhang zu bringen, um bei dem Volke Abscheu dagegen zu erwecken. Die Frömmigkeit und der Eifer bewahren sie leider nicht vor so gedankenlosem oder böswilligem Kunstgriff. Wenn irgend von Heidenthum die Rede sein soll, so ist diess am wenigsten berechtigt bei der Wissenschaft und Bildung. Das Heidenthum besteht nicht darin, dass wenig oder zu wenig geglaubt wird, sondern darin, dass zu viel geglaubt wird; darin, dass rein natürliche und menschliche Dinge für übernatürliche und göttliche gehalten werden, und rein natürliche Kräfte und Wirkungen als übernatürliche, zauberhafte oder unmittelbar göttliche betrachtet werden. Wer nach einem solchen Heidenthum bei uns sich umsehen will, wird kaum vergeblich suchen; aber bei Wissenschaft und Bildung wird er es nicht finden! Vielmehr liegt es in der Natur der Wissenschaft, das Heidenthum (Paganismus) mehr und mehr zu beseitigen und unmöglich zu machen; und so wenig man die alte Philosophie beschuldigen kann, dass sie der Volksreligion gegenüber das Heidenthum befördert habe, da vielmehr das Gegentheil der Fall war und sie darum Verfolgung zu erdulden hatte, so wenig hat diese Beschuldigung auch der neueren Wissenschaft gegenüber eine Berechtigung. Allein dieses alte Schlagwort ist sehr bequem, und verfehlt, so unberechtigt es ist, seine Wirkung nicht leicht, da schon die Kinder in der Schule mit Abscheu gegen das alte Heidenthum erfüllt werden, und leicht verleitet werden können, den-

selben auch auf die neuere Wissenschaft überzutragen, die doch so gar nichts mit jenem Heidenthum gemein hat.

Aber der Atheismus? Auch mit diesem, insofern er ein theoretischer ist, verhält es sich nicht so schrecklich wie man meint. Allerdings fordert die strenge Consequenz, dass auch dem Atheisten (auch wenn er sich offen als solchen bekennt) vom Staat volle bürgerliche Berechtigung gewährt werde. Denn wenn der Staat sich überhaupt kein Urtheil in Sachen der Religion erlaubt, und ihm von den Religionen selbst keine Befugniss dazu zugestanden wird, so wird er auch die theoretische Frage um das Dasein Gottes nicht entscheiden und zur Grundlage der bürgerlichen Berechtigung machen können. Und wenn ein Atheist alle bürgerlichen und ethischen Pflichten getreulich erfüllt und sich als guter Staatsbürger zeigt, so ist kein Grund da, ihn seiner bürgerlichen Rechte zu berauben oder zu verfolgen. Und auch die Vertreter der Religion sollten billig sein gegen den theoretischen Atheisten, der alle Pflichten gerade so erfüllt wie sie selbst, ohne das hohe Motiv des göttlichen Willens zu haben, und ohne auf irgend eine jenseitige ewige Belohnung zu hoffen; sie sollten billigerweise einen solchen Atheismus vielmehr für einen Verlust des höchsten Gutes der Menschenseele, also vielmehr für ein Unglück, als für ein Verbrechen erklären, und ihm seine sonstige Pflichttreue hoch anrechnen, oder wenigstens nicht geringer als die eigene. Möchten sich die Eiferer für die Religion doch lieber gegen den praktischen Atheismus mit ihrem Eifer und ihrer Strenge wenden, jenen Atheismus, der so viel Glauben und kirchlichen Gehorsam heuchelt, in der That aber der Religion, wie aller Sittlichkeit Hohn spricht, und sie für schlechte Zwecke ausbeutet und missbraucht! Man pflegt gegen die Zulässigkeit von offenem Atheismus in dem Staat auch das Bedenken zu erheben, dass damit der Eid als gerichtliches Mittel keine Anwendung mehr finden oder nur theilweise im Gebrauch bleiben könnte, da

der Atheist selbstverständlich Gott nicht zum Zeugen anrufen könne. In der That wusste selbst Justus Möser (WW. Band 5) über diese Schwierigkeit nicht recht hinwegzukommen. Allein wenn auf ein falsches gerichtliches Zeugniss dieselbe gesetzliche Strafe gesetzt wird wie auf falschen Eidschwur, so wird sicher die Wahrheit nichts verlieren, und dafür ein Missbrauch der Religion beseitigt werden; und zwar Missbrauch derer, die Eidschwur fordern, und derer, die denselben leisten. Denn es ist bekannt, wie durch übermässige, zudringliche Forderung des Eidschwurs von Seite der Gerichte das Volk veranlasst wird, sich dagegen mit Leichtsinn, Gewissenlosigkeit und allerlei Kunstgriffen zu waffnen, und wie religiöse und sittliche Corruption dadurch gefördert werden. Und wer vor Gericht so ehrlich ist sich als Atheisten ausdrücklich zu bekennen, und so auf den Vortheil zu verzichten, dass für ihn ein Eidschwur nichts weiter bedeuten kann als ein einfaches Zeugniss, dem dürfte wohl eher zu trauen sein, als jenen Heuchlern, die im Grund auch nichts glauben, aber es vortheilhafter finden als Gläubige zu gelten und den Glauben auszubeuten. Es sei endlich noch bemerkt, dass der Atheismus schon desshalb für den Staat keine wirkliche Gefahr bringen kann, weil der Natur der Sache nach die Atheisten aus Mangel eines positiven Bekenntnisses und gemeinsamer Grundsätze zu keiner geschlossenen, haltbaren Gemeinschaft kommen können, und sicher werden Atheisten den Staatslenkern weniger Verlegenheit und Noth bereiten, als manche abergläubische und fanatische Secten diess zu thun vermögen.

Noch eines Schreckbildes sei Erwähnung gethan, das bei öffentlicher Discussion der Zulässigkeit der Glaubensfreiheit höchst wahrscheinlich eine Rolle spielen wird — vielleicht sogar in Schulen und auf Kanzeln —, um gegen diese Freiheit zu streiten, dieselbe vor dem Volke verdächtig und lächerlich zu machen. So wird also auch, wird man sagen, in Zukunft bei uns der Mormonismus zugelassen werden

müssen, so werden wir also bald Mormonen bei uns haben mit ihren absonderlichen Lehren und mit ihrer Vielweiberei? Bedenkliche Sache! Vielweiberei bei uns eingeführt, und im Namen der Religion, schrecklich! So eifern die Frommen, selbst die aufs stärkste Bibelgläubigen. Und selbst so manche von jenen durch Stellung und Reichthum begünstigten Sterblichen, welchen eine gewisse anarchische Vielweiberei gar nicht so ungenehm und verabscheuungswürdig ist, zeigen allenfalls fromme Entrüstung, sittliche Empörung, wenn von der legalen Vielweiberei der wunderlichen und strebsamen Ansiedler von Utah die Rede ist. Eines werden uns hier auch die Religiösesten und Rechtgläubigsten gewiss zugeben müssen: Von der modernen Wissenschaft und Bildung haben die Mormonen die Vielweiberei nicht überkommen, daraus nicht sie ableiten und zum Gesetz erheben können. Es ist die Bibel, das alte Testament insbesondere, woraus sie diese gesetzliche Einrichtung geschöpft haben; denn freilich, in der Bibel ist kein entschiedener Ausspruch gegen die Vielweiberei, dagegen enthält sie grosse Beispiele dafür; denn die gottgeliebten Patriarchen und die grössten Könige der Israeliten huldigten der Vielweiberei, und blieben Männer nach dem Herzen Gottes. Wenn also die Vielweiberei eine Gelegenheit zum Spott geben sollte, so müsste diess geschehen auf Kosten der Bibel, nicht der modernen Wissenschaft und Bildung. Dieselbe wird indess trotz aller biblischen Begründung in die modernen Culturstaaten keinen Eingang finden, nicht aus religiösen Gründen dagegen, sondern aus sittlichen, politischen und socialen Motiven, die von jeher jene asiatische Sitte vom abendländischen Leben ausgeschlossen, und die auch in dem modernen Staatsleben noch ihre volle Geltung haben. Die Mormonen werden also zwar nicht unbedingt ausgeschlossen sein von einem Staat, in welchem unbedingte Religionsfreiheit herrscht, ihre Vielweiberei aber wird keine Zulassung finden, da sie mit den Grundsätzen des ethischen und socialen Lebens

und mit den Grundgesetzen des Staats im Widerspruch steht. Man kann also ihretwegen immerhin beruhigt sein.

Genug, glaube ich, über all' diese Bedenken für jene, die sich überzeugen lassen wollen; die andern aber werden die Beschuldigung religiöser Gleichgiltigkeit, Unchristlichkeit, Ungläubigkeit u. s. f. in Bereitschaft haben, und davon trotz alledem Gebrauch machen. Denn diese merkwürdige Wendung ist im Laufe der Geschichte und durch die Ausbildung des kirchlichen Systems eingetreten, dass gerade Diejenigen, welche die Grundsätze vertheidigen, die bei der Entstehung und Einführung des Christenthums der zwar legitimen, aber erkenntniss- und wahrheitsfeindlichen Autorität gegenüber geltend gemacht wurden, die Grundsätze der Freiheit und des unmittelbaren Rechts auf Wahrheit für jedermann, — nunmehr als unchristlich und ungläubig bezeichnet werden; wogegen Diejenigen, welche jetzt jene Grundsätze anwenden und vertheidigen, die einst so feindlich gegen das entstehende Christenthum gebraucht, und die darum von den ersten Vertheidigern des Christenthums so sehr als unbillig, ungerecht und gottlos verdammt wurden, jetzt sich als die ausschliesslich christlich Gesinnten und wahrhaft Religiösen zu betrachten und zu berühmen pflegen. Diese wüthen also eigentlich gegen ihren eigenen Ursprung, gegen ihre eigene Berechtigung, indem sie Grundsätze annehmen und als ausschliesslich giltige preisen, bei deren unbedingter Geltung ihre eigene Religion niemals mit Recht hätte entstehen und sich ausbreiten können, und dagegen jene Grundsätze verdammen, nach denen ihre eigene Sache zuerst als eine berechtigte in der Welt eingeführt wurde, und sich behauptete trotz aller Widersprüche. Freilich ein gewöhnlicher Verlauf in der Weltgeschichte, der aber immerhin zeigt, dass das Neue, dem Gewohnten Entgegengesetzte auch seine Berechtigung habe, und sich nicht durch Machtsprüche von alleiniger Gesetzlichkeit, Berechtigung u. dgl. darf abschrecken und verhindern lassen.

Wir wollen zum Schlusse das, was mir meinen und beanspruchen, an einem concreten Fall zeigen. Es ist bekannt, dass von jeher, besonders aber in der neueren Zeit, von den Vertretern der anerkannten Religionen, wenigstens von denen, die der strengeren Richtung angehören und gegenwärtig herrschen, die menschliche Vernunft möglichst tief herabgesetzt und ihr Gebrauch möglichst gehemmt und in Verachtung gebracht, dagegen Autorität und blinde Unterwerfung über alles gepriesen und als allein christlich und Gott wohlgefällig bezeichnet wird. Dabei wird dann die menschliche Wissenschaft (wenigstens die der neuern Zeit und des eigenen Volks) als hochmüthig und ungöttlich verdächtigt, als ein Verderben der Religion und der Sittlichkeit hingestellt, und jede Art von Vorurtheil dagegen wachgerufen und verbreitet, — und zwar sowohl in der Schule als in der Kirche. Wenn nun unter diesen Umständen denkende und patriotische Männer diess alles sowohl mit ihrer theoretischen Ueberzeugung unvereinbar finden und für unwahr erkennen, als auch für praktisch verderblich halten, weil es geeignet ist zur Geistesträgheit zu führen, die Geisteskraft zu lähmen, der Wissenschaft und Bildung Vernachlässigung zuzuziehen und dadurch den Volksgeist zu verdummen, die Volkskraft in ihrer Bethätigung und Entwicklung zu hemmen, und dadurch den Staat selbst zu schwächen und zu schädigen — wenn, sage ich, denkende und patriotische Männer von dieser Ueberzeugung sich offen gegen jene Richtung der Religion erklären und sich von ihr lossagen als einer, die ihrer Ueberzeugung nicht entspricht und dem Volks- und Staatswohl verderblich ist, und wenn sie auch ihre Kinder dieser Schule und Kirche entziehen, damit sie nicht geistesträg, verbildet und gegen die Vernunft und Wissenschaft vorurtheilsvoll werden und der Untüchtigkeit verfallen, — wird der Staat solchen Männern das volle Recht der Staatsbürger entziehen, und sie mit ihrer Ueberzeugung nur gerade noch dulden? Wird er jener kirch-

lichen, vernunft-, wissenschafts- und freiheitsfeindlichen Richtung seine Macht unbedingt zur Verfügung stellen, und die Staatsbürger nöthigen, sich und die Ihrigen jenen Lehren und Einflüssen auszusetzen, die, je mehr sie zur Geltung kommen, um so mehr den Staat selbst schwächen und schädigen, weil sie geeignet sind die geistigen Kräfte des Volks in Unbildung zu halten und zu lähmen? Und wenn unter jenen Männern Staatsbeamte sind, werden sie auf Andringen der kirchlichen Gewalt wirklich Beeinträchtigung in ihrer Stellung erfahren, Gegenstand „administrativer Erwägung" werden, oder wenigstens Vernachlässigung oder Zurücksetzung erfahren, im Vergleich mit andern, welche die nämliche Einsicht und Ueberzeugung nicht haben, oder sie zwar haben, aber nicht genug Offenheit, Muth und Charakter besitzen, um sie offen auszusprechen und darnach zu handeln? Oder, selbst wenn all' das nicht der Fall ist, sollen sie nur dem guten Willen und Belieben es verdanken, wenn keinerlei Ahndung gegen sie verhängt wird, statt durch ein entsprechendes Gesetz in jedem Fall gesichert zu sein und vollständigen Schutz ihrer vernünftigen und sogar patriotischen Ueberzeugung und Handlungsweise zu geniessen? Unmöglich in einem Staate, der sich selbst versteht. Unmöglich in einem Staate, der sich nicht durch Niederhaltung der geistigen Kräfte des Volks, durch Mangel an Bildung und Thatkraft desselben selbst schwächen und zur Ohnmacht und Nichtigkeit bringen lassen will.

3.

Wir haben im Vorigen*) die Forderung der Glaubensfreiheit an den Staat gestellt und begründet, d. h. verlangt,

*) Dieser Artikel erschien in der Allg. Zeitg. fast ein Jahr später als die beiden vorigen und sollte hauptsächlich zur Wiederanregung der Sache und zur Ergänzung der beiden vorigen Artikel dienen, daher die

dass der Staat die bürgerliche Gleichberechtigung und den Genuss aller bürgerlichen und politischen Rechte in unbedingter Weise unabhängig vom Glaubensbekenntniss gewähre, und also gestatte, dass jeder selbstständige Staatsbürger auch in Sachen der Religion ein wirkliches Gewissen habe, d. h. seinem Gewissen folgen, und das Recht auf eigene Ueberzeugung, ohne bürgerliche und politische Benachtheiligung oder Verfolgung zu erleiden, ausüben dürfe; dass demnach der Staat seine äussere Macht keiner Religion, Kirche oder Confession irgendwie dienstbar zur Verfügung stelle zur Aufrechthaltung einer privilegirten Stellung, zu Zwangsmassregeln gegen die eigenen Mitglieder und zur Verfolgung Andersgläubiger.

Indem wir auf diesen für die moderne Gesellschaft so äusserst wichtigen Gegenstand zurückkommen, wollen wir versuchen, nach unserer Erörterung über die Nothwendigkeit, dass vom Staate Glaubensfreiheit in vollständiger Weise zu gewähren sei, auch einige Bestimmungen darüber zu geben wie diess geschehen könne, wie der Staat dabei zur Religion, zu den Secten und Confessionen, insbesondere zur katholischen Kirche, sich zu stellen, nach welchen Grundsätzen derselbe zu verfahren habe, von welchen Zielen er sich dabei müsse leiten lassen.

Es wird nicht unangemessen sein, in Kürze erst wieder an die Gründe zu erinnern, die wir angeführt haben zur Rechtfertigung unserer Forderung an den modernen Staat: allen seinen Bürgern ungeschmälerte Glaubensfreiheit zu gewähren, ihnen ohne Schädigung das Recht auf eigene Ueberzeugung in der Religion, das Recht des Gewissens in diesem Gebiete zuzugestehen. Auch sollen diesen schon früher beigebrachten

Recapitulation, die ich nicht beseitigen zu sollen glaubte. — Ueber die Rechte des Staates in Bezug auf die Kirche und insbesondere das staatliche Aufsichtsrecht s. Bluntschli, Allgem. Staatsrecht. 2. Bd. (4. Aufl.) S. 317 ff.

Gründen noch einige weitere zur Bekräftigung und zur Klärung der Sache hinzugefügt werden.

Wir haben hervorgehoben: wie unnatürlich es sei, wenn der Staat seine Bürger zwinge sich von Geburt an mit all' ihrer geistigen Kraft und Thätigkeit den geistlichen Behörden einer oder mehrerer privilegirten Religionen oder Confessionen zu verschreiben, und bis zum Tod in dieser Botmässigkeit, bei Vermeidung des Verlustes ihrer bürgerlichen Rechte, zu verharren, mag ihre innere gläubige oder wissenschaftliche Ueberzeugung durch ihr Leben und ihre Geistesthätigkeit geworden sein wie immer. Es sei natürlich und selbstverständlich, dass dadurch auf das ganze geistige Leben des Volks ein lähmender Druck ausgeübt werde, und dass geistige Lahmheit, Erschlaffung und Versumpfung die Folge davon sei, die ihre schädliche Rückwirkung selbst auch auf das äusserliche, auf das bürgerliche und politische Leben und Wirken äussern müsse. Der Religion selbst komme dieser Druck, diese dienstfertige Gewaltübung des Staats zu Gunsten von Glaubensbekenntnissen und geistlichen Behörden, gar nicht einmal in Wirklichkeit zu gute, denn die so zu einer bestimmten Religion Gepressten pflegen sich durch äussere Gleichgiltigkeit und Spott zu rächen, ja nicht selten von wahrem Ingrimm und von Verachtung gegen alle Religion erfüllt zu werden. Dabei könne der Staat in die Lage kommen, nicht bloss seine eigene Aufgabe, die doch hauptsächlich auch in Förderung der Wissenschaft und Hebung des geistigen Lebens besteht, zu versäumen, sondern sogar im Dienst einer Kirche gegen seine eigenen Rechte, resp. deren Vertreter, zu wirken, wenn dieselben etwa, gerade um ihrer Vertheidigung der Rechte des Staats willen, von der Kirchenbehörde mit Verfolgung und Strafe heimgesucht werden sollen. Wir haben noch insbesondere hervorgehoben, dass dem Staate bei diesem Verhältniss zur Religion und Kirche nur die Rolle eines blind gehorsamen, urtheilslosen Dieners zugetheilt wird, weil ihm von kirchlichen Be-

hörden nicht zugestanden zu werden pflegt, dass er im Gebiete der Religion irgend etwas verstehe, irgend urtheilen könne und dürfe, und irgend etwas darein zu reden habe, so sehr ihm zugemuthet wird im Dienst und Interesse der betreffenden Religion oder Confession zu handeln. Für solch' blinde Dienstleistung ist es nur schlechte oder vielmehr gar keine Entschädigung, wenn dafür dem Staate von den privilegirten Confessionen zugestanden oder sogar von ihm gefordert wird, dass er nun gegen alle andern Religionen oder Secten sich möglichst gewaltthätig benehme, sie verbiete und unterdrücke, oder wenigstens nach Willkür (blinder sogar, da er ja von der Sache nichts verstehen soll) ihnen nur halbes oder Viertels-, oder irgend ein anderes beliebiges Mass von Duldung oder Berechtigung gewähre. Der Bund zwischen Staat und privilegirter Kirche könne, wurde noch bemerkt, schon auch desshalb kein normales, rationelles Verhältniss sein, und der modernen Staatsaufgabe gemäss schon desshalb nicht fortdauern, weil die Kirche absolute, unmittelbar göttliche Autorität und Geltung in Anspruch nehme, während sie dem Staate nur relative menschliche Autorität und Berechtigung zugestehe und daher bei Conflicten stets mit dem gefälscht angewendeten Grundsatze bei der Hand sei als Norm für das Verhalten des Volks: man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen. Bei solcher Auffassung und solchem Verhältniss bleibe dem Staate, wenn er es mit dem Bund ernst nehme und die Kirchengewalt als das gelten lasse als was sie sich selbst behauptet, stets nur eine dienende Rolle übrig, und werde fortwährend bei Erfüllung seiner Aufgabe Hinderungen aller Art erfahren, insbesondere im Gebiete der socialen, der ethischen und intellectuellen Bildung des Volks.

Die hiemit angedeuteten Gründe für Glaubensfreiheit sind noch nicht eigentlich aus der Sache selbst oder an sich genommen, sondern nur aus der Natur der Kirche und des Staats und ihrem gegenseitigen Verhältnisse; aber sie sind

schon bedeutend und entschieden genug, dass sie den Staat bestimmen können, den Bund mit der Kirche, der mehr und mehr zum Missverhältniss werden und zur Halbheit und Ungerechtigkeit führen muss, zu lösen, und die Sache der Religion den Kirchen und dem Gewissen zu überlassen. Die Bedenken, die dagegen vorgebracht werden, sind nicht gewichtig und begründet genug, dass um ihretwillen der fragliche Verband aufrecht erhalten, und der Gewissenszwang zu Gunsten privilegirter Confessionen länger geübt werden sollte.

Sollten noch weitere Gründe zu Gunsten der Gewissensfreiheit und für die Berechtigung jedes vernünftigen Menschen zu eigener religiöser Ueberzeugung nöthig sein, so könnten wir, auf die Sache selbst näher eingehend, deren viele und gewichtige bringen.*) Es möge in dieser Beziehung nur Einiges erwähnt werden. Wenn wir zuerst das Wesen des religiösen Glaubens selbst ins Auge fassen, so ist sogleich klar, dass er Werth und Bedeutung nur dann hat, wenn er innerlich in der Seele wirklich da ist, nicht äusserlich aufgezwungen zu werden braucht. Der wahren Religiosität kann also der Staat durch seine Gewaltmittel schlechterdings nichts leisten, dagegen aber wird er ihr sicher viel Schaden zufügen, indem er die Bildung und Aeusserung eigener Ueberzeugung verbietet und verhindert, und, wo sie doch vorhanden ist, ihre Aeusserung unterdrückt und straft; oder aber zur Heuchelei veranlasst oder zwingt, und damit die Religion ebenso entwürdigt wie das innerste eigenste Recht der Persönlichkeit verletzt und entzieht. Das wahre Wesen der Religion kann nur gedeihen, wo Freiheit des Glaubens und Bekenntnisses gewährt ist; durch Glaubenszwang aber gewinnt echte Religiosität nicht bloss nichts, sondern die Religion wird sogar nothwendig beeinträchtigt, und religiöse und ethische Corruption veranlasst. Zwar pflegen die Vertheidiger des Glaubenszwanges und die

*) Siehe darüber I und II.

Vertreter der privilegirten Religionen zu behaupten: es müsse durch die denselben zu Gebote gestellte Macht des Staats der Glaube als gegebenes objectives Gut der Menschheit, als göttliche Wahrheit und Gnade geschützt, vor Angriffen und Zerstörung gesichert werden. Allein diess ist unmöglich; denn da, wie eben bemerkt, die echte Religiosität nur in dem Gebiete der Freiheit gedeihen kann — wie die Religionen selbst zugestehen, insofern sie den Glauben als eine Willensthat und Pflicht bezeichnen — so wird die wahre Aneignung jenes gegebenen Guts durch Gewalt und Zwang nur gehindert, und dessen wahre segensreiche Wirkung gehemmt und zerstört. Die religiöse Wahrheit hat noch keinen Werth, keine Bedeutung für den Menschen, wenn sie bloss objectiv da ist; sie muss auch, und zwar in richtiger Weise, angeeignet und dadurch erst lebendig und fruchtbar werden. Es genügt nicht, dass der Mensch im religiösen Gebiete die Wahrheit habe — er muss selbst Wahrheit sein, d. h. wahr sein, ernste, wirkliche Ueberzeugung haben, und seinem Gewissen folgen. Diess gilt so sehr, dass ein Mensch, der wirklich religiöse Ueberzeugung hat und seinem Gewissen folgt, wahrer, religiöser und sittlich besser ist, selbst wenn er im Irrthum sich befindet, als ein anderer, der äusserlich wirkliche Wahrheit besitzt, aber nicht davon überzeugt ist, und sie nur aus Zwang, Furcht oder Gleichgiltigkeit bekennt. Wie kann man also im Interesse der wahren Religiosität irgend Zwang fordern und ausüben wollen?

Was dann die sogenannte gegebene oder objective Wahrheit der Religion betrifft, so nimmt sie bekanntlich jede Religion für sich in Anspruch, und verlangt, dass ihr die äusserliche Gewalt zum Schutz oder zur Verbreitung zu Gebote stehe. Damit ist aber die Möglichkeit und Gefahr da, dass die Gewalt dem Irrthum ebenso wie der Wahrheit zu Gebote gestellt werde, da der Staat ja nicht soll prüfen können und dürfen, welches die wahre Religion sei. Auf diese Weise ge-

schieht es ohne Zweifel, dass in der Menschheit weit mehr Irrthum durch Gewalt, Tradition, Macht der Gewohnheit und Autorität aufrecht erhalten wird, als Wahrheit. Diess geben sogar alle Religionen und Confessionen selbst zu, da jede von ihnen für sich allein weitaus nur eine Minderzahl von Menschen umfasst, die andern aber alle ihrem Urtheil zufolge in Irrthum und Lüge erhalten werden. Die Wahrheit gewinnt also durch die Praxis der Gewaltübung im Gebiete der Religion nichts, da dieselbe stets weit mehr dem Irrthum zu gute kommt als der Wahrheit. Jede Religion also, die sich ernstlich für die wahre hält, und den Anspruch macht, dass alle Menschen sie bekennen, soll dahin trachten, dass im religiösen Gebiet jeder Zwang, jede Gewaltübung grundsätzlich und allgemein aufhöre, damit der wahrhaft massenhafte Irrthum unter den Völkern den äusserlichen Halt und Schutz verliere, und sich weniger gegen die Wahrheit behaupten könne. Die wahre Religion wird dabei sicher am meisten gewinnen: fürs erste, weil dann der Bethätigung ihrer innern eigenthümlichen Macht keine äusserliche Gewalt mehr entgegensteht, und fürs zweite, weil sie so allein in wahrhafter Weise angeeignet, zur innern Ueberzeugung erhoben und dadurch lebendige Wahrheit werden kann. Leider aber will man diess im religiösen Gebiete nicht einsehen und anerkennen. Zwar findet jede Religion es unrecht, dass zu Gunsten der anderen Religionen Gewalt und Autorität wirksam seien, und alle wünschen da Freiheit des Glaubens und Bekenntnisses, — aber für sich selber finden sie es durchaus angemessen und in der Ordnung, dass die äussere Gewalt ihnen zu Gebote stehe. Der Irrthum, meinen sie, dürfe freilich nicht geschützt und aufrecht erhalten werden, aber der Wahrheit dürfe und müsse pflichtgemäss die äussere Gewalt sich zu Gebote stellen! Ein allgemeines und doch so eigenthümliches, wirklich enorme, um nicht zu sagen absurde, Ansprüche enthaltendes Raisonnement!

Es setzt voraus, dass die Bekenner dieser Religion sich entweder für allein vernünftig halten, oder allein guten Willen in Anspruch nehmen, oder sich allein für göttlich begnadigt und kostbar in den Augen Gottes ansehen. Wer diess für sich glaubt und in seiner Ueberzeugung festhält, der mag es thun, es ist ganz seine Sache, und Niemand kann es ihm wehren. Allein, wenn er es objectiv zur Geltung bringen und alle andern Menschen von abweichendem Glauben darnach beurtheilen, schätzen und praktisch behandeln will, so ändert sich die Sache, und es entsteht daraus Anmassung und Ungerechtigkeit. In der That müssten ja demgemäss alle andern Menschen, die nicht diesen allein wahren Glauben haben und der entsprechenden Gottwohlgefälligkeit theilhaftig sind, als wesentlich andere und geringere Geschöpfe betrachtet werden, innerlich wenigstens durch eine Kluft von den Bevorzugten geschieden, fast so oder den Folgen nach noch mehr als zwischen Menschen und Thieren. Leider haben die positiven Religionen in der That zu solcher Anschauungsweise die Menschen und Völker vielfach verleitet und zu tiefster Verachtung und wildem Hass gegen einander gehetzt, — nicht anders als wären die einen allein Menschen, allein sittlich, allein vernünftig und zu menschlichem Dasein berechtigt, die andern nicht. Wer besonnen und bescheiden genug denkt, sich vor Dünkel und Verblendung hütet, der kann, bei aller Werthschätzung der eigenen Ueberzeugung, seine Mitmenschen, die doch auch Vernunft haben, denen auch guter Wille nicht abgesprochen werden kann, die auch dieselbe menschliche Natur haben und dem Ursprunge nach desselben „göttlichen Geschlechts" sind — unmöglich so geringschätzig beurtheilen, so tief stellen und sich selbst so hoch hinaufschrauben.

Solcher Glaubensstolz, solche Verachtung und Verdammung Andersgläubiger ist geradezu eine Abscheulichkeit, — zumal in unsern Tagen. Man will häufig bei solcher Gesinnung die Intoleranz, die Gewaltanwendung und Unterdrückung

Andersgläubiger etwa damit rechtfertigen, dass man behauptet, oder sich und Andern einredet, es geschehe aus Liebe zu dem Nächsten, um nämlich denselben auch derselben höchsten Güter und Glückseligkeit theilhaftig zu machen, und ihn dem Verderben zu entreissen — wie man etwa Jemanden in der Gefahr vom leiblichen Tode gegebenen Falls selbst mit Gewalt errettet. Dagegen ist aber zu sagen, dass man sich nur erst prüfen möge, ob nicht mehr Hochmuth und Einbildung im Spiele sei als wirkliche Nächstenliebe, da doch das eigene Urtheil über die Vortrefflichkeit und den ausschliesslichen Werth des eigenen Glaubens, mit Verwerfung jedes andern — gar zu leicht trügerisch sein, aus verblendeter Selbstsucht stammen kann. Beruft man sich auf unfehlbare göttliche Offenbarung und Autorität für die unbedingte und alleinige Wahrheit des eigenen Glaubens, so möge man bedenken, dass das eigene Urtheil über die Göttlichkeit und Unfehlbarkeit solcher Autorität, sei es Schrift oder Person, doch selbst auch nur ein menschliches, nicht selbst wieder ein göttliches, unfehlbares sei, und also den anderslautenden Urtheilen der Mitmenschen gegenüber nicht auf unbedingte, unfehlbare Richtigkeit und Geltung Anspruch machen könne. Jedenfalls hat aber die Wahrheit ein Recht darauf, dass sie den Menschen nur in der ihr allein entsprechenden Form der Belehrung, der Verkündung und Begründung beigebracht werde, nicht in der unangemessenen, sie selbst entwürdigenden und dem Verdacht und selbst dem Hasse preisgebenden Form der Gewalt, des Zwanges, der Verfolgung.

Vollends auf dem Standpunkte des Christenthums ist Innerlichkeit und Selbstständigkeit der religiösen Ueberzeugung das allein Werthvolle und Nothwendige; und da diese nicht durch äussere Gewalt erzwungen, sondern nur durch intellectuelle und ethische Mittel erzielt werden kann, so ist demgemäss Freiheit des Glaubens als nothwendig anerkannt, und jede Einwirkung äusserlicher, physischer und politischer

Macht als unstatthaft zu erachten. Christus hat niemals weltliche Gewalt, äussere Macht zur Einführung und Behauptung seiner Lehre in Anspruch genommen, und nirgends gelehrt, dass die Staatsgewalt als Mittel oder Werkzeug (brachium saeculare) ihm, den Aposteln oder der folgenden Kirchenbehörde dienstbar sein solle. Dass diess nur darum nicht geschah, weil ihm eine solche Macht nicht zu Gebote stand, kann man nicht behaupten, wenigstens auf dogmatischem Standpunkt nicht, da ihm, wenn nicht als Menschen, doch als Gott, wie das Dogma festhält, alle Gewalt im Himmel und auf Erden zu Gebote stand. Aber er hat sogar gewaltthätige Hülfe selbst himmlischer Mächte oder Heerschaaren ausdrücklich für seine Person und sein Werk abgelehnt — um so weniger mochte und konnte er die Gewalt des weltlichen Staats zur Ausbreitung, Erhaltung und Förderung seines Werks für ein entsprechendes Mittel halten. Die späteren Kirchenvorsteher hätten nicht sollen klüger sein wollen als Christus selbst, und sollten jetzt wenigstens nicht den von Christus nicht geforderten, sondern abgelehnten Bund von Staat und Kirche für wesentlich und unbedingt nothwendig und für göttlich gefordert ausgeben. Man wird allerdings vielfach bedenklich fragen: Aber wo wäre das Christenthum hingekommen, was aus der christlichen Kirche geworden im Laufe der Jahrhunderte ohne den Bund mit der Staatsgewalt, ohne die Dienstleistung des weltlichen Armes? Wir wissen es nicht, aber so viel dürfte gewiss sein, dass die christliche Religion dem wahren Wesen und Werthe nach wenigstens ebenso weit gekommen wäre als sie jetzt ist, uud sich mehr über den verderbten Strömen der Welt gehalten hätte als es wirklich geschah. Und jedenfalls wäre es für das Christenthum und die Menschheit kein Schaden gewesen, wenn beiden der Byzantinismus mit seinen Intriguen und Gewaltthätigkeiten, die Bekehrung der rohen Völker mit Waffengewalt und die Köderungen derselben durch äussern Prunk, die In-

quisition mit ihren Gräueln, die scheusslichen Hexenprocesse und Verbrennungen u. dgl. erspart geblieben wären. Möge es aber in der Vergangenheit gewesen sein wie immer, gegenwärtig und vom modernen Staate fordern Vernunft, Sittlichkeit, Recht des Gewissens, das Wesen der Religion und des Christenthums und die höhere Aufgabe des Staats, dass er endlich die religiöse Ueberzeugung und das religiöse Bekenntniss freigebe, und sich nicht mehr als Werkzeug und so zu sagen Henker privilegirter Kirchenbehörden zur Verfolgung und Unterdrückung Andersgläubiger brauchen lasse. Es ist unrichtig, was der gewöhnliche Spruch behauptet, dass durch solche Verfolgung und Unterdrückung der Staat dem Volke seine heiligsten Güter schütze, im Gegentheil, er entzieht ihm ohne Competenz und Noth seine heiligsten Rechte, indem er ihm das Recht auf eigene religiöse Ueberzeugung, das Recht des Gewissens, vorenthält oder nimmt, und es dadurch vielfach geradezu unmöglich macht, dass die Religion wirklich noch ein heiliges Gut für die Menschen sei.

Selbstverständlich kann aber diese vom Staat zu gewährende Glaubensfreiheit nicht so unbedingt sein, dass ihr etwa auch die Gesetze des Staats preisgegeben werden; sie kann überall nur so gemeint sein, dass sie sich innerhalb der Schranken der Staatsordnung und der Staatsgesetze halte, und kann sich demnach nur auf das rein religiöse Gebiet beziehen. Da indess die Staatsgesetze selbst nicht absolut und unveränderlich sind, sondern nach menschlicher Einsicht gebildet, daher auch wohl geändert, gebessert werden je nach Aenderung der Verhältnisse und nach der fortschreitenden bessern Erkenntniss, so hat immerhin die nähere Bestimmung des Verhältnisses des Staats zur Religion und zu den religiösen Bekenntnissen ihre Schwierigkeit, und die Gränzen zwischen beiden lassen sich nicht ein für allemal bestimmen und fix und fertig aufstellen. Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass Ziel und Aufgabe des Staats die Normen geben, wie für die Staats-

einrichtung überhaupt, so auch gegenüber der Religion. Die Aufgabe des Staats wird zwar selbst nicht von allen gleich und übereinstimmend aufgefasst, da die einen sie nur als eine äusserlich juridische, so zu sagen naturalistische, die andern aber auch noch als ethische bezeichnen — dieses Wort, im weitesten Sinn genommen, auf das ganze geistige Leben im Unterschied von dem bloss sinnlichen bezogen. Beide Aufgaben lassen sich indess in Wirklichkeit gar nicht trennen, wo es sich einmal um Förderung und Sicherung des Menschenwohls, um möglichste allseitige Wohlfahrt des Einzelnen und des ganzen Volks handelt. Jedenfalls gehört zur Aufgabe des Staats Ermöglichung und Sicherung des Wohlstands und der sinnlichen Wohlfahrt, Verhütung des Unrechts und Förderung der Gerechtigkeit; nicht minder aber Ausbildung aller geistigen Kräfte des Volks, und Sicherung, Gewährleistung der Rechte der Einzelnen wie des Ganzen auch in diesem Gebiet. Insbesondere Verhütung geistiger Sklaverei ebenso wie leiblicher; Schutz vor geistiger Vergewaltigung ebenso wie vor körperlicher; dagegen Förderung der vollen Entwicklung der Menschen nach all' ihren edleren Kräften, und die Realisirung dessen was man als Idee der Humanität bezeichnen kann. Alles was der Erreichung dieser Zwecke unbedingt widerstrebt, wird der Staat verhindern, verpönen; dagegen was sie fördert, wird er anordnen und erstreben, und sich durch keine religiöse Meinung, durch keinerlei religiöse Einsprüche dieser oder jener Glaubensgenossenschaft daran hindern lassen dürfen. Religionen also oder Confessionen, welche die gesetzliche Ordnung des Staates unmöglich machen, oder welche die Erreichung der Staatszwecke, die Förderung des Gesammtwohls in sinnlicher und geistiger (ethischer) Beziehung, verhindern oder dagegen streiten — kann der Staat nicht dulden; wenigstens so weit nicht, als sie praktisch mit solchen Grundsätzen Ernst machen, oder als sie theoretisch zu solcher Praxis verpflichten. Denn gewährt und garantirt

er die Glaubensfreiheit aller religiösen Bekenntnisse, so versteht sich wohl seine Forderung von selbst: dass man nicht diese gewährte, garantirte und von ihm geschützte religiöse Freiheit dazu missbrauche, dass man ihn bekämpft oder untergräbt, oder dass man ihn zu hindern sucht seine Bürger so zu bilden, dass sie dieser religiösen Freiheit fähig werden, sie zu brauchen und zu ertragen vermögen.

Vollständige, unbedingte Freiheit aber muss der Staat gewähren in Bezug auf religiöse Theorie (Glauben) und religiösen Cultus. Er wird also kein Glaubensbekenntniss, kein Dogma formuliren und vorschreiben, wird keinen Katechismus verfassen, nicht die Gebete und sonstigen Cultushandlungen verordnen, nicht religiöse Heiligungsmittel oder Sakramente einführen und verwalten. Dagegen soll er auch in keinerlei Weise in dieser Beziehung seine Macht den religiösen Gemeinschaften oder Kirchen zu Gebote stellen, sei es gegen die eigenen Mitglieder derselben zu Gunsten der geistlichen Behörden, sei es gegen andere Confessionen. Und keinerlei theoretischen religiösen Fundamentalsatz oder irgend ein Grunddogma darf der Staat als Bedingung der Zulassung der Religionen in seinem Namen und aus eigener Vollmacht aufstellen, da er sich sonst unvermeidlich als oberste geistliche Behörde oder Autorität gebärden und, von der Consequenz fortgetrieben, sich in übersinnliche Speculationen und Entscheidungen unbefugter und incompetenter Weise einlassen muss. Und da die Staatsbehörden als solche hievon nichts oder nicht mehr als andere Menschen verstehen und von Niemandem Vollmacht haben, so können sie in diesem Gebiete nicht nach Einsicht und Wahrheit, sondern nur nach Willkür und Gewalt entscheiden, und müssen dadurch die Religion nothwendig corrumpiren. Daher darf nicht einmal, wie schon früher angedeutet wurde, der Glaube an das Dasein Gottes als Grundbedingung der bürgerlichen und politischen Voll- oder Gleichberechtigung vom Staate gefordert werden; denn auch

dadurch schon würde der Staat sich in das Uebersinnliche, in das sog. transscendente Gebiet verirren, und über Solches entscheiden, was er nicht mit Sicherheit und Klarheit wissen und bestimmen kann. Würde er nämlich etwa durch ein Decret das Dasein Gottes bestimmen, und das Bekenntniss dieses Daseins von jedem Staatsbürger fordern, so wäre ja damit so viel wie nichts gewonnen, denn nicht dass ein Gott ist kann als das praktisch Wichtigste angesehen werden, sondern was Gott ist, die nähere Bestimmung seines Daseins, Wesens, Willens und Wirkens. Würde der Staat auch darüber Bestimmungen geben, so würde er, wie man sieht, dadurch schon in theoretische Fundamental-Erörterungen hereingezogen, und müsste sich nicht bloss wie ein Philosoph, sondern wie eine Glaubensbehörde verhalten. Wollte er diess nicht, so würde er mit seinem Decret über das Dasein Gottes nichts erreichen, und nur der Heuchelei Vorschub leisten. Dass ein Gott ist, werden gegebenen Falls auch die sogenannten (theoretischen) Atheisten zugeben oder aussagen, wenn man sie nicht weiter darnach fragt, was sie unter Gott verstehen, wenn man nicht den Glauben an einen bestimmten Begriff der Gottheit fordert. Ohnehin würde sich jede mögliche andere Weltauffassung mit einem solchen Decret über das Dasein Gottes vertragen: Naturalismus, Pantheismus, Polytheismus ebenso wie die verschiedenen Arten von Theismus. Zum Schutze der Religion wäre gar nichts gewonnen.

Durch solche gänzliche Verzichtleistung auf das Gebiet der Religion und die vollständige Gewährung der Glaubens- und Bekenntnissfreiheit setzt sich freilich der Staat grossen und schweren Beschuldigungen und Anfeindungen aus von Seite der bisher einzig garantirten und privilegirten Confessionen, insbesondere von Seite der geistlichen Behörden derselben. Man nennt diesen Staat nicht bloss unchristlich, sondern atheistisch, einen „Staat ohne Gott", also gottlos u. s. f. Allein wer sich nicht durch Worte imponiren oder schrecken

lässt, sondern stets die Sache selbst ins Auge fasst und sein Urtheil darnach bildet, der wird durch dergleichen Redensarten sich nicht beirren lassen. Der moderne Staat hat allerdings keine Religion, kein Glaubensbekenntniss, wie er auch nicht christlich getauft und confirmirt ist; allein er läugnet darum Gott nicht, vielmehr ist er thatsächlich, praktisch doch christlich durch seine Gesetze zum Schutz aller Menschenrechte, durch seine Gerechtigkeit, durch sein Streben Menschenwohl und Gesittung zu fördern und zu erzielen. Schon darin sogar erweist sich der moderne Rechts- und Culturstaat als wahrhaft christlich, ja als christlicher denn die Kirchen oder Confessionen, dass er nicht mehr gestattet, dass die Menschen und Völker sich um des Glaubens willen verfolgen und zerfleischen, und dass er sich keiner Kirche mehr zum Werkzeug hergibt, dergleichen Verfolgungsgelüste zu befriedigen. Mehr noch erweist sich derselbe dadurch als thatsächlich wahrhaft christlich, dass er durch Förderung von Wissenschaft, Kunst, Industrie und Wohlstand mehr und mehr ermöglicht, das höchste Gebot des Christenthums, das der Nächtenliebe, wirklich zu erfüllen; dass er selbst in umfassendster Weise dasselbe zu erfüllen strebt, und seinen Bürgern die Möglichkeit gewährt dasselbe gegen einander zu erfüllen. Nicht minder handelt der Staat religiös und christlich, indem er die Wissenschaft, die Geistescultur fördert und dadurch dem göttlichen Weltplane gewiss am meisten dient, da es jedenfalls vor allem in diesem Plan gelegen sein muss, dass alle Kräfte der Menschheit, und insbesondere die höchsten, die intellectuellen und ethischen, ihre möglichst vollkommene Ausbildung und Anwendung finden. Und wenn er durch Gewährung vollständiger Glaubensfreiheit allerdings neben dem echten Glauben auch dem Unglauben und Aberglauben freien Spielraum lässt, da er die Gränzen hiebei keinesfalls bestimmen könnte, so gibt er zur Ausgleichung und als Schutzmittel dafür auch die Wissenschaft vollständig frei;

eine Freiheit, die er um so leichter gewähren kann, als es im Wesen und Drang der Wissenschaft liegt stets fortzuschreiten, fortwährend sich selbst zu verbessern, und keinen Irrthum zu verewigen, — wie es allerdings bei den Religionen vorzukommen pflegt. Der moderne Staat also ist nicht dieses Reich der Welt, dieses Reich des Teufels, als welches die kirchlichen Würdenträger ihn zu verschreien lieben, wenn sie nicht mehr das grosse Wort zu führen haben und ihre Hand auf ihn legen können, als auf ihren Diener, den Vertheidiger und Erfüller ihrer Ansprüche. Der Staat dient thatsächlich dennoch Gott, auch wenn er nicht mehr den Kirchen und kirchlichen Ansprüchen und Behörden dient. Und um es noch einmal zu erwähnen: selbst die Religion fördert er, indem er freies Bekenntniss und damit religiöse Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit zulässt und fördert, zugleich aber auch religiöse Fortbildung ermöglicht.

Man entsetzt sich über Zulassung und öffentliches Bekenntniss selbst des Atheismus. Allein der ehrlich auftretende theoretische Atheismus ist nicht so gefährlich wie der heimliche, unterdrückte, und wie der praktische. Und er ist zudem nur ein Durchgangs- oder Uebergangsstadium in der geistigen Entwicklung, und von keiner Dauer. Alsbald wird sich aus der Negation Gottes — näher: der Negation der bisherigen Vorstellungen von Gott — die Sehnsucht nach Gott entwickeln, sei es zuerst auch nur in der Form des Ideals. Und ich glaube behaupten zu dürfen, dass die aufrichtige Sehnsucht nach Gott besser ist, mehr Werth hat, als der stumpfe, gewohnheitsmässige, so häufig gedankenlose Glaube, oder gar als jene interessirte, angestellte, besoldete Gläubigkeit, die so unermessliche Ansprüche für sich erhebt, so unendlich mit sich zufrieden ist, und so geringschätzig und verdammungssüchtig auf die Meinungen und Ueberzeugungen der andersdenkenden ganzen Vor- und Mitwelt herabblickt. In dieser Welt der so allmählichen, so viele Anstrengung erfordernden

Geistesentwicklung hat neben dem Glauben auch wohl der Unglaube, der Zweifel und die wissenschaftliche Prüfung hohe Bedeutung und volles Recht; und es ist sogar nothwendig zur Fortbildung des religiösen Glaubens selbst, und zur Erzielung einer höheren Stufe desselben, dass von Periode zu Periode einmal der reine Gedankenwerth oder ideale Gehalt des Geisteslebens in abstracte begriffliche Fassung gebracht und dadurch eine Läuterung und eine höhere positive Gestaltung des religiösen Glaubens angebahnt wird. Das Volk wird immer die höhern Ideen nur in der Form positiver Religionen, in der Form von wunderbaren Thatsachen, Dogmen und Cultushandlungen sich aneignen und im praktischen Leben verwerthen; besonders organisirte Naturen werden aber vorziehen, in unklaren Gemüthsbewegungen und mystischen Formeln sich der Religion zu erfreuen, und endlich die strenger gebildeten, verstandesklaren Geister des idealen Gedankenwerthes der Religionen sich in abstracten Geistesthätigkeiten bemächtigen und in reiner begrifflicher Form dieselben sich aneignen und bewahren. Sowie etwa, um gleichnissweise zu reden, die Menge es liebt, des edlen Naturgeistes, den die Rebe producirt, sich in der natürlich gegebenen Form der Trauben zu bemächtigen und des Genusses froh zu werden, andere aber vorziehen werden die Trauben zu zerdrücken und des süssen ungeklärten Mostes sich zu erfreuen, noch andere endlich, insbesondere die Männer, den zwar strengeren, aber klaren und reinen Wein für sich am angemessensten erachten.

Die Natur der Sache fordert also, dass der Staat das Theoretische der Religion, das Dogmatische und den Cultus vollständig frei gebe — natürlich innerhalb der Schranke der Staatsgesetze und der natürlichen Sittlichkeit, deren Gesetze im Allgemeinen nicht zweifelhaft sein können, wenn die Erkenntniss derselben auch allerdings trüber oder klarer sein kann. Auf dem Gebiete des Moralischen treffen Staat und Kirche zusam-

men und sollen sich gegenseitig fördern, und der Staat bethätigt, wie schon erörtert, seinen christlichen Charakter gerade darin, dass er die Erfüllung des Grundgebots menschlicher Sittlichkeit, des Gebotes der Nächstenliebe nämlich, ermöglicht und fördert; dabei muss ihm natürlich zugleich daran liegen, dass er für die Sittlichkeit auch ein allgemeines, von den Zersplitterungen der Religion und den Wandlungen und Streitigkeiten der Confessionen möglichst unabhängiges dauerhaftes Fundament in natürlichen Gesetzen und Wahrheiten gewinne. Diess hindert aber nicht, mit der Religion in Förderung der Sittlichkeit Hand in Hand zu gehen, und dadurch zugleich den Zwecken der Religion zu dienen. Dagegen den kirchenrechtlichen und kirchenpolitischen Ansprüchen muss der moderne Staat entgegentreten, und die Einsprüche und Eingriffe der Kirchen, resp. Kirchenbehörden, in sein Gebiet zurückweisen. Gerade diess ist aber auch das Gebiet, auf welchem die Religionen und Confessionen durch ihr Verfahren und durch den missbrauchten Staat eine wahre Sündenlast angehäuft haben durch Missachtung aller natürlichen Gebote und Rechte der Menschen, durch Verletzung aller Menschlichkeit und Sittlichkeit, sobald die Interessen der kirchlichen, specifisch positiven Bestimmungen und Ansprüche in Betracht kamen; durch Hemmung und Unterdrückung der Wissenschaft und Cultur, oder durch Zwang gegen die Wissenschaft, den einseitigen dogmatischen und kirchenrechtlichen Feststellungen und Zwecken zu dienen. Hier also muss der Staat die Geltung der ewigen Gesetze des natürlichen Rechts und der Gerechtigkeit wahren und vertreten, und damit zugleich auch das wahre Wesen des Christenthums gegen kirchliche und confessionelle Einseitigkeiten und Ausschreitungen schützen und geltend machen.

Wir müssen dem Gesagten noch eine Bemerkung beifügen: Wir verlangen allgemeine gesetzliche Glaubensfreiheit, das Recht, welches für alle Staatsbürger in gleicher

Weise gilt, ohne erst von irgend einer prüfenden Einsicht oder Willkür abhängig gemacht zu sein. Wir wollen nicht eine liberale Praxis von Seite der Staatsbehörden gegenüber neuen Religionsgenossenschaften, sondern wir wollen ein liberales Gesetz, so dass nicht erst besondere Bitten und Gnadenerweisungen, besondere Licenzen oder Concessionen nothwendig sind für dieselben. Eine religiöse Gemeinschaft ist kein Geschäft oder Unternehmen, zu dem die Staatsbehörde einem Entrepreneur die Erlaubniss oder Concession zu verleihen hat — nach Belieben und unter Bedingungen. Und die Zulassung und der Bestand können auch nicht als Gnadensache angesehen und behandelt werden. Es ist unbillig, dass Staatsbürgern, die ihre bürgerlichen und politischen Pflichten wie alle andern erfüllen, das nur als Gnade gewährt werden soll, was die andern als Recht besitzen, nämlich ihre religiöse Ueberzeugung zu bekennen und ihres Glaubens zu leben. Ist einmal das Princip der Glaubensfreiheit anerkannt, und ist zugestanden, dass der Staat in Sachen des religiösen Glaubens und Cultus nichts zu bestimmen und zu entscheiden habe, und kommt diess den einen Confessionen zu gute, so muss es auch für die andern gelten, und das Recht der einen Staatsbürger auf eigene religiöse Ueberzeugung kann nicht wieder von dem Urtheil und Belieben anderer Staatsbürger, die zufällig Staatsbeamte für Kirchen-Angelegenheiten sind, wie von Vormündern abhängig gemacht werden, als hätten diese in Sachen der Religion mehr Urtheil und Recht als jene. *)

*) Da in allen bedeutenden deutschen Staaten die Glaubensfreiheit wenigstens gesetzlich besteht, und nun auch in Oesterreich der mächtigste Schritt dazu gethan ist, wird wohl endlich auch in Bayern die Furcht vor einer Ueberstürzung verschwinden, und mit Gewährung vollständiger und gesetzlicher Glaubensfreiheit wenigstens nicht gar zu lange mehr gezögert werden; denn zum erstarrten Denkmal alter Unbilligkeit und Engherzigkeit wird doch Bayern gewiss nicht werden sollen!

IV.

Der moderne Staat und die katholische Kirche.

1.

Nachdem wir von der Stellung des Staats zur Religion überhaupt und zu den verschiedenen positiven Formen derselben gehandelt, dürfte es nicht unangemessen sein, noch speciell das Verhältniss des modernen Staats zur katholischen Kirche etwas näher ins Auge zu fassen, obwohl wir schon bisher dasselbe nicht ohne Berücksichtigung gelassen. Denn gerade hier liegt die eigentliche, die grosse Schwierigkeit für das Verhältniss von Staat und Religion, und für Durchführung des Rechtes der eigenen Ueberzeugung. Die katholische Kirche ist nicht ganz in die gleiche Kategorie mit den übrigen Religionen oder Confessionen zu stellen, und das Verhältniss des Staats kann sich zu jener nicht so leicht, klar und einfach gestalten wie zu diesen. Sie ist von ganz anderer Organisation, von anderem Herkommen, anderen Ansprüchen und von ganz anderer Macht als diese. Sie legt in ihrer hierarchischen Autorität das Bewusstsein absoluter Geltung und Machtvollkommenheit, absolut höchster Berechtigung und Herrschaft in dieser Welt, und ist in diesem Bewusstsein und Anspruch gehoben durch die Erinnerung, diese Herrschaft schon einmal besessen und ausgeübt, diese Ansprüche schon einmal zur Anerkennung gebracht zu haben. Dabei steht ihr ein ausgebildetes kirchliches Rechtssystem zu Gebote, das in der

Zeit ihrer Herrschaft entstand und sich befestigte, und das als Theil des kirchlichen Bewusstseins sich geltend macht. Selbstverständlich hat daher hier das Schlagwort „Freie Kirche im freien Staat“ eine ganz andere Bedeutung als bei den anderen Confessionen. Für die katholische Kirche bedeutet dieses Wort: ungehindertes Geltendmachen aller Ansprüche, die in der Zeit der höchsten Macht der Kirche erhoben, Ausführung aller Gesetze, die als Ausflüsse absoluter Macht und Berechtigung von ihr gegeben wurden; nicht minder: unbedingte religiöse Rechtlosigkeit, Unfreiheit der Gläubigen. Hierin nur wird die katholische Kirche wirklich die ihr gewährte Freiheit erblicken, und wo sie irgendwie für diese Ansprüche und Gesetze Hindernisse oder Hemmung findet, da wird sie über Unfreiheit und Unterdrückung klagen und sich für beeinträchtigt halten. Freiwillig wird sie jene Ansprüche niemals aufgeben, jene Gesetze niemals ändern, — sie wird höchstens, dem Drang der Umstände nachgebend, zeitweilig auf deren Ausführung verzichten, da sie dieselben als zu ihrem Wesen gehörig erklärt, was nicht zu verwundern ist, da neuestens sogar der Kirchenstaat thatsächlich als so wesentlich betrachtet wird. Die vom Staate gewährte Freiheit wird also die katholische Kirche, resp. Hierarchie, so verstehen, dass alle ihre Ansprüche und Gesetze, wenn sie schon keine Unterstützung mehr vom Staat erhalten, doch auch kein Hinderniss finden und frei durchgeführt, zur Geltung gebracht werden dürfen. Da aber manche dieser Ansprüche und Gesetze der katholischen Kirche gegen manche Ansprüche und Gesetze des modernen Staats sich richten (wie Encyklica und Syllabus lehren), so schliesst jene unbedingte Freiheit der katholischen Kirche in sich, dass sie auch gegen die Ansprüche und Gesetze des modernen Staats müsse wirken, auf deren Vernichtung oder Nichtanerkennung müsse beim Volke hinarbeiten dürfen. Wird ihr diess, gleich den übrigen Confessionen, nicht gestattet, so wird sie behaupten und klagen, dass ihr

die Freiheit nicht gewährt sei, ihr allein nicht; dass sie allein geknechtet, unterdrückt sei, da sie altüberlieferte Rechte nicht üben, wesentliche Gesetze nicht geltend machen dürfe, die sie in früherer Zeit gegeben und zur Ausführung gebracht hat. Indem also der Staat der katholischen Kirche Freiheit gewährt, hat diess die Bedeutung, dass er sich mit ihr auf freien Kampfplatz begebe, um mit ihr um Sein oder Nichtsein zu kämpfen; denn nur eine der beiden Mächte kann all' ihre Gesetze und Ansprüche zur Geltung bringen, entweder die Kirche oder der moderne Culturstaat, da dieselben sich vielfach widersprechen, ja geradezu gegenseitig verneinen und aufheben. Daraus schon geht hervor, dass das Verhältniss des Staats zur katholischen absoluten Kirchenautorität, die gegenwärtig mit der Kirche als identisch geltend gemacht wird, ein anderes sei als das zu den übrigen Confessionen, und dass hiebei, wenn der moderne Staat sich behaupten will, ein Conflict gar nicht vermieden werden kann. Der Grund liegt darin, dass die katholische Kirche nicht bloss eine Religion oder Confession, sondern eine politisch-kirchliche Weltmacht, ein ganzes Weltsystem, eine das ganze religiöse und weltliche Leben und das persönliche und geschichtliche Dasein des Menschen und der Völker umfassende und durchdringende Organisation ist, neben der keine andere Weltmacht als gleich- oder vollberechtigt gelten kann. Die katholische Kirche ist die allbeherrschende kirchlich-politische Weltmacht einer abgelaufenen Weltperiode, die mit der neu sich gründenden Weltmacht und Form des geschichtlichen Lebens, dem modernen Culturstaat, um die Alleinherrschaft ringt, — nicht etwa nur darum, dass ihre Mitglieder ihren religiösen Glauben bekennen und darnach leben dürfen. Wir müssen auf die Entstehung und Ausbildung dieser kirchlich-politischen Weltmacht, deren Eigenthümlichkeit, gegenwärtige Haltung und Bestrebungen einen Blick werfen, um dann das Verhältniss und die Gegenwirkung des Culturstaats zu

bestimmen. Wir bemerken noch, dass es uns dabei durchaus nicht um irgend eine Polemik zu thun ist, denn nur zu charakterisiren, nicht zu polemisiren ist unsere Absicht.

Dass die katholische Kirche nicht bloss eine Religion, sondern eine zu einem grossartigen geschichtlichen Organismus ausgestaltete vollständige Weltauffassung und ein dieser entsprechendes Weltreich, ein weltliches Reich, sei, ein Reich von dieser Welt, in dem sich der Geist der Welt oder Menschheit einen concentrirten Ausdruck und Organismus für eine bestimmte Geschichtsperiode geschaffen hat, — das zeigt sich sogleich, wenn man einen Blick auf die Entstehungsweise dieser Kirchenorganisation und auf die Mächte wirft, die in derselben zur Einheit concentrirt und zum Zusammenwirken verbunden sind. Der einfache Gläubige freilich sieht in seiner Kirche nichts als eben eine unmittelbare Stiftung Christi, und er betrachtet alle Theile und Mächte dieser Kirche so, als ob sie einfach und unmittelbar von Christus gerade so gesetzt und bestimmt wären. Ihm ist die Kirche ein in ihrer Gesammtheit unmittelbares und fix und fertiges Werk Christi, ohne weiteres so in die Menschheit hereingestellt wie sie jetzt ist. Anders aber erscheint die Sache der wissenschaftlichen Analyse und historischen Forschung. Zwar das eigentliche und von Anfang an treibende Princip derselben ist sicher von Christus gegeben, und mit der Energie ausgestattet sich zu erhalten und die andern Weltmächte zu ergreifen und sich möglichst zu assimiliren. Durch sie eben ward alles in den Organismus der entstehenden Kirche als Weltmacht aufgenommen, was bisher als Hauptmacht im religiösen und weltlichen Leben der Völker gewirkt hatte und errungen wurde. Diese Weltmächte selbst aber haben sich im Laufe der Zeit gar sehr zur Geltung zu bringen gewusst, und wie aufgepfropfte Zweige den ursprünglichen Baum des Christenthums mannichfach modificirt. So machte sich innerhalb der beginnenden christlichen Kirche alsbald der asce-

tische und zum Theil auch phantastisch-speculative Zug orientalischer Gemüths- und Religionsart geltend; und wenn auch die gröbsten Auswüchse oder Richtungen abgewiesen wurden, so blieb doch die Grundrichtung oder Tendenz davon zurück, und offenbarte sich in mannichfachen Erscheinungen im Laufe der Geschichte. Nicht minder liessen sich die Grundzüge jüdischer Theokratie in der neuen Religionsgestaltung bald wahrnehmen. Dann trat mehr und mehr die Kirche in näheres Verhältniss zur griechischen Wissenschaft, und indem sie sich aus dieser vieles aneignete und zurecht legte, ward sie dagegen auch hinwiederum bei ihrer Lehrentwicklung vielfach beeinflusst, derart, dass diese allenthalben auf der Wissenschaft des Alterthums fusste und mit deren Mitteln sich ausbaute. Hierauf bemächtigte sich allmählich diese sich entwickelnde Kirche des Mittelpunkts der alten zum Römerreich geordneten Welt, und trat in all' die irdischen Vortheile ein, welche der Centralpunkt der damaligen Welt der Organisation der kirchlichen Gemeinden gewähren konnte. Auch der Bund mit der weltlichen Herrschaft ward nicht immer verschmäht, und die grosse juristische Leistung des römischen Volkes und Reichs, das römische Recht, in den Dienst genommen. So waren also die zwei geistigen Hauptmächte, welche das Alterthum errungen und ausgebildet, die Philosophie und das Recht, in Dienst genommen, dem Glauben und der Autorität unterworfen, dienstbar gemacht. Es waren die zwei höchsten natürlichen Errungenschaften und Mächte für Theorie und Praxis, aber sie durften nur in dienender Weise sich geltend machen. Selbst das eigentliche Organ natürlicher Forschung, die Logik, durfte nur innerhalb gewisser Schranken, auf gegebenen Grundlagen, zur Geltung kommen, nicht weiter; und ebenso ward es mit dem natürlichen Recht gehalten. So trat dann diese Kirche an die germanischen Völker heran, um sie christlich oder kirchlich zu machen. Das war bei deren Unbildung, ihrer Rohheit

und ihrem Hang zu Gewaltthätigkeiten schwer genug. Mit Wissenschaft und einem ausgebildeten Rechtssystem war da zunächst nichts auszurichten. Aber eben ihre Unbildung und der damit verbundene, mitunter kolossale, Aberglaube waren die schwache Seite derselben, und boten Anknüpfungspunkte zu kirchlicher Bändigung oder Bekehrung zum Christenthum — die freilich darnach war! Uebernatürliche Wunderkräfte, und insbesondere die gefährliche böse Macht der Teufel, mussten da hauptsächlich zur Anwendung kommen, um ihnen zu imponiren und sie einigermassen in Schranken zu halten. Durch allmählige Erringung grossen Besitzthums, in Folge davon auch durch Gewalt der Waffen, verschaffte sich die Kirche natürliches Ansehen und natürliche Befestigung unter ihnen. Besonders aber auch (bei allgemein herrschender historischer Unwissenheit) durch pseudoisidorisches Fälschungs-Verfahren, durch Zurückversetzen späterer Ansprüche römischer Kirchengewalt in die früheste Zeit, um ihnen Ansehen und Geltung zu verschaffen und sie als wesentlich und vollberechtigt erscheinen zu lassen. So gestaltete sich die katholische Kirche als eine Mischung von übernatürlichen Gaben und Lehren, von ascetischer Lebensauffassung, von natürlicher Wissenschaft und künstlich ausgebildetem Kirchenrecht, von weltlichem Besitz und Gewalt und einem ganzen Apparat von Zauberwirkungen allmählig aus, und organisirte sich immer schärfer und mächtiger. Man kann sagen: alle weltlichen und religiösen Mächte des Menschen-Daseins waren in ihr zusammengefügt, zu einer straffen Einheit verbunden, zu einem grossen religiösen, geistlich-weltlichen Organismus, zu einer Bildungs-, Zucht- und Beherrschungsanstalt ausgebildet.

Die katholische Kirche birgt daher auch, trotz ihrer so strengen einheitlichen Gestaltung, alle möglichen Gegensätze in sich, nicht bloss factisch und durch die Menschen mit so verschiedenen Naturen und Strebungen, sondern auch grundsätzlich, d. h. so dass Menschen von den verschiedensten

Strebungen und Tendenzen in ihr leben und wirken und ihre Ziele verfolgen können, ohne den Charakter der Kirchlichkeit zu verlieren: der fromme weltscheue Ascet, wie der geniessende weltfrohe Lebemann, der Bettler, wie der prachtliebende Günstling des Geschicks, der demüthige Unterthan, wie der stolze oder nur herablassende Herrscher. Der Ascet ist hochbelobt in der Kirche, aber die hohen Kirchenfürsten entscheiden sich doch nur sehr ausnahmweise für das ascetische Leben; die Armuth gilt als besondere Vollkommenheit, aber die Herrscher und Säulen der Kirche halten sich doch lieber an den Reichthum. Die Armuth soll die Erlangung des Himmelreichs begünstigen, aber den Reichen sind doch mehr Mittel zu Gebote gestellt, die höchste kirchliche Vermittlung zur schliesslichen Erreichung ewiger Freuden zu erlangen. Demüthiger Gehorsam wird auf das höchste gepriesen, als höchstes Verdienst angerathen und gefordert, ja man sollte glauben: die einzige und fundamentale Tugend des Christenthums bestehe in Unterwerfung und demüthigem Gehorsam — und zwar nicht etwa gegen Gott in religiösem und sittlichem Leben, sondern gegen geistliche Obrigkeit im kirchlichen Leben. Und dennoch findet sich nirgends ein so unbedingtes Herrschen wie in der katholischen Kirche; wodurch freilich reichliche Gelegenheit geboten ist zu gehorsamer Unterwerfung, aber doch gerade denen am meisten die Gelegenheit entzogen bleibt diese kirchliche Cardinaltugend zu üben und sich deren Verdienst zu erwerben, die hoch in der Hierarchie stehen; und um so mehr, je höher sie stehen und je mehr das Herrschen ihr Beruf ist, so dass also gerade das Oberhaupt der katholischen Kirche, der Papst selbst, weil er Niemandem mehr unterthan ist, gar keine Gelegenheit mehr hat, seiner Stellung gemäss die kirchlich-christliche Grundtugend ernstlich zu üben. Ebenso wird gläubige Einfalt gepriesen, aber kaum irgend anderswo ist die schlaueste und feinste Diplomatie so sehr ausgebildet und angewendet

wie in den höheren Kreisen dieser Kirche. Ehelosigkeit und Virginität wird hoch gestellt und empfohlen, und doch auch wiederum die Ehe ausdrücklich als Institut betrachtet, das der Schwachheit des Fleisches Rechnung zu tragen habe. Die Kirche „verlangt nicht nach Blut" (ecclesia non sitit sanguinem), und doch hat sie so oft veranlasst und gefordert, dass für sie, für ihre Rechte, ihre Gesetze und Lehren, und oft sogar für ihre weltlichen Güter, Ströme Blutes vergossen wurden! Und doch werden im Namen des Papstes Verbrecher hingerichtet und werden Schlachten geschlagen, insofern er weltlicher Herrscher und oberster Kriegsherr ist, — was beides man so wenig von seiner Würde und Eigenschaft als geistliches Oberhaupt trennt, dass man sogar behauptet: er könnte dieses nimmermehr sein ohne jenes. So kommt es, dass der Papst, das Oberhaupt der Kirche, die als mystischer Leib Christi, als geistiger Gottesstaat und himmlisches Jerusalem bezeichnet wird, doch zugleich als oberster Herr und Befehlshaber seiner Soldaten so manche Schlachten schlägt und Blut in Strömen vergiesst. Ebenso macht sich zwar die katholische Kirche als ein Reich geltend, das nicht von dieser Welt ist, das einen übernatürlichen Ursprung, ein übernatürliches Fundament und Princip habe; dennoch aber wird andrerseits auch wiederum der Kirchenstaat so strenge festgehalten und mit allen Mitteln vertheidigt, als wäre dieses Stück Land in Italien der Fels, auf den Christus seine Kirche gegründet, während dieser doch so gar nicht auch nur eine leise Anspielung auf Rom oder irgend ein weltliches Gebiet als Fundament seines Reichs gemacht hat. Obwohl ferner diese Kirche auf sittliches Leben, Erfüllung der Nächstenliebe, Bezähmung der Leidenschaften dringt, gestattet sie doch auch wieder das leidenschaftlichste Gebahren, ja erhebt selbst wildes, grausames Toben der Leidenschaft zur höchsten Ehre, wenn es zu ihren Gunsten, für ihre Grundsätze und ihre Herrschaft stattfand — wie der jetzt „heilige" Don Pedro

Arbues ein Beispiel bietet. Und obwohl sie einerseits ein natürliches Recht des Menschen anerkennt, werden andrerseits doch die höchsten natürlichen Rechte nicht mehr von ihr geachtet, wenn sie mit ihren Grundsätzen und Rechten in Conflict gerathen — wovon ebenfalls die neueste Zeit einige Beispiele geliefert hat. Gegensätze dieser Art liessen sich noch manche anführen; aber sie sind alle in die Einheit des Systems aufgenommen, von einem Grundgedanken, einem Grundprincip, dem der absoluten Geltung, Erhaltung und Durchführung der hierarchischen Obergewalt, durchdrungen. Die Gegensätze sind auch nicht etwa ein Moment oder Grund der Schwäche, sondern im Gegentheil, sie tragen wesentlich zur Stärke und Katholicität dieses kirchlichen Systems bei, machen dasselbe zu einer Welt ins Kleinere gefasst, zu einer energischen Concentration aller Kräfte und Strebungen in der Menschenwelt für ein Ziel. Jeder Gemüthsstimmung, jeder Neigung und Strebung ist da Rechnung getragen, ist Gelegenheit zur Befriedigung gegeben. Die ascetische Zerknirschtheit findet sichere Zufluchtsstätten, wie die Genusssucht Stellen finden kann, die ihr Rechnung tragen; das zarte mystische Gemüth kann sich in Ueberschwänglichkeit versenken in der Betrachtung der Kirche als des mystischen Leibes Christi, und der weltmännisch oberflächliche, gewandte Diplomat findet ein reiches Feld für seine Künste — und ist dabei nicht minder kirchlich. Neigung zu bettelhaftem Gebahren kann sich zum Charakter der Kirchlichkeit erhöhen, und prunkender Prachtliebe ist volle Gelegenheit gegeben sich kirchlich zu befriedigen. Die tiefste Demuth und der höchste Ehrgeiz haben in gleicher Weise im kirchlichen System ihre Stelle; der Neigung zu gehorchen wird eine verdienstliche Seite abgewonnen, und das Streben nach Erhebung über andere Menschen und nach Herrschaft über sie findet reichliche Nahrung und lockendes Ziel. Wo so vielen religiösen wie weltlichen Interessen, Neigungen und selbst

Leidenschaften Gelegenheit geboten ist sich zur Geltung zu bringen, da kann es nicht fehlen, dass mächtige Kräfte sich zu Gebote stellen und in Einheit zusammenwirken. Zugleich erklärt sich aus dieser allumfassenden, in gewissem Sinne wirklich katholischen Zusammenfassung des menschlichen Daseins und Strebens, dass, wer einen Gegenstand höchster Verehrung und Lobpreisung sucht, die katholische Kirche ihm denselben darbieten kann; dagegen ebenso, wer höchst Tadelnswerthes und selbst Widervernünftiges und Verabscheuenswerthes, seien es Grundsätze, Einrichtungen oder Personen, kennen lernen will, nicht vergebens sucht.

Dass die katholische Kirche nicht bloss eine Religion oder Confession, sondern ein das ganze innere und äussere Menschendasein umfassender Geschichtsorganismus und insofern ein Weltreich sei, und dass das Oberhaupt dieser Kirche jedenfalls noch etwas anderes als der Stellvertreter Christi auf Erden sei, das bezeugen die Befugnisse, die dasselbe in Anspruch nimmt, und das geschichtliche Einwirken in alle weltlichen Verhältnisse und Ereignisse. Christus sagt: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“ (Joh. 18, 36). Ein viel angeführter Ausspruch. Aber um die ausgebildete katholische Kirche in ihrem Verhältniss zu diesem Reich Christi richtig zu erkennen und zu würdigen, muss noch hinzugefügt werden was folgt: „Wäre mein Reich von dieser Welt, so würden meine Diener allenthalben kämpfen, dass ich nicht den Juden überliefert würde; nun aber ist mein Reich nicht von hier.“ Daraus geht doch hervor, dass also ein Reich, wofür in der That mit weltlichen Waffen gekämpft wird, nicht das reine Reich Christi sei, von dem hier gesprochen wird; denn wäre es dieses reine Reich Christi, so würde nicht mit weltlichen Waffen dafür gekämpft. Nicht minder klar offenbart eine andere Stelle der Schrift, dass das Oberhaupt der jetzigen katholischen Kirche etwas anderes sei als nur einfach der Stellvertreter Christi auf Erden, da er sich ganz andere Be-

fugnisse zuschreibt als Christus selbst in Anspruch nahm, ja sogar solche, die Christus ausdrücklich ablehnte. Christus gab einmal dem versammelten Volke Lehren über das Reich Gottes, da rief auf einmal Jemand aus der Menge ihm zu: „Meister, sage meinem Bruder, dass er die Erbschaft mit mir theile.“ Christus aber erwiederte ihm: „Mensch, wer hat mich zum Richter gesetzt über euch oder zum Vertheiler?“ (Luk. 12, 13—14). Und er fuhr, ohne weiter sich auf diese Angelegenheit einzulassen, in seiner Rede fort. Christus lehnt Einmischung in diese kleine weltliche Angelegenheit nicht bloss für den Augenblick ab, sondern er spricht sich jede Befugniss dazu ab, er spricht aus, dass diess nicht seine Aufgabe, seine Obliegenheit sei. Demnach kann ein Kirchenoberhaupt, das sich diese Befugnisse zuschreibt, und sie im grössten Massstab ausübt, nicht einfach als Stellvertreter Christi bezeichnet werden; denn in diesem Fall würde er auch, wie Christus selbst, jene weltlichen Befugnisse nicht in Anspruch nehmen. Ein Papst also, der nicht bloss über kleine Erbschaftsstreitigkeiten, sondern sogar über Thronstreitigkeiten entscheidet, der Könige und Kaiser ein- und absetzt, der im Zeitalter der Entdeckungen die Welt durch eine Linie in zwei grosse Erbschaftsstücke theilt — ein solcher Papst kann nicht als der reine Stellvertreter Christi betrachtet werden, denn er nimmt Befugnisse in Anspruch, die Christus ausdrücklich als ihm nicht zustehend abgelehnt hat. Wie hoch man daher auch die katholische Kirche stellen mag, welch' grossartige, in vieler Beziehung erhabene Organisation sie auch ist, wie viel Gutes und Förderliches sie in der That für die Völker geleistet hat — was Niemand in Abrede stellen wird, der ein historisches Urtheil hat — ja, mag diese ganze Gestaltung für die Zeitverhältnisse selbst entsprechend oder nothwendig gewesen sein: das wird man trotz alledem nicht behaupten können, dass sie dem Ideal der Kirche, dem Reich Gottes entspreche, das Christus so bestimmt und entschieden

angedeutet und gefordert hat. Es ist offenbar eine Verweltlichung in sie eingedrungen, die Christus selbst nicht bloss nicht grundgelegt und gefordert, sondern die er sogar ausdrücklich abgewiesen und verpönt hat. Dieser Zug der Verweltlichung hat sich aber allenthalben eingedrängt, selbst in solchen Einrichtungen, die ursprünglich am weitesten davon entfernt, ja geradezu der Gegensatz dazu waren. Das Mönchsleben und die Klöster z. B. gingen ursprünglich aus ascetischem Streben und aus Weltflucht hervor. Sie erhielten, wie bekannt, auch im Abendland eine gewaltige Ausdehnung und wirkten in der umfassendsten Weise auf die Völker ein zur Förderung des religiösen Lebens und für die Zwecke der Kirche. Wie viel wahrhafte Frömmigkeit und edle Selbstverläugnung aber auch die Klöster in sich bargen, wie viel sie für das religiöse Leben und für Besserung der Sitten bei dem Volke wirkten, wie viel auch die Wissenschaft ihnen verdankt, — dennoch ist eben so gewiss und thatsächlich, dass sie häufig und in umfassender Weise in ihr Gegentheil umschlugen, grosse Reichthümer sammelten und Stätten des Genusses wurden. Oft wurden sie geradezu Anstalten zur Sicherung weltlicher Güter und weltlicher Genüsse für die privilegirten Stände. Es ist bekannt, dass die Klöster ihre grossen Reichthümer und Besitzungen hauptsächlich durch grosse Vermächtnisse reicher und adeliger Erblasser erhielten. Dafür wurden denn auch die nachgeborenen Söhne der adeligen und privilegirten Familien dem geistlichen Stand, oder geradezu dem Kloster, von Geburt an bestimmt. Diese kamen so in den Besitz und Genuss jener reichen Vermächtnisse, und die Güter der adeligen Familien selbst wurden vor Zersplitterung bewahrt, der Adel in seiner privilegirten Macht und Herrlichkeit erhalten. So wurde also die Kirche gleichsam zu einer grossen Fideicommiss-Anstalt für den Adel gemacht; sie schützte mit ihrer Autorität und ihrer drohenden Strafgewalt die anvertrauten Reichthümer, und sicherte so

dem nachgeborenen Adel den ungeschmälerten und ungestörten Genuss derselben; ein Genuss, der, wie bekannt, nur zu oft weltlich genug war. So schlugen die Klöster häufig in ihr Gegentheil um, wurden aus Stätten der Weltentsagung Stätten des sinnlichen, nicht selten geradezu frivolen Weltgenusses. Kaum ist je eine Religion oder Kirche mehr missbraucht worden als die katholische in der Zeit der entarteten Klöster und kirchlichen Stiftungen. Auch das ist nicht sehr zu verwundern, wie die Dinge dieser Welt einmal sind, wo auch das Beste der Entartung anheimfallen kann. Aber zu verwundern ist, dass noch jetzt die Vertreter der sog. echten Kirchlichkeit darüber in Klagen, Beschuldigungen und Schmähungen sich zu ergiessen pflegen, dass man diese Klöster aufgehoben und die Güter eingezogen hat; darüber muss man sich in der That verwundern, dass dieses Verfahren des Staats principiell verurtheilt, als entwürdigende Beraubung der Kirche bezeichnet wird u. dgl., während dadurch vielmehr einem grossen und entwürdigenden Missbrauch, den man mit der Autorität und dem Schutze der Kirche trieb, um sich Müssiggang und Weltgenuss zu sichern, ein Ende gemacht wurde. Die Kirche hat damit an Reinheit, Ansehen und Einfluss nur gewonnen, indem sie einigermassen entweltlicht und Missbrauch und Schmach von ihr genommen ward.

Eine besondere und höchst einflussreiche Art der Verweltlichung und irdischen Macht der katholischen Kirche besteht noch darin, dass in ihr durch Vermittelung der Hierarchie geistliche Gaben und Gnaden für weltliche Güter umgetauscht werden, dass jenseitige Güter für diesseitige ausgeboten und gewonnen werden können, und zwar in solchem Grade und solcher Ausdehnung, dass Lebende auch für schon längst Verstorbene diesen Umtausch durch Vermittlung des kirchlichen Oberhauptes zu bewerkstelligen vermögen, indem dieses für bestimmte irdische Gaben die geistlichen Gnadenschätze öffnet. Man wird kaum zu viel behaupten, wenn man

sagt, dass gerade diess das Hauptmittel war, der Kirche eine so breite weltliche Basis, so unermessliche Güter und Reichthümer zu gewinnen. In der That muss diese Einrichtung gerade den Reichen und Geniessenden der Erde höchst willkommen und entsprechend sein. Was kann es Erwünschteres geben für solche, die ihr Leben in allen Genüssen, vielleicht auch in Ungerechtigkeit und Verbrechen hingebracht haben, als diess — nun am Ende ihrer Tage, bei drohendem Tode, mit denselben Reichthümern, die ihnen allen Lebensgenuss ermöglichten, auch noch Befreiung von allen Strafen und den Genuss ewiger Freuden im Jenseits zu gewinnen, dadurch, dass diese Güter der Kirche übermacht werden, und diese nun, durch ihre Macht zu binden und zu lösen, vor ewigen und sogar auch noch vor zeitlichen Strafen im Jenseits errettet? So hat die katholische Kirche in ihrer auch auf das Jenseits sich erstreckenden Vollmacht ein gewaltiges Mittel in der Hand, um diesseits Einfluss zu üben, und sich die Güter dieses Lebens im Umtausch zu erringen, ohne irdisch dagegen etwas einsetzen oder ein anderes irdisches Besitzthum dafür hingeben zu müssen. Die Lehre von der Vollmacht zu binden und zu lösen und vom Reinigungsort im Jenseits scheint eine rein religiöse Angelegenheit und blosse Glaubenssache zu sein, dennoch aber ist sie ein Mittel, aufs tiefste in die zeitlichen, weltlichen Angelegenheiten einzugreifen, und damit sogar von grosser socialer und selbst politischer Tragweite. Und es ist gerade dadurch die katholische Kirche im Stande, eine grosse Wirkung auf das Volk und auf die höchsten Kreise auszuüben, mit Gnaden, mit Furcht und Schrecken vor dem Jenseits wirkend, und ist dadurch mehr als jede andere Religion oder Confession im Stande, auch als politische Macht zu wirken und dem modernen Staat grossen Widerstand zu leisten.

Aus diesen, wenn auch kurzen, Andeutungen über die eigenthümliche Artung, die Ansprüche und die Mittel der

katholischen Kirche wird zu erkennen sein, welch' eine Macht der moderne Staat mit der modernen Wissenschaft und Civilisation gegen sich hat, und in welch' ganz anderem Verhältniss diese Kirche zu ihm steht als die übrigen Glaubensgemeinschaften. Zwar hat die katholische Kirche seit einem Jahrhundert auch bei katholischen Völkern viel an Macht und Einfluss verloren, grosse Reichthümer eingebüsst, manche Privilegien aufgeben müssen, und durch Wissenschaft und Staat viele Einbusse an Autorität und Geltung erlitten. Allein immer noch ist ihre Macht auf die Völker so gross, dass die der übrigen Confessionen gar keinen Vergleich damit auszuhalten vermag, und dass sie dem modernen Staat und selbst der Wissenschaft und Cultur grosse Hindernisse bereiten kann. Ja, seit einigen Jahrzehnten hat sie ihre Kräfte neuerdings gesammelt und concentrirt, und einen erbitterten Kampf gegen die neuere Zeit und all' ihre Institutionen und Kenntnisse begonnen. Es ist auf nichts Geringeres abgesehen als darauf: die allgemeine Oberherrschaft für den römischen Papst wenigstens über die katholischen Völker wieder zu gewinnen. Der moderne Staat soll in seiner Entwicklung und Macht gehemmt und unter hierarchischen Einfluss, sei es in demokratischer, sei es in absolutistischer Form, gebracht werden; die neuere Naturwissenschaft und die Philosophie sollen wieder beseitigt, und die scholastische Wissenschaft wieder hergestellt werden; denn alle neuere Wissenschaft gilt der sog. kirchlichen Wissenschaft gegenüber nur für nichtiges, verschwindendes Trug- und Schattenbild. *) Ebenso soll die gesammte Erziehung unter den, wo nicht alleinigen, doch entscheidenden Einfluss des Klerus zurückgebracht oder darin erhalten werden. Um die Kraft der kirchlichen Hierarchie in diesem Kampf gegen die moderne

*) „Umbræ transitus est temporis nostri sapientia" lautet, wie jüngst die A. Allg. Ztg. berichtete, die Ueberschrift eines polnischen Jesuiten-Collegiums — und dürfte wohl im angegebenen Sinne zu deuten sein.

Welt zu erhöhen, wird die strengste Concentration aller kirchlichen Macht im römischen Papst angestrebt und behauptet. Der Papst wird mit der Kirche als identisch genommen und in aller Weise apotheosirt, absolutistisch zum Gott auf Erden gemacht, dem alles sich unbedingt und blindlings zu unterwerfen habe. Ohne die Personen vergleichen zu wollen, müssen wir doch sagen, dass diese Centralisation und Apotheosirung, die jetzt in Rom angestrebt und geltend gemacht wird, in mancher Beziehung an die alte Zeit der römischen Imperatoren erinnert, mit ihrer Omnipotenz und ihrer Apotheosirung gegenüber einer impotenten, verkommenen sklavischen Welt einerseits, und gegenüber dem lebendigen, aufstrebenden, geistesstarken Christenthum andrerseits, das dem römischen Kaiser zwar menschlichen Gehorsam zu leisten bereit war, göttliche Ehre aber ihm, dem schwachen, hinfälligen Menschen versagte. Auch die Prätorianer fehlen nicht seit der Wiederherstellung der Jesuiten-Compagnie, und auch noch in anderer Beziehung lässt sich ein Vergleich ziehen zwischen damals und jetzt. Die römische Staatsklugheit pflegte edle Jünglinge unterworfener oder zu bezwingender Völker in Rom zu versammeln und sie dort möglichst in römischem Geist erziehen zu lassen, um sie dann zu ihren Völkern zurückzusenden, damit sie Propaganda machten für das römische Wesen, oder durch Erregung von Zwiespalt wenigstens die Kraft der (z. B. deutschen) Völker lähmten. Auch jetzt wird alljährlich eine Anzahl meistens talentvoller (insbesondere auch deutscher) Jünglinge nach Rom gesendet, damit sie in einem bekannten Collegium in römischer, scholastischer Wissenschaft und Art gebildet, mit Geringschätzung und Abscheu vor der modernen, insbesondere deutschen Wissensehaft und Art erfüllt, und zur Bekämpfung dieser und zur Verbreitung jener geeignet werden. Das katholische Deutschland ist gegenwärtig mit einigen hundert so gebildeter Kleriker versehen, die einen erbitterten Kampf gegen deutsche Wissenschaft und gegen deutsch

gebildete Katholiken unterhalten, und zwar nicht gerade mit wissenschaftlichen Mitteln, — um der römischen Kirche, resp. dem Papste, die ehemalige Oberherrschaft nicht bloss über das religiöse Leben, sondern auch über Staat und Wissenschaft wieder zu erringen. Ferner sucht sich diese Kirche zur Erreichung des ebengenannten Zweckes nicht bloss die Volksschule, sondern noch besonders die Erziehung der weiblichen Jugend der höheren und gebildeten Stände zu sichern, und sie vollständig mit kirchlicher Religiosität zu erfüllen. Von welch' grosser Wichtigkeit diess ist, ist leicht einzusehen, wenn man erwägt, dass von den Frauen die Religiosität des neuen Geschlechts, der Jugend, hauptsächlich bedingt ist. Auch aus diesem Umstand erwächst daher noch in unserer Zeit kein geringer Einfluss, keine geringe Macht der klerikalen Hierarchie und Partei. Dazu kommt auch jetzt noch der grosse Vortheil, den die oben erwähnte Umwandlung geistlicher Güter und Gnaden in zeitliche Besitzthümer, jenseitiger Seligkeit in diesseitige Güter gewähren kann. Wo einmal der Glaube an die Möglichkeit hievon beigebracht ist, da ist es ganz begreiflich, dass dieser Umtausch häufig gesucht wird, besonders wenn mit ewigen oder auch nur zeitlichen Strafen im Jenseits gedroht wird für viele Genüsse und Vergehungen im Diesseits, und nun der Tod herannaht. Nicht minder werden auch leicht erregbare und bildsame Gemüther, besonders der Frauen, noch immer auch in unserer Zeit dahin zu bringen sein, dass sie den Gütern der Welt entsagen, oder dieselben wenigstens beim Tode an die Kirche dahingeben, und sich noch überglücklich fühlen, um so schnöde irdische Güter die ewigen und himmlischen einzutauschen — um so mehr, als dadurch diese irdischen Güter den schlimmen Weltzwecken entzogen, und durch die Kirche nunmehr zur Förderung der Frömmigkeit angewendet werden. Das alles ist leicht begreiflich in einer Welt und bei Menschen, wie wir sie kennen. Wäre diesem hierarchischen Umtausch

und Wechselgeschäft nicht von Zeit zu Zeit von der weltlichen Macht Einhalt gethan, und wenigstens ein Theil der geistlich gewordenen Weltgüter und Reichthümer wieder weltlich gemacht oder säcularisirt worden, längst wären alle natürlichen Güter in übernatürliche Gnadenschätze verwandelt vom Klerus, oder vielmehr diese in jene umgetauscht, ohne freilich ihrerseits erschöpft zu werden. Und die Welt hätte eines Tages mit Verwunderung wahrnehmen müssen, dass diejenigen, welche um des Ewigen, Uebernatürlichen willen allen zeitlichen Gütern und Genüssen entsagt, in Besitz aller natürlichen Güter gekommen seien, wogegen die andern, die weltlich Gesinnten, alles Weltliche verloren und dafür nur noch übernatürliche Gaben und Hoffnungen besässen! Man behauptet wohl nicht mit Unrecht, dass gerade diesem Umstand es ein bekannter Orden hauptsächlich verdankt, dass er überall, wo er nur einigen Zutritt erhält, alsbald grosse Besitzthümer erringt, über grosses Vermögen zu verfügen hat — dem Umstande, dass er eine besondere Energie und Virtuosität darin besitzt und entwickelt, den fraglichen Umtausch ewiger Güter gegen zeitliche zu bewerkstelligen und die Geneigtheit dazu bei den Gläubigen hervorzubringen.

Dieser Orden der Jesuiten ist wiederhergestellt worden, weil man glaubte, dass hauptsächlich seine Organisation und Thätigkeit geeignet sei, all' die genannten Restaurations-Ziele anzustreben, den Kampf mit der modernen Wissenschaft und Cultur aufzunehmen, die moderne Civilisation wieder zu vertilgen und die mittelalterliche Allgewalt der Päpste in Staat und Wissenschaft wieder herzustellen Er war freilich von einem Papste ausdrücklich unwiderruflich, unwiederherstellbar aufgehoben worden; allein er hatte diesem päpstlichen Beschlusse getrotzt und sich forterhalten, indem er selbst die Hülfe der ärgsten Gegner und Feinde der katholischen Kirche nicht verschmähte, Friedrichs II. von Preussen und insbesondere der Kaiserin Catharina II. von Russland, in deren

Reich er sich zurückgezogen und daselbst festgesetzt hatte;*) — so dass sie also gerade das selbst im höchsten Masse verübt haben, was sie jetzt als das höchste Vergehen bezeichnen und in aller Weise bekämpfen: Ungehorsam gegen den unfehlbaren päpstlichen Absolutismus. Auch hätten seine früheren Leistungen und Erfolge wohl bedenklich machen, wenigstens zeigen können, dass durch seine Thätigkeit das Heil und Gedeihen der Kirche, was Glauben und Sitte betrifft, keineswegs gesichert sei. Denn unter ihrem Einflusse als Beichtväter an den Höfen, nahm die Liederlichkeit daselbst ebenso wie der Absolutismus in enormen Grade zu, und wucherten in gleicher Weise bei dem grösstentheils von ihnen erzogenen hohen Adel sittliche Fäulniss, Aberglauben und Unglauben. Es war nur naturgemäss, dass bei den Fürsten, die von ihnen zu Gunsten der kirchlichen Ansprüche zu jeder Willkür und Gewaltthat ermächtigt, ja angeregt wurden, damit auch das sittliche Gefühl überhaupt abgestumpft und corrumpirt werden musste. Und ebenso war es nicht anders zu erwarten, als dass die Jugend des hohen Adels, indem sie in allen Vorurtheilen einer privilegirten Lebensstellung erzogen und darin bestärkt wurde, sich alsbald auch über das Sittengesetz des gemeinen Volkes in Folge dieser jesuitischen Kastenerziehung erhaben fühlen musste. Die Erfolge der Thätigkeit der Gesellschaft Jesu waren also in dieser Be-

*) Lipowsky (Geschichte der Jesuiten in Bayern, 2 Bde.) sagt sarkastisch hierüber: „Saepe uno premente deo fert deus alter opem.“ In der That, wenn irgend ein Verhalten als „unkirchlich“ (das beliebte Stichwort heut zu Tage) genannt werden kann, so ist es das der Jesuiten gegenüber der von der ganzen christlichen Welt gewünschten päpstlichen Aufhebung ihres Ordens. Was sie stets und besonders jetzt an allen Andern, selbst den Philosophen als unkirchlich verdammen und verfolgen, das haben sie selbst reichlich gethan. Und während sie dem Papste Macht und „göttliches“ Recht (indirect wenigstens) über alle Fürsten und weltlichen Reiche zusprechen, räumten sie ihm damals nicht einmal das Recht ein ihren religiösen Orden aufzuheben. Solch' ein Spiel wird getrieben.

ziehung nicht glänzend, und berechtigten sicher nicht zu seiner Wiederherstellung etwa im Interesse der christlichen Sittlichkeit. Aber auch in Bezug auf deren Thätigkeit für die Wahrung und Wiederherstellung des wahren Glaubens, insbesondere bei Bekämpfung des Protestantismus, sind ihre früheren Erfolge durchaus nicht wirklich bedeutend, so dass sie für die Zukunft zu grossen Hoffnungen berechtigten. Zwar gelang es denselben dem Protestantismus in seiner äusserlichen Verbreitung vielfach Einhalt zu thun und ihm manches Terrain wieder abzugewinnen. Allein diess geschah nur da, wo es den Jesuiten gelang, sich mit der Gewalt zu verbinden und dieselbe gegen die Andersgläubigen aufzubieten, also durch äussere Gewaltmittel, durch Unterdrückung aller Geistesbewegung, durch Ausschliessung aller geistigen Einwirkungen Andersdenkender und durch geistbindende Erziehung von Jugend an. In der Wirklichkeit richteten sie aber gegen den Geist des Protestantismus, gegen das Streben nach Geistesbefreiung, nach Selbstständigkeit der Wissenschaft und Bildung so wenig aus, dass diese ihnen schon im achtzehnten Jahrhundert vollständig über den Kopf wuchs und dass sie jetzt im neunzehnten eben jenem rechtgläubigen Protestantismus schön thun, zu dessen Bekämpfung auf Leben und Tod die Gesellschaft ursprünglich gegründet ward, und dass sie jetzt gerade mit der protestantischen Rechtgläubigkeit mehr und mehr in Bund treten, um die moderne Wissenschaft und Bildung, den Liberalismus in Staat und Leben zu bekämpfen, zu vernichten. Sie werden es sicher mit gleichem Erfolg thun, wie früher. Indess das Papstthum hält nun einmal dafür, von der Gesellschaft Jesu hänge das Heil der katholischen Kirche (Hierarchie) ab, und sie könne die absolute Geltung derselben wieder herstellen. Diese hat sich denn auch eifrig und enge an die päpstliche Gewalt angeschlossen, ja sich derselben nunmehr vollständig bemächtigt, so dass sie all' ihre Strebungen und Massregeln mit der päpstlichen Autorität

decken, und diese ohne und gegen sie nichts mehr unternimmt, beschliesst oder ausführt. Bereits haben sie die päpstliche Autorität aufs Aeusserste ausgenutzt und für ihre Unternehmungen gegen den modernen Staat und die Wissenschaft eingesetzt, so dass, wer gegen sie, obwohl sie nur eine verhältnissmässig kleine Partei in der Kirche sind, auftritt und gegen sie streitet, diess auch gegen den Papst, gegen dessen Entschliessungen und Erlasse thun muss. Unter diesen Verhältnissen ist es begreiflich, dass sie hinwiederum die Papstgewalt, die ihnen so ganz zu Gebote steht, jetzt aufs Aeusserste hinaufschrauben, zur vollen Absolutheit oder Göttlichkeit, zur unbedingtesten Geltung zu bringen suchen, nachdem sie doch derselben, als sie einmal gegen sie war, in so entschiedener Weise widerstanden und Trotz geboten hatten. Die Zeitverhältnisse waren besonders seit zwei Jahrzehnten ihrer Verbreitung und Befestigung in verschiedenen Ländern sehr günstig. Insbesondere kamen ihnen die Errungenschaften des Liberalismus im J. 1848 sehr zu statten; sie benutzten aufs Beste die liberalen Grundsätze und Bestimmungen des Staates gegenüber der Kirche, um frei und ungehindert die liberalen Institutionen, indem sie deren Wohlthat selbst genossen, zu bekämpfen, ihre eigenen Grundsätze geltend zu machen und die Reaction in allen Gebieten zu fördern. Alle Staatsgesetze, die für ihre Zwecke nicht passen oder hinderlich sind, gelten ihnen als null und nichtig, die sie selbst ohne Bedenken übertreten oder umgehen — so das Volk durch Theorie und Praxis zur Missachtung der Gesetze und und des Staates verleitend. Insofern ist die Gesellschaft der Jesuiten die organisirte Revolution gegenüber dem modernen Staate. — Die alten Grundsätze und Methoden der Bereicherung in kürzester Zeit bewährten sich aufs Neue, der Schatz des Uebernatürlichen ist unerschöpflich bei der Umtauschung in natürliche Güter, und Aberglaube, Sündenbewusstsein und Furcht vor dem Tode machen noch immer,

wie in früherer Zeit, reiche Gläubige geneigt, ewige Güter und Genüsse für zeitliche, eitel und unbrauchbar gewordene Besitzthümer einzuwechseln. Dieser Reichthum wahrt das Ansehen, imponirt dem Volke, gewährt Einfluss und reizt jüngere, strebsame Kräfte zum Anschluss. Freilich folgt hie und da ein Rückschlag, theils durch grossartige Processe wegen zweideutig errungener Erbschaften, theils durch politische Ereignisse. Indess die Macht des Ordens ist dennoch im Wachsen begriffen, und alle Mittel der Kirche, d. h. der absolutistischen Papstgewalt stehen ihm unbedingt zu Gebote, so dass durch sie fast alle Bischöfe, durch diese der gesammte Klerus und durch diesen die Masse des ungebildeten Volkes beherrscht und ausgebeutet und für Erreichung ihrer Zwecke mehr und mehr aufgeboten werden kann.*)

Dieser Kirche also, mit ihrer grossartigen Vergangenheit, ihrer strengen Organisation, ihrer ausgebildeten Gesetzgebung, ihren starren Grundsätzen, ihrem centralisirenden Absolutismus steht der moderne Staat gegenüber. Ist sie auch offenbar eine im Niedergang begriffene Weltmacht, deren Zeit vorüber ist, so gebietet sie doch noch über grosse Mittel, und ist stark befestigt in der Welt schon durch ihr langes histo-

*) In Bayern hatten bekanntlich die Jesuiten keinen Zutritt, so lange König Maximilian II. lebte; sicher desshalb, weil er sie als Vorkämpfer des Ultramontanismus und als Vertreter der politisch übergreifenden Kirchengewalt und des religiösen Haders betrachtete. Nicht lange nach dem Tode des edlen Königs (1864) gelang es ihnen aber auch nach München vorzudringen und daselbst eine Mission zu halten. Und so rücksichtslos und raffinirt ward dabei verfahren, dass sie gerade am Jahrestage des Todes des Königs Maximilian II. (10. März) in München ihren Einzug hielten und so ihnen das Trauergeläute für den verstorbenen, vielbetrauerten Fürsten gleichsam als Triumphgeläute für ihren Einzug dienen musste. Dann begannen sie in ihrer Weise ihre Predigten mit den absonderlichen Gleichnissen und den kleinen logischen Schlüssen daraus. Mit welcher Wahrhaftigkeit sie verfuhren, mag man schon daraus ersehen, dass Einer derselben auf öffentlicher Kanzel erklärte, die Jesuiten hätten sich niemals mit Politik befasst, denn es sei ihnen diess sogar ausdrücklich durch ihre Ordensregeln verboten!

risches Dasein und Wirken; zumal sie sich zu neuer Energie aufgerafft, um die verlorene Stellung gegenüber dem modernen liberalen Staat als die im Aufgang begriffene Weltmacht wieder zu gewinnen, und mit ihm und der freien Wissenschaft den Kampf um Sein oder Nichtsein zu kämpfen, resp. ihn zu vernichten. Der Staat mag sich nur vor der Illusion hüten, durch irgendwelche Concessionen eine Ausgleichung, oder ein friedliches Verhältniss, mit der hierarchischen Organisation dieser Kirche zu erzielen. Das Oberhaupt der katholischen Kirche selbst hat in unsern Tagen mit aller Entschiedenheit eine friedliche Vereinbarung und Ausgleichung mit der modernen Civilisation, resp. dem modernen Staat und der Wissenschaft, für unmöglich, für unzulässig erklärt und das Streben darnach als verwerflich bezeichnet. Diess ist auch ganz der Natur der Sache gemäss, da ein so grosser, ausgebildeter und erstarrter historischer Organismus nicht seine Natur ändern kann. Die Kirche müsste, sollte sie liberale Grundsätze annehmen und gelten lassen, aufhören zu sein was sie ist, und müsste moderner Staat, d. h. ein ganz anders gearteter historischer Organismus, werden oder sich diesem einfügen. Das kann und will sie nicht, da sie nicht wieder jung werden und von vorn anfangen kann. Daher setzt sie allen Zumuthungen dieser Art ein non possumus entgegen, um sich selbst getreu zu bleiben bis zum Ende. Dem modernen Culturstaat bleibt nichts übrig als seinerseits, im Bewusstsein seiner hohen, nicht bloss äusserlich materiellen, sondern auch ethischen Aufgabe, als im Aufgang begriffener neuer Geschichtsorganismus sich zu constituiren, und mit Energie, Einsicht und Treue seinen Beruf aufzufassen und zu erfüllen. Die katholische Kirche wird er zwar nie befriedigen, sondern er wird stets als ihr entgegenwirkend erscheinen, dagegen wird er für die Völker und für die Menschheit zum Segen werden. Die katholische Kirche wird sich ihm gegenüber nie als frei bekennen, wenn ihr noch so sehr volle Freiheit im religiösen Gebiete gewährt

wird, weil sie eben nicht bloss eine Religion, sondern ein religiös-politisches System ist. Sie wird stets über Beschränkung oder geradezu Knechtung klagen, weil der moderne Staat ihre Ansprüche nicht erfüllen kann, ohne sich selbst aufzugeben; denn sie würde sich nur dann nicht bedrückt fühlen, wenn sie herrschen, d. h. den Staat zwingen könnte seine Grundsätze und Rechte aufzugeben. Dieser wird den Papst als religiöses Oberhaupt der Katholiken anerkennen, aber das wird nicht als genügend befunden werden, da dieses Oberhaupt wesentlich den Anspruch erhebt über Alles in letzter Instanz zu herrschen, als höchste Macht auf Erden. Schon die Päpste des Mittelalters argumentirten: Wenn dem Papst die oberste Gewalt über das ganze religiöse, geistliche Gebiet zukommt, so auch und noch weit mehr über das weltliche Gebiet, da jenes höher ist als dieses. Der Kampf ist also hier unvermeidlich, wie zwischen sogen. kirchlicher und moderner Wissenschaft.

Der Staat wird allerdings auch dieser Kirche alle religiösen Rechte, wie allen anderen Confessionen, gewähren müssen; dagegen Eingriffe in das weltliche, politische Gebiet nicht dulden dürfen. Mit einiger Modification allerdings; denn hier handelt es sich nicht um eine erst entstehende Religion oder Confession, sondern um eine längst bestehende, die zudem alle die Ansprüche, die sie erhebt, schon Jahrhunderte lang geltend gemacht, und alle die Rechte, die sie fordert, schon ein Jahrtausend und länger, wenn auch nicht unbestritten, geübt hat. Gestatten, oder gar unterstützen, kann der Staat das nicht, was den Gesetzen und Zwecken des Staats widerspricht. Bei neuentstehenden Glaubensgemeinschaften hat diess keine Schwierigkeit; die katholische Kirche dagegen mit ihren Ansprüchen ist älter als der moderne Staat und tief mit dem Volksleben verwachsen. Gewähren kann dieser aber gleichwohl all' diese Rechte und Ansprüche nicht, da er eben dadurch sowohl sich selbst aufgeben als auch die anderen Confessionen der un-

duldsamen Unterdrückung aussetzen müsste. Denn das liegt, wie schon Eingangs bemerkt, in der eigenthümlichen Natur der Sache, dass die katholische Kirche stets die volle Freiheit, die der Staat ihr ohne weiteren Vorbehalt gewährte, dazu verwenden würde, in Schule und Kirche eben den Staat, der sie ihr gewährte, zu bekämpfen und die Herrschaft über ihn zu gewinnen; nicht minder dazu, eben die religiöse Gleichberechtigung, der sie die volle Freiheit verdankt, die sie aber principiell ihren exclusiven Grundsätzen gemäss nicht anerkennt, wo möglich zu beeinträchtigen und aufzuheben.*) „Die freie Kirche im freien Staat" ist in dieser Beziehung mit einigem Vorbehalt anzuerkennen. Diess „freie Kirche im freien Staate" fordert im Grunde vom katholischen Standpunkt aus die Unfreiheit aller anderen Confessionen oder Kirchen; das Recht, sie alle zu verfolgen und zu unterdrücken, wie es im Mittelalter geschah und von der kirchlichen Gesetzgebung gefordert und geboten ist. Die katholische Kirche wird sich daher schon dann und darum für verfolgt halten, wann und weil sie nicht verfolgen darf, da sie darin eine Ausübung eines wesentliches Rechtes erblickt und demnach

*) Man möchte vielleicht auf Nordamerika hinweisen, als einen Beweis dafür, dass die katholische Kirche allerdings auch mit voller religiöser Freiheit und mit unabhängiger Staatsgewalt sich vertrage. Allein dort sind die Katholiken noch immer sehr in der Minderzahl, und können alle hierarchischen Grundsätze und Ansprüche noch gar nicht mit irgendeiner Aussicht auf Erfolg geltend machen. Indess hat der scharfsichtige Correspondent in New-York doch schon auf Spuren und Anfänge dazu hingewiesen (Allgem. Ztg. Nr. 93, April 1867). Welche Wendung die Dinge dort nehmen, dürfte auch aus dem Verfahren gegen den berühmten Convertiten Brownson zu ersehen sein. Dieser hatte in seiner „Quarterly Review" öfters energisch betont, dass die nordamerikanischen Katholiken auch nordamerikanische Staatsbürger seien, und sogar auch der Freiheit der Wissenschaft das Wort geredet. Dafür wurde er alsbald nicht bloss in Blättern bekämpft, sondern auch persönlich vom höheren Klerus in Anspruch genommen. Seit ein paar Jahren ist seine „Quarterly Review" ganz ausgeblieben, und scheint also nach 20jährigem Bestand der jesuitischen Gegenwirkung erlegen zu sein.

in der Versagung der Verfolgung Andersgläubiger eine Beeinträchtigung ihres Rechtes, eine Hemmung ihrer Jurisdiction erblickt. Sie beansprucht nämlich nicht bloss über alle wirklichen Katholiken, sondern auch über alle Andersgläubigen, wenigstens über alle getauften Andersgläubigen Jurisdiction, demnach das Recht, gegen sie wegen ihrer Abweichung vom rechten Glauben einzuschreiten und sie zur Strafe zu ziehen. Wird sie vom Staate gehindert, gegen diese Abtrünnigen, Ungehorsamen oder Verbrecher strafend zu verfahren, so wird sie sich in ihrem Rechte beeinträchtigt sehen und sich für verfolgt halten. „Freie Kirche im freien Staate" würde daher vom katholisch-kirchlichen Standpunkt aus in Wirklichkeit die Unfreiheit oder Rechtlosigkeit aller andern christlichen Confessionen fordern, denn ein wesentliches Moment ihrer Freiheit, d. h. der freien Ausübung ihres vollen sog. Rechtes würde darin bestehen, denselben Freiheit und Berechtigung zu nehmen. Principiell zollt das katholische Kirchenrecht keiner andern christlichen Kirche Anerkennung, gesteht keiner andern Berechtigung zu, jetzt so wenig wie im Mittelalter, wie neuestens Encyclica und Syllabus gezeigt haben. Den „Ketzern" ist nur so lange Duldung zu gewähren, als aus der Verfolgung für die Kirche grössere Nachtheile entstünden; ist diess nicht mehr der Fall, so ist es der kirchlichen Autorität und des weltlichen Herrschers Recht und Pflicht gegen sie einzuschreiten, und kein gegebenes Versprechen, kein gewährleistetes Recht kann von dieser Pflicht entbinden, da das göttliche Recht (der Kirche) über aller menschlichen Berechtigung steht und Gottes Rechte keinem irgend erlangten menschlichen Rechte weichen dürfen. Diess gilt um so mehr, da (wenigstens nach den Grundsätzen der zelotischen Partei) den „Ketzern", wenn sie mit der katholischen Wahrheit und dem göttlichen Rechte der Kirche bekannt geworden sind, keine bona fides bei ihrem Unglauben und Ungehorsam zuzuerkennen ist. Hieraus mag genugsam

hervorgehen, wie nothwendig es ist, dass der moderne Staat sich vollständig von dieser kirchlichen Gewalt befreie, sich ganz selbstständig auf das natürliche humane Recht und auf allgemeine, vernünftige Grundsätze stelle, um allen Ansprüchen und Forderungen dieser Kirchengewalt gegen sein Recht und gegen die Rechte der Andersgläubigen entschieden zu widerstehen und sich selbst und die Rechte aller seiner Bürger zu behaupten. Indess darf es jedenfalls am allerwenigsten äusserliche Gewalt und Verfolgung sein, welche der Staat zu seinem Schutz gegenüber der katholische Kirche anwenden soll; denn durch solche ist nur für den Augenblick, nicht für die Dauer und nicht in würdiger und angemessener Weise die Sache des Culturstaats zu schützen und zu fördern. Die Kirche gewinnt gewöhnlich neue Sympathie durch solche Verfolgung, und geht gestärkt aus dem Conflict hervor. Der äusseren Gewalt gegenüber ist sie im Recht, und erscheint als Martyrin; dagegen ist sie im Unrecht gegenüber der Vernunft, der Wissenschaft, der Gerechtigkeit, der Cultur und Sittlichkeit, die der moderne Staat vertritt, deren Vermittlungsorgan an die Völker er ist. Und mit diesem muss er den Kampf mit dem gealterten und in seiner überlebten Form unberechtigt gewordenen geschichtlichen Organismus der Kirche aufnehmen und führen. Er wird siegen und Sieger bleiben durch die freie Wissenschaft, durch den vollständig frei gegebenen religiösen Glauben, durch die verbesserte und kirchlich unabhängig gestellte Schule, durch die erhöhte Bildung und Aufklärung des Volks, durch liberale Staatseinrichtung und Lebensordnung, durch Befreiung der Eheschliessung von der kirchlichen Zwangsgewalt, durch Vertretung aller berechtigten Ansprüche aller seiner Bürger, durch immer bessere Verwirklichung der Idee der Gerechtigkeit und Humanität. Denn die geistige Macht der alten Principien und Lebensordnung kann nur wirklich und nachhaltig durch die geistige Macht der neuen Principien bekämpft werden, die auf der Erkennt-

niss, nicht mehr auf dem Glauben, auf dem Gesetz, nicht mehr auf menschlicher persönlicher Autorität, auf Bildung und Selbstthätigkeit, nicht mehr auf blindem Gehorsam und Unterwürfigkeit beruhen. Also nicht so fast durch Verordnungen und Gesetze, als vielmehr durch die Schule, durch Bildung muss der moderne Staat auf das Volk wirken, dadurch dessen geistige Mündigkeit und seine eigene Selbstständigkeit gegenüber der Kirchengewalt anstreben.*) Der Staat begeht hie-

*) Es besteht vielfach auf liberaler Seite die Ansicht, es sei vollständig genügend, wenn der Staat die höheren Schulen von klerikalem Einfluss befreie nnd die Volksschule unter staatliche Oberaufsicht stelle; dagegen die Bildung der Kleriker und den Religionsunterricht in der Schule vollständig der Kirche überlasse. Hiebei ist indess zu fürchten, dass allmählich ein heilloser Zwiespalt in das Volk gebracht wird, da die Bildung der Theologen und der Unterricht in der Religion in Schule und Kirche sich streng an Encyclica und Syllabus halten und also nicht eine christlich-religiöse Unterweisung, sondern eine möglichst vollständige Einschulung in das canonische, kirchenpolitische System der Hierarchie sein wird. In den theologischen Schulen und im religiösen Schul-Unterricht, wird also nur Feindschaft gegen den modernen Staat, gegen die ganze moderne Civilisation gelehrt werden. Die Regierungen werden dem Volke, der Jugend sogar, als Organe der Widerchristlichkeit, der Gottlosigkeit hingestellt und ein vertrauensvolles Verhältniss zwischen Volk und Regierung mehr und mehr unmöglich sein. Die unbedingt nach dem Willen der römischen Curie geleitete theologische Bildung des Klerus wird um ihrer Feindseligkeit willen gegen den modernen Staat, gegen die moderne Wissenschaft und Civilisation für Volk und Staat eine Calamität werden. So lange ein den modernen Staat bekämpfendes, auf dessen Vernichtung zielendes kirchenpolitisches System als berechtigt zugelassen ist und sogar staatlichen Schutz geniesst, kann Einheit in das geistige Leben des Volkes unmöglich kommen und es ist wohl möglich, dass durch solche Compromisse und Halbheiten früher oder später grosse Katastrophen entstehen. Diess ist um so mehr zu befürchten, da seltsamer Weise selbst liberale Regierungen, wie es scheint grundsätzlich, den sog. niederen Klerus dem höheren, den Bischöfen vollständig preiszugeben pflegen, so dass Kleriker, die der liberalen Richtung huldigen, nicht bloss von der Hierarchie verfolgt, sondern auch von solchen Regierungen gewöhnlich vollständig verlassen werden, wie in der schlimmsten Zeit hierarchischer Herrschaft, — während man den Bischöfen die Vortheile liberaler Institutionen allerdings zu Theil werden lässt. Man zwingt also von Seite mancher

mit kein Unrecht, er folgt nur der vernünftigen und geschichtlichen Nothwendigkeit, erfüllt damit seine Pflicht und seine Aufgabe, und realisirt das Gesetz der geschichtlichen Entwicklung. Die Kirche des Christenthums hat sich diese starke äusserliche Organisation selbst nur durch ihre enge Verbindung mit dem Staat, mit Hülfe der Staatsgewalt gewonnen, nicht aus ihrem eigenen ursprünglichen Princip, aus der Lehre Christi heraus. Was so durch äusserliche Gewalt, durch den Bund mit der weltlichen Macht, gewonnen wurde, das kann das Christenthum wohl auch wieder verlieren ohne wesentlich geschädigt zu werden: im Gegentheil, die wahrhaft religiösen Interessen des Christenthums dürften eine Förderung und Reinigung erfahren dadurch, dass alles äusserliche fremdartige Wesen von ihm abgethan wird. Damit übrigens dieser grosse, in seiner Art tragische Kampf des modernen Culturstaats mit seiner Wissenschaft und Civilisation gegen das im Niedergang begriffene hierarchische Weltsystem, gegen den erstarrten und gealterten historischen Organismus aus dem Mittelalter her — damit, sag' ich, dieser Kampf würdig und entschieden, zugleich schonend und energisch geführt werde, sind auch die rechten Männer nothwendig: Männer, die sich nicht bloss auf Paragraphen verstehen, sondern auch von Principien und Ideen ein Verständniss haben, die nicht bloss ihre eingeschränkte positive Berufskenntniss besitzen, sondern auch sonst der Kenntniss von menschlichem Leben nicht fremd sind, die nicht bloss ein hohes starres Amts- und Würde-Bewusstsein haben, sondern auch Geistesfreiheit und Weite des Blicks, um sich nicht einschüchtern und beängstigen zu lassen; Männer endlich, die so viel wirkliche Theilnahme an der Sache selbst haben, dass sie sogar

---

liberal sein wollender Regierung den niederen Klerus ultramontan zu sein und nach dem Willen der Bischöfe und der römischen Curie ultramontan auf das Volk und dessen Jugend zu wirken — und doch bekämpft man diesen Ultramontanismus und will ihn besiegen!

bereit sind, gegebenen Falls auch Opfer zu bringen, oder sich wenigstens der Gefahr auszusetzen solche bringen zu müssen, da ja die Gegner eine nicht zu unterschätzende Macht besitzen, und manche derselben in den Mitteln, deren sie sich bedienen, unter Umständen nicht sehr wählerisch oder ängstlich zu sein pflegen.

2.

Es scheint angemessen, dem Vorstehenden durch weitere Erörterungen noch einige Ergänzung zu geben.

Man kann mit vollem Rechte behaupten: Würde jetzt innerhalb des modernen Staates eine religiöse Gemeinschaft oder Secte sich bilden wollen mit den gleichen Grundsätzen und Ansprüchen, wie die der strengen hierarchischen Partei in der katholischen Kirche, welche gegenwärtig in derselben die Herrschaft führt und den Kampf gegen die Wissenschaft und den Staat der neueren Zeit aufs Aeusserste führt — sie würde nimmermehr als zulässig erachtet und vom Staate Anerkennung finden können. Denn ohne sich selbst und seine wichtigsten Rechte und Institutionen aufzugeben, könnte er unmöglich eine religiöse Gemeinschaft gewähren lassen und sie sogar auch noch mit seiner Macht schützen in ihren Strebungen, die als Haupt-Grundsatz und -Recht vor Allem diess behauptete, dass ihr Oberhaupt über jedem Staate und jedem Fürsten und jeder weltlichen Autorität stehe, und dass, wenn zwischen Anordnungen dieses Oberhauptes und den Gesetzen des Staates irgend ein Conflict entstehe, unbedingt die kirchlichen Rechte oder Vorschriften über den Staatsgesetzen stehen und diesen daher zu Gunsten jener Widerstand geleistet werden dürfe, ja müsse — nach dem Grundsatze, dass man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen.*) Der Be-

*) Apostelgesch. V. 29. Die Anwendung dieses Wortes des Apostels Petrus und der übrigen Apostel von Seite der Hierarchie, um damit Un-

stand des Staates selbst wäre damit jeden Augenblick in Frage gestellt, oder aber dieser müsste sich unbedingt dem Oberhaupte einer solchen Religionsgemeinschaft unterordnen, von ihm Befehle annehmen und sich nur als untergeordnetes Gebiet eines theokratischen Reiches betrachten und benehmen.

Wie aber einer neu entstehenden religiösen Gemeinschaft der Staat solche Ansprüche und Oberhoheitsrechte nicht zugestehen kann, ohne sich selbst, seine Souveränetät und seine Rechte und Zwecke aufzugeben, so auch nicht der katholischen Kirche, die all' die genannten Ansprüche in ihrem Oberhaupte und durch die ganze Hierarchie hindurch wirklich erhebt. Principiell kann er diess nicht, und muss darnach streben, seine Principien derselben gegenüber mehr und mehr zur Geltung zu bringen, wenn auch thatsächlich unter den gegebenen Verhältnissen, bei der grösstentheils noch engen Verbindung von Kirche und Staat und nach Jahrhunderte langer wirklicher Obergewalt der katholischen Kirche über die Staaten, eine vollständige Loslösung von derselben und eine durchgängige Zurückweisung unberechtigter Ansprüche und Uebergriffe in das staatliche Gebiet sich nicht alsbald und vollständig zur Durchführung bringen lässt. Immerhin muss

terwerfung unter ihre Herrschaft zu erzielen, Glaubenszwang zu rechtfertigen und allenfalls auch Ungehorsam des Volkes gegen die weltliche Obrigkeit zu veranlassen oder zu fordern — ist allerdings eine sehr verkehrte, willkürliche. Nach dem Zusammenhange spricht die Stelle vielmehr für Gewissensfreiheit und für Berechtigung der eigenen Ueberzeugung auch gegenüber der sog. legitimen geistlichen Auctorität. Die jüdische Priesterschaft nämlich hatte sich versammelt, um Rath zu halten, und der hohe Priester befahl in Folge dessen den Aposteln, die Verkündung ihrer neuen Lehre zu unterlassen. Diesem hierarchischen Befehl setzten die Apostel das genannte Wort entgegen, d. h. das Recht der eigenen Ueberzeugung und Gewissenspflicht gegenüber einer der äussern, wenn auch legitimen geistlichen Behörde und deren Machtgeboten. Nicht die geistliche Autorität, sondern das Gewissen, die eigene Ueberzeugung kann sich also auf dieses apostolische Wort berufen, und ihr Recht damit der Kirchengewalt wie dem Staate gegenüber begründen.

das Ziel alles Strebens in dieser Beziehung dahin gehen, den Staat mit seinen Rechten, Gesetzen und Aufgaben unabhängig zu stellen, wie von jeder Religion, so auch von der katholischen Kirche.

Bekanntlich haben die Katholiken, insbesondere die Laien (im Grunde auch der sog. niedere Klerus) gar keine persönlichen Rechte, gar keine Stimme und active Antheilnahme in Religions-Angelegenheiten; sie sind nur — indem man das evangelische Gleichniss ernstlich oder vielmehr missbräuchlich im platt wirklichen Sinne nimmt — Schafe, gegenüber dem Klerus, insbesondere den Bischöfen und dem Papste, welche die Hirten sind. Daher werden sie denn als Unmündige, als solche, die in religiösen Dingen nicht sui juris sind, betrachtet und behandelt, und in vollständiger Passivität in denselben gehalten. Höchstens wird in neuerer Zeit die Masse des katholischen Volkes zu Vereinen gesammelt oder zu Demonstrationen aufgeboten, um klerikale, hierarchische Zwecke zu erreichen — nicht etwa um eigene Rechte in ihren religiösen Angelegenheiten zu erringen. Die Kirche besteht nur in der Hierarchie oder eigentlich nur noch im Papste, in dem die ganze göttliche Institution concentrirt sein soll, so dass er sagen kann: „die Kirche bin ich"; — so sonderbar auch die Metamorphose ist, welche damit das Wort ecclesia, das doch ursprünglich „Versammlung" bedeutet, zu erleiden hat. Und so eigenthümlich es mit dem Worte Jesu: „wo zwei oder drei in meinem Namen (Geiste) versammelt sind, da bin ich in ihrer Mitte" contrastirt, wenn der Papst jetzt sagt: bei mir allein, da ist Christus. Dem Staate gegenüber können aber diese Verhältnisse keine Geltung haben! Principiell kann, darf er nicht ohne Weiteres den Papst als Stellvertreter Gottes, als absolute göttliche Autorität anerkennen und nach dessen Grundsätzen oder Forderungen die Verhältnisse der katholischen Bürger ordnen, sondern zunächst hat es der Staat nur mit seinen katholischen Bürgern zu thun, denen er alle Rechte

und Freiheiten gewährt in religiöser Beziehung, die mit dem Bestande des Staates verträglich sind; und zwar nicht, weil das römische Kirchenoberhaupt diess fordert, sondern weil die Katholiken als Staatsbürger auch das Recht auf eigene Ueberzeugung haben und derselben gemäss ihren religiösen Cultus müssen ausüben dürfen. Strenge genommen kann es daher ein Staat nie mit dem Papste, sondern nur mit seinen katholischen Bürgern zu thun haben; erst durch diese, als Vertreter ihrer religiösen Rechte können Bischöfe und Papst die Befugniss erhalten, mit dem Staate über die Ordnung ihrer religiösen Angelegenheiten zu verhandeln; denn die Staatsregierungen dürfen sie nicht auch als Schafe betrachten, sondern nur als vollberechtigte Bürger. Daraus folgt sogleich, dass Concordate zwischen Kirche (Papst) und Staat (Regierung) unzulässig sind, da bei solchen Verhandlungen und Vereinbarungen nicht bloss der Papst, sondern auch die Staats-Regierungen die Katholiken in der That nur als Schafe behandeln, d. h. als Menschen, die keine eigenen religiösen Rechte haben, im Gebiete der Religion nicht sui juris sind; eine Behandlung, die im modernen Staate unzulässig ist. Man kann dagegen nicht einwenden, dass der Staat eben in Anerkennung der Rechte der katholischen Bürger das katholische Kirchenoberhaupt als das betrachten und anerkennen müsse, als was die Katholiken selbst die Kirche (Papst) anerkennen, als göttlich gesetzte Autorität, als Stellvertreter Christi oder Statthalter Gottes auf Erden. Müsste der Staat diess thun, dann bliebe ihm freilich nichts übrig, als Unterwerfung unter die römische Curie überall wo katholische Bürger sind. Wir haben aber schon früher gesehen, dass der Staat als irdische Institution, die nicht auf religiösen Glauben an übernatürliche Offenbarung, sondern auf Natur und natürliche Wissenschaft gegründet ist, keine religiöse Autorität als göttlich zu erkennen und anzuerkennen vermag, weil ihm nur natürliche Mittel der Prüfung zu Gebote stehen, mit denen nicht Eine der verschiedenen

religiösen Autoritäten als absolut göttlich und alle andern als ungöttlich zu erkennen sind. Würde der Staat aber ohne Prüfung dieser religiösen Autorität unbedingte Anerkennung gewähren, so müsste er auch die höchsten Glaubens-Autoritäten der Andersgläubigen als das anerkennen oder gelten lassen, als was die Gläubigen sie betrachten, und er müsste die widersprechendsten Ansprüche derselben zugleich anerkennen und erfüllen — was ja unmöglich ist. Ebenso ist es auch unstatthaft, den katholischen Staatsoberhäuptern, Staatsmännern und Regierungen gleichsam das Messer an die Kehle zu setzen und sie durch folgende Beweisführung bedrängen zu wollen: da sie Katholiken seien und als Katholiken die katholische Kirche resp. den Papst als göttliche unfehlbare Autorität anerkennen, so müssten sie diess auch als Herrscher und Staatsmänner thun; denn sie dürften auch da nicht gegen ihre Ueberzeugung handeln, nicht als abtrünnig vom Glauben, d. h. als widerspenstig gegen die sonst anerkannte Glaubensautorität sich benehmen und damit gegen ihr Gewissen handeln. Diesem Räsonnement kann schon desshalb keine Folge gegeben werden, weil darnach die „katholischen" Regierungen die Gleichberechtigung der nichtkatholischen Staatsbürger aufheben müssten, den Grundsätzen und Forderungen ihrer höchsten Glaubensautorität gemäss. Die natürlichen Menschenrechte und der Bestand der Staaten mit verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugleich wären gefährdet und die alte Glaubenstyrannei und die Glaubenskämpfe kehrten wieder. Demgemäss können die katholischen Staatsoberhäupter und Staatsmänner den religiös-politischen Forderungen der von ihnen im Glauben anerkannten Glaubensautoritäten nicht willfahren. Sie dürfen es auch nicht der Natur des religiösen Glaubens gemäss, der eine rein innere, subjective Angelegenheit für jeden Menschen ist, in Bezug auf welche, wie wir erörtert, jeder Mensch gleiches Recht hat und keinerlei äussere Gewaltübung zulässig und förderlich sein kann.

Die Regierenden haben daher nicht mehr Recht in religiösen Dingen als die Regierten; das Urtheil jener hat nicht mehr Gewicht als das Urtheil dieser. Es bleibt daher, wie wir sahen, nichts übrig, als den Staat von der Religion zu scheiden und die Staatsgewalt in keiner Weise in die Glaubens-Angelegenheiten sich einmischen zu lassen. Der Staatsmann muss resignirt seinen eigenen Glauben in die Reihe der übrigen Glaubensüberzeugungen der Staatsbürger stellen und darf keinerlei Bevorzugung für sich und seine Glaubensautorität (die ja nur für seine subjective Glaubens-Ueberzeugung als solche existirt) beanspruchen oder geltend machen. Wie der Staatsmann für seine Privatrechte, für sein Eigenthum nicht die Staatsgewalt ausnützen darf, oder nicht mehr diess thun soll, als es auch für die übrigen Staatsbürger geschieht, so soll und darf er diess auch nicht für seinen religiösen Glauben thun, wenn er ehrlich und gewissenhaft in Bezug auf seine Mitbürger sein will. Und wie die Wissenschaft, als rein natürliches, rationales Werk des Menschen unabhängig sein muss vom Glauben und seiner Autorität, wenn sie wirklich etwas leisten und in streng wissenschaftlichem Gedankengang sichere Resultate erzielen soll — so muss es auch beim Staate der Fall sein, der auch ein rein menschliches, immer mehr sich vervollkommnendes Werk ist und sein soll. Die Auseinanderhaltung der rein subjectiven persönlichen Glaubensüberzeugung und der politisch-ethischen Thätigkeit in der Staatsregierung ist in der neueren Zeit um so leichter, da grossentheils nicht mehr die persönlichen Ansichten und Neigungen das Entscheidende dabei sind, sondern die objectiv bestehenden Gesetze.*) Allerdings indess ist hier ein Punkt,

*) Wenn man etwa nicht zugeben wollte, dass der katholisch-gläubige Christ vom Staatsmann in ein und derselben Person sich scheiden lasse. — so gut als der wissenschaftliche Forscher vom gläubigen Christen — so wäre doch darauf hinzuweisen, dass der Papst selber sich nicht bloss in einen weltlichen Regenten und in das Kirchenoberhaupt

von dem aus wohl in Bälde zu grossen Entscheidungen in diesem Gebiete gedrängt werden mag. Wenn nämlich das katholische Kirchenoberhaupt den katholischen Regenten oder Staatsmann bei seinem Glauben fasst, der die Anerkennung unbedingter Glaubensautorität und unbedingten Gehorsams in Glaubenssachen in sich schliessen soll, und ihn als Gläubigen verpflichtet, dass er als Regierender alle Ansprüche des Kirchenoberhauptes anerkenne, etwa bei Vermeidung der Strafe der Excommunication, dann ist die Sache auf die Spitze getrieben — und es tritt die Frage um Sein oder Nichtsein der Selbstständigkeit und der Grundsätze des modernen Staates ein. Gegenwärtig ist zwar diese Frage schon mehr oder minder brennend, aber es herrscht doch grösstentheils noch Unbestimmtheit und das Streben, den klaffenden Zwiespalt zu verdecken oder die Entscheidung zu verschieben. Der orthodox-katholische oder vielmehr ultramontane Kirchenglaube und der moderne Staat und die Civilisation sind aber in unversöhnbarem Widerspruch.

Katholische Staatsmänner, die gläubig und ängstlichen Gemüthes sind, darum Furcht hegen vor kirchlichen Drohungen und Strafen und den Folgen, die diese im Jenseits haben sollen, mögen bedenken, wohin es doch mit Staat und Kirche gekommen wäre, wenn stets alle Ansprüche der Hierarchie, insbesondere der römischen Curie, von den Staaten erfüllt worden wären, — etwa weil sie unter Androhung kirchlicher Strafen erhoben und mit Verhängung derselben aufrecht erhalten oder durchgesetzt werden sollten. Der Bestand der

---

scheidet, und als jener thut, was ihm als dieses nicht erlaubt ist (z. B. Blutvergiessen), sondern dass man selbst das Kirchen-Oberhaupt wieder scheidet in den Papst, insofern er Privatgläubiger und Privatdoctor ist und insofern er als Kirchen-Oberhaupt oder ex cathedra spricht. Und zwar macht man den ganz enormen Unterschied, dass das eine Mal dieselbe Person nur subjective, allenfalls irrthümliche Meinungen vorbringen, das andere Mal aber unfehlbare Aussprüche oder Entscheidungen geben soll!

Staaten wäre in Frage gestellt, ja unmöglich geworden, eine privilegirte Classe ohne Gleichen wäre entstanden in der Hierarchie, die Kirche hätte sich zu einem Monstrum vollständig verweltlichter Theokratie ausgebildet; die Laien wären zuletzt nur noch rechtlose, dienende Laienbrüder gewesen! Was wurde nicht Alles im Namen Gottes gefordert und als göttliches Recht geltend gemacht! Geldleistungen unter den verschiedensten Titeln ebenso, wie Zehnten, Befreiung von weltlichen Gerichten und damit Hemmung der ordentlichen Verwaltung des Rechtes und der Gerechtigkeit, Befreiung von den Abgaben an den Staat, dessen Schutz und Wohlthaten sie genossen, Unterordnung aller weltlichen, staatlichen Gesetze unter die kirchlichen. Und gegen welche Männer ward mit kirchlichen Massregeln eingeschritten! Ward doch sogar Ludwig IX., der Heilige, mit der Excommunication bedroht vom Papste, weil er der kirchlichen Jurisdiction Schranken setzte und in Civil-Sachen auch die Geistlichen seinem Gerichte unterzog. Es ward ihm desshalb der Vorwurf gemacht, er wolle die Kirche, die ihn wiedergeboren habe, in Sklaverei bringen. Der König widerrief indess seinen Erlass nicht und setzte stets den Ausschreitungen des Klerus Schranken. (Fleury, Hist. eccles. 80, 54.) Die Bischöfe machten ihm Vorstellungen, dass er die Kirche dem Verderben preisgebe, weil er den oft leichtsinnig verhängten und desshalb kirchlich wirkungslosen Excommunicationen seinerseits keinen Nachdruck gab; er möge daher verordnen, dass jedem, der excommunicirt sei und binnen Jahr und Tag nicht von der Excommunication Lossprechung suche, Hab und Gut confiscirt werde. Der König indess erwiederte denselben, dass er gerne bereit sei, solche Verordnung zu erlassen, aber sie solle nur für jene gelten, welche seine Richter schuldig befunden, der Kirche oder ihrem Nächsten Unrecht gethan zu haben. Dabei blieb er, obwohl ihm die Bischöfe einwendeten, dass es den Richtern nicht zustehe, in kirchlichen An-

gelegenheiten zu entscheiden. Es musste eben einmal der Widerstand erhoben werden gegen die immer mehr erhöhten und erweiterten Ansprüche der Hierarchie. Damals begann der Kampf gegen die römische Curie um vorherrschend äusserlicher Angelegenheiten willen, hauptsächlich wegen der endlosen Geldforderungen und -Erpressungen, wozu die kirchlichen Strafmittel häufig missbraucht wurden. Allmählig musste die normale, allgemein giltige Gerechtigkeitspflege, die Gleichheit vor dem Gesetze, die Achtung der natürlichen Rechte der kirchlichen Auctorität abgerungen werden. Der Kampf um diese Rechte dauert noch fort, oder vielmehr, ist nun in erhöhtem Maasse ausgebrochen; dazu kommt noch Erringung des Rechtes der Wissenschaft, der Bildung, Befreiung und Verbesserung der Schule u. s. w. So berechtigt nun Jedermann der Widerstand gegen die masslosen Ansprüche der Hierarchie von damals erscheint, so nicht minder ist es berechtigt, gegen diese nämliche Macht jetzt, wo es sich vorherrschend um geistige Güter handelt, den modernen Staat, die Wissenschaft und die Civilisation zu vertheidigen, zu schützen. Und mögen die Aengstlichen bedenken, dass die Förderung des physischen Wohles der Völker, der intellectuellen Bildung, der sittlichen Veredlung, dass Befreiung der Menschen von Geistesnacht, von Unwissenheit und Aberglauben eine Pflichterfüllung, ein Werk der Nächstenliebe, und eben darum wahrhaft religiös und christlich sei. Christlich jedenfalls nach dem Worte und im Geiste Christi selbst, da diesem zufolge wahre Gottesliebe und also wahre Religion sich hauptsächlich bewährt in der Förderung des geistigen wie physischen Wohles der Menschen, also in Humanität, in fortschreitender Verbesserung des menschlichen Daseins. Darin kann das Gewissen auch der Religiösesten Beruhigung finden und Stärke gegenüber allen hierarchischen Drohungen und Strafen.

Für den modernen Staat folgt aus seiner ganzen Auf-

gabe, dass er die katholische Kirche (Hierarchie), sobald er sich thatsächlich ihr gegenüber geltend macht, nicht mehr als Imperium, als äusserliche Weltherrschaft anerkennen kann, als Reich mit äusserlicher Jurisdiction, deren Rechte und Anordnungen mit Gewalt und Zwang geltend zu machen oder durchzusetzen seien. Nicht bloss seine eigene Existenz wäre sonst unmöglich, da zwei äusserlich herrschende, ganz verschiedene, ja oft mit einander in Widerstreit begriffene Gewalten nicht neben- oder ineinander in einem Staate bestehen können, sondern zudem die Gewährung religiöser Gleichberechtigung Andersgläubiger würde unmöglich sein. Ausserdem ferner, dass für den nicht auf religiösem Glauben, sondern auf natürlichen und rationalen Fundamenten ruhenden Staat auch die römische Hierarchie und Curie, wie wir sahen, nicht als göttliche Autorität gelten kann, fällt gegen die Geltung der christlichen Kirche als Herrschaftsgebiet, als Reich äusserlicher Jurisdiction unter allen Umständen schwer ins Gewicht das klare Wort Christi, das den Aposteln ausdrücklich verboten hat zu herrschen nach Art der irdischen Könige, und ebenso sein Beispiel, da er sich aller Einmischung in politische und juridische Angelegenheiten enthielt, ja sogar ausdrücklich es ablehnte, auch nur einen kleinen Erbschaftsstreit zwischen Brüdern zu schlichten, wie schon früher erwähnt wurde. Um diess Wort und Beispiel Jesu richtig zu deuten und geltend zu machen, bedarf es nicht erst einer besonderen Competenz und Erleuchtung zur richtigen Auslegung, sondern Jedermann kann sie leicht verstehen, ja um ihrer Klarheit und Einfachheit willen gar nicht nichtverstehen, und darum ist, insofern er gesunden Geistes ist, Jedermann auch berechtigt, sie so weit er kann zur Geltung zu bringen. Und wenn es in diesem Betreff noch andere Stellen der Schrift gibt, die weniger klar, die dunkel und vieldeutig sind, so müssen sie nach den unzweifelhaften, klaren Stellen gedeutet werden, nicht aber dürfen die klaren nach einer beliebten Deutung

der dunklen umgedeutet werden. Hierin kann auch die Competenz der kirchlichen Autorität nichts ändern, da ihre Deutungen und Aussprüche auch nicht klarer und entschiedener sein können, als die Worte Christi, und in jedem Fall das klare Wort Christi bei jedem gläubigen Christen ebenso wie bei dem vernünftigen Ausleger mehr Gewicht haben muss, als das noch so klare Wort der Kirchenautorität, und also vor diesem den Vorzug verdient.

In der Ausbildung der christlichen Religion und Kirche zu einem Gebiet juristischer (canonischer) Herrschaft mit grossem irdischen Besitz und äussern Gewaltmitteln zur Behauptung und Durchführung derselben, in dieser Ausgestaltung der katholischen Kirche zu einem Weltreich ist die grösste, folgenreichste Abirrung derselben vom Worte und dem Willen Christi zu erblicken, oder ein Zeichen, dass die Welt damals noch nicht fähig war, die reine Religion Jesu in sich aufzunehmen und ohne grossen weltlichen Apparat auch nur zu behaupten. Aus dieser Gestaltung der Kirche zu einem weltlichen, gewaltthätigen Gesetzesreich ging alles Andere hervor, was in der katholischen Kirche für das Christenthum und für die wahre Menschenbildung und Veredlung hinderlich und verderblich wurde. Jetzt wurden alsbald in dieser Kirche genau jene Grundsätze und Strebungen einer geistlichen Herrschaft geltend, nach denen Jesus selbst als Neuerer und Aufrührer gegen die geistliche Autorität verurtheilt und hingerichtet worden war; und demnach wurden auch gerade jene Grundsätze verdammt und verfolgt, die Jesus selbst gelehrt, nach denen er gehandelt und aus welchen er die Berechtigung zur Gründung seines Werkes geschöpft. Um nur die äussere Herrschaft der Kirche vollständig durchzuführen und aufrecht zu erhalten, glaubte man vor keiner Gewaltthat und Grausamkeit zurückschrecken und Hekatomben von Menschen opfern zu dürfen. Für das vermeintliche Reich Christi, die Kirche, verfuhr man unmenschlicher

und liebloser, vergoss mehr Blut, wüthete mehr mit Feuer und Schwert, als je Eroberer gethan. Und wie man kein natürliches Recht und kein Sittengesetz achtete, wo die Interessen der kirchlichen Weltherrschaft im Spiele waren, so sparte man auch, wie bekannt, zu Gunsten derselben historische Fälschungen und sophistische Beweisführungen nicht, die zu prüfen und zu widerlegen, gegenüber drohender Kerker- oder Todesstrafe, Niemand wagen durfte. Auch der Inhalt des christlichen Glaubens, die dogmatische Lehre der Kirche, wurde für den Zweck der äusseren, auf canonisches Recht und die unbedingte Unterwerfung der Gläubigen gegründete hierarchische Herrschaft verwendet. Die dogmatischen Lehren, in denen man die christliche Wahrheit formulirt oder definirt dachte, durften nicht zum Gegenstand intellectueller Thätigkeit gemacht, zur Befriedigung des lebendigen Wahrheitssinnes erforscht werden, sondern sie wurden nur als Gegenstand moralischer oder vielmehr legaler Bethätigung benutzt, als Anlass, durch ihre blinde Annahme unbedingte Unterwerfung unter die geistliche Autorität zu üben. Die Wahrheit hörte auf, für die Vernunft da zu sein und dieser Erfüllung, Befriedigung zu gewähren; sie war nur als auferlegtes Joch da, als eine ungeprüfte, unbegriffene Last, die man in äusserlichem Gehorsam trug und nicht abschütteln oder auch nur selbstständig prüfen durfte, ohne als Ungehorsamer, als Verbrecher mit äusserlichen Strafen heimgesucht zu werden. Nichts kann in der That förderlicher und selbst bequemer für Aufrichtung und Erhaltung einer hierarchischen Herrschaft, eines geistlich-weltlichen Imperiums sein, als eine Summe von Glaubenssätzen zu formuliren, die, obwohl sie als Inhalt der Offenbarung gelten sollen, doch zugleich als Mysterien (als Unbegriffenes, Unbegreifliches, also eigentlich als Verhülltes) bezeichnet werden, und die daher Niemand je denkend prüfen, erforschen darf, sondern die er ungeprüft im Glauben annehmen muss, sich unterwerfend der

die Wahrheit verbürgenden hierarchischen Autorität. So ist aus dem christlichen Reiche der Wahrheit, der Liebe und Freiheit ein allerdings historisch grossartiges Reich der blinden Unterwerfung, der Knechtschaft, der Verfolgung gemacht; ein Gebiet, in dem die ersten Grundlagen oder Fundamentalprämissen nicht geprüft werden dürfen, oder nur unter der Bedingung, dass sie als wahre befunden werden, — wodurch eben allenfallsige Irrthümer verewigt werden und alle intellectuelle Thätigkeit zu einer dienenden Rolle verurtheilt ist. Das so entstandene Reich, begünstigt durch alle Umstände der Zeit, konnte sich allerdings grossartig ausgestalten und muss dadurch allerdings den äusserlich Gesinnten und Unmündigen imponiren, ebenso den klugen Weltkindern und wohl auch zerknirschten Sündern, denen so reiche äusserliche Mittel der Entsündigung und Rettung geboten werden. Den tieferen, wirklich religiösen Gemüthern aber und den wahrhaft forschenden freien Geistern konnte diese Form des Christenthums niemals Befriedigung gewähren und sie zogen sich stets davon zurück. *) Allerdings lag der Organisation der katholischen Kirche, abgesehen von äusserlichen Strebungen und Zielen, der grosse, wahre Gedanke zu Grunde, dass es ein festes, unerschütterliches Fundament menschlicher

*) Wie sehr die katholische Kirche selbst im Mittelalter als ein veräusserlichtes, weltliches Reich betrachtet ward, zeigt unter Andern ein Brief, den der Ordensgeneral des Albertus Magnus (Dominikaner) an diesen richtete, als er vom Papste zum Bischofe von Regensburg bestimmt wurde. Er beschwört ihn, das Bisthum nicht anzunehmen, diesen Makel seinem Ruhme und dem seines Ordens nicht zuzufügen. Er solle nicht auf das Verlangen des römischen Hofes eingehen, wo man die Dinge nicht so ernst nehme. Aller Nutzen, den er bisher durch sein frommes Leben und seine Schriften gestiftet, sei in Frage gestellt, wenn er Bischof werde und in die Verstrickung zeitlicher Geschäfte gerathe. Er solle seinen Orden nicht in tiefe Trauer versetzen. „Möchte ich lieber hören, dass mein lieber Sohn im Grabe ist, als auf dem bischöflichen Stuhl."

Ueberzeugungen und des practischen Verhaltens geben müsse gegenüber subjectiven menschlichen Meinungen und subjectiver Willkür. Aber als diess Fundament ward in zu äusserlicher und übereilter Weise ein zeitlich positiv Festgestelltes, das Resultat historischer Entwickelung und menschlicher Einsichten einer bestimmten Zeit und bestimmter Verhältnisse angenommen und zur Geltung gebracht, als wäre es absolut und ewig. Es trägt daher auch den Charakter des Zeitlichen, äusserlich Historischen an sich und wird wie irgend ein anderes irdisches Gut, oder wie eine positive menschliche Feststellung durch äusserliche irdische Mittel, durch äusserliches Gesetz, durch Gewalt und Verfolgung geltend gemacht und aufrecht erhalten und durch äusserliche Güter und Vortheile gefördert. Und obwohl dem ganzen Werke der Name „katholisch" gegeben ward, so hat sich dieser doch selbst gleichsam unbewusst corrigirt und den relativen, örtlichen und zeitlichen Charakter desselben deutlich ausgedrückt durch die Umwandlung des katholisch in das „römisch-katholisch", eine contradictio in adjecto, die bezeichnender nicht sein könnte. — Das wahre, sichere, unerschütterliche Fundament menschlicher Ueberzeugung und menschlichen Handelns wird nicht plötzlich und auf einmal den Menschen gegeben, geschenkt, sondern es wird nur allmählich errungen in schwerer rationaler Geistesarbeit und durch die Entwickelung menschlicher Verhältnisse und darauf gegründeter Erfahrung. Das wahre objective Wesen der Dinge und das wahre objective und daher allgemeine (katholische) Wesen des Geistes entwickeln und offenbaren sich zugleich, und werden dadurch mehr und mehr das sichere Fundament der subjectiven Geistesbildung und Thätigkeit der Menschen. Und der Schauplatz und das Organ hiefür hat der moderne Staat zu sein als Reich der natürlichen Vernunft und Wissenschaft, des Rechtes und der wahren, allgemein gültigen Sittlichkeit. Eben desshalb kann er keine

Religion mit ihren specifischen Lehren, Gesetzen und Ansprüchen anerkennen in dem Sinne, dass er sich denselben unterordnen sollte — wie diess früher näher dargestellt wurde.

In Bezug auf die katholische Kirche schliesst diess hauptsächlich Zweierlei in sich: für's Erste, dass der Staat seine eigenen Grundsätze, Gesetze und Rechte behaupte gegenüber allen Ansprüchen hierarchischer Kirchengewalt, und sich selbst gegen Eingriffe und Opposition derselben schütze in seiner Einrichtung, Wirksamkeit und Existenz; und zweitens, dass er es dieser Kirchengewalt verweigere, ihr als weltlicher Arm (brachium saeculare) zu dienen, und zwar nicht bloss die Verfolgung anderer Religionsgemeinschaften ihr versage, sondern auch die Verfolgung der Mitglieder der katholischen Kirche selbst, die mit der Kirchenbehörde oder den Kirchengesetzen in allenfallsige Conflicte kommen und gegen welche die Staatsgewalt als Polizei und Henker angerufen und wo möglich gebraucht zu werden pflegt. Der moderne Staat hat kein Recht, die Seelen der Katholiken wie ein Eigenthum der Hierarchie zu betrachten und etwa diese in ihrem wohlerworbenen Rechte (Jurisdiction) auf jene zu schützen, wie diess in Bezug auf anderes Eigenthum der Fall sein mag; er hat diese Seelen nicht mit Gewalt und Zwang unter der unbedingten Botmässigkeit der geistlichen Behörden zu erhalten. Er hat sich also nicht in die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche zu mischen, weder zu Gunsten der Gläubigen, noch zu Gunsten des Klerus und der Auctorität. Er hat kein Recht, in die katholische Kirche irgend eine Reform ihres innern Lebens (abgesehen von ihrem Verhältniss zum Staate) einzuführen oder derselben aufzudringen; aber er hat auch kein Recht, eine solche Reform zu hindern, d. h. jede Reformbewegung zu Gunsten der geistlichen Herrschaft zu unterdrücken. Es ist Sache der Katholiken selbst, ob und wie lange sie es ertragen, dass sie in religiöser Beziehung vollständig rechtlos sind, unbedingt unter der geistlichen

Jurisdiction stehen und in Missbrauch des bekannten Gleichnisses als Schafe vom geistlichen Herrscher betrachtet werden; — da doch ursprünglich die religiösen Gemeinden den grössten Einfluss in kirchlichen Angelegenheiten hatten, der ihnen allmählich von verbündeter geistlicher und weltlicher Behörde entzogen worden ist. Es ist keine Frage, dass, wenn einmal der bequeme Indifferentismus in religiösen Dingen aufhört vorherrschend zu sein, bei dem Volke und noch mehr bei den Gebildeten, wenn das religiöse Leben wieder energischer, wärmer zu pulsiren beginnt, dann eine starke Reformbewegung sich bilden wird und die Berechtigung von vielen Einrichtungen und Bestimmungen wird in Frage gestellt werden.

Wenn vielfach selbst bei Gegnern der katholischen Kirche die Meinung verbreitet ist, die Katholiken müssten entweder den hierarchischen Anordnungen und Ansprüchen sich unbedingt fügen, oder aber aus der Kirche treten, so ist das unrichtig. Allerdings sind die kirchlichen Zeloten stets bereit, Jedermann, der irgend Widerspruch erhebt, oder in die vollständige Rechtlosigkeit sich nicht fügen will, alsogleich mit Ausstossung aus der Kirche zu bedrohen und wo möglich dieselbe auch in Ausführung zu bringen, oder ebenso lieblos als anmassend Allen die Thüre der Kirche zu weisen, die ihren fanatischen Ansichten oder ihrer Herrschsucht sich nicht gefügig zeigen. Sie würden dadurch erwünschter Weise ein Doppeltes erreichen: für's Erste Befreiung von aller Opposition gegen ihre Ansichten innerhalb der Kirche, und für's Zweite aller gefährlichen Concurrenz in Bezug auf die vielen kirchlichen Aemter und die grossen zeitlichen Güter der Kirche entledigt werden, so dass diese zelotische Kirchenpartei über den Genuss aller Stellen und Güter der Kirche unbedingt verfügen könnte. Aber es ist doch die Frage, die ernstlich wird erhoben werden, ob die Kirchenautorität und eine damit verbündete Partei wirklich die unumschränkte

Eigenthümerin aller Seelen der Katholiken und aller zeitlichen Güter der Kirche nicht bloss, sondern auch unumschränkte Eigenthümerin der Wahrheit und Gnade des Christenthums selbst sei, so zwar, dass es in ihrem Belieben liegt, unter willkürlichen Bedingungen, seien diese auch noch so drückend und entwürdigend, dieselben den Völkern und den Einzelnen zu gewähren, und Allen, die sich nicht denselben willenlos und blindlings fügen, dieselben zu versagen. Die Katholiken von Geburt haben nicht bloss ein in gewissem Sinne göttliches Recht auf das geistige Erbe ihrer Kirche, das ihnen nicht beliebig geschmälert werden darf; sondern selbst auch ein menschliches Recht haben sie, dass ihnen die Existenz in jener Kirche nicht willkürlich durch Zeloten und geistliche Gewaltherrschaft erschwert oder unmöglich gemacht werde, die ihre geistige Heimat ist und mit der sie durch alle natürlichen Verhältnisse verbunden sind. Hat man doch auch im Staate kein Recht, jedem Bürger, der nach politischer Reform strebt, sogleich seine Rechte zu entziehen oder ihn zur Auswanderung zu nöthigen! — Jetzt freilich übt das römische Kirchenoberhaupt unumschränkte Herrschaft aus, will ohne Rücksicht auf Vernunfteinsicht und natürliches Recht seine Meinung, seinen Willen geltend machen, als wäre nicht bloss das gesammte Kirchengut, sondern das ganze Christenthum sein Privateigenthum, von dem es nach eigenem Gutdünken gewähren und versagen kann. Ja nicht bloss Natur und Vernunft sollen da keinerlei Berechtigung haben, Gott selbst soll nach römisch-kirchlicher Entscheidung sich richten müssen, verdammen, wen das Kirchenoberhaupt verdammt, und beseligen, wer so glücklich ist, die Gunst desselben zu erlangen. Gott und Christus selbst stehen also bezüglich ihres Verhaltens zu den Menschen gleichsam unter der Obervormundschaft der römischen Curie und können nicht frei über ihre Wahrheit und Gnade verfügen. Gott selbst ist so gewissermassen aus dieser Kirche ausgeschlossen; sein Stellvertreter

will unumschränkte Macht über alle Gläubigen ausüben. Sowie aber der christliche Glaube wieder lebendig wird, das Volk zum Christenthum in ein lebendig glaubendes, ernstes und denkendes Verhältniss tritt, wird sich diese Art hierarchischer Allgewalt alsbald unhaltbar zeigen; das Volk wird der absolutistischen Willkür in Bezug auf sein ewiges Heil widerstehen und seine unveräusserlichen Rechte zurückfordern. Es wird nicht länger dulden, dass von der Kirche (Hierarchie), die ihm das sittliche Leben und die Erstrebung des Seelenheils erleichtern sollte, vielmehr stets neue Lasten auferlegt, stets neue kirchliche Obliegenheiten vorgeschrieben werden, die so wenig das sittliche Streben erleichtern oder fördern, dass sie vielfach neue Fallstricke, neue Versuchungen sind und vervielfältigte Gelegenheit geben, das Gewissen zu ängstigen oder die ersten Schritte zur Nichtachtung religiös-sittlicher Vorschriften zu thun. Im Gebete des Herrn wird Gott angerufen, Versuchung von uns abzuwenden, und diese kirchliche Hierarchie findet sich berechtigt, durch ihre Herrschergebote, ihre kirchlichen Vorschriften das gläubige Volk nutzlos zu quälen und die Zahl der Versuchungen willkürlich und künstlich zu vermehren — während doch, sollte man denken, der sittliche Kampf und die Vermeidung oder Ueberwindung natürlicher, unvermeidlicher Fallstricke und Versuchungen ohnehin schon schwer genug ist! Es ist sonderbar, wie diese Hierarchie durch ihre eigenen Verordnungen und Gesetze die ewigen göttlichen Gesetze gleichsam in den Hintergrund drängt und als wichtiger behandelt als diese, ja wohl gar um der Erfüllung jener willen die Befolgung dieser nachsieht oder nachsichtig behandelt. Freilich in gewisser Hinsicht consequent, wenn doch Gott abgedankt und alle Gewalt in dieser Welt der Hierarchie übergeben haben soll! *) Das katholische Volk wird wohl einmal Rechen-

*) Unter dem dargestellten Gesichtspunkte erscheint es als schweres Unrecht, das Pius IX. dem katholischen Volke zugefügt hat dadurch, dass

schaft über dieses hierarchische Verfahren fordern und aufräumen mit all' den unnützen, quälerischen oder geradezu verderblichen Lasten, die ihm auferlegt, und den Schlingen, die ihm gestellt sind. Die Güter des Christenthums müssen in liberaler Weise dem Volke gewährt und vermittelt werden, nicht um den Preis erniedrigender Geistes-Sklaverei und stumpfer Unterwerfung unter willkürliche, herrschsüchtige Bedingungen und blinder Verzichtleistung auf die intellectuelle Kraft des Geistes. Auch der Vernunftgebrauch wird dem Volke wieder gestattet werden müssen, wenn das geistige Auge in religiöser Beziehung nicht ganz verkümmern und verschrumpfen soll. Diese Forderung ist um so berechtigter, als principiell auch von der kirchlichen Auctorität das Recht und die Pflicht der Prüfung, wenigstens der Grundlagen des Glaubens (wenn auch nicht des Glaubens-Inhaltes selbst), zugestanden wird. Da aber allerdings das Volk nicht selbst prüfen kann und für sich in blinder Unterwerfung unter jede zufällige Glaubensauctorität beharren muss, so ist angemessen, dass begabte und geistig strebsame Söhne desselben diese Prüfung an seiner Statt vornehmen und den Glauben und den Glaubensgehorsam zu einem vernünftigen erheben. Die freie, unbefangene Forschung, die selbstständige Prüfung ist daher nicht bloss ein Recht der Wissenschaft und der Wahrheit, sondern auch ein Recht des Volkes, das es durch vertrauenswürdige Stellvertreter ausüben lässt.

Wenn endlich der Staat sich von der katholischen Kirche

---

er ein ganz neues Dogma (Immaculata Conceptio) aufgestellt und den katholischen Gläubigen aufgedrungen hat. Die Erstrebung der Sittlichkeit und des ewigen Heils wird dadurch nicht im Mindesten gefördert oder erleichtert, dagegen ist dem Glauben eine neue Versuchung bereitet, der Unglaube unnütz herausgefordert. Die kirchlichen Lasten sind vermehrt. Es sind, so zu sagen, die Chancen des Teufels vermehrt, die Seelen zum Unglauben zu verführen und dadurch der Hölle zu erobern — kirchlicher Auffassung gemäss.

loslöst, so wird er die bisher ausgeübten Rechte oder Obliegenheiten in kirchlichen Dingen nicht etwa an die Kirchenvorsteher zurückgeben, sondern an die Individuen nnd die Gemeinden. Denn das Recht der eigenen Ueberzeugung gesteht der Staat allen Bürgern zu, nicht bloss den Kirchenvorstehern, und die Freiheit der Kirche ist nicht eine Freiheit der Kirchenbehörde, ungehindert eine unumschränkte Macht über die Gläubigen auszuüben, sondern sie kann nur als Freiheit der Individuen — wenigstens von Seiten des Staates — aufgefasst und gewährt werden. Was die Individuen mit dieser ihrer Freiheit beginnen, das ist ihre eigene Sache; — also ob sie und wie lange sie sich den Kirchenbehörden vollständig unterordnen und sich von ihnen beherrschen lassen wollen. Geschieht diess nicht, so hat der Staat weder das Recht noch die Pflicht, den Unfügsamen der Kirchenbehörde mit Gewalt zu unterwerfen oder ihm um dieses religiösen Widerspruchs willen seine politischen nnd bürgerlichen Rechte zu schmälern. Was die katholischen Gemeinden betrifft, so gehen an diese die bisher von vielen Staatsregierungen geübten Rechte der Besetzung der kirchlichen Stellen und der Verwaltung des Kirchengutes über. Denn nicht die Kirchenbehörden, die Bischöfe und der Papst sind Herren oder Eigenthümer des Kirchengutes, sondern die Gemeinden, das Volk. Und die Staaten, die mehr und mehr constitutionell werden und den Gemeinden Selbstverwaltung gewähren, können nicht Absolutismus und Rechtlosigkeit in kirchlicher Beziehung fördern. Indem der Staat den Gemeinden die Rechte zurückgibt, die er bisher in kirchlichen Dingen ausgeübt, schützt er damit nicht bloss das Volk am besten vor hierarchischer Vergewaltigung, — weil die Gemeinden bei unbilligen hierarchischen Forderungen sich selbstständig machen können, — sondern er befreit damit auch den sogenannten niedern Klerus, wenigstens zum Theil, vom hierarchischen Joche, das anf ihm lastet, da derselbe an den

Gemeinden eine Stütze finden kann; endlich aber sichert sich dadurch der Staat selbst an den Gemeinden einen Schutz und eine mächtige Stütze gegen hierarchische Allgewalt; denn die Gemeinden können den Hierarchen widerstehen, ohne sie zu Märtyrern machen zu müssen, wie diess bei dem Kampfe der Staatsbehörden gegen dieselben so leicht zu geschehen pflegt.

Bei dem grossen Kampfe, der seit Jahrhunderten zwischen Kirche und Staat besteht, und der jetzt mehr und mehr eine acute Form annimmt, war es kirchlicherseits üblich, jedes in Anspruch genommene Recht oder Privilegium als ganz wesentlich für die Kirche, als unmittelbar göttlich zu bezeichnen. Wenn es sich darum handelte, die Rechtspflege im Staate zu ordnen und alle Staatsbürger dem gleichen Gesetze unterzuordnen, also auch den Klerus, so ward die Immunität der Geistlichen als göttliches Recht bezeichnet und mit allen kirchlichen Mitteln zu vertheidigen, zu behaupten gesucht. Es ward gefragt, ob etwa die Schafe (die Laien als weltliche Richter) das Recht hätten, über die Hirten (die Geistlichen) zu Gericht zu sitzen? Man hielt es für angemessen und berechtigt, die höchsten kirchlichen Strafen, Excommunication und Interdict, über Länder und Städte zu verhängen, d. h. Tausende von Menschen — nach kirchlicher Auffassung — aller Segnungen des Christenthums und des ewigen Heiles zu berauben, um diese Immunität der Geistlichkeit zu schützen.*) Vergebens. Der Staat, im Bunde

*) Die Republik Venedig kam in schweren Conflict mit dem Papste um dieser Immunität willen. Es sollten zwei verbrecherische Kleriker vom weltlichen Gerichte abgeurtheilt werden, nachdem sie gefangen gesetzt waren. Paul V. reclamirte sie und verhängte Excommunication und Inderdict über Venedig, da die Republik sich weigerte die Verbrecher auszuliefern. Es war hauptsächlich der Serviten-Mönch Paul Sarpi, dessen geistige Leitung das venetianische Volk trotz des Interdictes im langen Widerstande aufrecht erhielt.

mit der Wissenschaft, ging seinen Weg und die Immunität des Klerus ward abgethan, — wenn auch freilich noch jetzt von der Hierarchie theoretisch daran festgehalten wird wie an einem göttlichen Recht; während doch dieselbe, wie bekannt, durch Gunst und Belieben weltlicher Fürsten dem Klerus verliehen ward um politischer Zwecke willen, oder auch aus abergläubischer Gesinnung, oder um dafür durch klerikale Vermittelung Vergebung und Seligkeit im Jenseits zu erlangen. — In ähnlicher Weise ward die Steuerfreiheit als ein Privilegium des Klerus in Anspruch genommen und als unmittelbar göttliches Recht desselben betrachtet. Und dem Staate, als er den Klerus besteuern wollte, ward begreiflich gemacht, dass er kein Recht habe, von Gott (Hierarchie, Kirche) Steuern zu fordern. Ebenso wollte man mit allen kirchlichen Droh- und Strafmitteln das Asylrecht dem Rechtsstaate und der vernünftigen Rechtspflege gegenüber aufrecht erhalten, selbst wo dasselbe sehmählich missbraucht ward. Der allgemeine Grundsatz war allenthalben: Der Kirche (Hierarchie), d. h. den Forderungen des Papstes widerstreben, heisst Gott widerstreben; die Privilegien oder Rechte (Vorrechte) der Kirche beschränken oder aufheben, heisst Gottes Rechte antasten; und demgemäss wurden kirchliche Mittel zum Schutze und Widerstande angewendet. Diese göttlichen Rechte erstreckten sich aber sehr weit, so dass z. B. in Worms der hohe Klerus seinen privilegirten Weinverschleiss gegen die Bürger. der Stadt zuletzt mit Excommunication und Interdict schützen zu dürfen glaubte. *) Viele von diesen ehemals so hartnäckig mit kirchlichen Drohungen und Strafen vertheidigten Rechte oder Vorrechte hat man nun trotzdem klerikalerseits aufgegeben, wenigstens factisch, wenn auch nicht principiell.

*) S. hierüber das treffliche inhaltreiche Werk von F. Laurent: L'église et l'état. 2 Voll. 2 Edit. Paris 1865, und dessen grosses Werk: Etudes sur l'histoire de l'humanité (Histoire du droit des gens etc. XIV. voll.)

Man wagt es nicht mehr, Jene, welche diese Privilegien antasten, des ganzen Christenthums für verlustig zu erklären und sie in die Hölle zu verdammen. Die alte Argumentation wird aber noch immer angewandt gegen Staat und Wissenschaft. Die Einziehung geistlicher Güter wird als Beraubung Gottes bezeichnet; das Verbot, jugendliche Seelen vor dem gesetzlichen Alter zur Ablegung ewig bindender Gelübde zu verleiten, wird als Frevel bezeichnet, der Gott seine Opfer vorenthält. Die Befreiung der Schule von der Obergewalt und hemmenden Einwirkung der Kirche wird als ein Hinausweisen Gottes aus der Schule verschrieen. Der moderne Staat darf sich durch all' diess nicht beirren lassen, entschieden und energisch auf der Bahn fortzuschreiten, welche Wissenschaft und Humanität vorzeichnen und der Schutz der natürlichen Menschenrechte erfordert.

Ausser dem göttlichen Rechte wird dem Staate auch stets die absolute Unabänderlichkeit der Kirche, ihrer Lehren, Einrichtungen, Rechte (das Non possumus) entgegen gehalten, um den Widerstand gegen alle noch so berechtigten, vernünftigen Forderungen zu rechtfertigen und die Unversöhnlichkeit mit der ganzen modernen Wissenschaft und Civilisation zu begründen. In vieler Beziehung ist die behauptete Unveränderlichkeit richtig, aber gerade in der Hauptsache besteht dieselbe thatsächlich auch in der katholischen Kirche nicht, wird vielmehr durch Thatsachen sowohl im Gebiete des Glaubens (Wahrheit) als der Sittlichkeit, sowie des Rechtes und selbst der kirchlichen Principien widerlegt. Wir dürfen uns zunächst nur an die Thatsachen erinnern, die angeführt wurden, um die behauptete Unfehlbarkeit der Kirche als unthatsächlich zu erweisen. Die Verurtheilung des Copernikanischen Weltsystems durch die römische Curie (mit schweigender Zustimmung des gesammten Episkopats und der Theologen) als Verderben der katholischen Kirche und als Ketzerei und die jetzt doch von Seite der „Kirche“ zugestandene

Wahrheit desselben, bezeugen schon, dass in Bezug auf Wahrheit auch Bestimmungen der katholischen Kirche veränderlich sind. Ebenso zeigt sich diese Veränderlichkeit in Bezug auf die Zinsenfrage. Allgemeine Concilien und Päpste waren überzeugt, und entschieden als höchste kirchliche Auctorität, dass das Leihen auf Zinsen unbedingt unzulässig, widergöttlich, gottlos, unsittlich, und dass die Behauptung des Erlaubtseins desselben häretisch sei, und sie schritten mit allen kirchlichen Drohungen und Strafen gegen die theoretisch oder practisch Zuwiderhandelnden ein; so zwar, dass sie dieselben des ganzen Christenthums und des ewigen Heils für verlustig erklärten. Jetzt ist das Leihen auf Zinsen allenthalben erlaubt, und der Papst („die Kirche") macht selbst den reichlichsten Gebrauch davon. Die kirchliche Entscheidung über das, was göttliches Gebot und was sittlich gut und böse sei, hat sich also vollständig verändert, ja in's Gegentheil verkehrt. — Es fanden aber noch manche andere sehr wichtige Veränderungen, und zwar in rein kirchlichen Dingen, in Bezug auf Glaube, Sittlichkeit und Verfassung statt. So z. B. hatten die Apostel selbst auf ihrem Concilium zu Jerusalem unter Anderm festgesetzt und als Eingebung und Beschluss des heiligen Geistes verkündet, dass die Gläubigen sich vom Blute zu enthalten haben. Man sollte meinen, wenn irgend ein kirchlicher Beschluss unfehlbar und unveränderlich giltig sein sollte, so musste es dieser sein. Und doch machte sich die entgegengesetzte Annahme und Praxis in der Kirche geltend, und heut zu Tage denkt auch der Orthodoxeste und Beschränkteste nicht mehr daran, sich nach diesem apostolischen Gesammtbeschlusse zu richten. Eine so vollständige Veränderung ist in dieser Beziehung eingetreten! Und wenn diess selbst einem gemeinsamen Beschlusse der Apostel gegenüber zulässig erachtet wird, wie sollten da noch Beschlüsse von Bischöfen und Päpsten auf absolute Unfehlbarkeit und Unveränderlichkeit Anspruch

machen können? Die Umstände, die historischen und socialen Verhältnisse machten sich auch hier, wie in Bezug auf das kirchliche Zinsenverbot geltend und erwiesen sich mächtiger als alle kirchlichen Auctoritäten mit ihren vermeintlich unfehlbaren und unveränderlichen Bestimmungen. Dasselbe ist der Fall mit einer Fundamental-Institution der christlichen Kirche der ersten Zeiten, nämlich mit der Bussdisciplin. Die Ausschliessung der Sünder und die öffentliche Busse zum Behufe der Wiederzulassung zur kirchlichen Gemeinschaft galt in den ersten Zeiten als ganz wesentliche Institution der Kirche; wer sich nicht fügte, ward in die Kirche nicht wieder zugelassen und konnte am Christenthum keinen Theil haben. Sicher konnte sich keiner der Gläubigen jener Zeit die christliche Kirche denken ohne diese Bussdisciplin. Dennoch wurde sie im Laufe der Zeit, unter veränderten Verhältnissen, so vollständig beseitigt, dass jetzt nur noch schwache, bedeutungslose Rudimente davon übrig geblieben sind. So veränderlich ist selbst das Wichtigste innerhalb der katholischen Kirche! Auch in der kirchlichen Verfassung sind, wie bekannt, die durchgreifendsten Veränderungen vorgegangen. Die ursprünglichen Rechte der Gemeinden gingen bald an die Priester über, die Rechte dieser wurden mehr und mehr von den Bischöfen absorbirt, und jetzt sind auch den Bischöfen dieselben genommen und fast alle im Oberhaupte der Kirche, im römischen Papste, absolutistisch concentrirt. Hierin also beständige Umänderung, so dass es nicht für unmöglich und unzulässig erachtet werden darf, dass auch diese letzte Form, die absolutistische Concentration, wieder einer andern weiche und etwa die ursprüngliche Decentralisation mit Vorwiegen der Gemeinden wieder zur Geltung komme. — Manche andere Veränderungen noch liessen sich anführen; wir wollen aber nur noch auf eine fundamentale, eigentlich radikale Veränderung hinweisen, die der neuesten Zeit vorbehalten war und die sich nicht bloss auf

Dogma und Verfassung, sondern selbst auf die Grundprincipien der Kirche bezieht und sie abändert. Ich meine die im Jahre 1854 erfolgte Erklärung der Immaculata Conceptio zum Glaubenssatz der katholischen Kirche, und die Art und Weise, wie diess geschah. Diese dogmatische Feststellung unterscheidet sich von allen andern ganz wesentlich und schliesst eine eigentliche Veränderung des katholischen Glaubens in sich. Sonst nämlich wurde stets nur das als wesentlicher Glaubenssatz der Kirche erklärt, was und weil es von jeher und überall in der Kirche geglaubt worden ist, so dass durchaus ausgeschlossen war, als sollte ein neuer Glaubenssatz eingeführt oder den Gläubigen aufgedrungen werden. Bei dem Dogma der Immaculata Conceptio dagegen ward umgekehrt, eingestandener Weise, wirklich etwas Neues zur Glaubenspflicht gemacht. Bisher brauchte man die unbefleckte Empfängniss Maria's nicht zu glauben und blieb doch Katholik und konnte der ewigen Seligkeit (nach kirchlichen Grundsätzen) theilhaftig werden. Vom 8. December 1854 an aber musste der Katholik auch noch die Immaculata conceptio glauben, wenn er Katholik (seiner Gesinnung nach) bleiben und nicht der Verdammniss preisgegeben werden wollte. So hat Pius IX. ein neues Glaubensjoch auferlegt und die Gelegenheit zum Unglauben und zur Verdammniss für seine „Kinder" vermehrt. Diess geschah zugleich in einer von aller bisherigen Theorie und Praxis in der Kirche abweichenden Form; nämlich nicht durch ein allgemeines Concilium, durch den gesammten versammelten Episkopat, sondern nur durch den Papst selbst mit blosser Zu-Rathe-Ziehung der nicht versammelten Bischöfe. Es war gleichsam eine Dogma-Erklärung durch eine päpstliche Cabinetsordre und schloss daher — wie die Jesuiten und ihr Anhang mit ausdrücklicher Beistimmung des Papstes selbst behaupten *) — thatsächlich das Geltendmachen

*) (S. Schrader S. J.) Der Papst und die modernen Ideen. Wien 1864. „Pius IX. hat die Unfehlbarkeit des Papstes durch den Akt

der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes in sich. Damit also ist nicht bloss eine ganz neue Glaubenssubstanz in das kirchliche Lehrsystem eingeführt, sondern es sind auch alle bisher geltenden kirchlichen Principien der Dogmenbildung aufgehoben. Es ist damit eine radikale Aenderung in der katholischen Kirche eingetreten; die Kirche nach 1854 ist nicht mehr dieselbe, wie die vor dem 8. December dieses Jahres. So hat eine eigentliche Revolution in der katholischen Kirche stattgefunden mit aller revolutionär üblichen Rücksichtslosigkeit und Gewaltthätigkeit gegen Widerstrebende; und zwar eine Revolution von Oben, nach persönlicher Neigung, zur Befriedigung subjectiven Herzensdranges. Der Papst hat gehandelt als persönlicher Herr des Glaubens und der Seelen der Gläubigen. Möglicherweise dürfte indess dieser absolutistischen Revolution von Oben eine Revolution von Unten entsprechen und nachfolgen, wie das im weltlichen Gebiete zu geschehen pflegt.

Nur in Einer Beziehung haben Diejenigen Recht, welche behaupten, dass die katholische Kirche niemals sich geändert habe. Sie hat sich nicht geändert in Bezug auf die unermesslichen Ansprüche der Hierarchie, insbesondere des Papstes (wenigstens nicht seit das Papstthum den Höhepunkt seiner Ansprüche und seiner Macht erreicht hat). Alle Ansprüche der Kirchengewalt auf Oberherrschaft über alle weltliche Gewalt, und auf Gehorsam dieser gegen dieselbe, werden noch unverändert aufrecht erhalten, wenn auch nur principiell, da sie factisch nicht durchgesetzt werden können. Alle Rechte Andersgläubiger werden noch immer geleugnet, alle Duldsamkeit gegen sie verpönt, soweit nicht die Gewalt der Umstände dieselbe erzwingt und die Inquisition unmöglich macht. Alle Wissenschaft wird noch als Magd der Theo-

vom 8. December 1854 zwar nicht theoretisch definirt, aber practisch in Anspruch genommen". (S. 12.) Der Papst hat diese Schrift ausdrücklich belobt.

logie und der Kirchenautorität betrachtet und, wo es möglich ist, als solche behandelt. Alle Menschenrechte und Freiheiten werden noch immer als null und nichtig erachtet, soweit sie irgend der kirchlichen Vollgewalt einen Eintrag thun. Die Encyklica und der Syllabus von 1864 lassen darüber keinen Zweifel. *) Derselbe Papst, dem in dogmatischer Beziehung nichts, selbst die grösste Veränderung nicht unzulässig und unmöglich erschien, setzt allem Fortschritt, aller Wissenschaft, Bildung und Verbesserung ein Non possumus entgegen.

Es ist kein Zweifel, die katholische Kirche hätte die Macht und die Mittel, die Wohlthäterin der Völker, der ganzen Menschheit zu werden, wenn sie sich zur Verkünderin jeder neuen grossen Wahrheit, zur Vorkämpferin für jedes Recht der Menschen, der Völker, zur Trägerin des geistigen Fortschrittes, wie der sittlichen Vervollkommnung machen wollte; wenn sie dahin streben wollte, wirklich an der Spitze des geistigen Lebens der Menschheit zu stehen und als Führerin auf der Bahn der Wahrheit, der Bildung, der Civilisation voran zu schreiten. Durch den hartnäckigen Widerstand aber gegen die Wissenschaft, gegen die Rechte und Freiheiten der Völker, gegen den modernen Culturstaat, durch Unversöhnlichkeit gegen die moderne Civilisation, der sie doch selbst so viel verdankt, und durch starres Halten am Veralteten, unmöglich und schädlich Gewordenen wird die katholische Kirche mehr und mehr eine europäische Calamität werden. Es ist leider keine Aussicht und Hoffnung, dass die Kirche (der Papst) die päpstliche Encyclica vom 8. December 1864 und den Syllabus der 80 sogenannten Irrthümer fallen lassen und die Sache der Wissenschaft und

*) S. Beleuchtung der päpstlichen Encyklica v. 8. Dec. 1864 und des Syllabus von 80 Irrthümern etc. Leipz. Brockhaus. 1865. — Robert v. Mohl (Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. III. 1869. S. 668 ff.) macht den Vorschlag, die Regierungen (zunächst die protestantischen) sollten sich verbinden, um gemeinsam, durch einen bestimmten Vorort den Ansprüchen, dem Vorgehen der centralisirten römischen Hierarchie entgegen zu treten.

Bildung, des Rechtes und der Freiheit zu der ihrigen machen werde. Vielmehr deutet Alles darauf hin, dass das bevorstehende allgemeine Concilium nur hauptsächlich dazu berufen sei, dass die versammelten Bischöfe jener officiell gewordenen jesuitischen Parteidemonstration sich anschliessen und derselben allgemeine kirchliche Sanction vor den Augen der Gläubigen geben. Hülfe gegen diese verderbliche Richtung und gegen die hierarchische Vergewaltigung der Gläubigen kann nicht (wenigstens nicht ohne gewaltsamen Bruch) aus der Kirche selbst kommen, da gegen jede Reformbestrebung sogleich hierarchische Massregelung eintreten würde; sondern Hülfe und Schutz der Völker kann nur der moderne Culturstaat im Bunde mit der Wissenschaft bringen. Auch die Wissenschaft allein vermag diess nicht, denn sie hat nur geistige Mittel, nur wissenschaftliche Gründe und Beweise, die, so paradox es lauten mag, gegen kirchliche (geistige) Auctorität nichts ausrichten, eben weil diese als unfehlbar sich geltend macht; daher gegen Alles sich unbedingt verschliesst, was ihr nicht genehm ist, und nichts für wahr und richtig gelten lässt, mag es auch sonnenklar und gewiss sein, was ihren Feststellungen widerspricht — so lange sie nicht durch äussere Verhältnisse dazu bestimmt, genöthigt ist. Nur dann, wenn die wissenschaftlichen Resultate in's Leben eingeführt, durch Verbindung mit dem Staate, durch Realisirung in demselben als äussere Macht auftreten, können sie der hierarchischen Opposition gegenüber sich behaupten und ihre Segnungen über die Völker verbreiten. Auch so, wenn Staat und Wissenschaft im Bunde sind, wird der Kampf, den die katholische Hierarchie jetzt mit aller Macht und Energie für ihre Ansprüche und Oberherrschaft begonnen hat, schwierig genug sein. Um so schwieriger und zweifelhafter, je mehr der Staat bloss auf äussere Macht, auf blosse Verordnungen und Paragraphen sich stützt, und versäumt, die Wissenschaft zu fördern, die Schulen zu verbessern und Volksbildung zu

verbreiten. Um so schwieriger, je zaghafter, unentschiedener die leitenden Staatsmänner sind, je unklarer an Einsicht und unsicherer in ihren Zielen, je weniger durchdrungen von ihrem Rechte und von ihrer Pflicht. Die Sache steht im Grunde so, dass der Staat, indem er die freie Wissenschaft gegen die Vergewaltigung der Kirche (d. h. Hierarchie) schützt, indem er das Recht der Ueberzeugung gewährleistet gegen Intoleranz und Verfolgung und indem er für die Volksbildung Sorge trägt, — zugleich sich selbst fördert und in seinem Bestande und Gedeihen der kirchlichen Gewalt gegenüber schützt, da ohne diess das Volk, in blindgläubiger Unterordnung unter die Kirchenautorität erhalten oder wieder unter dieselbe gebracht, von dieser äussersten Falls fanatisirt, gegen jenen aufgeboten und die ganze Civilisation in Frage gestellt werden kann. Mit der blinden elementaren Kraft der ungebildeten, fanatisirten, empörten Masse verbunden, vermöchte die jesuitisch-päpstliche Kirche, obwohl ihr nur noch wenig Geisteskraft und Wissenschaft zu Gebote steht, immerhin dem modernen Staate, der Wissenschaft und Cultur noch schweren Schaden zuzufügen. Der geblendete Simson erhielt zwar das Augenlicht nicht wieder, aber zu physischer Kraft wieder gekommen, konnte er, freilich sich selbst mit vernichtend, an seinen Gegnern doch blinde Rache nehmen.

Anhang.

Die Schule.

Bei der entschiedenen Scheidung von Staat und Kirchen und bei der damit erzielten gegenseitigen Befreiung muss auch die Frage um das Verhältniss der Schule zu Staat und Kirche ihre Lösung finden, d. h. es muss entschieden werden, wem die Schule eigentlich zugehöre, ob dem Staate oder der Kirche. Fassen wir Wesen und Aufgabe des modernen Staates einerseits und der Kirchen, insbesondere der christlichen Kirchen andererseits unbefangen in's Auge, dann kann es gar nicht zweifelhaft sein, dass entschieden und bestimmt die Schule unserer Zeit dem Staate zugehöre, nicht der Kirche. Der Staat hat es mit dem irdischen, zeitlichen Wohle und Gedeihen der Völker und der Einzelnen zu thun und ist daher berechtigt und verpflichtet, all' das anzuordnen und anzustreben, was zur Erreichung dieses Zieles nothwendig und förderlich ist. Das Gedeihen des Staates als eines Ganzen und das aller einzelnen Staatsbürger muss dabei zugleich in's Auge gefasst und erstrebt werden. Beides wird in unserer Zeit hauptsächlich erzielt durch die möglichste Ausbildung insbesondere der geistigen Kräfte des Volkes. Je mehr nicht bloss die physischen, sondern alle geistigen Kräfte geweckt und gebildet werden, je mehr nicht bloss die physischen Pro-

ducte der Erde, sondern auch alle geistigen Schätze des Volkes gehoben, alle Talente geweckt und in entsprechende Thätigkeit versetzt werden, um so mehr Kraft und Energie wird dem Volke als Ganzem, dem Staate innewohnen. Um so mehr werden aber auch die Einzelnen gefördert werden, denn sie werden, auch wenn sie ohne Besitz materieller Güter sind, durch Ausbildung ihrer geistigen Kräfte in den Stand gesetzt, sich eine ehrenvolle Existenz und Wirksamkeit zu gründen und zu sichern. Kenntnisse und Fertigkeiten ermöglichen eine Thätigkeit und Geltung in der modernen Gesellschaft, die der bloss physischen Kraft nicht erreichbar ist, und sie sichern den mit ihnen ausgestatteten Menschen und Völkern den Sieg im socialen Wettkampf um die günstigsten Bedingungen und Verhältnisse des Daseins. Menschen von körperlicher Gebrechlichkeit oder Krüppelhaftigkeit sind da, wo keine geistige Bildung ermöglicht ist, wo nur physische Kraft und körperliche Thätigkeiten Geltung haben, dem elendesten Loose verfallen, sind nutzlos und nur eine Last für die Gesellschaft. Wo aber Ausbildung der geistigen Fähigkeiten ermöglicht ist, da vermögen sie sich trotz ihrer körperlichen Mängel zur Geltung zu bringen und der Gesellschaft wichtige Dienste zu leisten. Körperlich gesunde und kräftige Menschen dagegen werden, wenn sie geistig ungebildet sind, in der gebildeten Gesellschaft fast die Rolle der ehemaligen Krüppel spielen müssen in ihrer Unbeholfenheit und Unbrauchbarkeit den Gebildeten gegenüber; können jedenfalls nur bei den niedersten, untergeordnetsten Geschäften Anwendung finden und bleiben in der Regel zur dienenden Rolle verurtheilt. — Aus all' dem geht hervor, wie wichtig schon desshalb, — abgesehen von dem Werthe, den die Befreiung von Wahn und Unwissenheit für das Volk hat, — für den Staat es ist, dass alle seine Bürger die möglichste Geistesbildung erhalten, im Allgemeinen und je nach ihrer besonderen Lebensaufgabe und Berufsart, und wie sehr er

daher verpflichtet und berechtigt ist, die Schulen zu fördern und zur Schulbildung zu verpflichten.

Bei der Kirche dagegen verhält es sich ihrem Wesen und ihrer Aufgabe gemäss in dieser Beziehung anders. Sie hat nicht die Aufgabe, die Menschen für ihr irdisches Fortkommen, für ihren werktägigen Lebensberuf zu bilden und zu befähigen, sondern sie will die Menschenseele für Gott und das Jenseits bilden, will über das Verhältniss der Seelen zu Gott für den Glauben sichere Kunde geben und das practische Verhalten der Menschen demselben gemäss bestimmen. Der Glaube also und der Gehorsam gegen positive göttliche Gebote und kirchliche Anordnungen ist hier die Hauptsache. Dazu bedarf es aber keiner besonderen Ausbildung der intellectuellen Fähigkeiten der Menschen. Die Glaubensgeneigtheit ist vielmehr um so grösser, das Bedürfniss dazu um so dringender, je weniger der Verstand ausgebildet und die Menschen zu selbstthätigem Denken angeleitet sind; zugleich scheinen dieselben durch Unbildung auch vor all' den Bildungs-Einwirkungen, die Zweifel in Glaubenssachen erregen könnten, am besten gesichert zu sein. Endlich auch zum Gehorsam gegen die religiösen Vorschriften bedarf es keiner besonderen Ausbildung des Geistes, im Gegentheil, auch dieser dürfte um so leichter zu erzielen sein, je weniger die Seelen durch Bildung, durch Kenntnisse zu einiger Selbstständigkeit in theoretischer und practischer Beziehung gekommen sind. So also hat die Kirche kein so grosses Interesse an der wirklichen intellectuellen Volksbildung, kein so dringendes Bedürfniss dazu, wie der Staat. Diess gilt in besonderem Masse da, wo man, wie in der katholischen Kirche, den Unterschied zwischen „hörender" Kirche (Laien) und „lehrender" Kirche (Klerus) entschieden betont und schroff geltend macht. Wir finden daher, dass in der Kirche Wissenschaft und Bildung hauptsächlich nur für die „lehrende" Kirche für wichtig erachtet ward und Pflege fand zum Be-

hufe der klerikalen Seelenführung und Beherrschung; dass dagegen die Laien, wo sie überhaupt einige Bildung erhielten, hauptsächlich nur für die kirchlichen Zwecke gebildet wurden, also für den Sonntag und seine Obliegenheiten, nicht als Staatsbürger für den Werktag, nicht zu dem Behufe, für den Lebensberuf tüchtiger zu machen — worauf der Staat sein Augenmerk richten muss.

Schon hieraus ergibt sich also, dass der Staat seiner Aufgabe gemäss weit mehr sich veranlasst und verpflichtet fühlen muss, die Schulbildung des gesammten Volkes mit Eifer zu fördern, als die Kirche, und daher den Schulen seine besondere Sorgfalt zu widmen sich verpflichtet, wie berechtigt zu halten hat. In verstärktem Masse muss derselbe sich aber dazu veranlasst fühlen in der Gegenwart, nachdem die Orthodoxieen, insbesondere die katholische Hierarchie, durch Encyklica und Syllabus, dem modernen Staate und der von ihm vertretenen Civilisation unversöhnlichen Krieg erklärt haben und auf seine Vernichtung ausgehen. Die Schulen sind der eigentliche, jedenfalls der wichtigste Kampfplatz der Kirche gegen den modernen Staat; und die Hierarchie ist nicht ohne Aussicht, zuletzt wenigstens für einige Zeit den Sieg über den Staat zu erringen und die Civilisation zu hemmen, so lange sie die Herrschaft und Oberaufsicht über die Volksschulen behaupten kann. Denn hier vermag sie sich die Masse des Volkes für ihre Zwecke zu bereiten und sich dieselbe unbedingt im Namen Gottes zur Verfügung zu stellen; so dass sie, einerseits im Bunde mit den Besitzern alter Privilegien, dem Adel, andererseits verfügend über die ungebildeten Massen, diese im Namen Gottes am Zügel des Glaubens und noch mehr des Aberglaubens führend, eine drohende, gefährliche Macht für Staat, Wissenschaft und Civilisation zu werden vermag. Der gross angelegte Plan der eigentlichen Urheber der päpstlichen Encyklica und des Syllabus sog. Irrthümer scheint in der That zu sein, das Volk in Schule

und Kirche nach den Grundsätzen derselben zu bilden, es vollständig mit dem Glauben an die Göttlichkeit des Papstes und der Hierarchie und an deren absolute Obergewalt über den Staat und alle weltlichen Regierungen zu erfüllen, um es so zu einem grossen Widerstand gegen die letzteren vorzubereiten, nöthigenfalls auch zu einer grossen gewaltsamen Katastrophe gegen dieselben aufbieten zu können. Denn es ist selbstverständlich, dass Gott, d. h. der absoluten Kirchengewalt gegenüber keine Auctorität und kein Recht des Staates irgend eine Geltung haben könne und dass das Volk aus einer Empörung gegen die weltliche Regierung um des Glaubens oder um der göttlichen Auctorität willen sich nicht im Mindesten ein Gewissen zu machen braucht, da Gott, für den die Revolution stattfindet, über alle Rechte und Gesetze des Staates erhaben ist, und für ihn zu kämpfen vielmehr als Pflicht und Verdienst gelten muss. Daraus dürfte genugsam hervorgehen, wie sehr der moderne Staat diesen hierarchischen Bestrebungen gegenüber Ursache hat auf seiner Hut zu sein, sein Recht auf die Schule geltend zu machen und der Volksbethörung, die zu Gunsten der kirchlichen Herrschaft so eifrig angestrebt wird, entschieden entgegen zu wirken. Er muss dadurch nicht bloss seine wirkliche Souveränetät der Kirchengewalt gegenüber schützen, sondern sogar für seine Existenz als wirklicher Rechts- und Culturstaat kämpfen und dem Volke selbst seine höchsten Güter, die Rechte der Mündigkeit, die Wissenschaft und die Bildung des Geistes zu sichern streben.

Dem Bemerkten zufolge ist es selbstverständlich, dass die Schulen des Staates keinen confessionellen Charakter haben dürfen. Auch desshalb nicht, weil es gegen den Zweck des Staates und gegen das Wohl des Volkes ist, durch fortdauernde Aufrechterhaltung confessioneller Gegensätze oder gar durch Begünstigung der Schärfung derselben und ihres Haders, die Einheit, Harmonie im Staate zu stören und die

politische Kraft dadurch zu schwächen. Damit ist indess keineswegs gemeint, dass der Staat bei der Organisation der Volksschulen Religion und Sittlichkeit als eine gleichgiltige Sache zu behandeln habe. Diess verbietet schon der Umstand, dass der moderne Culturstaat den Menschen nicht als ein bloss äusserliches Rechtswesen, als ein potenzirtes Thier, sondern als ein vernünftig-freies, ethisches Wesen aufzufassen und zu behandeln hat. Demnach wird religiös-ethische Unterweisung und Erziehung nicht von der Schule als solcher auszuschliessen sein; aber es wird nur das Allgemeine, unbedingt Giltige und Bewährte zur Geltung gebracht werden dürfen, während das Eigenthümliche, specifisch Confessionelle den betreffenden Confessionen selbst zur Mittheilung überlassen bleiben muss. Auch muss dem Staate das Recht zuerkannt werden, die sicheren Errungenschaften der Wissenschaft im Gebiete der Natur und des Geistes dem Volksunterrichte zu Grunde zu legen, selbst in dem Falle, dass manche derselben mit den specifisch confessionellen Lehren nicht übereinstimmen. Müsste der Staat bei der Unterweisung der Jugend in den sicheren, allgemeinen Kenntnissen und Wahrheiten sich nach allen specifisch confessionellen Lehren und Vorschriften richten und dem Veto der verschiedenen Confessionen sich dabei fügsam erweisen, so müsste er geradezu fast alle wissenschaftlichen Errungenschaften wieder preisgeben oder nutzlos liegen lassen und wiederum dem confessionellen Gezänk die Schulen überlassen. — Von den Confessionen und Kirchengewalten darf sich der Staat endlich auch desshalb nicht bestimmen und beherrschen lassen, weil ihm Alles daran liegen muss, dass die Jugend auch patriotisch und dem Volkscharakter, der Volkseigenthümlichkeit gemäss gebildet und erzogen werde. Es genügt nicht, dass nur überhaupt alle im Volke vorhandenen physischen und geistigen Fähigkeiten Anregung und so gut als möglich Entwicklung und Bildung erfahren, sie müssen auch geneigt werden zu gemeinsamem

Zusammenwirken, zu thatkräftigem Dienst für das Ganze, zu Opfern für das gemeinsame Beste. Diess wird erzielt werden nicht bloss dadurch, dass das Ganze sich als entsprechend und förderlich für die Einzelnen erweiset, sondern insbesondere auch dadurch, dass alle dem volksthümlichen Wesen und der eigenthümlichen Neigung und Begabung gemäss gebildet werden. Wenn einem Volke aus irgend einem Grunde, durch irgend eine Macht diess nicht gewährt wird, dann wird es als ein erobertes behandelt und dem Untergange entgegengeführt. Denn die Unterwerfung eines Volkes durch ein eroberndes besteht nicht bloss in dem Zwange zu äusserem Gehorsam und in der materiellen Ausbeutung desselben, sondern hauptsächlich darin, dass in geistiger Beziehung seine Eigenart unterdrückt und die Entwicklung seiner eigenthümlichen geistigen Befähigung gehemmt wird. Diess geschieht allenthalben, wo die beherrschende oder leitende Macht für das geistige Leben bei einem fremden, andersgearteten Volke liegt, welches seine Art und seine Richtung des Geistes dem ihm fremden gehorchenden Volke aufnöthigt, dadurch die geistigen Kräfte desselben in ihrer Thätigkeit lähmt und das ganze unterjochte Volk nach und nach geistig bricht, zum Sklaven macht. Wenn z. B. das deutsche, insbesondere das süddeutsche Volk von Rom aus geistig unbedingt beherrscht, sein geistiges Leben nach römischer (nicht katholischer) Art und Neigung, nach römischen Zwecken bestimmt wird, nicht bloss in der Kirche, sondern auch in der ganzen Schulbildung und Erziehung, so wird es als ein erobertes, unterworfenes Volk behandelt, wird in seiner geistigen Thätigkeit gelähmt, wird mehr und mehr unmündig, unselbstständig, eines Aufschwungs und eigener grosser Leistungen unfähig. Wenn daher das süddeutsche katholische Volk sich nicht von dem geistigen Zwang und Druck emancipirt, den die römische Curie seit Jahrhunderten ausübt und jetzt wieder in aller Weise zu verstärken sucht, — so wird es wie um alle reli-

giöse, so zuletzt um alle geistige und politische Selbstständigkeit kommen, so dass es entweder vom geistig freieren und stärkeren, daher auch politisch mächtigeren Norddeutschland absorbirt, oder wie kirchlich, so auch politisch mehr und mehr zu einem blossen Appendix, einem unselbstständigen Anhängsel des Romanismus erniedrigt wird.*)

Schliesslich noch die Bemerkung, dass es keinem Zweifel unterliegt, dass der Staat das Recht, ja die Pflicht habe von den Eltern zu fordern, dass sie ihre Kinder mit aller den Verhältnissen nach möglichen Bildung ausstatten, also dieselben zum Besuche der öffentlichen Schulen anhalten oder sonst für deren Unterricht Sorge tragen. Wenn der Staat sie mit seinen Mitteln zwingt, diese Pflicht zu erfüllen, so kann diess nicht als eine unberechtigte Beschränkung ihrer individuellen Freiheit betrachtet werden, da es sich hier nicht bloss um Erfüllung ethischer und politischer Pflichten rein individueller Art handelt, sondern um eine Entziehung des Rechtes der Kinder auf angemessene Bildung durch pflichtvergessene Eltern. Der Staat muss berechtigt sein, auch die Rechte seiner noch hülflosen, erst werdenden Staatsbürger gegen Unrecht und gegen Missachtung zu schützen; um so mehr, da von der Tüchtigkeit der heranwachsenden Saatsbürger nicht bloss deren eigenes individuelles Wohl, sondern auch das Ge-

*) Die Eiferer gegen norddeutsche Herrschaftsgelüste und für Unabhängigkeit, Selbstständigkeit Süddeutschlands, insbesondere für Erhaltung seiner „berechtigten Eigenthümlichkeiten", sollten bedenken, dass es weit wichtiger wäre, der römischen Herrschaft gegenüber zuerst und vor Allem die Selbstständigkeit energischer zu wahren, da ohne diess das geistig gelähmte und zum Theil gebrochene Süddeutschland nach keiner Seite hin die Kraft der Selbstständigkeit wird bethätigen können. Leider sind gerade die Eiferer für diese politische Selbstständigkeit in religiöser Beziehung sehr bereitwillig, die weit wichtigeren „berechtigten Eigenthümlichkeiten" der Süddeutschen den römischen Herrscher-Gelüsten unbedenklich zu opfern, indem sie denselben alle geistige Eigenart und Strebung des deutschen Geistes preiszugeben gar kein Bedenken tragen.

deihen des ganzen Staates abhängig ist. Niemand wird dem Staate das Recht absprechen können, die Eltern zu hindern, ihre Kinder körperlich verkümmern zu lassen oder sie zu verkrüppeln u. dgl., um etwa daraus Vortheil zu ziehen. Ebenso hat er das Recht, die geistige Verkümmerung oder Verkrüppelung derselben zu verhindern und pflichtvergessene Eltern durch Strafen davon abzuhalten. Denn ein geistig ungebildeter Mensch befindet sich unter unseren Culturverhältnissen, wie schon angedeutet, in vielfacher Beziehung in der unbehülflichen Lage, in welcher verkrüppelte, krankhafte Menschen besonders in den früheren Zeiten, wo hauptsächlich physische Kraft galt, sich befunden haben. Wenn neuestens sogar von kirchlicher Seite gegen den sog. „Schulzwang" geeifert worden ist, so darf diess den Staat nicht im Mindesten hindern in der Ausübung seines Rechtes und seiner Pflicht als oberster Vormund der noch unmündigen Jugend des Volkes, ihr Recht auf Bildung ihrer geistigen Kräfte mit aller Entschiedenheit zu wahren. Wenn übrigens die Fordederung, den Schulzwang aufzuheben, von einer Kirche im Ernste an den Staat gestellt würde, so könnte derselbe nur in Einer Beziehung derselben nachgeben, nämlich in Bezug auf das Gebiet der Schule, das der Kirche gehört, in Bezug also auf die religiöse Bildung, und der Staat könnte nach Scheidung von Staat und Kirche auf Verlangen dieser darauf verzichten, die Eltern zu nöthigen, die Kinder in einen bestimmten Religionsunterricht zu senden, da er in das religiöse Gebiet nicht einzugreifen hat.

Inhalt.

I. Das Recht der Wahrheit und das Recht der Ueberzeugung. S. 1—34.

Seite

1. Das absolute Recht der Wahrheit und die geschichtlichen Folgen desselben . . . . . 1—7

Absolutes Recht der Wahrheit S. 1. Die Wahrheit als Gabe und Aufgabe S. 2. Die Wahrheit als Offenbarung S. 3. Gefahr derselben für Erkenntniss der Wahrheit und Ursprung der Unduldsamkeit S. 3. H. Schrift nnd Kirchenlehrer für Duldsamkeit und Glaubensfreiheit S. 5. Begründung der Intoleranz und des Glaubenszwanges in der christlichen Kirche S. 7.

2. Die Wahrheit in der Form menschlicher Ueberzeugung und die Folgerungen daraus . . . . 8—28

Täuschung in Betreff des Rechtes der Wahrheit S. 9. Das Recht der Wahrheit als Recht der Ueberzengung S. 10. Geltung der Wahrheit eine Machtfrage S. 11. Das gebildete Rechtsbewusstsein gegen Glaubenszwang S. 12. Gründe für Gleichberechtigung der Ueberzeugungen S. 13. Unstatthaftigkeit sich für Alleinberechtigung auf unmittelbare göttliche Offenbarung zu berufen S. 15. Subjectiver Charakter der Glaubensüberzeugung trotz objectiver Auctorität S. 17. Der Glaube nicht einseitig Werk des Willens, daher nicht strafbares Verbrechen S. 18. Das Recht der Wahrheit selbst als Grund der Freiheit der Ueberzeugung S. 22. Missbrauch der Wahrheit bei Gewalt und Zwang S. 23. Freiheit der Ueberzeugung nicht „Freiheit des Verderbens“ S. 25. Die Wahrheit lebendig in der Form der Wahrhaftigkeit und des Gewissens S. 26.

Seite

3. Die richtigen Mittel die Wahrheit wirklich zur Geltung zu bringen . . . . . 28—34

Mittel die Wahrheit selbst zur Geltung zu bringen nicht Zwang, sondern Wissenschaft und Nächstenliebe S. 29. Wissenschaft und Recht der Wahrheit S. 30. Das Princip der Liebe statt des Glaubensprincipes für das Recht der Wahrheit S. 31. Verständlichkeit der Nächstenliebe gegenüber den Dogmen S. 32. Vorzug des christlichen Princips der Liebe vor dem Glaubens-Princip S. 33.

II. Der Staat und der religiöse Glaube.

S. 34—114.

1. Geschichtliches über das Verhältniss von Staat und Religion . . . . . 34—46

Wechselvolles Verhältniss von Staat und Religion mit der Tendenz zur Scheidung S. 35. Ursprüngliches Verhältniss von beiden vollständige Durchdringung S. 36. Abhängigkeit der Staatsmächte von religiösen Vorschriften und Acten S. 37. Allmählig entstehendes Uebergewicht des Staates S. 37. Vollständige Aenderung des Verhältnisses beider durch Christus, Scheidung von Religion und Staat S. 38. Wiedervereinigung von Staat und Kirche S. 40. Verhältniss im griechischen Reich S. 40. Verhältniss im Occident. Entstehung kirchl. Herrschaft S. 41. Verhältniss im Mittelalter und nach der Reformation S. 42. Nothwendigkeit einer Aenderung dieses Verhältnisses für den modernen Culturstaat und für vertiefte Auffassung des Christenthums S. 43. Selbstständigkeit und friedliches Verhältniss von beiden S. 44.

2. Unmöglichkeit für natürliche Wissenschaft und Staat eine religiöse Auctorität als absolute göttliche zu erkennen und anzuerkennen . . . . 46—98

Ansprüche der Kirchen oder Orthodoxieen auf absolute Geltung und Unterordnung von Wissenschaft und Staat unter sie S. 46. Schwierigkeit der Prüfung und Unmöglichkeit der Anerkennung derselben durch natürliche Vernunft S. 47. Die behauptete Göttlichkeit und absolute Auctorität der Bibel S. 49. Die göttliche Inspiration der Bibel unbeweisbar S. 50. Unwahrscheinlich S. 51. Durch Thatsachen widerlegt S. 53. Die übliche Beschuldigung des Rationalismus S. 57. Die katholische Kirchen-Auctorität im Verhältniss zur protestantischen S. 58. Mangel an sicheren Beweisen für die Göttlichkeit dersel-

Seite

ben S. 60. Unerkennbarkeit derselben wegen historischer Complicirtheit derselben und wegen Schwäche des menschlichen Geistes S. 62. Die behauptete Unfehlbarkeit und deren Unthatsächlichkeit S. 65. Der Mangel an Beweisen dafür S. 65. Thatsachen dagegen S. 67. Die kirchliche Verwerfung des Copernikanischen Weltsystems S. 68. Die kirchliche Verwerfung des Darleihens auf Zinsen S. 69. Die kirchliche Unsicherheit in Betreff der Intentio bei den Sakramenten S. 72. Die Kirche und die Hexen-Angelegenheit S. 74. Die kirchenrechtlichen Fälschungen S. 76. Die Unfehlbarkeit des Papstes S. 79. Bedeutung dieses Postulates S. 79. Seltsamkeit derselben S. 80. Unwahrscheinlichkeit absoluter Auctorität und Unfehlbarkeit des Papstes S. 81. Mangel an positiven Zeugnissen dafür S. 83. Natürlicher Grund der Entstehung des römischen Primates S. 84. Die Unsittlichkeit vieler Päpste S. 86. Psychologische Unmöglichkeit der persönlichen Unfehlbarkeit eines sittlich schwachen Menschen S. 87. Historische Thatsachen gegen die Unfehlbarkeit der Päpste S. 88. Der Jesuiten-Orden als Zeugniss für die Fehlbarkeit der Päpste S. 91. Das Sprechen des Papstes ex cathedra. Vergeblichkeit dieser theologischen Erfindung S. 92. Unbrauchbarkeit einer unfehlbaren Auctorität in der menschlichen Geschichte S. 93. Schädlichkeit der Annahme einer solchen S. 95. (Die Unfehlbarkeit des Papstes und der Kirche und das berufene allgemeine Concilium S. 96.) Vergeblichkeit unserer Nachweise für den Glaubensstandpunkt S. 97.

3. Neue Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirchen . . . . . 99—114

Nothwendigkeit für den modernen Staat sich von dem religiösen Glauben und den Kirchen unabhängig zu stellen S. 99. Dagegen allen Schutz angedeihen zu lassen S. 100. Nothwendigkeit für den modernen Staat wirklicher Culturstaat zu sein S. 101. Katholicität von Wissenschaft und Staat S. 102. Der Naturalismus und Rationalismus des Staates S. 103. Die Beschuldigung der Gottlosigkeit gegen den modernen Staat S. 105. Die Religion (Kirchen) als Stützen der Sittlichkeit und des Staates S. 106. Gefahr hierbei S. 107. Nothwendigkeit der Aufklärung und des Rationalismus für den Staat S. 109. Der religiöse Glaube an sich allerdings nicht rationalistisch S. 110. Nothwendigkeit der Einwirkung der Wissenschaft auf die Glaubenssysteme S. 111. (Beispiele, wohin die Religionen mit blossem Positivismus ohne „Rationalismus" kommen S. 111.) Leistungen des modernen Staates für die Menschheit S. 112.

Seite

III. Der Staat und die Glaubensfreiheit.

S. 115—164.

1. Verderblichkeit des Glaubenszwanges . . . . 115—129

Der schmachvolle widerchristliche Glaubenszwang der vergangenen Zeiten S. 115. Endliche Aenderung und Gewährung der Glaubensfreiheit in den meisten Culturstaaten S. 116. Indess noch vielfache Beschränkung auf privilegirte Confessionen S. 117. Unrecht und Irrationalität hievon S. 118. Verderblichkeit auch des theilweisen Glaubenszwanges für das ganze geistige Leben der Völker S. 121. Lähmung der Geisteskräfte und Verhinderung geistigen Aufschwungs S. 122. Lähmender Einfluss der kirchl. Obern der privilegirten Confessionen S. 125. Nothwendigkeit einer Aenderung und der Emancipation des Staates von der absoluten Kirchengewalt S. 126. Ein vernünftiger Bund zwischen Staat und Kirche unmöglich S. 128. Kein vernünftiger Grund einige Confessionen zu privilegiren und zu ihren Gunsten Zwang zu üben S. 129.

2. Die Bedenken und Einwendungen gegen unbedingte Glaubens- und Cultusfreiheit . . . . . 130—144

Nothwendigkeit der Gewährung unbedingter Glaubensfreiheit S. 130. Schon deshalb weil der Staat keine Mittel hat religiös eine Auswahl der Glaubensbekenntnisse zu treffen S. 131. Bedenken gegen die Glaubensfreiheit. Ob Wahrheit und höchstes Glaubensgut keinen Schutz finden soll bei dem Staate? S. 133. Erwiderung dagegen S. 134. Missbrauch der Glaubensfreiheit zur Bethörung der Menschen, zur Sectenstiftung S. 135. (Bedeutung der nordamerikanischen Sectenstiftungen S. 138.) Ob der Staat mit Glaubensfreiheit das Heidenthum fördert S. 139. Unlässigkeit des Atheismus S. 140. Mormonismus und Vielweiberei S. 142. Nach dem Rechte der Gewissensfreiheit ist das Christenthum selbst gegründet worden. Glaubensfreiheit urchristliches Princip S. 143. Das Unrecht des staatlichen Glaubenszwanges an einem concreten Falle gezeigt S. 144.

3. Fernere Begründung der Glaubensfreiheit und Bestimmung des Verhältnisses des Staates dazu 145—164

Recapitulation der im Vorigen angeführten Gründe für Glaubensfreiheit S. 146. Gründe für Glaubensfreiheit genommen aus dem Wesen der Religion selbst S. 149. Aus dem Wesen und der Bedeutung der Wahrheit S. 150. Aus dem allgemeinen Menschenrechte S. 152. Aus dem Wesen des Christenthums insbesondere S. 153. Und dem Beispiele Christi selbst S. 154. Nutzlosigkeit und Schädlichkeit des Bundes von Staat und Kirche für das Christen-

Seite

thum S. 155. Die Staatsgesetze als nothwendige Schranken der Glaubensfreiheit in practischer Beziehung S. 155. Unbedingte Freiheit in theoretischer Hinsicht S. 156. Der Staat und das Dasein Gottes S. 157. Der Staat ohne Gott S. 158. Practische Christlichkeit des Staates S. 159. Grundlosigkeit der Furcht vor Atheismus S. 160. Das Moralische das gemeinschaftliche Gebiet für Kirche und Staat S. 161. Im Kirchenrechtlichen Widerstand gegen die veralteten, jetzt schädlichen Ansprüche der Kirchen nothwendig S. 162. Die Glaubensfreiheit nicht als Gnade und Willkür, sondern als Gesetz nothwendig S. 162.

IV. Der moderne Staat und die katholische Kirche. S. 164—222.

1. Charakterisirung der katholischen Kirche . . . 164—198

Schwierige Lage des Staates gegenüber der kathol. Kirche (Hierarchie) S. 164. Die Ansprüche der kathol. Hierarchie gegenüber dem Staate S. 165. Die kathol. Kirche als Weltmacht, als Reich von dieser Welt S. 166. Die Entstehung und Ausbildung der kathol. Kirche als organisirte Weltmacht S. 167. Vereinigung von Gegensätzen in der katholischen Kirche S. 169. Die katholische Kirche ist nicht identisch mit dem Reiche, das Christus gewollt und gestiftet S. 173. Die Verweltlichung der kathol. Kirche S. 175. Der Umtausch geistlicher Güter und Gnaden für weltliche Güter S. 176 Moderner Versuch, die Kirchengewalt wieder zur absoluten Herrschaft zu bringen S. 178. Mittel dazu: Apotheose des Papstes, absolutistische Concentration, römische Bildung des Klerus, kirchliche Erziehung der höheren Stände, Beherrschung der Schulen, Erwerb irdischer Güter für geistliche S. 179. Wiederherstellung des Jesuiten-Ordens S. 181. Unkirchliches Verhalten der Jesuiten bei Aufhebung ihrer Gesellschaft S. 181. Ihr sittenverderblicher Einfluss an Höfen und bei dem Adel S. 182. Ihre Ohnmacht gegenüber dem Geiste des Protestantismus S. 183. Gegenwärtige enge Verbindung zwischen Papstthum und Jesuiten S. 184. Ihr Aufschwung seit 1848. Die Gesellschaft der Jesuiten. Die organisirte Revolution gegen den modernen Staat S. 184. (Jesuiten-Mission in München nach dem Tode Maximilian II. S. 185.) Schroffe, aggressive Haltung des Papstthums gegen den Staat in der Gegenwart S. 186. Wirkliche Unvereinbarkeit absoluter hierarchischer Herrschaft mit dem modernen Staat S. 186. Nothwendigkeit entschiedener Haltung des Staates gegenüber der absoluten Kirchengewalt zum Selbstschutz und zur Wahrung der Rechte der übrigen Confessionen S. 187. Vermeidung äusserer Verfolgung kirchl. Behörden S. 190. Kampf gegen das starre Kirchenthum durch Wissenschaft, Recht, Sittlich-

Seite

keit und Bildung S. 190. (Die Bildung des Klerus und die Schule im Verhältniss zum Staate S. 191.) Berechtigung des Staates hiebei S. 191. Eigenschaften der Staatsmänner für diesen Kampf mit der absolutistischen Kirchengewalt S. 192.

2. Unvereinbarkeit der absoluten Kirchenherrschaft mit dem modernen Staat; Nothwendigkeit und Berechtigung des letzteren jener entgegenzutreten 193

Unvereinbarkeit des katholisch-hierarchischen Absolutismus mit der Souveränetät und Aufgabe des Staates S. 193. Rechtlosigkeit der Katholiken gegenüber der Hierarchie und dem päpstlichen Absolutismus S. 195. Der Staat darf die katholischen Bürger nicht als religiös rechtlos behandeln S. 196. Die Leiter des modernen Staates in Conflict mit ihren Pflichten als katholische Gläubige S. 197. Lösung des Conflicts S. 197. Bedenklichkeit der Sache S. 198. Nothwendigkeit den Anforderungen der Kirchengewalt entgegen zu treten S. 199. Ludwig der Heilige 200. Nichtberechtigung kirchl. Herrschergewalt S. 201. Das kirchl. Imperium ein Abfall von der Stiftung, dem Willen Christi S. 203. Verderben der Kirche, das daraus hervorging S. 204. Das der kathol. Kirche zu Grunde liegende mehr berechtigte Streben S. 205. Falsche Auffassung davon und bessere durch den modernen Staat S. 206. Verhalten des Staates gegen die katholischen Kirchenbehörden und gegen die katholischen Bürger S. 207. Berechtigung der Katholiken kirchl. Reform zu verlangen S. 208. Unrecht der Hierarchie den Gläubigen die religiös-ethische Aufgabe im Interesse geistlicher Herrschaft zu erschweren S. 210. Freie Forschung als Recht des Volkes S. 211. Kirchliche Rechte der Gemeinden bei Trennung von Staat und Kirche S. 212. Die sogenannten wesentlichen, unmittelbar göttlichen Rechte der Hierarchie S. 213. Die behauptete Unveränderlichkeit der Kirche S. 215. Beweise für die Veränderlichkeit S. 215. Die radikale Veränderung durch das Dogma von der Immaculata Conceptio S. 217. Worin die Kirche wirklich unveränderlich S. 219. Die Bestrebungen der jesuitischen Hierarchie als Calamität für die europäischen Völker S. 220.

Anhang.

Die Schule.

Gründe, warum die Schule dem Staate zugehöre, nicht der Kirche S. 223. Die Aufgabe des Staates fordert Bildung des Volkes S. 224. Die Aufgabe der Kirche fordert dieselbe nicht unbedingt S. 225. Der gegenwärtige Kampf der Kirche gegen den Staat fordert insbesondere, dass das Volk durch Bildung geistig befreit und mündig werde S. 226. Die Schule nicht confessionell S. 227. Patriotische Bildung S. 228. Schulpflicht S. 230.

Druck von A. Th. Engelhardt in Leipzig.

Sreedeny d 27. II. 189

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 066963206